

## Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW)

### Synopse: BauO NRW 2000 (2014) / BauO NRW 2017 / Gesetzesbegründung

#### Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1	§ 16 Verkehrssicherheit	41	§ 30 Brandwände	82
§ 1 Anwendungsbereich	3	§ 17 Bauarten	42	§ 31 Decken	88
§ 2 Begriffe	4	§ 18 Allgemeine Anforderungen für die Verwendung von Bauprodukten	46	§ 32 Dächer	90
§ 3 Allgemeine Anforderungen	10	§ 19 Anforderungen für die Verwendung von CE-gekennzeichneten Bauprodukten	51	§ 33 Erster und zweiter Rettungsweg	95
§ 4 Bebauung der Grundstücke mit Gebäuden	12	§ 20 Verwendbarkeitsnachweise	54	§ 34 Treppen	98
§ 5 Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken	13	§ 21 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung	55	§ 35 Notwendige Treppenräume, Ausgänge	102
§ 6 Abstandflächen	17	§ 22 Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis	57	§ 36 Notwendige Flure und Gänge	108
§ 7 Teilung von Grundstücken	29	§ 23 Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall	58	§ 37 Aufzüge	113
§ 8 Nicht überbaute Flächen, Spielflächen, Geländeoberflächen	30	§ 24 Übereinstimmungsbestätigung und Zertifizierung	59	§ 38 Fenster, Türen, Kellerlichtschächte	117
§ 9 Gestaltung	33	§ 25 Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen	65	§ 39 Umwehrungen	118
§ 10 Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten	34	§ 26 Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen	68	§ 40 Leitungsanlagen	120
§ 11 Baustellen	36	§ 27 Tragende Wände und Stützen	70	§ 41 Installationsschächte und Installationskanäle	121
§ 12 Standsicherheit	38	§ 28 Außenwände	73	§ 42 Lüftungsanlagen	121
§ 13 Schutz gegen schädliche Einflüsse	38	§ 29 Trennwände	76	§ 43 Feuerungsanlagen, Wärme- und Brennstoffversorgungsanlagen	124
§ 14 Brandschutz	39			§ 44 Wasserversorgungsanlagen	128
§ 15 Wärmeschutz, Schallschutz und Erschütterungsschutz	41			§ 45 Blitzschutzanlagen	129
				§ 46 Aufbewahrung fester Abfallstoffe	129

§ 47 Aufenthaltsräume	131	§ 62 Grundsatz	168	§ 77 Baugenehmigung und Baubeginn	214
§ 48 Wohnungen	134	§ 63 Vorrang anderer Gestattungsverfahren	169	§ 78 Teilbaugenehmigung	216
§ 49 Bäder und Toilettenräume	139	§ 64 Genehmigungsfreie Vorhaben	171	§ 79 Geltungsdauer der Genehmigung	217
§ 50 Stellplätze und Garagen, Abstellplätze für Fahrräder	140	§ 65 Genehmigungsfreie Anlagen	181	§ 80 Fliegende Bauten	219
§ 51 Ställe, Dungstätten und Gärfutterbehälter	144	§ 66 Genehmigungsverfahren	183	§ 81 Öffentliche Bauherren	224
§ 52 Behelfsbauten und untergeordnete Gebäude	146	§ 67 Einfaches Genehmigungsverfahren	189	§ 82 Bauüberwachung	226
§ 53 Sonderbauten	147	§ 68 Bautechnische Nachweise und Bescheinigungen staatlich anerkannter Sachverständiger	195	§ 83 Bauzustandsbesichtigung	228
§ 54 Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher baulicher Anlagen	152	§ 69 Bauantrag, Bauvorlagen	198	§ 84 Baulast und Baulastenverzeichnis	231
§ 55 Grundsatz	155	§ 70 Bauvorlageberechtigung	199	§ 85 Bußgeldvorschriften	233
§ 56 Bauherrin, Bauherr	156	§ 71 Vorbescheid	205	§ 86 Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften	237
§ 57 Entwurfsverfasserin, Entwurfsverfasser	158	§ 72 Behandlung des Bauantrages	206	§ 87 Technische Baubestimmungen	246
§ 58 Unternehmerin, Unternehmer	160	§ 73 Ersetzen gemeindlichen Einvernehmens	209	§ 88 Örtliche Bauvorschriften	253
§ 59 Bauleiterin, Bauleiter	161	§ 74 Abweichungen	211	§ 89 Bestehende Anlagen und Einrichtungen	256
§ 60 Aufbau und Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörden	163	§ 75 Beteiligung der Angrenzer und der Öffentlichkeit	212	§ 90 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften	258
§ 61 Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden	164	§ 76 Ausnahmen und Befreiungen nach dem Bauplanungsrecht	214	§ 91 Berichtspflicht	261

(\*) die in der Begründung in roter Schrift hervorgehobenen Textpassagen geben den Stand wieder, der der Beschlussfassung im Landtag nach der 2. Lesung entspricht. Entsprechend mussten Textstellen in der ursprünglichen Begründung gestrichen werden, die der Beschlussfassung im Kabinett entsprachen. Auch dies wird, wo erforderlich, in der nachfolgend wiedergegebenen Begründung sichtbar.

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung vom 1. März 2000, zuletzt geändert durch Gesetzes vom 20. Mai 2014	<b>Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) in der Fassung vom 15. Dezember 2016</b>	
Erster Teil Allgemeine Vorschriften	<b>Teil 1 Allgemeine Vorschriften</b>	
<p>§ 1 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Dieses Gesetz gilt für bauliche Anlagen und Bauprodukte. Es gilt auch für Grundstücke sowie für andere Anlagen und Einrichtungen, an die in diesem Gesetz oder in Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes Anforderungen gestellt werden.</p> <p>(2) Dieses Gesetz gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anlagen des öffentlichen Verkehrs einschließlich Zubehör, Nebenanlagen und Nebenbetriebe, mit Ausnahme von Gebäuden,</li> <li>2. Anlagen, soweit sie der Bergaufsicht unterliegen, mit Ausnahme von Gebäuden,</li> <li>3. Leitungen, die der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität, Wärme, der öffentlichen Abwasserbeseitigung oder dem Fernmeldewesen dienen, einschließlich ihrer Masten, Unterstützungen sowie unterirdischen Anlagen und Einrichtungen,</li> </ol>	<p><b>§ 1 Anwendungsbereich</b></p> <p>(1) Dieses Gesetz gilt für bauliche Anlagen und Bauprodukte. Es gilt auch für Grundstücke sowie für andere Anlagen und Einrichtungen, an die in diesem Gesetz oder in Vorschriften auf Grund dieses Gesetzes Anforderungen gestellt werden.</p> <p>(2) Dieses Gesetz gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anlagen des öffentlichen Verkehrs einschließlich Zubehör, Nebenanlagen und Nebenbetriebe, mit Ausnahme von Gebäuden,</li> <li>2. Anlagen, soweit sie der Bergaufsicht unterliegen, mit Ausnahme von Gebäuden,</li> <li>3. Leitungen, die der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität, Wärme, der öffentlichen Abwasserentsorgung oder der Telekommunikation dienen,</li> </ol>	<p><i>§ 1 entspricht dem früheren § 1 BauO NRW.</i></p> <p><i>Zu Abs. 2</i></p> <p><i>Nr. 3</i> <i>Der letzte Halbsatz der Nr. 3 entfällt, damit wird der Wortlaut der Regelung der MBO angeglichen. Vor allem aber wird ein bislang bestehender Widerspruch zur Regelung über die Genehmigungsfreiheit derartiger Anlagen in § 65 Abs. 1 Nrn. 9 a u. 10 beseitigt.</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>4. Rohrleitungen, die dem Ferntransport von Stoffen dienen, einschließlich ihrer unterirdischen Anlagen und Einrichtungen,</p> <p>5. Kräne.</p>	<p>4. Rohrleitungen, die dem Ferntransport von Stoffen dienen, einschließlich ihrer unterirdischen Anlagen und Einrichtungen und</p> <p>5. Kräne.</p>	
<p>§ 2 Begriffe (1) Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Als bauliche Anlagen gelten</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aufschüttungen und Abgrabungen,</li> <li>2. Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,</li> <li>3. Camping- und Wochenendplätze,</li> <li>4. Sport- und Spielflächen,</li> <li>5. Stellplätze,</li> <li>6. Gerüste,</li> <li>7. Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen.</li> </ol>	<p><b>§ 2 Begriffe</b> (1) Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Als bauliche Anlagen gelten</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aufschüttungen und Abgrabungen,</li> <li>2. Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,</li> <li>3. Camping- und Wochenendplätze,</li> <li>4. Sport- und Spielflächen,</li> <li>5. Stellplätze,</li> <li>6. Gerüste,</li> <li>7. Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen und</li> <li>8. umfriedete Flächen, innerhalb derer sich Besucher einer öffentlich zugänglichen Veranstaltung oder Einrichtung (zum Beispiel Freizeit- und Vergnügungsparks) aufhalten.</li> </ol>	<p><i>§ 2 entspricht dem früheren § 2 BauO NRW a) zu Absatz 1 Satz 3 Nr. 8 Die neue Nr. 8 stellt klar, wann es sich bei Versammlungsstätten im Freien, auch wenn sie keine weiteren Einbauten wie Bühnen oder Szeneflächen aufweisen, um bauliche Anlagen handelt. Wesentliche Kriterien sind die Umfriedung der Fläche, d. h., Zu- und Abgang zu dem jeweiligen Gelände müssen eingeschränkt sein, und die öffentliche Zugänglichkeit des Veranstaltungsgeländes. Beispielhaft für die von der Regelung erfassten Anlagen werden Freizeit- und Vergnügungsparks genannt. Gemeint sind die Gesamtanlagen, einschließlich der Freiflächen und der auf dem Gelände befindlichen baulichen und sonstigen Anlagen. Diese Klarstellung macht deutlich, dass z.B. Kletterparks oder Mountainbikegelände, die in der Regel die natürliche Umgebung einbeziehen, vorab u.a. auf die Sicherheit der Anlagen und das Vorhandensein ausreichender Rettungswege zu prüfen sind.</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>(2) Gebäude sind selbständig benutzbare, überdachte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.</p> <p>(3) Gebäude geringer Höhe sind Gebäude, bei denen der Fußboden keines Geschosses mit Aufenthaltsräumen im Mittel mehr als 7 m über der Geländeoberfläche liegt. Gebäude mittlerer Höhe sind Gebäude, bei denen der Fußboden mindestens eines Aufenthaltsraumes im Mittel mehr als 7 m und nicht mehr als 22 m über der Geländeoberfläche liegt. Hochhäuser sind Gebäude, bei denen der Fußboden mindestens eines Aufenthaltsraumes mehr als 22 m über der Geländeoberfläche liegt.</p>	<p>(2) Gebäude sind selbständig benutzbare, überdachte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Windenergieanlagen sind keine Gebäude.</p> <p>(3) Gebäude werden in folgende Gebäudeklassen eingeteilt:</p> <p>1. Gebäudeklasse 1: a) freistehende Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m<sup>2</sup> und b) freistehende land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude und Gebäude vergleichbarer Nutzung,</p> <p>2. Gebäudeklasse 2: Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m<sup>2</sup>,</p> <p>3. Gebäudeklasse 3: sonstige Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m,</p> <p>4. Gebäudeklasse 4: Gebäude mit einer Höhe bis zu 13 m und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m<sup>2</sup>,</p>	<p><i>b) zu Absatz 2</i> <i>Es wird ein neuer Satz 2 angefügt, der klarstellt, dass Windenergieanlagen keine Gebäude sind, auch wenn sie die Tatbestandsvoraussetzungen des Satzes 1 erfüllen.</i></p> <p><i>c) zu Absatz 3 Satz 1</i> <i>Satz 1 enthält eine neue Gliederung der Gebäude in Gebäudeklassen, die als systematische Grundlage für die Brandschutzanforderungen erforderlich ist. Die Brandschutzanforderungen lösen sich damit von der bisherigen Abstufung (im Wesentlichen) allein nach der Gebäudehöhe und richten sich nach einer Kombination dieses Kriteriums mit der Zahl und Größe von Nutzungseinheiten.</i> <i>Die Legaldefinition für Hochhäuser (Satz 3 a. F.) wird in § 53 Abs. 3 Nr. 1 übernommen.</i></p> <p><i>d) zu Absatz 3 Satz 1 Buchst. 1 b)</i> <i>Mit Gebäuden vergleichbarer Nutzung sind z. B. Gebäude für die gewerbliche Haltung von Tieren gemeint.</i></p> <p><i>e) zu Absatz 3 Satz 3</i> <i>Der neue Satz 3 stellt das Flächenmaß in Übereinstimmung mit der MBO klar.</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>(4) Geländeoberfläche ist die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung oder den Festsetzungen des Bebauungsplanes ergibt, im Übrigen die natürliche Geländeoberfläche.</p> <p>(5) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Ein gegenüber den Außenwänden des Gebäudes zurückgesetztes oberstes Geschoss (Staffelgeschoss) ist nur dann ein Vollgeschoss, wenn es diese Höhe über mehr als zwei Drittel der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses hat. Ein Geschoss mit geneigten</p>	<p>5. Gebäudeklasse 5: sonstige Gebäude einschließlich unterirdischer Gebäude.</p> <p>Höhe im Sinne des Satzes 1 ist das Maß der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist, über der Geländeoberfläche im Mittel. Die Grundflächen der Nutzungseinheiten im Sinne dieses Gesetzes sind die Brutto-Grundflächen. Bei der Berechnung der Brutto-Grundflächen nach Satz 1 bleiben Flächen in Kellergeschossen außer Betracht.</p> <p>(4) Geländeoberfläche ist die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung oder den Festsetzungen des Bebauungsplanes ergibt, im Übrigen die natürliche Geländeoberfläche.</p> <p>(5) Oberirdische Geschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt. Im Übrigen sind sie Kellergeschosse. Hohlräume zwischen der obersten Decke und dem Dach, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, sind keine Geschosse.</p> <p>(6) Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m</p>	<p><i>f) zu den Absätzen 5 und 6 Nur oberirdische Geschosse sollen Vollgeschosse sein. Die Reihenfolge der bisherigen Absätze 5 und 6 wird geändert. Dies erfolgt, ebenso wie die Änderung des Begriffs „Geschosse über der Geländeoberfläche“ in „oberirdische Geschosse“, um die Regelung an die MBO anzupassen.</i></p> <p><i>Der neue Absatz 6 (vorher Absatz 5) vereinfacht den Begriff des Vollgeschosses, denn die Spezialregelung zum</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>Dachflächen ist ein Vollgeschoss, wenn es diese Höhe über mehr als drei Viertel seiner Grundfläche hat. Die Höhe der Geschosse wird von Oberkante Fußboden bis Oberkante Fußboden der darüber liegenden Decke, bei Geschossen mit Dachflächen bis Oberkante Dachhaut gemessen.</p> <p>(6) Geschosse über der Geländeoberfläche sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt. Hohlräume zwischen der obersten Decke und dem Dach, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Geschosse.</p> <p>(7) Aufenthaltsräume sind Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind.</p> <p>(8) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen. Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen.</p>	<p>haben. Ein oberstes Geschoss ist nur dann ein Vollgeschoss, wenn es die in Satz 1 genannte Höhe über mehr als zwei Drittel der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses hat.</p> <p>(7) Aufenthaltsräume sind Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind.</p> <p>(8) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen. Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen.</p>	<p><i>Staffelgeschoß, die ein allseitiges Zurückweichen der Außenwände für das jeweilige Geschoss forderte und die häufig zu Auseinandersetzungen zwischen Bauherren, Planern und Bauaufsichtsbehörden führte, entfällt. Künftig soll nur noch auf die Geschosshöhe über einer Mindestgrundfläche abgestellt werden. Diese Regelung ermöglicht einen größeren Spielraum für die Planung von Gebäuden im Rahmen städtebaulicher Vorgaben. Für das Vollgeschoss soll künftig nicht mehr auf das Maß zwischen den Fußbodenoberkanten (bzw. die Dachhaut) abgestellt werden, sondern auf die lichte Höhe des Geschosses. Dies führt vor allem dazu, dass künftig die nachträgliche Wärmeisolierung von Dachgeschossen möglich wird, ohne dass allein dadurch ein weiteres Vollgeschoss entsteht. Nur oberirdische Geschosse sollen Vollgeschosse sein. Es handelt sich um ein redaktionelles Versehen, das bei der Anpassung an den Sprachgebrauch der MBO entstanden ist. Auch bisher waren Vollgeschosse nur oberirdische Geschosse. (*)</i></p>



Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>(9) Bauprodukte sind</p> <p>1. Baustoffe, Bauteile und Anlagen, die hergestellt werden, um dauerhaft in bauliche Anlagen eingebaut zu werden,</p> <p>2. aus Baustoffen und Bauteilen vorgefertigte Anlagen, die hergestellt werden, um mit dem Erdboden verbunden zu werden, wie Fertighäuser, Fertiggaragen und Silos.</p> <p>(10) Bauart ist das Zusammenfügen von Bauprodukten zu baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen.</p>	<p>(9) Bauprodukte sind</p> <p>1. Produkte, Baustoffe, Bauteile und Anlagen sowie Bausätze gemäß Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5, L 103 vom 12.4.2013, S. 10, L 92 vom 8.4.2015, S. 118), die zuletzt durch Verordnung (EU) Nr. 574/2014 (ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 41) geändert worden ist, die hergestellt werden, um dauerhaft in bauliche Anlagen eingebaut zu werden und</p> <p>2. aus Produkten, Baustoffen, Bauteilen sowie Bausätzen gemäß Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 vorgefertigte Anlagen, die hergestellt werden, um mit dem Erdboden verbunden zu werden, wie Fertighäuser, Fertiggaragen und Silos.</p> <p>(10) Bauart ist das Zusammenfügen von Bauprodukten zu baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen.</p> <p>(11) Barrierefrei sind bauliche Anlagen, soweit sie für alle Menschen ihrem Zweck entsprechend in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere</p>	<p><i>g) zu Absatz 9</i>  <i>Absatz 9 definiert wie bisher den Begriff „Bauprodukt“.</i>  <i>Zur Klarstellung und zur Vereinheitlichung mit der BauPVO - Art. 2 Nrn. 1 und 2 - ist der Begriff „Bausatz“ hinzugefügt worden. Ein „Bausatz“ ist ein Bauprodukt, das von einem einzigen Hersteller als Satz von mindestens zwei getrennten Komponenten, die zusammengefügt werden müssen, um in das Bauwerk eingefügt zu werden, in Verkehr gebracht wird. Das Zusammenfügen von Komponenten eines Bausatzes im Sinne des Absatzes 9 gilt dabei nicht als Bauart.</i>  <i>Die Ergänzung erfolgt aus Gründen der Vollständigkeit, da nach Art. 2 Nr. 1 der BauPVO auch ein Bausatz ein Bauprodukt ist.</i></p> <p><i>h) zu Absatz 11</i>  <i>Der neue Absatz 11 kommt dem Wunsch der Behindertenverbände nach, in der Landesbauordnung den</i></p>



Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
	<p>Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind.</p>	<p><i>Begriff der Barrierefreiheit zu definieren. Der neue Absatz setzt den § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes NRW für den Bereich des Bauordnungsrechts um und orientiert sich an § 2 Absatz 9 der Musterbauordnung. Die gesetzliche Definition hat zur Folge, dass überall dort, wo das Gesetz die Barrierefreiheit fordert (z.B. für Spielflächen, Aufzüge, Abstellräume etc.) die Barrierefreiheit gemäß § 2 Abs. 11 gemeint ist, die für alle Menschen herzustellen ist. Etwas anderes gilt nur für Wohnungen: Dort unterscheidet der § 48 Abs. 2 zwischen (allgemein) barrierefreien Wohnungen und solchen, die darüber hinaus rollstuhlgerecht sein müssen. Diese Unterscheidung folgt aus der für Wohnungen als allgemein anerkannte Regel der Technik geltenden DIN 18040, Teil 2, die unterschiedliche Bau- und Ausstattungsanforderungen enthält. Die Barrierefreiheit bezieht sich, was Auffindbarkeit, Zugang und vor allem Nutzung angeht, auf den Zweck der baulichen Anlage. Dies bedeutet, dass z.B. Räume, die ausschließlich von bestimmten Personen aufgesucht werden sollen, wie Heizungskeller und Technikräume, nicht barrierefrei sein müssen. Die Formulierung, wonach barrierefreie bauliche Anlagen „in der allgemein üblichen Weise“ nutzbar sein sollen, bedeutet, dass es bei der Nutzung der jeweiligen baulichen Anlagen keine Unterschiede zwischen bestimmten Personengruppen geben darf. Die zweckentsprechende Nutzung soll „grundsätzlich“ ohne fremde Hilfe möglich sein. Dies bedeutet, dass die baulichen Anlagen nicht auf Personen ausgerichtet werden</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
	<p>(12) Feuerstätten sind in oder an Gebäuden ortsfest benutzte Anlagen oder Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, durch Verbrennung Wärme zu erzeugen.</p>	<p><i>müssen, die aufgrund ihres Gesundheitszustands oder Alters ohnehin auf Hilfe angewiesen sind. Die Auffindbarkeit bezieht sich auf Maßnahmen an der baulichen Anlage wie z.B. kontrastreiche Gestaltung des Zu- bzw. Eingangs, nicht jedoch auf Leitsysteme im öffentlichen Verkehrsraum.</i></p> <p><i>i) zu Absatz 12</i> <i>Wie in der MBO werden hier erstmals Feuerstätten definiert. Der Begriff wird in § 43 Abs. 1 der Definition der Feuerungsanlage zu Grunde gelegt.</i></p>
<p>§ 3 Allgemeine Anforderungen (1) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet wird. Die der Wahrung dieser Belange dienenden allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten. Von diesen Regeln kann abgewichen werden, wenn eine andere Lösung in gleicher Weise die allgemeinen Anforderungen des Satzes 1 erfüllt. § 20 Abs. 3 und § 24 bleiben unberührt. Mit Boden, Wasser und Energie ist sparsam umzugehen. Die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Bauabfällen und Bodenaushub sind zu nutzen.</p>	<p><b>§ 3 Allgemeine Anforderungen</b> (1) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 2 sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet wird.</p>	<p><i>§ 3 entspricht dem früheren § 3 BauO NRW.</i> <i>a) zu Absatz 1</i> <i>Absatz 1 ist auf die Generalklausel reduziert und bestimmt unverändert die allgemeinen Anforderungen an bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2.</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>(2) Bauprodukte dürfen nur verwendet werden, wenn bei ihrer Verwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erfüllen und gebrauchstauglich sind.</p> <p>(3) Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln. Bei der Bekanntmachung kann hinsichtlich ihres Inhalts auf die Fundstelle verwiesen werden. Die Beachtung der technischen Regeln ist, soweit sie eingeführt sind, von den Bauaufsichtsbehörden gemäß § 72 Abs. 4 zu prüfen.</p> <p>(4) Für den Abbruch baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 und für die Änderung ihrer Benutzung gelten Absätze 1 und 3 sinngemäß.</p>	<p>(2) Die der Wahrung der Belange nach Absatz 1 dienenden allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten. Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift (§ 86 Absatz 11) als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln.</p> <p>(3) Für den Abbruch baulicher Anlagen sowie</p>	<p><i>b) zu Absatz 2</i>  <i>Satz 1 stimmt mit dem früheren § 3 Abs. 1 Satz 2 überein und bestimmt ebenfalls unverändert, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten sind. Satz 2 entspricht inhaltlich dem früheren § 3 Abs. 3 Satz 1 und behält die Fiktion aufrecht, dass auch die von der obersten Bauaufsichtsbehörde als Technische Baubestimmungen eingeführte technische Regeln als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten. Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Urteils des EuGH in der Rechtsache C - 100/13 ist neu und zugleich mit der MBO konform, dass die Technischen Baubestimmungen als Verwaltungsvorschrift (§ 86 Abs. 11) eingeführt werden.</i></p> <p><i>c) zu Absatz 3</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
	anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 und für die Änderung ihrer Benutzung gelten Absätze 1 und 2 sinngemäß.	<i>Absatz 3 ist mit dem früheren § 3 Abs. 4 inhaltlich identisch. Redaktionell geändert wurde, dass anstelle des früheren Absatzes 3 neu der Absatz 2 sinngemäß gilt.</i>
Zweiter Teil Das Grundstück und seine Bebauung	<b>Teil 2</b> <b>Das Grundstück und seine Bebauung</b>	
<p>§ 4 Bebauung der Grundstücke mit Gebäuden</p> <p>(1) Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn gesichert ist, dass bis zum Beginn ihrer Benutzung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Grundstück in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat; Wohnwege, an denen nur Gebäude geringer Höhe zulässig sind, brauchen nur befahrbar zu sein, wenn sie länger als 50 m sind,</li> <li>2. die erforderlichen Anlagen zur Versorgung mit Trink- und Löschwasser vorhanden und benutzbar sind und</li> <li>3. die erforderlichen Abwasseranlagen vorhanden und benutzbar sind und die Abwasserbeseitigung entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften gewährleistet ist.</li> </ol> <p>(2) Ein Gebäude auf mehreren Grundstücken ist</p>	<p><b>§ 4 Bebauung der Grundstücke mit Gebäuden</b></p> <p>(1) Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn gesichert ist, dass bis zum Beginn ihrer Benutzung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Grundstück in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat; Wohnwege, an denen nur Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 zulässig sind, brauchen nur befahrbar zu sein, wenn sie länger als 50 m sind,</li> <li>2. die erforderlichen Anlagen zur Versorgung mit Trink- und Löschwasser vorhanden und benutzbar sind und</li> <li>3. die erforderlichen Abwasseranlagen vorhanden und benutzbar sind und die Abwasserbeseitigung entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften gewährleistet ist.</li> </ol> <p>(2) Ein Gebäude auf mehreren Grundstücken ist</p>	<p><i>§ 4 entspricht dem früheren § 4 BauO NRW.</i></p> <p><i>zu Absatz 2</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>zulässig, wenn durch Baulast gesichert ist, dass keine Verhältnisse eintreten können, die den Vorschriften dieses Gesetzes oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften zuwiderlaufen, und das Gebäude auf den Grundstücken diesen Vorschriften so entspricht, als wären die Grundstücke ein Grundstück. Einer Sicherung nach Satz 1 bedarf es nicht, wenn eine Außenwand und das Dach eines Gebäudes durch Maßnahmen zur Wärmedämmung entsprechend der Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519) in der jeweils geltenden Fassung geändert werden.</p>	<p>nur zulässig, wenn durch Baulast gesichert ist, dass keine Verhältnisse eintreten können, die den Vorschriften dieses Gesetzes oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften zuwiderlaufen. Einer Sicherung nach Satz 1 bedarf es nicht, wenn eine Außenwand und das Dach eines Gebäudes durch Maßnahmen zur Wärmedämmung entsprechend der Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519) in der jeweils geltenden Fassung geändert werden.</p>	<p><i>Die Formulierung wird an § 4 MBO angepasst. Sie stellt klar, dass neben der Baulast keine anderen Sicherungsmöglichkeiten in Betracht kommen. Außerdem wird auf die Anforderung verzichtet, wonach das Gebäude auf mehreren Grundstücken dem Baurecht so entsprechen muss, als handele es sich um ein Grundstück. Diese Formulierung hat bei den Bauaufsichtsbehörden zu der irrigen Vorstellung geführt, es sei notwendig, aber auch ausreichend, die betroffenen Grundstücke per Baulast zu vereinigen. Diese sog. „Vereinigungsbaulast“ ist zwar weiterhin möglich, sie ist jedoch nicht das vorrangige Sicherungsinstrument, wenn es um die Bebauung auf mehreren Grundstücken geht.</i></p>
<p>§ 5 Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken</p>	<p><b>§ 5 Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken</b></p>	<p><i>§ 5 entspricht dem früheren § 5 BauO NRW. Die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr von 2007 (MRFIFw) wird vor der Novellierung der BauO NRW als technische Baubestimmung eingeführt. Sie enthält eine Vielzahl von Regelungen des früheren § 5 BauO NRW sowie der VV zu § 5 BauO NRW, insbesondere Bestimmungen über die nähere Ausgestaltung der Zugänge und Zufahrten. Aus diesem Grund kann der Gesetzestext erheblich reduziert werden. Partiiell stellt die Richtlinie höhere Anforderungen als die geltende Rechtslage:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>• Die MRFIFw enthält eine Zusatzanforderung aus DIN 14090, wonach Zufahrten, die auf eine Länge von &gt; 12 m beidseitig durch Bauteile begrenzt sind, mind. 3,50 m breit sein müssen.</i></li> <li><i>• Die Mindestbreite für Aufstellflächen auf dem</i></li> </ul>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>(1) Von öffentlichen Verkehrsflächen ist insbesondere für die Feuerwehr ein geradliniger Zu- oder Durchgang zu schaffen</p> <p>1. zur Vorderseite rückwärtiger Gebäude, 2. zur Rückseite von Gebäuden, wenn eine Rettung von Menschen außer vom Treppenraum nur von der Gebäuderückseite aus möglich ist.</p> <p>Der Zu- oder Durchgang muss mindestens 1,25 m breit sein. Bei Türöffnungen und anderen geringfügigen Einengungen genügt eine lichte Breite von 1 m. Die lichte Höhe des Zu- oder Durchgangs muss mindestens 2 m betragen.</p>	<p>(1) Von öffentlichen Verkehrsflächen ist insbesondere für die Feuerwehr ein geradliniger Zu- oder Durchgang zu schaffen</p> <p>1. zur Vorderseite rückwärtiger Gebäude sowie 2. zur Rückseite von Gebäuden, wenn eine Rettung von Menschen außer vom Treppenraum nur von der Gebäuderückseite aus möglich ist.</p> <p>Zu Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über Gelände liegt,</p> <p>1. ist in den Fällen des Satzes 1 anstelle eines Zu- oder Durchgangs eine Zu- oder Durchfahrt zu schaffen und 2. sind die dafür erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen für Hubrettungsfahrzeuge vorzusehen.</p> <p>Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten nach Satz 2 zu den vor und hinter den Gebäuden</p>	<p><i>Grundstück erhöht sich von 3,00 m auf 3,50 m, die Gesamtbreite von Aufstellflächen rechtwinklig zu einer Außenwand von 5,50 m auf 6 m.</i></p> <p><i>· Diese Abmessungen sind wegen der größeren Fahrzeugbreiten von Feuerwehrfahrzeugen erforderlich.</i></p> <p><i>a) zu Absatz 1</i></p> <p><i>Absatz 1 Satz 1 entspricht der bisherigen Fassung. Satz 2 – jedoch ohne Festlegung der Zu- oder Durchfahrtsbreite – entspricht dem früheren Absatz 2 Satz 1 sowie dem früheren Absatz 5 Satz 1. Satz 4 nimmt das Anliegen des früheren Absatzes 4 auf und formuliert es als unmittelbar gesetzesabhängige Anforderung; eine Verschärfung des materiellen Anforderungsniveaus ist damit nicht verbunden.</i></p>



Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>(2) Zu Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als 8 m über dem Gelände liegt, ist in den Fällen des Absatzes 1 anstelle eines Zu- oder Durchgangs eine mindestens 3 m breite Zu- oder Durchfahrt mit einer lichten Höhe von mindestens 3,50 m zu schaffen. Wände und Decken von Durchfahrten sind in der Feuerwiderstandsklasse F 90 und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen (F 90-AB) herzustellen.</p> <p>(3) Eine andere Verbindung als nach den Absätzen 1 oder 2 kann gestattet werden, wenn dadurch der Einsatz der Feuerwehr nicht behindert wird.</p> <p>(4) Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, können Zufahrten oder Durchfahrten nach Absatz 2 zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen verlangt werden.</p> <p>(5) Bei Gebäuden, bei denen die Oberkante der</p>	<p>gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind.</p> <p>(2) Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen müssen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein. Sie sind als solche zu kennzeichnen und ständig frei zu halten. Die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Fahrzeuge dürfen auf den Flächen nach Satz 1 nicht abgestellt werden.</p>	<p><i>b) zu Absatz 2 Absatz 2 enthält Grundanforderungen an Befestigung, Tragfähigkeit, Kennzeichnung und Freihaltung der Flächen für die Feuerwehr, die in dem früheren Absatz 6 enthalten waren.</i></p>

<b>Gesetzestext (alte Fassung)</b>	<b>Gesetzestext (neue Fassung)</b>	<b>Begründung der Gesetzesänderung</b>
<p>Brüstung notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als 8 m über dem Gelände liegt, muss mindestens eine Außenwand mit notwendigen Fenstern oder den zum Anleitern bestimmten Stellen für Feuerwehrfahrzeuge auf einer befahrbaren Fläche erreichbar sein. Diese Fläche muss ein Aufstellen von Hubrettungsfahrzeugen in einem Abstand von mindestens 3 m und höchstens 9 m, bei mehr als 18 m Brüstungshöhe in einem Abstand von höchstens 6 m von der Außenwand ermöglichen; größere Abstände können gestattet werden, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen. Ist eine Rettung von Menschen außer über den Treppenraum nur von einer bestimmten Gebäudeseite aus möglich, so kann verlangt werden, dass die befahrbare Fläche an dieser Gebäudeseite anzulegen ist.</p> <p>(6) Die Zu- und Durchfahrten nach Absatz 2 sowie die befahrbaren Flächen nach Absatz 5 dürfen nicht durch Einbauten eingeengt werden und sind ständig freizuhalten sowie zu kennzeichnen. Sie müssen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein. Die befahrbaren Flächen nach Absatz 5 müssen nach oben offen sein. Kraftfahrzeuge dürfen in den Zu- und Durchfahrten nach Absatz 2 sowie auf den befahrbaren Flächen nach Absatz 5 nicht</p>		

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
abgestellt werden.		
<p>§ 6 Abstandflächen (1) Vor den Außenwänden von Gebäuden sind Abstandflächen von oberirdischen Gebäuden freizuhalten. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ist eine Abstandfläche nicht erforderlich gegenüber Grundstücksgrenzen,</p> <p>a) gegenüber denen nach planungsrechtlichen Vorschriften ohne Grenzabstand oder mit geringerem Grenzabstand als nach den Absätzen 5 und 6 gebaut werden muss oder b) gegenüber denen nach planungsrechtlichen Vorschriften ohne Grenzabstand gebaut werden darf, wenn gesichert ist, dass auf dem Nachbargrundstück ohne Grenzabstand gebaut wird.</p> <p>(2) Die Abstandflächen müssen auf dem Grundstück selbst liegen. Sie dürfen auch auf öffentlichen Verkehrsflächen, öffentlichen Grünflächen und öffentlichen Wasserflächen liegen, jedoch nur bis zu deren Mitte. Abstandflächen dürfen sich ganz oder teilweise auf andere Grundstücke erstrecken, wenn durch Baulast gesichert ist, dass sie nur mit in der Abstandfläche zulässigen baulichen Anlagen überbaut werden und auf die auf diesen Grundstücken erforderlichen Abstandflächen</p>	<p><b>§ 6 Abstandflächen</b> (1) Vor den Außenwänden von Gebäuden sind Abstandflächen von oberirdischen Gebäuden freizuhalten. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ist eine Abstandfläche nicht erforderlich gegenüber Grundstücksgrenzen,</p> <p>1. gegenüber denen nach planungsrechtlichen Vorschriften ohne Grenzabstand oder mit geringerem Grenzabstand als nach den Absätzen 5 und 6 gebaut werden muss oder 2. gegenüber denen nach planungsrechtlichen Vorschriften ohne Grenzabstand gebaut werden darf, wenn gesichert ist, dass auf dem Nachbargrundstück ohne Grenzabstand gebaut wird.</p> <p>(2) Die Abstandflächen müssen auf dem Grundstück selbst liegen. Sie dürfen auch auf öffentlichen Verkehrsflächen, öffentlichen Grünflächen und öffentlichen Wasserflächen liegen, jedoch nur bis zu deren Mitte. Abstandflächen dürfen sich ganz oder teilweise auf andere Grundstücke erstrecken, wenn durch Baulast gesichert ist, dass sie nur mit in der Abstandfläche zulässigen baulichen Anlagen überbaut werden und auf die auf diesen Grundstücken erforderlichen Abstandflächen</p>	<p><i>§ 6 entspricht dem früheren § 6 BauO NRW.</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>nicht angerechnet werden.</p> <p>(3) Die Abstandflächen dürfen sich nicht überdecken; dies gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Außenwände, die in einem Winkel von mehr als 75 Grad zueinander stehen,</li> <li>2. Außenwände zu einem fremder Sicht entzogenen Gartenhof bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen und</li> <li>3. Gebäude und andere bauliche Anlagen, die in den Abstandflächen zulässig sind oder gestattet werden.</li> </ol> <p>(4) Die Tiefe der Abstandfläche bemisst sich nach der Wandhöhe; sie wird senkrecht zur Wand gemessen. Als Wandhöhe gilt das Maß von der Geländeoberfläche bis zur Schnittlinie der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand. Besteht eine Außenwand aus Wandteilen unterschiedlicher Höhe, so ist die Wandhöhe je Wandteil zu ermitteln. Bei geneigter Geländeoberfläche ist die im Mittel gemessene Wandhöhe maßgebend; diese ergibt sich aus den Wandhöhen an den Gebäudekanten oder den vertikalen Begrenzungen der Wandteile. Abgrabungen, die der Belichtung oder dem Zugang oder der Zufahrt zu einem Gebäude dienen, bleiben bei der Ermittlung der Abstandfläche außer Betracht, auch soweit sie</p>	<p>nicht angerechnet werden.</p> <p>(3) Die Abstandflächen dürfen sich nicht überdecken; dies gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Außenwände, die in einem Winkel von mehr als 75 Grad zueinander stehen,</li> <li>2. Außenwände zu einem fremder Sicht entzogenen Gartenhof bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen und</li> <li>3. Gebäude und andere bauliche Anlagen, die in den Abstandflächen zulässig sind oder gestattet werden.</li> </ol> <p>(4) Die Tiefe der Abstandfläche bemisst sich nach der Wandhöhe. Sie wird senkrecht zur Wand gemessen. Als Wandhöhe gilt das Maß von der Geländeoberfläche bis zur Schnittlinie der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand. Besteht eine Außenwand aus Wandteilen unterschiedlicher Höhe, so ist die Wandhöhe je Wandteil zu ermitteln. Bei geneigter Geländeoberfläche ist die im Mittel gemessene Wandhöhe maßgebend. Diese ergibt sich aus den Wandhöhen an den Gebäudekanten oder den vertikalen Begrenzungen der Wandteile. Abgrabungen, die der Belichtung oder dem Zugang oder der Zufahrt zu einem Gebäude dienen, bleiben bei der Ermittlung der Abstandfläche außer Betracht, auch soweit sie</p>	<p><i>a) zu Absatz 4 Redaktion. Für die Maßangabe der Bauteile wird nunmehr einheitlich der Begriff „Länge“ verwendet.</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>nach § 9 Abs. 3 die Geländeoberfläche zulässigerweise verändern. Zur Wandhöhe werden hinzugerechnet:</p> <p>1. voll die Höhe von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Dächern und Dachteilen mit einer Dachneigung von mehr als 70°,</li> <li>- Giebelflächen im Bereich dieser Dächer und Dachteile, wenn beide Seiten eine Dachneigung von mehr als 70° haben,</li> </ul> <p>2. zu einem Drittel die Höhe von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Dächern und Dachteilen mit einer Dachneigung von mehr als 45°,</li> <li>- Dächern mit Dachgauben oder Dachaufbauten, deren Gesamtbreite je Dachfläche mehr als die Hälfte der darunter liegenden Gebäudewand beträgt,</li> <li>- Giebelflächen im Bereich von Dächern und Dachteilen, wenn nicht beide Seiten eine Dachneigung von mehr als 70° haben.</li> </ul> <p>Das sich ergebende Maß ist H.</p> <p>(5) Die Tiefe der Abstandflächen beträgt, soweit in einer örtlichen Bauvorschrift nach § 86 Abs. 1 Nr. 6 nichts anderes bestimmt ist,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 0,8 H,</li> <li>- 0,5 H in Kerngebieten,</li> </ul>	<p>nach § 8 Absatz 3 die Geländeoberfläche zulässigerweise verändern. Zur Wandhöhe werden hinzugerechnet:</p> <p>1. voll die Höhe von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Dächern und Dachteilen mit einer Dachneigung von mehr als 70 Grad und</li> <li>b) Giebelflächen im Bereich dieser Dächer und Dachteile, wenn beide Seiten eine Dachneigung von mehr als 70 Grad haben,</li> </ul> <p>2. zu einem Drittel die Höhe von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Dächern und Dachteilen mit einer Dachneigung von mehr als 45 Grad,</li> <li>b) Dächern mit Dachgauben oder Dachaufbauten, deren Gesamtlänge je Dachfläche mehr als die Hälfte der darunter liegenden Gebäudewand beträgt und</li> <li>c) Giebelflächen im Bereich von Dächern und Dachteilen, wenn nicht beide Seiten eine Dachneigung von mehr als 70 Grad haben.</li> </ul> <p>Das sich ergebende Maß ist H.</p> <p>(5) Die Tiefe der Abstandflächen beträgt, soweit in einer örtlichen Bauvorschrift nach § 88 Absatz 1 Nummer 6 nichts anderes bestimmt ist,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. 0,8 H,</li> <li>2. 0,5 H in Kerngebieten und</li> </ul>	

<b>Gesetzestext (alte Fassung)</b>	<b>Gesetzestext (neue Fassung)</b>	<b>Begründung der Gesetzesänderung</b>
<p>- 0,25 H in Gewerbegebieten und Industriegebieten.</p> <p>Zu öffentlichen Verkehrsflächen, öffentlichen Grünflächen und öffentlichen Wasserflächen beträgt die Tiefe der Abstandfläche</p> <p>- 0,4 H, - 0,25 H in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten.</p> <p>In Sondergebieten können geringere Tiefen der Abstandflächen gestattet werden, wenn die Nutzung des Sondergebiets dies rechtfertigt. Zu angrenzenden anderen Baugebieten gilt die jeweils größere Tiefe der Abstandfläche. In allen Fällen muss die Tiefe der Abstandflächen mindestens 3 m betragen. Absatz 16 bleibt unberührt.</p> <p>(6) Auf einer Länge der Außenwände und von Teilen der Außenwände von nicht mehr als 16 m genügt gegenüber jeder Grundstücksgrenze und gegenüber jedem Gebäude auf demselben Grundstück als Tiefe der Abstandflächen 0,4 H, in Kerngebieten 0,25 H, mindestens jedoch 3 m. Bei hintereinander liegenden Außenwänden wird nur die Außenwand mit der größten Länge auf die Länge nach Satz 1 angerechnet.</p>	<p>3. 0,25 H in Gewerbegebieten und Industriegebieten.</p> <p>Zu öffentlichen Verkehrsflächen, öffentlichen Grünflächen und öffentlichen Wasserflächen beträgt die Tiefe der Abstandfläche</p> <p>1. 0,4 H und 2. 0,25 H in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten.</p> <p>In Sondergebieten können geringere Tiefen der Abstandflächen gestattet werden, wenn die Nutzung des Sondergebiets dies rechtfertigt. Zu angrenzenden anderen Baugebieten gilt die jeweils größere Tiefe der Abstandfläche. In allen Fällen muss die Tiefe der Abstandflächen mindestens 3 m betragen. Absatz 16 bleibt unberührt.</p> <p>(6) Auf einer Länge der Außenwände und von Teilen der Außenwände von nicht mehr als 16 m genügt gegenüber jeder Grundstücksgrenze und gegenüber jedem Gebäude auf demselben Grundstück als Tiefe der Abstandflächen 0,4 H, in Kerngebieten 0,25 H, mindestens jedoch 3 m. Bei hintereinander liegenden Außenwänden wird nur die Außenwand mit der größten Länge auf die Länge nach Satz 1 angerechnet.</p>	



Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>(7) Bei der Bemessung der Abstandfläche bleiben außer Betracht, wenn sie nicht mehr als 1,50 m vor die Außenwand vortreten,</p> <p>1. das Erdgeschoss erschließende Hauseingangstreppen und ihre Überdachungen, wenn sie von den gegenüberliegenden Nachbargrenzen mindestens 1,50 m entfernt sind,</p> <p>2. untergeordnete Bauteile wie Gesimse, Dachvorsprünge und Terrassenüberdachungen, wenn sie von den gegenüberliegenden Nachbargrenzen mindestens 2 m entfernt sind, und</p> <p>3. Vorbauten wie Erker, Balkone, Altane, Treppenräume und Aufzugsschächte, wenn sie insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite der jeweiligen Außenwand in Anspruch nehmen und sie von den gegenüberliegenden Nachbargrenzen mindestens 3 m entfernt sind. Bei der Ermittlung des Maßes nach Satz 1 bleiben Loggien außer Betracht.</p>	<p>(7) Bei der Bemessung der Abstandfläche bleiben außer Betracht, wenn sie nicht mehr als 1,60 m vor die Außenwand vortreten,</p> <p>1. das Erd- und Kellergeschoss erschließende Hauseingangstreppen und ihre Überdachungen, wenn sie von den gegenüberliegenden Nachbargrenzen mindestens 1,50 m entfernt sind,</p> <p>2. untergeordnete Bauteile wie Gesimse, Dachvorsprünge und Terrassenüberdachungen, wenn sie von den gegenüberliegenden Nachbargrenzen mindestens 2 m entfernt sind, und</p> <p>3. untergeordnete Vorbauten wie Erker, Balkone, Altane, Treppenräume und Aufzüge, wenn sie von den gegenüberliegenden Nachbargrenzen mindestens 2 m entfernt sind. Dies gilt auch für parallel zur Außenwand angebrachte und nicht mehr als 0,25 m vor diese hervortretende Solaranlagen.</p> <p>Vorbauten sind untergeordnet, wenn sie insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Länge der jeweiligen Außenwand in Anspruch nehmen. Soweit Vorbauten übereinander liegen, wird ihre Länge nur einmal gezählt. Bei der Ermittlung des Maßes nach Satz 1 bleiben Loggien außer Betracht.</p>	<p><i>b) zu Absatz 7</i>  <i>In Satz 1 wird das Maß der vor die Außenwand vortretenden Bauteile von 1,50 m um 10 cm auf 1,60 m angehoben. Damit wird eine uneingeschränkte Rollstuhlnutzung von Balkonen und Altanen ermöglicht. Satz 1 Nr. 1 wird um Kellergeschosse erweitert, da Kellerabgänge aus Gründen des Wetterschutzes häufig überdacht werden sollen. Solche Kellerabgänge einschließlich der Überdachungen haben nur geringe Auswirkungen auf die schutzwürdigen Belange des Abstandflächenrechts.</i>  <i>In Satz 1 Nr. 3 wird die in 2006 eingeführte Entfernung von 3 m zur gegenüberliegenden Nachbargrenze zurückgeführt auf 2 m. Aus Gründen der innerstädtischen Verdichtung wird auf die Regelung der Bauordnung bis 2006 zurückgegriffen, da sich der dort geforderte Grenzabstand von 2 m als ausreichend bewährt hatte und mit der Neuregelung auf 3 m keine Verbesserung erreicht wurde.</i>  <i>Darüber hinaus wird klargestellt, dass nur untergeordnete Vorbauten von der Regelung erfasst werden. Satz 2 und 3 definieren, wann Vorbauten untergeordnet sind. Werden z.B. Balkone oder Altane mit gleicher Länge in mehreren Geschossen übereinander angeordnet, ist ihre Länge nur einmal auf das Drittel der Länge der Außenwand anzurechnen. Werden Vorbauten dagegen in mehreren Geschossen versetzt übereinander angeordnet, ist die Länge aller Vorbauten anzurechnen, mit Ausnahme der Längen, die übereinander liegen. Diese Unterscheidung ist sachgerecht, da die nachteiligen Auswirkungen von über</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
(8) aufgehoben	<p>(8) Die seitlichen Wände von Zwerchhäusern lösen keine Abstandfläche aus, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Ansichtsfläche des Zwerchhauses nicht mehr als 5 m<sup>2</sup>,</li> <li>2. die Höhe der seitlichen Wände nicht mehr als 2,80 m,</li> <li>3. die Dachneigung des Zwerchhauses nicht mehr als 45 Grad und</li> <li>4. die Gesamtlänge aller Zwerchhäuser nicht mehr als die Hälfte der Länge der darunter liegenden Gebäudewand</li> </ol> <p>beträgt.</p>	<p><i>mehreren Geschossen versetzt angeordneten Vorbauten auf die Nachbargrundstücke im Hinblick auf die schutzwürdigen Belange des § 6 größer sind. Neu aufgenommen in Nr. 3 werden Solaranlagen, die zunehmend auch an Außenwänden angebracht werden. Da sie bautechnisch und funktional mit dem Gebäude in Verbindung stehen, werden sie zum Bestandteil des Gebäudes und damit zur Außenwand. Von ganzflächigen oder weitestgehend vollständigen Bekleidungen von Außenwänden mit Solaranlagen können nachteilige Wirkungen für Nachbargrundstücke ausgehen, so dass ihre abstandflächenrechtliche Privilegierung auf eine vergleichbare Größe von untergeordneten Vorbauten beschränkt wird. Für die Maßangabe der Bauteile wird nunmehr einheitlich der Begriff „Länge“ verwendet.</i></p> <p><i>c) zu Absatz 8 Dachgauben im Sinne des § 6 Abs. 4 Satz 5 Nr. 2 BauO NRW sind Dachaufbauten für stehende Fenster, welche in allen Teilen auf dem Dach und nicht ganz oder teilweise vor oder auf einer Außenwand errichtet sind. Zwerchhäuser sind somit keine Dachgauben, da sie in der Flucht einer Außenwand errichtet werden. Wände von Zwerchhäusern lösen somit zu allen Seiten Abstandflächen aus. Dies führte gerade bei Dachgeschossausbauten in der geschlossenen Bauweise dazu, dass Dachgauben im Gegensatz zu Zwerchhäusern errichtet werden können, obwohl sie i.d.R. nur wenige Zentimeter hinter einer Außenwand errichtet werden und ihre Wirkung auf Nachbargrundstücke mit Zwerchhäusern vergleichbar ist.</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
	<p>Die Ansichtsfläche nach Satz 1 Nummer 1 ist die Fläche des Zwerchhauses, die parallel zur Außenwand (Traufseite) des Gebäudes verläuft. Die Höhe der seitlichen Wände nach Satz 1 Nummer 2 bemisst sich von der Fußbodenoberkante des Zwerchhauses bis zur Schnittlinie mit der Dachhaut des Zwerchhauses.</p>	<p><i>Zur Förderung des Dachgeschossausbaus wird die Errichtung von Zwerchhäusern verein-facht. Nach Absatz 8 lösen die seitlichen Wände von Zwerchhäusern nunmehr keine Abstandflächen aus, wenn das Zwerchhaus in der Größe einer typischen Dachgaube errichtet wird. Dazu legt Absatz 8 die erforderlichen Maße fest, bei deren Einhaltung eine Abstandflächenbemessung der Seitenwände von Zwerchhäusern außer Betracht bleibt. Dies ist der Fall, wenn die Ansichtsfläche eines einzelnen Zwerchhauses höchstens 5 m<sup>2</sup> beträgt. Das Maß ist abgeleitet von einem Zwerchhaus, das sich über 2 Sparrenfelder erstreckt und bei einer im Wohnungsbau üblichen Geschosshöhe deckenhoch ist. Maßgeblich ist dabei die Ansichtsfläche, die in die gleiche Richtung wie die Außenwand des Gebäudes weist und die zur gegenüberliegenden Grundstücksgrenze nach wie vor eine Abstandfläche auslöst. Zur Ansichtsfläche gehören auch die Teile des Zwerchhauses, die nicht parallel zur Außenwand verlaufen, wie z.B. die Fläche von abgewalmten Dächern auf Zwerchhäusern, die auf die Ebene der Außenwand zu projizieren sind. Darüber hinaus wird die Höhe der Seitenwände von Zwerchhäusern begrenzt und für die Dächer von Zwerchhäusern, deren First i.d.R. quer zum First des Hauptdaches verläuft, eine maximale Dachneigung festgelegt. Nach Satz 1 Nr. 3 wird zusätzlich zur Beschränkung der Größe einzelner Zwerchhäuser die Gesamtlänge aller auf einem Dach errichteten Zwerchhäuser beschränkt. Hierbei orientiert sich die Anforderung an der Regelung des Absatz 4 Satz 6 Nr. 2 für Dachgauben und</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>(9) aufgehoben</p> <p>(10) Gegenüber Gebäuden und Grundstücksgrenzen gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend für Anlagen, die nicht Gebäude sind,</p> <p>1. soweit sie höher als 2 m über der Geländeoberfläche sind und von ihnen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen oder</p> <p>2. soweit sie höher als 1 m über der Geländeoberfläche sind und dazu geeignet sind, von Menschen betreten zu werden.</p> <p>Für Windenergieanlagen gelten die Absätze 4 bis 7 nicht. Bei diesen Anlagen bemisst sich die Tiefe der Abstandfläche nach der Hälfte ihrer größten Höhe. Die größte Höhe errechnet sich bei</p>	<p>(9) Bei der Bemessung der Abstandfläche bleibt die Errichtung von Solaranlagen auf Gebäuden außer Betracht</p> <p>1. wenn die Module nicht mehr als 0,25 m über der Dachhaut liegen und</p> <p>2. sie bei geneigten Dächern den Dachfirst nicht überragen.</p> <p>(10) Gegenüber Gebäuden und Grundstücksgrenzen gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend für Anlagen, die nicht Gebäude sind,</p> <p>1. soweit sie höher als 2 m über der Geländeoberfläche sind und von ihnen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen oder</p> <p>2. soweit sie höher als 1 m über der Geländeoberfläche sind und dazu geeignet sind, von Menschen betreten zu werden.</p> <p>Für Windenergieanlagen gelten die Absätze 4 bis 7 nicht. Bei diesen Anlagen bemisst sich die Tiefe der Abstandfläche nach 35 Prozent ihrer größten Höhe. Die größte Höhe errechnet sich bei</p>	<p><i>Dachaufbauten.</i></p> <p><i>d) zu Absatz 9</i> <i>Im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung der Nutzung erneuerbarer Energien sieht Absatz 9 eine abstandsflächenrechtliche Privilegierung von Solaranlagen auf Dächern von Gebäuden vor. Beispielsweise sind großflächig auf einem Dach aufmontierte Anlagen i. d. R. keine Dachaufbauten, sondern eigenständige Bauteile, die Abstandflächen auslösen. Solche aufgeständerten Anlagen werden von der Privilegierung nunmehr erfasst. Nach § 32 Absatz 5 ist ein aus Brandschutzgründen erforderlicher Mindestabstand zu Brandwänden einzuhalten.</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>Anlagen mit Horizontalachse aus der Höhe der Rotorachse über der geometrischen Mitte des Mastes zuzüglich des Rotorradius. Die Abstandfläche ist ein Kreis um den geometrischen Mittelpunkt des Mastes.</p> <p>(11) Gebäude mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m über der Geländeoberfläche an der Grenze, die als Garage, Gewächshaus oder zu Abstellzwecken genutzt werden, sind ohne eigene Abstandflächen sowie in den Abstandflächen eines Gebäudes zulässig</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ohne Öffnungen in den der Nachbargrenze zugekehrten Wänden,</li> <li>- einschließlich darauf errichteter untergeordneter Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie und Antennenanlagen jeweils bis zu 1,5 m Höhe,</li> <li>- auch, wenn sie nicht an die Grundstücksgrenze oder an ein Gebäude angebaut werden,</li> <li>- auch, wenn das Gebäude über einen Zugang zu einem anderen Gebäude verfügt.</li> </ul> <p>Absatz 4 gilt nicht. Die Höhe von Giebelflächen ist bei der Berechnung der mittleren Wandhöhe zu berücksichtigen. Die Höhe von Dächern und Dachteilen mit einer Dachneigung von mehr als 30° werden der mittleren Wandhöhe hinzugerechnet. Die Gesamtlänge der Bebauung nach Satz 1 darf je Nachbargrenze 9 m und auf</p>	<p>Anlagen mit Horizontalachse aus der Höhe der Rotorachse über der geometrischen Mitte des Mastes zuzüglich des Rotorradius. Die Abstandfläche ist ein Kreis um den geometrischen Mittelpunkt des Mastes.</p> <p>(11) Garagen einschließlich Abstellräume, überdachte Stellplätze sowie Gebäude bis zu 30 m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt, die als Gewächshaus oder zu Abstellzwecken genutzt werden, mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m über der Geländeoberfläche an der Grenze sind ohne eigene Abstandflächen sowie in den Abstandflächen eines Gebäudes zulässig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ohne Öffnungen in den der Nachbargrenze zugekehrten Wänden,</li> <li>2. einschließlich darauf errichteter untergeordneter Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie und Antennenanlagen jeweils bis zu 1,50 m Höhe,</li> <li>3. auch, wenn sie nicht an die Grundstücksgrenze oder an ein Gebäude angebaut werden und</li> <li>4. auch, wenn das Gebäude über einen Zugang zu einem anderen Gebäude verfügt.</li> </ol> <p>Absatz 4 gilt nicht. Die Höhe von Giebelflächen ist bei der Berechnung der mittleren Wandhöhe zu berücksichtigen. Die Höhe von Dächern und</p>	<p><i>e) zu Absatz 11</i></p> <p><i>Die in 2006 vorgenommene Änderung, dass Abstellnutzungen in Gebäuden nach Abs. 11 ohne die Größenbeschränkung von 7,5 m<sup>2</sup> möglich sind, hat sich nicht bewährt und wird deshalb zurückgeführt. Die Beschränkung der Größe von Abstellräumen und Gewächshäusern auf 30 m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt korrespondiert mit § 65 Absatz 1 Nr. 1, nur genehmigungsfreie Abstellräume und Gewächshäuser lösen keine Abstandflächen mehr aus. Garagen, die über eine Länge bis zu 9 m verfügen, können in dem nicht zum Abstellen von Kraftfahrzeugen genutzten Bereich wie bisher zu Abstellzwecken genutzt werden.</i></p> <p><i>Der neue Satz 6 ermöglicht, dass Dachterrassen, Balkone und Altane auf an der Grenze errichteten Garagen zulässig sind, wenn sie einen Abstand von mindestens 3 m zur Grenze einhalten. Dies war bisher nicht möglich, weil Grenzgaragen ihre abstandflächenrechtliche Privilegierung verlieren, sobald sie einer anderen Nutzung zugeführt werden.</i></p> <p><i>Bei Dachterrassen muss der begehbare Teil des Daches umwehrt werden, damit eine missbräuchliche Nutzung des Daches im Bereich zwischen 0 - 3 m ausgeschlossen werden kann. Die Umwehrung muss nach § 39 Absatz 4</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>einem Grundstück zu allen Nachbargrenzen insgesamt 15 m nicht überschreiten.</p> <p>(12) aufgehoben</p> <p>(13) Liegen sich Wände desselben Gebäudes oder Wände von Gebäuden auf demselben Grundstück gegenüber, so können geringere Abstandflächen als nach den Absätzen 5 und 6 gestattet werden, wenn die Belichtung der</p>	<p>Dachteilen mit einer Dachneigung von mehr als 30 Grad werden der mittleren Wandhöhe hinzugerechnet. Die Gesamtlänge der Bebauung nach Satz 1 darf je Nachbargrenze 9 m und auf einem Grundstück zu allen Nachbargrenzen insgesamt 15 m nicht überschreiten.</p> <p>Gebäude nach Satz 1 bleiben auch dann ohne eigene Abstandflächen und in den Abstandflächen eines Gebäudes zulässig, wenn auf ihnen Dachterrassen, Balkone und Altane errichtet werden, die einen Abstand von mindestens 3 m zur Grundstücksgrenze einhalten. Bei Dachterrassen ist der begehbare Teil des Daches zu umwehren.</p> <p>(12) Liegen sich Wände desselben Gebäudes oder Wände von Gebäuden auf demselben Grundstück gegenüber, so können geringere Abstandflächen als nach den Absätzen 5 und 6 gestattet werden, wenn die Belichtung der Räume nicht wesentlich beeinträchtigt wird und wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.</p> <p>(13) Bei der Änderung von vor dem 1. Januar 2017 zulässigerweise errichteten Gebäuden mit Wohnungen bleiben Aufzüge, die vor die Außenwand vortreten, bei der Bemessung der Abstandflächen außer Betracht, wenn sie nicht</p>	<p><i>eine Höhe von mindestens 1,00 m haben.</i></p> <p><i>f) zu Absatz 12 Aufgrund von verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen zum Begriff „aneinandergereihte Gebäude“ in § 31 geltender Fassung wird Abs. 12 um einen weiteren Halbsatz ergänzt.</i></p> <p><i>g) zu Absatz 13 Zur Verbesserung der barrierefreien Erreichbarkeit von Wohnungen in bestehenden Gebäuden soll die Errichtung von Aufzügen bis ins oberste Geschoss ermöglicht werden. Da Aufzüge, die über die Außenwand hinweg bis</i></p>



Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>Räume nicht wesentlich beeinträchtigt wird.</p> <p>(14) Bei bestehenden Gebäuden ist die nachträgliche Bekleidung oder Verblendung von Außenwänden sowie die nachträgliche Anhebung der Dachhaut zulässig, wenn die Baumaßnahme der Verbesserung des Wärmeschutzes dient und wenn die Stärke der Bekleidung oder Verblendung bzw. die Anhebung der Dachhaut nicht mehr als 0,25 m und der verbleibende Abstand zur Nachbargrenze mindestens 2,50 m beträgt. Darüber hinaus können unter Würdigung nachbarlicher Belange und der Belange des Brandschutzes geringere Tiefen der Abstandflächen gestattet werden, wenn die Baumaßnahme der Verbesserung des</p>	<p>länger als 2,50 m und nicht höher als der obere Abschluss des obersten angefahrenen Geschosses mit Wohnungen sind, nicht mehr als 2,50 m vor die Außenwand vortreten und von den gegenüberliegenden Nachbargrenzen mindestens 1,50 m entfernt sind.</p> <p>(14) Bei bestehenden Gebäuden ist die nachträgliche Bekleidung oder Verblendung von Außenwänden sowie die nachträgliche Anhebung der Dachhaut zulässig, wenn die Baumaßnahme der Verbesserung des Wärmeschutzes dient und wenn die Stärke der Bekleidung oder Verblendung beziehungsweise die Anhebung der Dachhaut nicht mehr als 0,25 m und der verbleibende Abstand zur Nachbargrenze mindestens 2,50 m beträgt. Darüber hinaus können unter Würdigung nachbarlicher Belange und der Belange des Brandschutzes geringere Tiefen der Abstandflächen gestattet werden, wenn die Baumaßnahme der Verbesserung des</p>	<p><i>ins Dach hinein ragen, keine untergeordneten Vorbauten nach Absatz 7 sind, ist es erforderlich, sie neu in einem eigenen Absatz zu regeln. Die Größenbegrenzung des Aufzugsschachtes ermöglicht Aufzüge in den Mindestmaßen nach § 37 Absatz 8 für die Aufnahme von Rollstühlen. Zur Herstellung der Barrierefreiheit von Gebäuden ist eine geringere Abstandfläche zur gegenüberliegenden Grundstücksgrenze gerechtfertigt. Zum Erreichen des letzten Geschosses mit Wohnungen reicht es bei Wohnungen, die sich über mehrere Geschosse erstrecken aus, wenn das unterste Geschoss angebunden wird. Die Ergänzung im Gesetzestext, wonach nur Gebäude mit Wohnungen betroffen sind, dient der Klarstellung. Befinden sich in zulässigerweise errichteten Gebäuden keine Wohnungen, findet Absatz 13 keine Anwendung. (*)</i></p>

<b>Gesetzestext (alte Fassung)</b>	<b>Gesetzestext (neue Fassung)</b>	<b>Begründung der Gesetzesänderung</b>
<p>Wärmeschutzes dient. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Außenwände, deren Abstandfläche Absatz 5 nicht entspricht.</p> <p>(15) Bei Gebäuden, die ohne Einhaltung von Abstandflächen oder mit geringeren Tiefen der Abstandflächen als nach den Absätzen 5 und 6 bestehen, sind zulässig</p> <p>1. Änderungen innerhalb des Gebäudes, 2. Nutzungsänderungen, wenn der Abstand des Gebäudes zu den Nachbargrenzen mindestens 2,50 m beträgt, 3. Änderungen, wenn der Abstand des Gebäudes zu den Nachbargrenzen mindestens 2,50 m beträgt, ohne Veränderung von Länge und Höhe der diesen Nachbargrenzen zugekehrten Wände und Dachflächen und ohne Einrichtung neuer Öffnungen oder Vergrößerung bestehender Öffnungen in diesen Wänden und Dachflächen.</p> <p>Darüber hinaus gehende Änderungen und Nutzungsänderungen können unter Würdigung nachbarlicher Belange und der Belange des Brandschutzes gestattet werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Gebäude nach Absatz 11.</p> <p>(16) In überwiegend bebauten Gebieten können geringere Tiefen der Abstandflächen gestattet oder verlangt werden, wenn die Gestaltung des</p>	<p>Wärmeschutzes dient. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Außenwände, deren Abstandfläche Absatz 5 nicht entspricht.</p> <p>(15) Bei Gebäuden, die ohne Einhaltung von Abstandflächen oder mit geringeren Tiefen der Abstandflächen als nach den Absätzen 5 und 6 bestehen, sind zulässig</p> <p>1. Änderungen innerhalb des Gebäudes, 2. Nutzungsänderungen, wenn der Abstand des Gebäudes zu den Nachbargrenzen mindestens 2,50 m beträgt und 3. Änderungen, wenn der Abstand des Gebäudes zu den Nachbargrenzen mindestens 2,50 m beträgt, ohne Veränderung von Länge und Höhe der diesen Nachbargrenzen zugekehrten Wände und Dachflächen und ohne Einrichtung neuer Öffnungen oder Vergrößerung bestehender Öffnungen in diesen Wänden und Dachflächen.</p> <p>Darüber hinaus gehende Änderungen und Nutzungsänderungen können unter Würdigung nachbarlicher Belange und der Belange des Brandschutzes gestattet werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Gebäude nach Absatz 11.</p> <p>(16) In überwiegend bebauten Gebieten können geringere Tiefen der Abstandflächen gestattet oder verlangt werden, wenn die Gestaltung des</p>	

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
Straßenbildes oder besondere städtebauliche Verhältnisse dies auch unter Würdigung nachbarlicher Belange rechtfertigen.	Straßenbildes oder besondere städtebauliche Verhältnisse dies auch unter Würdigung nachbarlicher Belange rechtfertigen.	
§7 (aufgehoben)		
<p>§ 8 Teilung von Grundstücken (1) Die Teilung eines bebauten Grundstücks bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde. Einer Genehmigung bedarf es nicht, wenn der Bund, das Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband als Erwerber, Eigentümer oder Verwalter beteiligt ist.</p> <p>(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn durch die Teilung Verhältnisse geschaffen würden, die den Vorschriften dieses Gesetzes oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften zuwiderlaufen. Die Bauaufsichtsbehörde hat innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über die Teilung zu entscheiden. Ist ihr dies nicht möglich, so kann sie die Frist durch Zwischenbescheid gegenüber der Antragstellerin oder dem Antragsteller um höchstens zwei Monate verlängern. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb der Frist über sie entschieden wurde.</p> <p>(3) Die Teilung darf in das Liegenschaftskataster</p>	<p><b>§ 7 Teilung von Grundstücken</b> (1) Die Teilung eines bebauten Grundstücks bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde. Einer Genehmigung bedarf es nicht, wenn der Bund, das Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband als Erwerber, Eigentümer oder Verwalter beteiligt ist.</p> <p>(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn durch die Teilung Verhältnisse geschaffen würden, die den Vorschriften dieses Gesetzes oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften zuwiderlaufen. Die Bauaufsichtsbehörde hat innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über die Teilung zu entscheiden. Ist ihr dies nicht möglich, so kann sie die Frist durch Zwischenbescheid gegenüber der Antragstellerin oder dem Antragsteller um höchstens zwei Monate verlängern. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb der Frist über sie entschieden wurde.</p> <p>(3) Die Teilung darf in das Liegenschaftskataster</p>	<p><i>§ 7 entspricht dem früheren § 8 BauO NRW.</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>erst übernommen werden, wenn ein Genehmigungsbescheid vorgelegt ist. Bedarf die Teilung keiner Genehmigung oder gilt sie als genehmigt, so hat die Genehmigungsbehörde auf Antrag von Beteiligten darüber ein Zeugnis auszustellen; das Zeugnis steht einer Genehmigung gleich.</p> <p>(4) § 69 Abs. 1 und § 72 Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend.</p>	<p>erst übernommen werden, wenn ein Genehmigungsbescheid vorgelegt ist. Bedarf die Teilung keiner Genehmigung oder gilt sie als genehmigt, so hat die Genehmigungsbehörde auf Antrag von Beteiligten darüber ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis steht einer Genehmigung gleich.</p> <p>(4) § 69 Absatz 1 und § 72 Absatz 1 Satz 2 gelten entsprechend.</p>	
<p>§ 9 Nicht überbaute Flächen, Spielflächen, Geländeoberflächen</p> <p>(1) Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen, zu begrünen, zu bepflanzen und so zu unterhalten, soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Werden diese Flächen als Zugänge, Zufahrten, Flächen für die Feuerwehr (§ 5), Stellplätze, Abstellplätze, Lagerplätze oder als Arbeitsfläche benötigt, so kann auch deren Wasseraufnahmefähigkeit, Begrünung und Bepflanzung verlangt werden, soweit es Art und Größe dieser Anlagen zulassen. Ist eine Begrünung oder Bepflanzung der Grundstücke nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich, so sind die baulichen Anlagen zu begrünen, soweit ihre Bauweise und Gestaltung es zulassen und die Maßnahme für die Bauherrin oder den</p>	<p><b>§ 8 Nicht überbaute Flächen, Spielflächen, Geländeoberflächen</b></p> <p>(1) Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen, zu begrünen, zu bepflanzen und so zu unterhalten, soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Werden diese Flächen als Zugänge, Zufahrten, Flächen für die Feuerwehr (§ 5), Stellplätze, Abstellplätze, Lagerplätze oder als Arbeitsfläche benötigt, so kann auch deren Wasseraufnahmefähigkeit, Begrünung und Bepflanzung verlangt werden, soweit es Art und Größe dieser Anlagen zulassen. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit Bebauungspläne oder andere Satzungen Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen treffen.</p>	<p><i>§ 8 entspricht dem früheren § 9 BauO NRW.</i></p> <p><i>a) zu Absatz 1</i></p> <p><i>Der neue Satz 3 des Absatzes 1 stellt den Vorrang kommunalen Planungsrechts für die an nicht überbaute Grundstücksflächen zu stellenden Anforderungen klar. Die bisherigen Sätze 3 bis 5, die unter bestimmten Voraussetzungen die Begrünung baulicher Anlagen und die nachträgliche Begrünung großer befestigter Flächen vorsahen, sollen künftig entfallen. Diese Regelungen haben, seitdem sie 1995 in die BauO aufgenommen wurden, keine praktische Bedeutung erlangt.</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>Bauherrn wirtschaftlich zumutbar ist. Anforderungen nach den Sätzen 1 und 2 gelten auch für vorhandene befestigte Flächen mit mehr als 5.000 m<sup>2</sup>, soweit ihre Erfüllung für die Verpflichteten wirtschaftlich zumutbar ist. Die wirtschaftliche Unzumutbarkeit wird in den in den Sätzen 3 und 4 geregelten Fällen, soweit sie nicht offensichtlich ist, nur berücksichtigt, wenn diese von Bauherrin, Bauherr oder Verpflichteten dargelegt wird.</p> <p>(2) Ein Gebäude mit Wohnungen darf nur errichtet werden, wenn eine ausreichende Spielfläche für Kleinkinder auf dem Grundstück bereitgestellt wird. Die Bereitstellung auf dem Grundstück ist nicht erforderlich, wenn in unmittelbarer Nähe</p> <p>a) eine solche Spielfläche auf einem anderen Grundstück geschaffen wird oder vorhanden ist und sie sowie ihre Unterhaltung öffentlich-rechtlich gesichert ist,</p> <p>b) eine Gemeinschaftsanlage nach § 11 oder</p> <p>c) ein geeigneter öffentlicher Spielplatz geschaffen wird oder vorhanden ist.</p> <p>Die Größe der Spielfläche richtet sich nach Zahl und Art der Wohnungen auf dem Grundstück. Auf ihre Bereitstellung kann verzichtet werden, wenn die Art und Lage der Wohnungen dies nicht erfordern. Bei bestehenden Gebäuden nach Satz 1 kann die Bereitstellung von Spielflächen</p>	<p>(2) Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als einer Wohnung ist auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe auf einem anderen geeigneten Grundstück, dessen dauerhafte Nutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert sein muss, eine ausreichend große Spielfläche für Kleinkinder anzulegen. Dies gilt nicht, wenn in unmittelbarer Nähe eine sonstige für die Kinder nutzbare Spielfläche geschaffen wird oder vorhanden ist oder eine solche Spielfläche wegen der Art und der Lage der Wohnung nicht erforderlich ist. Bei bestehenden Gebäuden nach Satz 1 kann die Bereitstellung von Spielflächen für Kleinkinder verlangt werden, wenn dies die Gesundheit und der Schutz der Kinder erfordern. Die Spielfläche muss barrierefrei erreichbar sein.</p>	<p><i>b) zu Absatz 2</i>  <i>Die Formulierung wird an § 8 MBO angepasst, anders als dort bleibt es in NRW aber bei der Regelung, dass die Pflicht, Spielflächen für Kleinkinder herzustellen, schon für Wohngebäude mit mehr als einer Wohnung gilt. Die insoweit geänderte Formulierung dient lediglich der Klarstellung.</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>für Kleinkinder verlangt werden, wenn dies die Gesundheit und der Schutz der Kinder erfordern.</p> <p>(3) Bei der Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen kann verlangt werden, dass die Geländeoberfläche erhalten oder verändert wird, um eine Störung des Straßen-, Orts- oder Landschaftsbildes zu vermeiden oder zu beseitigen oder um die Geländeoberfläche der Höhe der Verkehrsflächen oder der Nachbargrundstücke anzugleichen.</p>	<p>(3) Veränderungen der Geländeoberfläche dürfen nur genehmigt werden, wenn dadurch keine Nachteile für Nachbargrundstücke oder öffentliche Verkehrsflächen entstehen und das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild nicht gestört wird.</p>	<p><i>c) zu Absatz 3</i> <i>Die neue Formulierung soll bislang aufgetretene Missverständnisse über die Anwendung der Vorschrift beseitigen.</i></p>
<p>§ 10 (aufgehoben)</p>		
<p>§ 11 Gemeinschaftsanlagen</p> <p>(1) Die Herstellung, die Instandhaltung und der Betrieb von Gemeinschaftsanlagen, insbesondere für Spielflächen für Kleinkinder (§ 9 Abs. 2), sonstige Kinderspielflächen und für Stellplätze und Garagen (§ 51), für die in einem Bebauungsplan Flächen festgesetzt sind, obliegen den Eigentümerinnen und Eigentümern der Grundstücke, für die diese Anlagen bestimmt sind. Erbbauberechtigte treten an deren Stelle. Sind Bauherrinnen oder Bauherren nicht Eigentümerinnen, Eigentümer oder Erbbauberechtigte, so obliegt ihnen die Beteiligung an der Herstellung, Instandhaltung und dem Betrieb der Gemeinschaftsanlage. Die Verpflichtung nach Satz 1 geht mit der Rechtsnachfolge über.</p>		<p><i>8. Der frühere § 11 (Gemeinschaftsanlagen) soll entfallen, weil er in der bauaufsichtlichen Praxis keine Bedeutung hat.</i></p>



<b>Gesetzestext (alte Fassung)</b>	<b>Gesetzestext (neue Fassung)</b>	<b>Begründung der Gesetzesänderung</b>
<p>(2) Die Gemeinschaftsanlage muss hergestellt werden, sobald und soweit sie zur Erfüllung ihres Zwecks erforderlich ist.</p> <p>(3) Die Baugenehmigung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Bauherrin oder der Bauherr in Höhe des voraussichtlich auf ihn entfallenden Anteils der Herstellungskosten Sicherheit leistet.</p>		
<p><b>Dritter Teil</b> <b>Bauliche Anlagen</b></p>	<p><b>Teil 3</b> <b>Bauliche Anlagen</b></p>	
<p><b>Erster Abschnitt</b> <b>Allgemeine Anforderungen an die Bauausführung</b></p>	<p><b>Abschnitt 1</b> <b>Allgemeine Anforderungen an die Bauausführung</b></p>	
<p>§ 12 Gestaltung</p> <p>(1) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 müssen nach Form, Maßstab, Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander, Werkstoff und Farbe so gestaltet sein, dass sie nicht verunstaltet wirken.</p> <p>(2) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 sind mit ihrer Umgebung so in Einklang zu bringen, dass sie das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild nicht verunstalten oder deren beabsichtigte Gestaltung nicht stören. Auf die</p>	<p><b>§ 9 Gestaltung</b></p> <p>(1) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 müssen nach Form, Maßstab, Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander, Werkstoff und Farbe so gestaltet sein, dass sie nicht verunstaltet wirken.</p> <p>(2) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 sind mit ihrer Umgebung so in Einklang zu bringen, dass sie das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild nicht verunstalten oder deren beabsichtigte Gestaltung nicht stören. Auf die</p>	<p><i>§ 9 entspricht dem früheren § 12 BauO NRW.</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
erhaltenswerten Eigenarten der Umgebung ist Rücksicht zu nehmen.	erhaltenswerten Eigenarten der Umgebung ist Rücksicht zu nehmen.	
<p>§ 13 Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten</p> <p>(1) Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettel- und Bogenanschlüsse oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.</p> <p>(2) Werbeanlagen dürfen weder bauliche Anlagen noch das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild verunstalten oder die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs gefährden. Eine Verunstaltung liegt auch vor, wenn durch Werbeanlagen der Ausblick auf begrünte Flächen verdeckt oder die einheitliche Gestaltung und die architektonische Gliederung baulicher Anlagen gestört wird. Die störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig.</p>	<p><b>§ 10 Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten</b></p> <p>(1) Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.</p> <p>(2) Werbeanlagen dürfen weder bauliche Anlagen noch das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild verunstalten oder die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs gefährden. Eine Verunstaltung liegt auch vor, wenn durch Werbeanlagen der Ausblick auf begrünte Flächen verdeckt oder die einheitliche Gestaltung und die architektonische Gliederung baulicher Anlagen gestört wird. Der Betrieb von Werbeanlagen darf nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen, zu unzumutbaren Beeinträchtigungen von Menschen oder zu schwerwiegenden Störungen von Tieren führen. Die störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig.</p>	<p><i>§ 10 entspricht dem früheren § 13 BauO NRW.</i></p> <p><i>a) zu Absatz 1</i>  <i>Satz 2 entfällt. Die darin besonders hervorgehobenen Werbeanlagen wie z. B. Plakattafeln und Litfaßsäulen müssen angesichts der Vielfalt heutiger Werbeträger nicht mehr beispielhaft aufgeführt werden.</i></p> <p><i>b) zu Absatz 2</i>  <i>c) Der neu eingeführte Satz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass vom Betrieb einiger Werbeanlagen, wie z. B. Skybeamern oder LED-Anlagen, zum Teil erhebliche Störungen von Menschen, aber auch der Tierwelt ausgehen können. Die Bauaufsichtsbehörden sollen die Möglichkeit haben, auch bei planungsrechtlich grundsätzlich zulässigen Werbeanlagen dafür zu sorgen, dass ihr Betrieb ohne vermeidbare Belästigungen erfolgt.</i></p>

<b>Gesetzestext (alte Fassung)</b>	<b>Gesetzestext (neue Fassung)</b>	<b>Begründung der Gesetzesänderung</b>
<p>(3) Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind Werbeanlagen unzulässig. Ausgenommen sind, soweit in anderen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung,</li> <li>2. Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder), wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer Tafel zusammengefasst sind,</li> <li>3. einzelne Hinweiszeichen an Verkehrsstraßen und Wegabzweigungen, die im Interesse des Verkehrs auf außerhalb der Ortsdurchfahrten liegende Betriebe oder versteckt liegende Stätten aufmerksam machen,</li> <li>4. Werbeanlagen an und auf Flugplätzen, Sportplätzen, Sportanlagen und Versammlungsstätten, soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken,</li> <li>5. Werbeanlagen auf Ausstellungs- oder Messegeländen.</li> </ol> <p>(4) In Kleinsiedlungsgebieten, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und besonderen Wohngebieten sind nur Werbeanlagen an der Stätte der Leistung sowie Anlagen für amtliche Mitteilungen und zur Unterrichtung der Bevölkerung über kirchliche, kulturelle, politische, sportliche und</p>	<p>(3) Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind Werbeanlagen unzulässig. Ausgenommen sind, soweit in anderen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung,</li> <li>2. Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder), wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer Tafel zusammengefasst sind,</li> <li>3. einzelne Hinweiszeichen an Verkehrsstraßen und Wegabzweigungen, die im Interesse des Verkehrs auf außerhalb der Ortsdurchfahrten liegende Betriebe oder versteckt liegende Stätten aufmerksam machen,</li> <li>4. Werbeanlagen an und auf Flugplätzen, Sportplätzen, Sportanlagen und Versammlungsstätten, soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken und</li> <li>5. Werbeanlagen auf Ausstellungs- oder Messegeländen.</li> </ol> <p>(4) In Kleinsiedlungsgebieten, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und besonderen Wohngebieten sind nur Werbeanlagen an der Stätte der Leistung sowie Anlagen für amtliche Mitteilungen und zur Unterrichtung der Bevölkerung über kirchliche, kulturelle, politische, sportliche und</p>	

<b>Gesetzestext (alte Fassung)</b>	<b>Gesetzestext (neue Fassung)</b>	<b>Begründung der Gesetzesänderung</b>
<p>ähnliche Veranstaltungen zulässig; die jeweils freie Fläche dieser Anlagen darf auch für andere Werbung verwendet werden. In reinen Wohngebieten darf an der Stätte der Leistung nur mit Hinweisschildern geworben werden. An Gebäuden, die nach ihrer Zweckbestimmung auf Verkehrsflächen öffentlicher Straßen errichtet werden, können auch untergeordnete andere Werbeanlagen zugelassen werden, soweit sie das Ortsbild nicht beeinträchtigen.</p> <p>(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Warenautomaten entsprechend.</p> <p>(6) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind nicht anzuwenden auf</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anschläge und Lichtwerbung an dafür genehmigten Säulen, Tafeln und Flächen,</li> <li>2. Werbemittel an Zeitungs- und Zeitschriftenverkaufsstellen,</li> <li>3. Auslagen und Dekorationen in Fenstern und Schaukästen,</li> <li>4. Wahlwerbung für die Dauer eines Wahlkampfes.</li> </ol>	<p>ähnliche Veranstaltungen zulässig. Die jeweils freie Fläche dieser Anlagen darf auch für andere Werbung verwendet werden. In reinen Wohngebieten darf an der Stätte der Leistung nur mit Hinweisschildern geworben werden. An Gebäuden, die nach ihrer Zweckbestimmung auf Verkehrsflächen öffentlicher Straßen errichtet werden, können auch untergeordnete andere Werbeanlagen zugelassen werden, soweit sie das Ortsbild nicht beeinträchtigen.</p> <p>(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Warenautomaten entsprechend.</p> <p>(6) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind nicht anzuwenden auf</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anschläge und Lichtwerbung an dafür genehmigten Säulen, Tafeln und Flächen,</li> <li>2. Werbemittel an Zeitungs- und Zeitschriftenverkaufsstellen,</li> <li>3. Auslagen und Dekorationen in Fenstern und Schaukästen und</li> <li>4. Wahlwerbung für die Dauer eines Wahlkampfes.</li> </ol>	
<p>§ 14 Baustellen (1) Baustellen sind so einzurichten, dass bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2</p>	<p><b>§ 11 Baustellen</b> (1) Baustellen sind so einzurichten, dass bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2</p>	<p><i>§ 11 entspricht dem früheren § 14 BauO NRW.</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>ordnungsgemäß errichtet, geändert oder abgebrochen werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen.</p> <p>(2) Bei Bauarbeiten, durch die unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrenzone abzugrenzen oder durch Warnzeichen zu kennzeichnen. Soweit erforderlich, sind Baustellen mit einem Bauzaun abzugrenzen, mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände zu versehen und zu beleuchten.</p> <p>(3) Bei der Ausführung genehmigungsbedürftiger Bauvorhaben nach § 63 Abs. 1 und solchen nach § 67 hat die Bauherrin oder der Bauherr an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers, der Unternehmerin oder des Unternehmers für den Rohbau und der Bauleiterin oder des Bauleiters enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.</p> <p>(4) Zu erhaltende Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen müssen während der Bauarbeiten durch geeignete Vorkehrungen geschützt und ausreichend bewässert werden.</p>	<p>ordnungsgemäß errichtet, geändert oder abgebrochen werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen.</p> <p>(2) Bei Bauarbeiten, durch die unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrenzone abzugrenzen oder durch Warnzeichen zu kennzeichnen. Soweit erforderlich, sind Baustellen mit einem Bauzaun abzugrenzen, mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände zu versehen und zu beleuchten.</p> <p>(3) Bei der Ausführung genehmigungsbedürftiger Bauvorhaben nach § 62 Absatz 1 hat die Bauherrin oder der Bauherr an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers, der Unternehmerin oder des Unternehmers für den Rohbau und der Bauleiterin oder des Bauleiters enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.</p> <p>(4) Bäume, Hecken und sonstige Bepflanzungen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften zu erhalten sind, müssen während der Bauausführung geschützt werden.</p>	<p><i>a) zu Absatz 3 Redaktionelle Anpassung an geänderte Verfahrensvorschriften.</i></p> <p><i>b) zu Absatz 4 Anpassung an § 11 Abs. 4 MBO: Die Pflicht erstreckt sich nicht auf alle auf dem Baugrundstück vorhandenen Pflanzen, sondern nur auf solche, die unter gesetzlichem Schutz stehen. Die bisher zusätzlich neben dem Schutz</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
		<i>dieser Pflanzen aufgeführte Pflicht, sie zu bewässern, kann entfallen, denn sie wird bereits von der Schutzpflicht erfasst und wäre als eigenständige Pflicht nicht zu überwachen.</i>
<p>§ 15 Standsicherheit (1) Jede bauliche Anlage muss im Ganzen und in ihren Teilen sowie für sich allein standsicher sein. Die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes des Nachbargrundstücks dürfen nicht gefährdet werden.</p> <p>(2) Die Verwendung gemeinsamer Bauteile für mehrere Anlagen ist zulässig, wenn öffentlich-rechtlich gesichert ist, dass die gemeinsamen Bauteile beim Abbruch einer der Anlagen bestehen bleiben.</p>	<p><b>§ 12 Standsicherheit</b> (1) Jede bauliche Anlage muss im Ganzen und in ihren Teilen sowie für sich allein standsicher sein. Die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes des Nachbargrundstücks dürfen nicht gefährdet werden.</p> <p>(2) Die Verwendung gemeinsamer Bauteile für mehrere Anlagen ist zulässig, wenn öffentlich-rechtlich gesichert ist, dass die gemeinsamen Bauteile beim Abbruch einer der Anlagen bestehen bleiben.</p>	<p><i>§ 12 entspricht dem früheren § 15 BauO NRW.</i></p>
<p>§ 16 Schutz gegen schädliche Einflüsse Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 müssen so angeordnet, beschaffen und gebrauchstauglich sein, dass durch Wasser, Feuchtigkeit, pflanzliche oder tierische Schädlinge sowie andere chemische, physikalische oder biologische Einflüsse Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Baugrundstücke müssen für bauliche Anlagen entsprechend geeignet sein.</p>	<p><b>§ 13 Schutz gegen schädliche Einflüsse</b> Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 müssen so angeordnet, beschaffen und gebrauchstauglich sein, dass durch Wasser, Feuchtigkeit, pflanzliche oder tierische Schädlinge sowie andere chemische, physikalische oder biologische Einflüsse Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Baugrundstücke müssen für bauliche Anlagen entsprechend geeignet sein.</p>	<p><i>§ 13 entspricht dem früheren § 16 BauO NRW.</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>§ 17 Brandschutz (1) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 müssen unter Berücksichtigung insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Brennbarkeit der Baustoffe,</li> <li>- der Feuerwiderstandsdauer der Bauteile, ausgedrückt in Feuerwiderstandsklassen,</li> <li>- der Dichtheit der Verschlüsse von Öffnungen,</li> <li>- der Anordnung von Rettungswegen so beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.</li> </ul> <p>(2) Baustoffe, die nach Verarbeitung oder dem Einbau leichtentflammbar sind, dürfen bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 nicht verwendet werden.</p> <p>(3) Für jede Nutzungseinheit müssen in jedem Geschoss mit einem Aufenthaltsraum zwei Rettungswege vorhanden sein; die</p>	<p><b>§ 14 Brandschutz</b> (1) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.</p> <p>(2) Zur Brandbekämpfung muss eine ausreichende Wassermenge zur Verfügung stehen.</p>	<p><i>§ 14 entspricht dem früheren § 17 BauO NRW.</i></p> <p><i>a) zu Absatz 1</i> <i>Angleichung an § 14 MBO.</i> <i>§ 14 enthält nun nur noch die bisher in dem früheren § 17 Abs. 1 enthaltene allgemeine Vorschrift zum Brandschutz. Anstelle der Wörter „so beschaffen sein“ werden die Begriffe aus § 3 Abs. 1 (anordnen, errichten, ändern, instand halten) verwendet; als Kurzbezeichnung für die Ausbreitung von Feuer und Rauch wird der Begriff „Brandausbreitung“ legal definiert, der im Folgenden in diesem Sinne benutzt wird. Im Übrigen bleibt die Schutzzelformulierung unverändert.</i> <i>Die weiteren Absätze des früheren § 17 sind nun unmittelbar den jeweils einschlägigen Abschnitten mit Einzelschriften zum Brandschutz vorangestellt (Dritter Abschnitt „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Wände, Decken und Dächer“ und Vierter Abschnitt „Rettungswege, Treppen, Aufzüge und Öffnungen“). Die Blitzschutzanforderung des früheren § 17 Abs. 4 enthält nun § 42 im Fünften Abschnitt „Haustechnische Anlagen“.</i></p> <p><i>b) zu Absatz 2</i> <i>Übernommen aus dem früheren § 44 Abs.3</i></p>



<b>Gesetzestext (alte Fassung)</b>	<b>Gesetzestext (neue Fassung)</b>	<b>Begründung der Gesetzesänderung</b>
<p>Rettungswege dürfen innerhalb eines Geschosses über einen gemeinsamen notwendigen Flur führen. Der erste Rettungsweg muss in Nutzungseinheiten, die nicht zu ebener Erde liegen, über mindestens eine notwendige Treppe führen; der zweite Rettungsweg kann eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle oder eine weitere notwendige Treppe sein. Ein zweiter Rettungsweg ist nicht erforderlich, wenn die Rettung über einen sicher erreichbaren Treppenraum möglich ist, in den Feuer und Rauch nicht eindringen können (Sicherheitstreppenraum). Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstungen notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, dürfen nur errichtet werden, wenn die erforderlichen Rettungsgeräte von der Feuerwehr vorgehalten werden.</p> <p>(4) Bauliche Anlagen, bei denen nach Lage, Bauart oder Nutzung Blitzschlag leicht eintreten und zu schweren Folgen führen kann, sind mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen.</p>		

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>§ 18 Wärmeschutz, Schallschutz und Erschütterungsschutz</p> <p>(1) Gebäude müssen einen ihrer Nutzung und den klimatischen Verhältnissen entsprechenden sowie den Energieverbrauch senkenden Wärmeschutz haben.</p> <p>(2) Gebäude müssen einen ihrer Lage und Nutzung entsprechenden Schallschutz haben. Geräusche, die von ortsfesten Anlagen oder Einrichtungen in baulichen Anlagen oder auf Baugrundstücken ausgehen, sind so zu dämmen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.</p> <p>(3) Erschütterungen oder Schwingungen, die von ortsfesten Anlagen oder Einrichtungen in baulichen Anlagen oder auf Baugrundstücken ausgehen, sind so zu dämmen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.</p>	<p><b>§ 15 Wärmeschutz, Schallschutz und Erschütterungsschutz</b></p> <p>(1) Gebäude müssen einen ihrer Nutzung und den klimatischen Verhältnissen entsprechenden Wärmeschutz haben.</p> <p>(2) Gebäude müssen einen ihrer Lage und Nutzung entsprechenden Schallschutz haben. Geräusche, die von ortsfesten Anlagen oder Einrichtungen in baulichen Anlagen oder auf Baugrundstücken ausgehen, sind so zu dämmen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.</p> <p>(3) Erschütterungen oder Schwingungen, die von ortsfesten Anlagen oder Einrichtungen in baulichen Anlagen oder auf Baugrundstücken ausgehen, sind so zu dämmen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.</p>	<p><i>§ 15 entspricht dem früheren § 18 BauO NRW. Die bisherige Regelung zur Senkung des Energieverbrauchs ist in der BauO wegen vorgegrifflicher bundesrechtlicher Regelungen überflüssig und hat daher keine praktische Bedeutung erlangt. Die Vorschrift wird wieder der MBO angeglichen.</i></p>
<p>§ 19 Verkehrssicherheit</p> <p>(1) Bauliche Anlagen und die dem Verkehr dienenden nicht überbauten Flächen von bebauten Grundstücken müssen verkehrssicher sein.</p> <p>(2) Die Sicherheit oder Ordnung des öffentlichen Verkehrs darf durch bauliche Anlagen sowie</p>	<p><b>§ 16 Verkehrssicherheit</b></p> <p>(1) Bauliche Anlagen und die dem Verkehr dienenden nicht überbauten Flächen von bebauten Grundstücken müssen verkehrssicher sein.</p> <p>(2) Die Sicherheit oder Ordnung des öffentlichen Verkehrs darf durch bauliche Anlagen sowie</p>	<p><i>§ 16 entspricht dem früheren § 19 BauO NRW.</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 oder ihre Nutzung nicht gefährdet werden.	andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 oder ihre Nutzung nicht gefährdet werden.	
Zweiter Abschnitt Bauprodukte und Bauarten	<b>Abschnitt 2</b> <b>Bauarten und Bauprodukte</b>	
<p>§ 24 Bauarten</p> <p>(1) Bauarten, die von Technischen Baubestimmungen wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt (nicht geregelte Bauarten), dürfen bei der Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen nur angewendet werden, wenn für sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder</li> <li>2. eine Zustimmung im Einzelfall erteilt worden ist. Anstelle einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genügt ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, wenn die Bauart nicht der Erfüllung erheblicher Anforderungen an die Sicherheit baulicher Anlagen dient oder nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt wird. Das Deutsche Institut für Bautechnik macht diese Bauarten mit der Angabe der maßgebenden technischen Regeln und, soweit es keine allgemein anerkannten Regeln der Technik gibt, mit der Bezeichnung der Bauarten im Einvernehmen mit</li> </ol>	<p><b>§ 17 Bauarten</b></p> <p>(1) Bauarten dürfen nur angewendet werden, wenn bei ihrer Anwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes erfüllen und für ihren Anwendungszweck tauglich sind.</p>	<p><i>zu § 17</i></p> <p><i>a) zu Absatz 1</i></p> <p><i>Absatz 1 nimmt zur Umsetzung des Urteils des EuGH in der Rechtsache C - 100/13 und zugleich mit der MBO konform allgemeine Bestimmungen für Bauarten in Analogie zum früheren § 3 Abs. 2, der ausschließlich an Bauprodukte adressiert war, neu auf.</i></p> <p><i>Bei Bauarten handelt sich im Sinne der Begriffsbestimmung (§ 2 Abs. 10) um Regelungen für die Ausführung des Baus, nämlich für die Tätigkeit des Zusammenfügens von Bauprodukten, und nicht um Anforderungen an Bauprodukte. Zur Wahrung des Sachzusammenhangs sollen die allgemeinen Anforderungen hier und nicht im § 3 verortet sein.</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>der obersten Bauaufsichtsbehörde in der Bauregelliste A bekannt. § 20 Abs. 5 und 6 sowie §§ 21 und 23 gelten entsprechend. Wenn Gefahren im Sinne des § 3 Abs. 1 nicht zu erwarten sind, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall oder für genau begrenzte Fälle allgemein festlegen, dass eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder eine Zustimmung im Einzelfall nicht erforderlich ist.</p> <p>(2) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann durch Rechtsverordnung vorschreiben, dass für bestimmte Bauarten, auch soweit sie Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften unterliegen, Absatz 1 ganz oder teilweise anwendbar ist, wenn die anderen Rechtsvorschriften dies verlangen oder zulassen.</p>	<p>(2) Bauarten, die von Technischen Baubestimmungen nach § 87 Absatz 2 Nummer 2 oder Nummer 3 Buchstabe a wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt, dürfen bei der Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen nur angewendet werden, wenn für sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine allgemeine Bauartgenehmigung durch das Deutsche Institut für Bautechnik oder</li> <li>2. eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung durch die oberste Bauaufsichtsbehörde erteilt worden ist.</li> </ol> <p>§ 21 Absatz 2 bis 7 und § 23 Absatz 2 gelten entsprechend.</p>	<p><i>b) zu Absatz 2</i>  <i>Bauarten, die von Technischen Baubestimmungen nach § 87 Abs. 2 Nr. 2 oder Nr. 3 Buchstabe a wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt, bedürfen jetzt einer Bauartgenehmigung, ehemals einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 oder einer Zustimmung im Einzelfall nach § 24 Abs. 1 Nr. 2. Der Begriff „Genehmigung“ soll dabei den Sachzusammenhang mit der Ausführung der baulichen Anlage verdeutlichen. Die Bauartgenehmigung gibt es auch als allgemeine (Nr. 1) und vorhabenbezogene (Nr. 2). Hinsichtlich des Verfahrens zur Erteilung der Bauartgenehmigung wird auf § 21 Absätze 2 bis 7 (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) verwiesen, die entsprechend anzuwenden sind.</i>  <i>Bauarten, die Technischen Baubestimmungen nach § 87 Abs. 2 Nr. 2 oder Nr. 3 Buchstabe a entsprechen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik gibt, können hingegen ohne eine weitere behördliche</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
	<p>(3) Anstelle einer allgemeinen Bauartgenehmigung genügt ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für Bauarten, wenn die Bauart nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden kann. In der Verwaltungsvorschrift nach § 86 Absatz 11 werden diese Bauarten mit der Angabe der maßgebenden technischen Regeln bekannt gemacht. § 22 Absatz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Wenn Gefahren im Sinne des § 3 Absatz 1 nicht zu erwarten sind, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall oder für genau begrenzte Fälle allgemein festlegen, dass eine Bauartgenehmigung nicht erforderlich ist.</p> <p>(5) Bauarten bedürfen einer Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit den Technischen Baubestimmungen nach § 87, den allgemeinen Bauartgenehmigungen, den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Bauarten oder den vorhabenbezogenen Bauartgenehmigungen. Als Übereinstimmung gilt auch eine Abweichung, die nicht wesentlich ist. § 24 Absatz 2 gilt für den Anwender der Bauart entsprechend.</p>	<p><i>Genehmigung angewendet werden, und zwar auch dann, wenn sie von diesen nicht wesentlich abweichen.</i></p> <p><i>c) zu Absatz 3</i>  <i>Absatz 3 bestimmt, dass in bestimmten und für in der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen bekannt gemachten Fälle anstelle einer allgemeinen Bauartgenehmigung ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für Bauarten genügt (früher § 24 Abs. 1 Satz 2); die entsprechenden Bauarten werden in der Verwaltungsvorschrift nach § 87 Abs. 2 Nr. 4 bekanntgemacht. Hinsichtlich des Verfahrens wird auf § 22 Abs. 2 verwiesen, der entsprechend anzuwenden ist.</i></p> <p><i>d) zu Absatz 4</i>  <i>Absatz 4 enthält den früheren § 24 Abs. 1 Satz 5.</i></p> <p><i>e) zu Absatz 5</i>  <i>Absatz 5 sieht vor, dass Bauarten einer Übereinstimmungsbestätigung bedürfen. Hinsichtlich des Verfahrens ist § 24 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
	<p>(6) Bei Bauarten, deren Anwendung in außergewöhnlichem Maß von der Sachkunde und Erfahrung der damit betrauten Personen oder von einer Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen abhängt, kann in der Bauartgenehmigung oder durch Rechtsverordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde vorgeschrieben werden, dass der Anwender über solche Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt und den Nachweis hierüber gegenüber einer Prüfstelle nach § 25 Absatz 1 Nummer 6 zu erbringen hat. In der Rechtsverordnung können Mindestanforderungen an die Ausbildung, die durch Prüfung nachzuweisende Befähigung und die Ausbildungsstätten einschließlich der Anerkennungsvoraussetzungen gestellt werden.</p> <p>(7) Für Bauarten, die einer außergewöhnlichen Sorgfalt bei Ausführung oder Instandhaltung bedürfen, kann in der Bauartgenehmigung oder durch Rechtsverordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde die Überwachung dieser Tätigkeiten durch eine Überwachungsstelle nach § 25 Absatz 1 Nummer 5 vorgeschrieben werden.</p>	<p><i>f) zu Absatz 6</i>  <i>Absatz 6 übernimmt die Regelung des früheren § 20 Abs. 5 für die Bauarten und erlaubt so, für Bauarten bestimmte Zusatzanforderungen bezüglich der Qualifikation der Anwender und der Ausstattung der Unternehmen in der Bauartgenehmigung oder einer Rechtsverordnung festzulegen.</i></p> <p><i>g) zu Absatz 7</i>  <i>Absatz 7 übernimmt die Regelung des früheren § 20 Abs. 6 für Bauarten.</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>§ 20 Bauprodukte</p> <p>(1) Bauprodukte dürfen für die Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen nur verwendet werden, wenn sie für den Verwendungszweck</p> <p>1. von den nach Absatz 2 bekannt gemachten technischen Regeln nicht oder nicht wesentlich abweichen (geregelt Bauprodukte) oder nach Absatz 3 zulässig sind und wenn sie aufgrund des Übereinstimmungsnachweises nach § 25 das Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) tragen oder</p> <p>2. nach den Vorschriften</p> <p>a) des Bauproduktengesetzes</p> <p>b) zur Umsetzung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (Bauproduktenrichtlinie) (ABl. EG Nr. L 40 v. 11. 2. 1989, S. 12), geändert durch Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 (ABl. EG Nr. L 220 v. 30. 8. 1993, S. 1), durch andere Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder</p> <p>c) zur Umsetzung sonstiger Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft, soweit diese die</p>	<p><b>§ 18 Allgemeine Anforderungen für die Verwendung von Bauprodukten</b></p> <p>(1) Bauprodukte dürfen nur verwendet werden, wenn bei ihrer Verwendung die bauliche Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes erfüllen und gebrauchstauglich sind.</p>	<p>zu § 18</p> <p>a) zu Absatz 1</p> <p><i>Der Absatz enthält die bislang in § 3 Abs. 2 enthaltene allgemeine Vorschrift für die Verwendung von Bauprodukten. Sie ist hier, als einleitende Vorschrift des Abschnittes zu den Bauprodukten, systematisch sinnvoller verortet.</i></p> <p><i>Bauprodukte, die die Anforderungen des § 18 erfüllen, dürfen verwendet werden, soweit die Vorschriften der §§ 19 ff., 87 nicht weitere Anforderungen stellen. So müssen Bauprodukte, für die es Technische Baubestimmungen nach § 87 Abs. 2 Nr. 3 gibt mit diesen übereinstimmen; sie bedürfen der Übereinstimmungsbestätigung nach § 24 Abs. 1. CE-gekennzeichnete Bauprodukte dürfen nach Maßgabe des § 19 verwendet werden.</i></p> <p><i>Die in § 20 Abs. 1 genannten Produktgruppen bedürfen eines Verwendbarkeitsnachweises.</i></p> <p><i>Hingegen dürfen Bauprodukte, für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik gibt, die jedoch nicht als Technische Baubestimmungen bekanntgemacht worden sind, unmittelbar auf Grundlage von § 18 verwendet werden, d.h. ohne Verwendbarkeitsnachweis und ohne Übereinstimmungsbestätigung, gleichgültig, ob sie diesen Regeln entsprechen oder von diesen abweichen (§ 20 Abs. 2 Nr. 1; dies sind die ehemals als „sonstige“ bezeichneten Bauprodukte). Dies gilt auch dann, wenn sie von Bedeutung für die Erfüllung der Anforderungen des § 3 sind. In einem solchen Fall kann es nämlich sein, dass</i></p>



Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>wesentlichen Anforderungen nach § 5 Abs. 1 des Bauproduktengesetzes berücksichtigen, in den Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, insbesondere die Konformitätskennzeichnung der Europäischen Gemeinschaft (CE-Kennzeichnung) tragen und dieses Zeichen die nach Absatz 7 Nr. 1 festgelegten Klassen und Leistungsstufen ausweist.</p> <p>Sonstige Bauprodukte, die von allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht abweichen, dürfen auch verwendet werden, wenn diese Regeln nicht in der Bauregelliste A bekanntgemacht sind. Sonstige Bauprodukte, die von allgemein anerkannten Regeln der Technik abweichen, bedürfen keines Nachweises ihrer Verwendbarkeit nach Absatz 3.</p> <p>(2) Das Deutsche Institut für Bautechnik macht im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde für Bauprodukte, für die nicht nur die Vorschriften nach Absatz 1 Nr. 2 maßgebend sind, in der Bauregelliste A die technischen Regeln bekannt, die zur Erfüllung der in diesem Gesetz und in Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes an bauliche Anlagen gestellten Anforderungen erforderlich sind. Diese technischen Regeln gelten als allgemein anerkannte Regeln der Technik im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2.</p>	<p>(2) Bauprodukte, die in Vorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens vom 2. Mai 1992 (ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3) über den europäischen Wirtschaftsraum genannten technischen Anforderungen entsprechen, dürfen verwendet werden, wenn das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.</p>	<p><i>die Erfüllung der Anforderungen bereits durch ein anderes Regelsetzungs- und Zertifizierungssystem abgedeckt sind und deshalb bewusst auf die Bekanntmachung der allgemein anerkannten Regel der Technik als Technische Baubestimmung verzichtet wird.</i></p> <p><i>Ebenso dürfen in unmittelbarer Anwendung von § 18 Bauprodukte verwendet werden, für die es zwar keine Technische Baubestimmung oder allgemein anerkannte Regel der Technik gibt, die aber auch nicht für die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 von Bedeutung sind.</i></p> <p><i>b) zu Absatz 2</i></p> <p><i>Absatz 2 regelt die Anerkennung von Bauprodukten, die den Vorschriften anderer Mitgliedsstaaten des EWR entsprechen. Er wurde mit Rücksicht auf einschlägige Forderungen der EU-KOM in Notifizierungsverfahren zu Mustervorschriften angefügt und enthält eine allgemeine Gleichwertigkeitsklausel.</i></p> <p><i>Der Absatz bezieht sich gerade nicht auf solche Bauprodukte, die von europäisch harmonisierten technischen Spezifikationen erfasst sind, sondern ausschließlich auf solche, die in Vorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens vom 2. Mai 1992 über</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>(3) Bauprodukte, für die technische Regeln in der Bauregelliste A nach Absatz 2 bekannt gemacht worden sind und die von diesen wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt (nicht geregelte Bauprodukte), müssen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (§ 21),</li> <li>2. ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (§ 22) oder</li> <li>3. eine Zustimmung im Einzelfall (§ 23)</li> </ol> <p>haben. Ausgenommen sind Bauprodukte, die für</p>		<p><i>den europäischen Wirtschaftsraum genannten technischen Anforderungen entsprechen (sog. nichtharmonisierter Bereich). Nach der Verordnung (EG) Nr. 764/2008 darf der Mitgliedstaat das Inverkehrbringen und die Verwendung eines Produktes nicht behindern, wenn es rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat in den Verkehr gebracht wurde, es sei denn, die Verfahrensanforderungen für die Verweigerung der gegenseitigen Anerkennung nach der Verordnung sind erfüllt, d.h. es liegen zwingende Erfordernisse des Allgemeininteresses vor. Die Verordnung (EG) Nr. 764/2008 greift immer dann, wenn die zuständige Behörde beabsichtigt, im Einklang mit nationalen technischen Vorschriften restriktive Maßnahmen in Bezug auf das betreffende Produkt zu ergreifen.</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>die Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes nur eine untergeordnete Bedeutung haben und die das Deutsche Institut für Bautechnik im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde in einer Liste C öffentlich bekannt gemacht hat.</p> <p>(4) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann durch Rechtsverordnung vorschreiben, dass für bestimmte Bauprodukte, soweit sie Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften unterliegen, hinsichtlich dieser Anforderungen bestimmte Nachweise der Verwendbarkeit und bestimmte Übereinstimmungsnachweise nach Maßgabe der §§ 20 bis 23 und der §§ 25 bis 28 zu führen sind, wenn die anderen Rechtsvorschriften diese Nachweise verlangen oder zulassen.</p> <p>(5) Bei Bauprodukten nach Absatz 1 Nr. 1, deren Herstellung in außergewöhnlichem Maß von der Sachkunde und Erfahrung der damit betrauten Personen oder von einer Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen abhängt, kann in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, in der Zustimmung im Einzelfall oder durch Rechtsverordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde vorgeschrieben werden, dass der Hersteller über solche Fachkräfte und</p>	<p>(3) Bei Bauprodukten, deren Herstellung in außergewöhnlichem Maß von der Sachkunde und Erfahrung der damit betrauten Personen oder von einer Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen abhängt, kann in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, in der Zustimmung im Einzelfall oder durch Rechtsverordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde vorgeschrieben werden, dass der Hersteller über solche Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt und den</p>	<p><i>c) zu Absatz 3</i>  <i>Die Regelung entspricht dem früheren § 20 Abs. 5. Gestrichen wurden in Satz 1 lediglich die Wörter „nach Absatz 1 Nr. 1“. Dies ist den Änderungen der in Bezug genommenen Vorschrift geschuldet. Hinsichtlich CE-gekennzeichneter Bauprodukte dürfen keine nationalen Anforderungen an die Sachkunde und Erfahrung bei der Herstellung bzw. der Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen gestellt werden. Deswegen erklärt § 19 Satz 2 hinsichtlich CE-gekennzeichneter Bauprodukte §§</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>Vorrichtungen verfügt und den Nachweis hierüber gegenüber einer Prüfstelle nach § 28 zu erbringen hat. In der Rechtsverordnung können Mindestanforderungen an die Ausbildung, die durch Prüfung nachzuweisende Befähigung und die Ausbildungsstätten einschließlich der Anerkennungsvoraussetzungen gestellt werden.</p> <p>(6) Für Bauprodukte, die wegen ihrer besonderen Eigenschaften oder ihres besonderen Verwendungszweckes einer außergewöhnlichen Sorgfalt bei Einbau, Transport, Instandhaltung oder Reinigung bedürfen, kann in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, in der Zustimmung im Einzelfall oder durch Rechtsverordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde die Überwachung dieser Tätigkeiten durch eine Überwachungsstelle nach § 28 vorgeschrieben werden.</p> <p>(7) Das Deutsche Institut für Bautechnik kann im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde in der Bauregelliste B</p> <p>1. festlegen, welche der Klassen und Leistungsstufen, die in Normen, Leitlinien oder europäischen technischen Zulassungen nach dem</p>	<p>Nachweis hierüber gegenüber einer Prüfstelle nach § 25 Absatz 1 Nummer 6 zu erbringen hat. In der Rechtsverordnung können Mindestanforderungen an die Ausbildung, die durch Prüfung nachzuweisende Befähigung und die Ausbildungsstätten einschließlich der Anerkennungsvoraussetzungen gestellt werden.</p> <p>(4) Für Bauprodukte, die wegen ihrer besonderen Eigenschaften oder ihres besonderen Verwendungszweckes einer außergewöhnlichen Sorgfalt bei Einbau, Transport, Instandhaltung oder Reinigung bedürfen, kann in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, in der Zustimmung im Einzelfall oder durch Rechtsverordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde die Überwachung dieser Tätigkeiten durch eine Überwachungsstelle nach § 25 Absatz 1 Nummer 5 vorgeschrieben werden, soweit diese Tätigkeiten nicht bereits durch die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 erfasst sind.</p>	<p><i>20 bis 25 für nicht anwendbar. Der Einschub „Absatz 1 Nr. 6“ am Ende des Satzes 1 dient der konkreten Zuordnung in § 25. Eine inhaltliche Änderung ist hiermit nicht verbunden.</i></p> <p><i>d) zu Absatz 4</i>  <i>Die Regelung entspricht dem früheren § 20 Abs. 5. Der Einschub „Absatz 1 Nr. 5“ am Ende des Satzes 1 dient nur der Zuordnung in § 25. Eine inhaltliche Änderung ist hiermit nicht verbunden. Durch den ergänzenden letzten Halbsatz soll klargestellt werden, dass eine besondere Sorgfalt bei Einbau, Transport, Instandhaltung oder Reinigung für CE-gekennzeichnete Bauprodukte nur verlangt werden kann, wenn die BauPVO hierzu keine Ausführungen enthält. Gemäß Art. 14 Abs. 3 BauPVO haben Händler, solange sich das Bauprodukt in ihrem Verantwortungsbereich befindet, hierfür zu sorgen.</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>Bauproduktengesetz oder in anderen Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft enthalten sind, Bauprodukte nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 erfüllen müssen und</p> <p>2. bekannt machen, inwieweit andere Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft die wesentlichen Anforderungen nach § 5 Abs. 1 des Bauproduktengesetzes nicht berücksichtigen.</p>		
	<p><b>§ 19 Anforderungen für die Verwendung von CE-gekennzeichneten Bauprodukten</b></p> <p>Ein Bauprodukt, das die CE-Kennzeichnung trägt, darf verwendet werden, wenn die erklärten Leistungen den in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes festgelegten Anforderungen für diese Verwendung entsprechen. Die §§ 20 bis 25 Absatz 1 gelten nicht für Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung auf Grund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen.</p>	<p>zu § 19</p> <p><i>Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen für die Verwendung aller Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung tragen. Dabei ist Satz 1 eng an die Formulierung des Art. 8 Absatz 4 BauPVO angelehnt. Er stellt das rechtliche Scharnier zwischen den erklärten Leistungen eines Produkts und den spezifischen Anforderungen, die sich für einen bestimmten Verwendungszweck bauwerksseitig ergeben, dar. Die bauwerksseitigen Anforderungen ergeben sich aus dem Gesetz und den aufgrund des Gesetzes erlassenen Vorschriften, z. B. aus den Sonderbauvorschriften und den Technischen Baubestimmungen. Die Regelung macht sich dabei den Ansatz der BauPVO zu eigen, nachdem die CE-Kennzeichnung nicht die Brauchbarkeit des Bauprodukts oder seine Übereinstimmung mit den Vorgaben der harmonisierten technischen Spezifikation belegt, sondern lediglich die nach den Vorgaben der harmonisierten technischen Spezifikation festgestellte Konformität des</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
		<p><i>Bauprodukts mit der erklärten Leistung. Aus der Regelung ergibt sich, dass das Bauprodukt verwendet werden darf, wenn die erklärten Leistungen den Anforderungen entsprechen. Dabei müssen alle Leistungen erklärt sein, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Anforderungen, und zwar alle durch und aufgrund der MBO gestellten bauwerksseitigen Anforderungen, erfüllt sind.</i></p> <p><i>Es ist Aufgabe der am Bau Beteiligten, sicherzustellen, dass die für ein Bauprodukt vom Hersteller erklärten Leistungen ausreichend sind, um damit die Anforderungen, die an bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 gestellt werden, zu erfüllen. Erreichen die erklärten Leistungen nicht (alle) das Anforderungsniveau, weichen die Randbedingungen, unter denen die Bauprodukte verwendet werden, von den in der harmonisierten technischen Spezifikation vorgesehenen Randbedingungen ab oder sind zu bestimmten Merkmalen, die sich im konkreten Verwendungszusammenhang auf die Erfüllung der Anforderungen auswirken, keine Leistungen ausgewiesen, so müssen die am Bau Beteiligten entscheiden, ob die Defizite so gering sind, dass von der Erfüllung der Bauwerksanforderungen trotzdem ausgegangen werden kann; in diesem Fall kann das Bauprodukt trotzdem verwendet werden, dies entspricht der nicht wesentlichen Abweichung für Bauprodukte, die nicht in den Anwendungsbereich des § 19 fallen oder nicht.</i></p> <p><i>Der Leistungserklärung kann eine harmonisierte</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
		<p><i>europäische Norm (hEN) oder eine Europäische Technische Bewertung zugrunde liegen (ETB). Insbesondere kann der Hersteller bei Produkten, die in den Anwendungsbereich einer hEN fallen, dann eine ETB beantragen, wenn die hEN es ihm nicht ermöglicht, die Leistungen so zu erklären, dass beurteilt werden kann, ob sie den Bauwerksanforderungen entsprechen (Art. 19 EU-BauPVO); er ist hierzu aber nicht verpflichtet. Liegt im Hinblick auf die zu erfüllenden Bauwerksanforderungen keine ausreichende Leistungserklärung vor, so kann das Bauprodukt nicht aufgrund von § 19 verwendet werden. Aus § 19 Satz 2 ergibt sich, welche Vorschriften aus europarechtlichen Gesichtspunkten, wie sie sich insbesondere aus dem Urteil des EuGH in der Rechtssache C-100/13 ergeben, für Bauprodukte, die eine CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, nicht angewendet werden. Vor allem dürfen für solche Produkte keine Verwendbarkeitsnachweise und Übereinstimmungsbestätigungen gefordert werden. Vielmehr muss die Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall unter Berücksichtigung der materiellen Anforderungen des § 18 entscheiden, ob ggf. eine ordnungsbehördliche Maßnahme (z.B. Einstellung von Arbeiten) erforderlich ist. Bauprodukte, die aufgrund anderer unmittelbar geltender europäischer Vorschriften als der Bauproduktenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 305/2011) oder europäischer Richtlinien und deren nationaler Umsetzung eine CE- Kennzeichnung tragen, dürfen – wie bisher - ohne weitere nationale</i></p>



Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
		<p><i>Anforderungen (§§ 20 ff.) verwendet werden, wenn nicht in der VV TB (Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen) Konkretisierungen aufgrund § 87 Abs. 2 Nr. 3 erfolgen.</i></p>
	<p><b>§ 20 Verwendbarkeitsnachweise</b></p> <p>(1) Ein Verwendbarkeitsnachweis (§§ 21 bis 23) ist für ein Bauprodukt erforderlich, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. es keine Technische Baubestimmung und keine allgemein anerkannte Regel der Technik gibt,</li> <li>2. das Bauprodukt von einer Technischen Baubestimmung (§ 87 Absatz 2 Nummer 3) wesentlich abweicht oder</li> <li>3. eine Verordnung nach § 86 Absatz 7 es vorsieht.</li> </ol>	<p><i>zu § 20</i></p> <p><i>§ 20 regelt nicht mehr positiv und abschließend, welche Bauprodukte verwendet werden dürfen (siehe hierzu oben § 18), sondern nur noch die Fälle, in denen ein Verwendbarkeitsnachweis erforderlich ist.</i></p> <p><i>a) zu Absatz 1</i></p> <p><i>Es wird geregelt, in welchen Fällen die in den §§ 21 - 23 aufgeführten Verwendbarkeitsnachweise (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, Zustimmung im Einzelfall) erforderlich sind. Deshalb entfällt der frühere Absatz 3. Die Vorschrift des § 87 Abs. 1 enthält die Ermächtigung, im Rahmen einer Verwaltungsvorschrift, durch Technische Baubestimmungen die Anforderungen an das Bauwerk zu konkretisieren.</i></p> <p><i>• zu Nr. 1</i></p> <p><i>Ein Verwendbarkeitsnachweis ist erforderlich, wenn es keine Technische Baubestimmung und keine allgemein anerkannte Regel der Technik gibt.</i></p> <p><i>• zu Nr. 2</i></p> <p><i>Ein Verwendbarkeitsnachweis ist auch dann erforderlich, wenn von einer der auf der Grundlage von § 87 Abs. 2 Nr. 3 bekannt gemachten Technischen Baubestimmung wesentlich abgewichen wird.</i></p> <p><i>• zu Nr. 3</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
	<p>(2) Ein Verwendbarkeitsnachweis ist nicht erforderlich für ein Bauprodukt,</p> <p>1. das von einer allgemein anerkannten Regel der Technik abweicht oder</p> <p>2. das für die Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes nur eine untergeordnete Bedeutung hat.</p>	<p><i>Diese Regelung entspricht in Verbindung mit § 86 Abs. 7 dem früheren § 20 Absatz 4.</i></p> <p><i>b) zu Absatz 2</i></p> <p><i>Absatz 2 enthält zwei Ausnahmen zu den in Absatz 1 geregelten Fällen. Nr. 1 stellt klar, dass ein Verwendbarkeitsnachweis nicht erforderlich ist, wenn eine allgemein anerkannte Regel der Technik existiert, auch wenn das Bauprodukt von dieser abweicht. Dann kann das Bauprodukt aufgrund von § 18 verwendet werden. Gemäß Nr. 2 sind allgemein Verwendbarkeitsnachweise nicht erforderlich für Bauprodukte, die nur eine untergeordnete Bedeutung für die Erfüllung der Anforderungen dieses oder aufgrund dieses Gesetzes haben.</i></p>
<p>§ 21 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung</p> <p>(1) Das Deutsche Institut für Bautechnik erteilt eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für nicht geregelte Bauprodukte, wenn deren Verwendbarkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 nachgewiesen ist.</p> <p>(2) Die zur Begründung des Antrags erforderlichen Unterlagen sind beizufügen. Soweit erforderlich, sind Probestücke von der Antragstellerin oder vom Antragsteller zur Verfügung zu stellen oder durch Sachverständige, die das Deutsche Institut für Bautechnik bestimmen kann, zu entnehmen oder</p>	<p><b>§ 21 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung</b></p> <p>(1) Das Deutsche Institut für Bautechnik erteilt unter den Voraussetzungen des § 20 Absatz 1 eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für Bauprodukte, wenn deren Verwendbarkeit im Sinne des § 18 Absatz 1 nachgewiesen ist.</p> <p>(2) Die zur Begründung des Antrags erforderlichen Unterlagen sind beizufügen. Soweit erforderlich, sind Probestücke von der Antragstellerin oder vom Antragsteller zur Verfügung zu stellen oder durch Sachverständige, die das Deutsche Institut für Bautechnik bestimmen kann, zu entnehmen oder</p>	<p><i>§ 21 entspricht dem früheren § 24 BauO NRW.</i></p> <p><i>Die Vorschrift wurde im Wesentlichen unverändert übernommen. Aus § 20 Abs. 1 geht hervor, unter welchen Voraussetzungen ein Verwendbarkeitsnachweis erforderlich ist. Auf diese Regelung wird hier konkretisierend im Absatz 1 Bezug genommen. Der Verweis im Absatz 1 auf § 18 Absatz 1 wurde aktualisiert.</i></p>

<b>Gesetzestext (alte Fassung)</b>	<b>Gesetzestext (neue Fassung)</b>	<b>Begründung der Gesetzesänderung</b>
<p>Probeausführungen unter Aufsicht der Sachverständigen herzustellen. § 72 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Das Deutsche Institut für Bautechnik kann für die Durchführung der Prüfung die sachverständige Stelle und für Probeausführungen die Ausführungsstelle und Ausführungszeit vorschreiben.</p> <p>(4) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich und für eine bestimmte Frist erteilt, die in der Regel fünf Jahre beträgt. Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden. Sie kann auf schriftlichen Antrag in der Regel um fünf Jahre verlängert werden; § 77 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(5) Die Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.</p> <p>(6) Das Deutsche Institut für Bautechnik macht die von ihm erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen nach Gegenstand und wesentlichem Inhalt öffentlich bekannt.</p> <p>(7) Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen nach dem Recht anderer Länder gelten auch im Land Nordrhein-Westfalen.</p>	<p>Probeausführungen unter Aufsicht der Sachverständigen herzustellen. § 72 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Das Deutsche Institut für Bautechnik kann für die Durchführung der Prüfung die sachverständige Stelle und für Probeausführungen die Ausführungsstelle und Ausführungszeit vorschreiben.</p> <p>(4) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich und für eine bestimmte Frist erteilt, die in der Regel fünf Jahre beträgt. Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden. Sie kann auf schriftlichen Antrag in der Regel um fünf Jahre verlängert werden. § 79 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(5) Die Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.</p> <p>(6) Das Deutsche Institut für Bautechnik macht die von ihm erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen nach Gegenstand und wesentlichem Inhalt öffentlich bekannt.</p> <p>(7) Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen nach dem Recht anderer Länder gelten auch im Land Nordrhein-Westfalen.</p>	

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>§ 22 Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis</p> <p>(1) Bauprodukte, 1. deren Verwendung nicht der Erfüllung erheblicher Anforderungen an die Sicherheit baulicher Anlagen dient oder 2. die nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden, bedürfen anstelle einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. Das Deutsche Institut für Bautechnik macht dies mit der Angabe der maßgebenden technischen Regeln und, soweit es keine allgemein anerkannten Regeln der Technik gibt, mit der Bezeichnung der Bauprodukte im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde in der Bauregelliste A bekannt.</p> <p>(2) Ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis wird von einer Prüfstelle nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 für nicht geregelte Bauprodukte nach Absatz 1 erteilt, wenn deren Verwendbarkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 nachgewiesen ist. § 21 Abs. 2 bis 7 gilt entsprechend.</p>	<p><b>§ 22 Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis</b></p> <p>(1) Bauprodukte, die nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden, bedürfen anstelle einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. Dies wird mit der Angabe der maßgebenden technischen Regeln in den Technischen Baubestimmungen nach § 86 Absatz 11 bekanntgemacht.</p> <p>(2) Ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis wird von einer Prüfstelle nach § 25 Absatz 1 Nummer 1 für Bauprodukte nach Absatz 1 erteilt, wenn deren Verwendbarkeit im Sinne des § 18 Absatz 1 nachgewiesen ist. § 21 Absatz 2 und Absatz 4 bis 7 gilt entsprechend. Die Anerkennungsbehörde für Stellen nach § 25 Absatz 1 Nummer 1 und § 86 Absatz 5 kann allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse zurücknehmen oder widerrufen. Die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das</p>	<p><i>§ 22 entspricht dem früheren § 25 BauO NRW.</i></p> <p><i>a) zu Absatz 1</i> <i>Absatz 1 betrifft Produkte, für die es Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht oder nicht für alle Anforderungen gibt und die hinsichtlich dieser Anforderungen nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden können (bisher BRL A Teil 2 Abschnitt 2). Die frühere Nummer 1 ist entfallen, da Produkte, die für die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 nicht von Bedeutung sind, nach § 20 Abs. 2 Nr. 2 keines Verwendbarkeitsnachweises bedürfen.</i> <i>Die Änderung in Satz 2 ist Folge der Auflösung der Bauregellisten und Schaffung der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen.</i></p> <p><i>b) zu Absatz 2</i> <i>§ 21 Abs. 3 bestimmt, dass das DIBt für die Zulassungsprüfungen sachverständige Stellen und Ausführungsstellen vorschreiben darf. Diese Regelung ist auf das Verfahren der Erstellung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nicht übertragbar, da eine abP-Stelle als solche nur benannt werden kann, wenn sie entsprechende Prüfungen durchführen kann. Eine Einschaltung des DIBt ist daher obsolet. Die Herausnahme des Verweises auf § 21 Abs. 3 ist folglich eine notwendige Korrektur des derzeitigen Gesetzestextes.</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
	<p>Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294) geändert worden ist, finden Anwendung.</p>	<p><i>Satz 3 ist neu und trägt dem Rechnung, dass die Anerkennungsbehörde bisher für den Fall, dass die Prüfstellen ihre Aufgaben bei der Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse nicht ordnungsgemäß erfüllen, lediglich die Möglichkeit hat, der Prüfstelle ihre Anerkennung zu entziehen bzw. als milderer Mittel fachaufsichtliche Weisungen zu erteilen. Das Recht der Ersatzvornahme, das als weiteres Instrument der Fachaufsicht in Fällen erforderlich ist, in denen sich die Prüfstelle den Weisungen widersetzt, steht ihr dagegen nicht zu. Die neue Regelung schließt diese Lücke im Instrumentarium der Fachaufsicht und ist im Übrigen musterkonform.</i></p>
<p>§ 23 Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall (1) Mit Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde dürfen im Einzelfall 1. Bauprodukte, die ausschließlich nach dem Bauproduktengesetz in Verkehr gebracht werden und gehandelt werden dürfen, dessen Anforderungen jedoch nicht erfüllen, 2. Bauprodukte, die nach sonstigen Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union oder auf der Grundlage von unmittelbar geltendem Recht der Europäischen Union in Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, hinsichtlich der nicht berücksichtigten wesentlichen Anforderungen im Sinne des § 20 Absatz 7 Nummer 2, und</p>	<p><b>§ 23 Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall</b> (1) Mit Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde dürfen unter den Voraussetzungen des § 20 Absatz 1 im Einzelfall Bauprodukte verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit im Sinne des § 18 Absatz 1 nachgewiesen ist. Wenn Gefahren im Sinne des § 3 nicht zu erwarten sind, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall erklären, dass ihre Zustimmung nicht erforderlich ist.</p>	<p>zu § 23  a) zu Absatz 1 Aus § 20 Abs. 1 geht hervor, unter welchen Voraussetzungen ein Verwendbarkeitsnachweis erforderlich ist. Auf diese Regelung wird hier konkretisierend Bezug genommen. Die bisherigen Nummern 1 bis 2 beziehen sich auf EU-Rechtsakte. Dies entzieht sich nach der Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache C-100/13 der Regelungsbefugnis des nationalen Gesetzgebers; eine Streichung ist daher zwingend. Die bisherige Nummer 3 kann entfallen, weil die Voraussetzungen für die Erteilung eines Verwendbarkeitsnachweises bereits in § 20 Abs. 1 abschließend genannt sind. Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.</p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>3. nicht geregelte Bauprodukte verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit im Sinne des § 3 Absatz 2 nachgewiesen ist. Wenn Gefahren im Sinne des § 3 Abs. 1 nicht zu erwarten sind, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall erklären, dass ihre Zustimmung nicht erforderlich ist.</p> <p>(2) Die Zustimmung für Bauprodukte nach Absatz 1, die in Baudenkmalern nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11. März 1980 (GV. NRW. S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274) - SGV. NRW. 224 - verwendet werden, erteilt die untere Bauaufsichtsbehörde.</p>	<p>(2) Die Zustimmung für Bauprodukte nach Absatz 1, die in Baudenkmalern nach § 2 Absatz 2 des Denkmalschutzgesetzes vom 11. März 1980 (GV. NRW. S. 226, ber. S. 716), das zuletzt durch Gesetz vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 488) geändert worden ist, verwendet werden, erteilt die untere Bauaufsichtsbehörde.</p>	<p><i>b) zu Absatz 2</i>  <i>Die Vorschrift übernimmt die bisherige Sonderregelung für die Verwendung von Bauprodukten in Baudenkmalern und bestimmt für diese Fälle die untere Bauaufsichtsbehörde als zuständige Stelle. Die Übertragung der Zuständigkeit dorthin erfolgte, um die Berücksichtigung denkmalpflegerischer Aspekte bei der Verwendung von einzusetzenden Bauprodukten zu erleichtern. Dies bedeutet im Umkehrschluss jedoch nicht, dass eine Verwendbarkeit nicht auch im Sinne des § 18 Abs. 1 vollumfänglich zu prüfen ist. Die Tatsache, dass die Verwendbarkeit nur für eine Verwendung in einem konkreten Einzelfall zu beurteilen ist, kann auch in einem Denkmal nicht dazu führen, dass die Voraussetzungen gemäß § 18 Abs. 1 abgemildert werden könnten und ein deutlich abweichender Prüfumfang geregelt wird.</i></p>
<p>§ 25 Übereinstimmungsnachweis</p>	<p><b>§ 24 Übereinstimmungsbestätigung und Zertifizierung</b></p>	<p><i>§ 24 entspricht dem früheren § 27 BauO NRW. In § 24 gehen zur Straffung des Gesetzes die früheren Bestimmungen der §§ 25 bis 27 auf. Enthalten sind Regelungen zur Übereinstimmungsbestätigung und zur Zertifizierung. Der Begriff „Übereinstimmungsbestätigung“ ersetzt den</i></p>



Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>(1) Bauprodukte bedürfen einer Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit den technischen Regeln nach § 20 Abs. 2, den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen oder den Zustimmungen im Einzelfall; als Übereinstimmung gilt auch eine Abweichung, die nicht wesentlich ist.</p> <p>(2) Die Bestätigung der Übereinstimmung erfolgt durch</p> <p>1. Übereinstimmungserklärung des Herstellers (§ 26) oder</p> <p>2. Übereinstimmungszertifikat (§ 27).</p> <p>Die Bestätigung durch Übereinstimmungszertifikat kann in der</p>	<p>(1) Bauprodukte bedürfen einer Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit den Technischen Baubestimmungen nach § 87 Absatz 2, den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen oder den Zustimmungen im Einzelfall. Als Übereinstimmung gilt auch eine Abweichung, die nicht wesentlich ist.</p> <p>(2) Die Bestätigung der Übereinstimmung erfolgt durch Übereinstimmungserklärung des Herstellers nach folgenden Maßgaben:</p> <p>1. Der Hersteller darf eine Übereinstimmungserklärung nur abgeben, wenn er durch werkseigene Produktionskontrolle sichergestellt hat, dass das von ihm hergestellte</p>	<p><i>Begriff „Übereinstimmungsnachweis“. Damit wird die auch bisher im Text mehrfach verwendete Formulierung „Bestätigung der Übereinstimmung“ aufgenommen und eine klarere terminologische Abgrenzung zum Verwendbarkeitsnachweis geschaffen. Die Zertifizierung ist wie die werkseigene Produktionskontrolle nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 und die ggf. vorgeschriebene Prüfung der Bauprodukte nach § 24 Abs. 2 Nr. 2 nur noch Voraussetzung für die Übereinstimmungsbestätigung durch den Hersteller und dient damit nicht mehr selbst der Bestätigung der Übereinstimmung.</i></p> <p><i>a) zu Absatz 1</i>  <i>Absatz 1 enthält die Regelungen des früheren § 25 Abs. 1. Mit Auflösung der Bauregelliste A ist auf die neue Fundstelle der technischen Regeln (früher § 20 Abs. 2) zu verweisen, mit denen eine Übereinstimmung zu bestätigen ist. Diese werden neu in der Verwaltungsvorschrift Technischen Baubestimmungen nach § 87 Abs. 2 aufgeführt.</i></p> <p><i>b) zu Absatz 2</i>  <i>Absatz 2 stellt klar, dass die Bestätigung der Übereinstimmung mit den technischen Regeln stets durch Übereinstimmungserklärung des Herstellers erfolgt. In den Nummern 1 bis 3 werden die Voraussetzungen bestimmt, an die der Hersteller von Bauprodukten vor Abgabe der Übereinstimmungserklärung gebunden ist. Nummer 1 bestimmt wie der frühere § 26 Abs. 1 eine</i></p>



Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, in der Zustimmung im Einzelfall oder in der Bauregelliste A vorgeschrieben werden, wenn dies zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Herstellung erforderlich ist. Bauprodukte, die nicht in Serie hergestellt werden, bedürfen nur der Übereinstimmungserklärung des Herstellers nach § 26 Abs. 1, sofern nichts anderes bestimmt ist. Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann im Einzelfall die Verwendung von Bauprodukten ohne das erforderliche Übereinstimmungszertifikat gestatten, wenn nachgewiesen ist, dass diese Bauprodukte den technischen Regeln, Zulassungen, Prüfzeugnissen oder Zustimmungen nach Absatz 1 entsprechen.</p>	<p>Bauprodukt den maßgebenden technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.</p> <p>2. In den Technischen Baubestimmungen nach § 87 Absatz 2, in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, in den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen oder in den Zustimmungen im Einzelfall kann eine Prüfung der Bauprodukte durch eine Prüfstelle vor Abgabe der Übereinstimmungserklärung vorgeschrieben werden, wenn dies zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Herstellung erforderlich ist. In diesen Fällen hat die Prüfstelle das Bauprodukt daraufhin zu überprüfen, ob es den maßgebenden technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.</p> <p>3. In den Technischen Baubestimmungen nach § 87 Absatz 2, in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen oder in den Zustimmungen im Einzelfall kann eine Zertifizierung vor Abgabe der Übereinstimmungserklärung vorgeschrieben werden, wenn dies zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Herstellung eines Bauproduktes erforderlich ist. Die oberste</p>	<p><i>werkseigene Produktionskontrolle als Voraussetzung (Übereinstimmungsnachweis durch ÜH).</i></p> <p><i>Zusätzlich zu Nummer 1 kann nach Nummer 2 wie im früheren § 26 Abs. 2 bestimmt werden, dass eine Prüfung der Bauprodukte durch eine Prüfstelle nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 erforderlich ist (Übereinstimmungsnachweis durch ÜHP). Das Erfordernis wird in den Technischen Baubestimmungen nach § 87 Abs. 2 bekannt gemacht. Nummer 3 bestimmt wie der frühere § 25 Abs. 2 i. V. m. § 27, dass eine Zertifizierung erforderlich ist. Der Begriff „Zertifizierung“ wurde anstelle des Begriffes „Übereinstimmungszertifikat“ gewählt, weil diese nicht mehr selbst der Bestätigung der Übereinstimmung dient, sondern nur noch Voraussetzung der Übereinstimmungserklärung durch den Hersteller ist. Der Hersteller erklärt dann durch die Anbringung des Übereinstimmungszeichens nach Abs. 4 nicht lediglich, dass ihm ein Zertifikat erteilt worden ist, sondern dass das Produkt mit den technischen Regeln etc. übereinstimmt. Damit wird die Verantwortung des Herstellers für die Sicherstellung der Übereinstimmung betont. Das Erfordernis für die Zertifizierung wird in den Technischen Baubestimmungen nach § 87 Abs. 2 bekannt gemacht. Der letzte Satz in Abs. 2 übernimmt redaktionell angepasst die Bestimmung des früheren § 25 Abs. 2 Satz 3 für Nichtserienprodukte.</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>(3) Für Bauarten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.</p>	<p>Bauaufsichtsbehörde kann im Einzelfall die Verwendung von Bauprodukten ohne Zertifizierung gestatten, wenn nachgewiesen ist, dass diese Bauprodukte den technischen Regeln, Zulassungen, Prüfzeugnissen oder Zustimmungen nach Absatz 1 entsprechen. Bauprodukte, die nicht in Serie hergestellt werden, bedürfen nur einer Übereinstimmungserklärung nach Absatz 2 Nummer 1, sofern nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(3) Dem Hersteller ist ein Übereinstimmungszertifikat von einer Zertifizierungsstelle nach § 25 zu erteilen, wenn das Bauprodukt</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Technischen Baubestimmungen nach § 87 Absatz 2, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht und</li> <li>2. einer werkseigenen Produktionskontrolle sowie einer Fremdüberwachung nach Maßgabe des Satzes 2 unterliegt.</li> </ol> <p>Die Fremdüberwachung ist von Überwachungsstellen nach § 25 Absatz 1 Nummer 4 durchzuführen. Die Fremdüberwachung hat regelmäßig zu überprüfen, ob das Bauprodukt den Technischen</p>	<p><i>c) zu Absatz 3</i> <i>Absatz 3 enthält redaktionell angepasst die Bestimmungen des früheren § 27.</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>(4) Die Übereinstimmungserklärung und die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.</p> <p>(5) Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt, auf einem Beipackzettel oder auf seiner Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein anzubringen.</p> <p>(6) Ü-Zeichen aus anderen Ländern und aus anderen Staaten gelten auch im Land Nordrhein-Westfalen.</p>	<p>Baubestimmungen nach § 87, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.</p> <p>(4) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.</p> <p>(5) Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt, auf einem Beipackzettel oder auf seiner Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein anzubringen.</p> <p>(6) Ü-Zeichen aus anderen Ländern und aus anderen Staaten gelten auch im Land Nordrhein-Westfalen.</p>	<p><i>d) zu Absatz 4</i> <i>Absatz 4 enthält die Bestimmungen des früheren § 25 Abs. 4 zum Ü-Zeichen. Der Hinweis auf das Übereinstimmungszertifikat ist entfallen, da die Zertifizierung selbst Voraussetzung für die Übereinstimmungserklärung ist.</i></p> <p><i>e) zu Absatz 5</i> <i>Absatz 5 enthält die Bestimmungen des früheren § 25 Abs. 5 zum Anbringen des Ü-Zeichens unverändert.</i></p> <p><i>f) zu Absatz 6</i> <i>Absatz 6 enthält die Bestimmungen des früheren § 25 Abs. 6 zur Anerkennung des Ü-Zeichens unverändert.</i></p>
<p>§ 26 Übereinstimmungserklärung des Herstellers</p> <p>(1) Der Hersteller darf eine Übereinstimmungserklärung nur abgeben, wenn er durch werkseigene Produktionskontrolle sichergestellt hat, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den maßgebenden technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen</p>		

<b>Gesetzestext (alte Fassung)</b>	<b>Gesetzestext (neue Fassung)</b>	<b>Begründung der Gesetzesänderung</b>
<p>Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.</p> <p>(2) In den technischen Regeln nach § 20 Abs. 2, in der Bauregelliste A, in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, in den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen oder in den Zustimmungen im Einzelfall kann eine Prüfung der Bauprodukte durch eine Prüfstelle vor Abgabe der Übereinstimmungserklärung vorgeschrieben werden, wenn dies zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Herstellung erforderlich ist. In diesen Fällen hat die Prüfstelle das Bauprodukt daraufhin zu überprüfen, ob es den maßgebenden technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.</p>		
<p>§ 27 Übereinstimmungszertifikat</p> <p>(1) Ein Übereinstimmungszertifikat ist von einer Zertifizierungsstelle nach § 28 zu erteilen, wenn das Bauprodukt</p> <p>1. den maßgebenden technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht und</p>		

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>2. einer werkseigenen Produktionskontrolle sowie einer Fremdüberwachung nach Maßgabe des Absatzes 2 unterliegt.</p> <p>(2) Die Fremdüberwachung ist von Überwachungsstellen nach § 28 durchzuführen. Die Fremdüberwachung hat regelmäßig zu überprüfen, ob das Bauprodukt den maßgebenden technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.</p>		
<p>§ 28 Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen</p> <p>(1) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann eine natürliche oder juristische Person als</p> <p>1. Prüfstelle für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse (§ 22 Abs. 2), 2. Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung (§ 26 Abs. 2), 3. Zertifizierungsstelle (§ 27 Abs. 1),</p>	<p><b>§ 25 Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen</b></p> <p>(1) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann eine natürliche oder juristische Person als</p> <p>1. Prüfstelle für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse (§ 22 Absatz 2), 2. Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung (§ 24 Absatz 2 Nummer 2), 3. Zertifizierungsstelle (§ 24 Absatz 3),</p>	<p>zu § 25 § 25 entspricht dem früheren § 28 BauO NRW. § 25 enthält die Bestimmungen des früheren § 28, soweit sie noch erforderlich sind. Mit dem vollständigen Außerkrafttreten der Bauproduktenrichtlinie am 30.06.2013 sind diesbezügliche Regelungen des früheren § 28 Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 28 Abs. 3 entfallen.</p> <p>a) zu Absatz 1 Absatz 1 enthält die redaktionell angepasste Bestimmung des früheren § 28 Abs. 1.</p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>4. Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung (§ 27 Abs. 2), 5. Überwachungsstelle für die Überwachung nach § 20 Abs. 6 oder 6. Prüfstelle für die Überwachung nach § 20 Abs. 5</p> <p>anerkennen, wenn sie oder die bei ihr Beschäftigten nach ihrer Ausbildung, Fachkenntnis, persönlichen Zuverlässigkeit, ihrer Unparteilichkeit und ihren Leistungen die Gewähr dafür bieten, dass diese Aufgaben den öffentlichrechtlichen Vorschriften entsprechend wahrgenommen werden, und wenn sie über die erforderlichen Vorrichtungen verfügen. Satz 1 ist entsprechend auf die Behörden anzuwenden, wenn sie ausreichend mit geeigneten Fachkräften besetzt und mit den erforderlichen Vorrichtungen ausgestattet sind.</p> <p>(2) Die Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen anderer Länder gilt auch im Land Nordrhein-Westfalen. Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsergebnisse von Stellen, die nach Artikel 16 Abs. 2 der Bauproduktenrichtlinie von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder von einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum anerkannt worden sind, stehen</p>	<p>4. Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung (§ 24 Absatz 3), 5. Überwachungsstelle für die Überwachung nach § 17 Absatz 7 und § 18 Absatz 4 oder 6. Prüfstelle für die Überwachung nach § 17 Absatz 6 und 18 Absatz 3</p> <p>anerkennen, wenn sie oder die bei ihr Beschäftigten nach ihrer Ausbildung, Fachkenntnis, persönlichen Zuverlässigkeit, ihrer Unparteilichkeit und ihren Leistungen die Gewähr dafür bieten, dass diese Aufgaben den öffentlich rechtlichen Vorschriften entsprechend wahrgenommen werden, und wenn sie über die erforderlichen Vorrichtungen verfügen. Satz 1 ist entsprechend auf die Behörden anzuwenden, wenn sie ausreichend mit geeigneten Fachkräften besetzt und mit den erforderlichen Vorrichtungen ausgestattet sind.</p> <p>(2) Die Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen anderer Länder gilt auch im Land Nordrhein-Westfalen.</p>	<p><i>b) zu Absatz 2</i> <i>Unverändert ist, dass die Anerkennung von Stellen nach Abs. 1 auch im Land Nordrhein-Westfalen gilt.</i></p>

<b>Gesetzestext (alte Fassung)</b>	<b>Gesetzestext (neue Fassung)</b>	<b>Begründung der Gesetzesänderung</b>
<p>den Ergebnissen der in Absatz 1 genannten Stellen gleich. Dies gilt auch für Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsergebnisse von Stellen anderer Staaten, wenn sie in einem Artikel 16 Abs. 2 der Bauproduktenrichtlinie entsprechenden Verfahren anerkannt worden sind.</p> <p>(3) Die oberste Bauaufsichtsbehörde erkennt auf Antrag eine natürliche oder juristische Person oder Behörde als Stelle nach Artikel 16 Abs. 2 der Bauproduktenrichtlinie an, wenn in dem in Artikel 16 Abs. 2 der Bauproduktenrichtlinie vorgesehenen Verfahren nachgewiesen ist, dass die natürliche oder juristische Person oder Behörde die Voraussetzungen erfüllt, nach den Vorschriften eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu prüfen, zu zertifizieren oder zu überwachen. Dies gilt auch für die Anerkennung von natürlichen oder juristischen Personen oder Behörden, die nach den Vorschriften eines anderen Staates zu prüfen, zu zertifizieren oder zu überwachen beabsichtigen, wenn der erforderliche Nachweis in einem Artikel 16 Abs. 2 der Bauproduktenrichtlinie entsprechenden Verfahren geführt wird.</p>		



Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>Dritter Abschnitt Wände, Decken und Dächer</p>	<p><b>Abschnitt 3</b> <b>Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Wände, Decken und Dächer</b></p>	
	<p><b>§ 26 Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen</b></p> <p>(1) Baustoffe werden nach den Anforderungen an ihr Brandverhalten unterschieden in</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. nichtbrennbar,</li> <li>2. schwerentflammbar und</li> <li>3. normalentflammbar.</li> </ol>	<p>zu § 26 § 26 führt die allgemeinen Anforderungen an Baustoffe und Bauteile auf, definiert gleichzeitig die im Gesetz verwendeten Begriffe und stellt deren Zuordnung zueinander klar. Die technische Umsetzung der Anforderungen erfordert wie bisher eine Zuordnung der bauordnungsrechtlichen Begriffe zu Klassen von Baustoffen und Bauteilen, die sich aufgrund von Brandversuchen nach technischen Regeln (DIN 4102, DIN EN 13501) ergeben. Da neben einer Klassifizierung nach DIN 4102 nunmehr auch eine Klassifizierung nach DIN EN 13501 erfolgen kann, muss die bauaufsichtliche Anforderung an Bauteile zur Gewährleistung einer bestimmten Feuerwiderstandsfähigkeit durch die Bezeichnung „feuerhemmend“, „hochfeuerhemmend“ und „feuerbeständig“ ausgedrückt werden. Diese Zuordnung dieser bauaufsichtlichen Anforderung zu den jeweiligen Klassen ist in der Bauregelliste A Teil 1 in den Anlagen 01 und 02 veröffentlicht.</p> <p>a) zu Absatz 1 Satz 1 Absatz 1 Satz 1 nennt die auch bisher schon benutzten Bezeichnungen für die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen. Satz 2 enthält, geringfügig redaktionell geändert, das bisher im früheren § 17 Abs. 2 BauO NRW enthaltene Verbot der Verwendung leichtentflammbarer Baustoffe.</p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
	<p>Baustoffe, die nicht mindestens normalentflammbar sind (leichtentflammbare Baustoffe), dürfen nicht verwendet werden; dies gilt nicht, wenn sie in Verbindung mit anderen Baustoffen nicht leichtentflammbar sind.</p> <p>(2) Bauteile werden nach den Anforderungen an ihre Feuerwiderstandsfähigkeit unterschieden in</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. feuerbeständig,</li> <li>2. hochfeuerhemmend und</li> <li>3. feuerhemmend.</li> </ol> <p>Die Feuerwiderstandsfähigkeit bezieht sich bei tragenden und aussteifenden Bauteilen auf deren Standsicherheit im Brandfall, bei raumabschließenden Bauteilen auf deren Widerstand gegen die Brandausbreitung. Bauteile werden zusätzlich nach dem Brandverhalten ihrer Baustoffe unterschieden in</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen,</li> <li>2. Bauteile, deren tragende und aussteifende Teile aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und die bei raumabschließenden Bauteilen zusätzlich eine in Bauteilebene durchgehende Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen haben,</li> <li>3. Bauteile, deren tragende und aussteifende Teile aus brennbaren Baustoffen bestehen und die allseitig eine brandschutztechnisch wirksame</li> </ol>	<p><i>b) zu Absatz 2 Satz 1</i></p> <p><i>Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 nennt für die Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit von Bauteilen (feuerhemmend, feuerbeständig) neu eine dazwischen liegende Stufe und bezeichnet sie als hochfeuerhemmend. Den Begriffen entsprechen folgende Feuerwiderstandsdauern (zur Zuordnung zu den Klassen s. o.):</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>– feuerhemmend : 30 Minuten,</i></li> <li><i>– hochfeuerhemmend: 60 Minuten,</i></li> <li><i>– feuerbeständig: 90 Minuten.</i></li> </ul> <p><i>Halbsatz 2 bezieht die Feuerwiderstandsfähigkeit auf die Funktionen, auf die es im Brandfall ankommt: für tragende (auch unterstützende) und aussteifende Bauteile die Standsicherheit im Brandfall, für raumabschließende Bauteile ihr Widerstand gegen die Brandausbreitung. Die Einzelschriften in den §§ 27 ff. stellen diese Funktion jeweils klar. Satz 2 benennt vier Typen der Baustoffverwendung von Bauteilen. Neu ist die Variante in Nummer 3 mit tragenden und aussteifenden Teilen (innerhalb des Bauteils) aus Holz und mit einer brandschutztechnisch wirksamen Bekleidung. Diese Bekleidung wird technisch konkretisiert durch die „Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
	<p>Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen (Brandschutzbekleidung) und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen haben und</p> <p>4. Bauteile aus brennbaren Baustoffen.</p> <p>Soweit in diesem Gesetz oder in Vorschriften auf Grund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist, müssen</p> <p>1. Bauteile, die feuerbeständig sein müssen, mindestens den Anforderungen des Satzes 3 Nummer 2 und</p> <p>2. Bauteile, die hochfeuerhemmend sein müssen, mindestens den Anforderungen des Satzes 3 Nummer 3</p> <p>entsprechen.</p>	<p><i>hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise – HFHHolzR". Während die Varianten 1 bis 3 Anforderungstypen nennen, die von 1 bis 3 abnehmend die Verwendung nichtbrennbarer Baustoffe in bestimmter Weise vorschreiben, ist Nummer 4 durch das Fehlen solcher Anforderungen gekennzeichnet; sie erfasst allgemein Bauteile aus brennbaren Baustoffen. Satz 3 ordnet den Anforderungen „feuerbeständig" und „hochfeuerhemmend" Mindestanforderungen an die Baustoffe standardmäßig zu: Soweit in der BauO NRW oder in Vorschriften aufgrund der BauO NRW keine andere Baustoffverwendung verlangt oder zugelassen wird, ist mindestens die hier verlangte oder eine brandschutztechnisch bessere Ausführung (z. B. nach Satz 2 Nummer 2 anstelle von Satz 2 Nummer 3 oder Satz 2 Nummer 1 anstelle von Satz 2 Nummer 2) erforderlich. An Bauteile, die feuerhemmend sein müssen, werden standardmäßig keine besonderen Baustoffanforderungen gestellt.</i></p>
<p>§ 29 Wände, Pfeiler und Stützen</p> <p>(1) Wände, Pfeiler und Stützen sowie deren Bekleidungen und Dämmstoffe müssen unbeschadet des § 17 Abs. 2 hinsichtlich ihres Brandverhaltens nachfolgende</p>	<p><b>§ 27 Tragende Wände und Stützen</b></p> <p>(1) Tragende und aussteifende Wände und Stützen müssen im Brandfall ausreichend lang standsicher sein. Sie müssen</p>	<p><i>zu § 27</i></p> <p><i>§ 27 enthält die Anforderungen an die tragenden Wände und Stützen. Die Darstellung der Anforderungen in einer Tabelle wird aufgegeben, weil dies aufgrund der neuen Bezeichnungen feuerhemmend, hochfeuerhemmend und feuerbeständig nicht mehr praktikabel ist.</i></p> <p><i>a) zu Absatz 1 Satz 1</i></p> <p><i>Absatz 1 Satz 1 enthält neu eine Schutzzielformulierung. Diese Schutzzielformulierung, die jeder Einzelanforderung der §§ 27 bis 32 vorangestellt ist, besteht aus zwei</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>Mindestanforderungen erfüllen: <i>(Darstellungen der Tabelle im PDF-Format als Anlage)</i></p>	<p>1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerbeständig, 2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 hochfeuerhemmend und 3. in Gebäuden der Gebäudeklassen 2 und 3 feuerhemmend</p> <p>sein.</p> <p>Satz 2 gilt</p> <p>1. für Geschosse im Dachraum nur, wenn darüber noch Aufenthaltsräume möglich sind, und 2. nicht für Balkone, ausgenommen offene Gänge, die als notwendige Flure dienen.</p> <p>Im Falle des Satzes 3 Nummer 1 bleibt § 29</p>	<p><i>Elementen: die vom Bauteil verlangte Funktion im Brandfall (hier: Standsicherheit) und die zeitliche Dauer (ausreichend lang). Sie werden durch die geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit in den jeweils nachfolgenden Regelungen konkretisiert, unterschieden nach Gebäudeklassen und bestimmten Fallgestaltungen.</i></p> <p><i>b) zu Absatz 1 Satz 2 Absatz 1 Satz 2 enthält die Feuerwiderstandsfähigkeitsanforderung. Die neue Anforderungsstufe hochfeuerhemmend wird der Gebäudeklasse 4 zugeordnet. Für Gebäude geringer Höhe der Gebäudeklassen 2 und 3 bleibt es bei der Anforderungsstufe feuerhemmend. Die im früheren § 29 BauO NRW enthaltene Freistellung der freistehenden Wohngebäude und anderer freistehender Gebäude ähnlicher Größe von Brandschutzanforderungen wird ausgedehnt auf alle Gebäude der Gebäudeklasse 1; die landwirtschaftlich genutzten Gebäude werden dabei wie bisher (früherer § 29 Abs. 2) erfasst.</i></p> <p><i>c) zu Absatz 1 Satz 3 Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 enthält die Erleichterung für oberste Geschosse von Dachräumen (früherer § 29 Abs. 1, Tabelle Zeile 1 c). Sofern im Dachraum Trennwände nach § 29 erforderlich sind und diese nicht bis zur Dachhaut geführt werden sollen, kann sich daraus eine Anforderung an den oberen Raumabschluss des obersten Geschosses und an die diesen tragenden (unterstützenden) Teile ergeben (feuerhemmend nach § 29 Abs. 4). Geschosse im</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>(2) Spalte 1 der Tabelle gilt auch für andere freistehende Gebäude ähnlicher Größe sowie für freistehende landwirtschaftliche Betriebsgebäude.</p> <p>(3) Bei der Verwendung normalentflammbarer Baustoffe (B 2) in den Fällen der Zeile 3 Spalten 2 und 3 der Tabelle muss durch geeignete Maßnahmen eine Brandausbreitung auf Nachbargebäude und Brandabschnitte verhindert werden.</p> <p>(4) Anstelle der in Zeilen 5 und 6 Spalte 3 der Tabelle gestellten Anforderungen sind bei Wohngebäuden geringer Höhe Wände der Feuerwiderstandsklasse F 90 und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen (F 90-AB) zulässig. Für diese Wände gelten die Vorschriften des § 33 Abs. 2 bis 6 sinngemäß.</p>	<p>Absatz 4 unberührt.</p> <p>(2) Im Kellergeschoss müssen tragende und aussteifende Wände und Stützen</p> <p>1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 feuerbeständig und</p> <p>2. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 feuerhemmend</p> <p>sein.</p>	<p><i>Dachraum sind nur solche Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume möglich sind; im Übrigen sind sie keine Geschosse, sondern Hohlräume (s. § 2 Abs. 5 Satz 2). Zusätzlich werden in Nummer 2 Balkonkonstruktionen von den Anforderungen freigestellt, soweit sie nicht als (Lauben-) Gänge Rettungswege sind.</i></p> <p><i>d) zu Absatz 2</i></p> <p><i>Absatz 2 enthält wie der frühere § 29 Abs. 1 Tabelle Zeile 1 b die Anforderungen an tragende und aussteifende Wände und Stützen im Kellergeschoss. Die Abstufung der Feuerwiderstandsfähigkeit auf 30 Minuten (feuerhemmend) wird in Nummer 2 weitergehend als bisher für alle Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 zugelassen; auf die Ausführung der wesentlichen Teile aus nichtbrennbaren Baustoffen wird dabei verzichtet.</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
	<p><b>§ 28 Außenwände</b></p> <p>(1) Außenwände und Außenwandteile wie Brüstungen und Schürzen sind so auszubilden, dass eine Brandausbreitung auf und in diesen Bauteilen ausreichend lang begrenzt ist.</p> <p>(2) Nichttragende Außenwände und nichttragende Teile tragender Außenwände müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Sie sind aus brennbaren Baustoffen zulässig, wenn sie als raumabschließende Bauteile feuerhemmend sind. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Türen und Fenster,</li> <li>2. Fugendichtungen und</li> <li>3. brennbare Dämmstoffe in nichtbrennbaren geschlossenen Profilen der Außenwandkonstruktionen.</li> </ol>	<p>zu § 28</p> <p>§ 28 regelt die bisher im früheren § 29 Abs. 1 Tabelle Zeilen 2 und 3 BauO NRW enthaltenen Anforderungen an Außenwände in einem neuen Paragraphen.</p> <p>a) zu Absatz 1</p> <p>Absatz 1 enthält das Schutzziel. Danach müssen die Außenwände so beschaffen sein, dass eine Brandausbreitung auf und in diesen Bauteilen ausreichend lang begrenzt ist. Die Anforderungen stellen auf die Einschränkung des aktiven Beitrags der Fassade zum Brand ab. Die Herstellung eines Feuerüberschlagwegs zwischen den Geschossen wird – wie bisher – als Regelanforderung nicht verlangt.</p> <p>b) zu Absatz 2</p> <p>Absatz 2 Satz 1 verlangt wie bisher, dass nichttragende Außenwände und nichttragende Teile von tragenden Außenwänden, wie z. B. Brüstungen und Schürzen, aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen oder feuerhemmend sind. Die Feuerwiderstandsfähigkeit bezieht sich auf die raumabschließende Wirkung im Bereich des Bauteils. In Satz 2 wird neu eine für die Baupraxis notwendige (und bisher nur in der Verwaltungsvorschrift zur BauO NRW geregelte) Erleichterung klargestellt: Türen und Fenster, Fugendichtungen und Dämmstoffe in nichtbrennbaren geschlossenen Profilen der Außenwandkonstruktion dürfen brennbar sein; sie spielen wegen ihrer geometrischen Form (punkt- oder linienförmig) und der geringen Abmessungen bei der Brandausbreitung eine untergeordnete Rolle. Fenster werden insgesamt (Profile</p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
	<p>(3) Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen müssen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen schwerentflammbar sein. Dämmstoffe und Unterkonstruktionen aus normalentflammbaren Baustoffen sind zulässig, wenn die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind. Balkonbekleidungen, die über die erforderliche Umwehrungshöhe hinaus hochgeführt werden, und mehr als zwei Geschosse überbrückende Solaranlagen an Außenwänden müssen schwerentflammbar sein. Schwerentflammbare</p>	<p><i>und Verglasung) von den Anforderungen des Satzes 1 nicht erfasst werden. Fenster (und Türen) dürfen brennbar sein, da sie nicht Bestandteil der Außenwand sind. Dies gilt allerdings nur für (einzelne) Fenster, nicht aber für großflächige Verglasungen oder Glasfassaden. Die Klarstellung trägt dem Umstand Rechnung, dass moderne Verbundgläser nach erfolgter Brandprüfung oft nicht als „nichtbrennbar“ klassifiziert werden können, da die Prüfanforderungen bei der Kantenbeflammung der Glaselemente aufgrund von Folien oder Beschichtungen nicht erfüllt wurden. Das Ergebnis einer solchen Kantenbeflammung ist aber für das Endprodukt „Fenster“ oder „Tür“ vernachlässigbar, weil die Glaskanten hier im eingebauten Zustand (Rahmen/Flügel) nicht freiliegen. Für Dämmstoffe in Gebäudetrennfugen ist die Erleichterung nicht anzuwenden, nur für deren äußere Abdeckung in Fassadenebene.</i></p> <p><i>c) zu Absatz 3</i>  <i>Absatz 3 Satz 1 regelt die Anforderungen an die außenseitigen Teile von oder auf Außenwänden. Die bisher nur in der Verwaltungsvorschrift zur BauO NRW aufgenommene Regelung, dass für Unterkonstruktionen normalentflammbare Baustoffe zulässig sind, wird nunmehr ins Gesetz überführt (Halbsatz 2). Zu beurteilen ist durch den Entwurfsverfasser, ob die normalentflammbaren Unterkonstruktionen das Schutzziel des Absatzes 1 berühren. Mit der Aufnahme von normalentflammbaren Dämmstoffen zusätzlich zu normalentflammbaren Unterkonstruktionen in Satz 2 wird</i></p>



Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
	<p>Baustoffe in Bauteilen nach den Sätzen 1 und 3 dürfen nicht brennend abfallen oder abtropfen.</p> <p>(4) Bei Außenwandkonstruktionen mit geschossübergreifenden Hohl- oder Lufträumen wie hinterlüfteten Außenwandbekleidungen sind gegen die Brandausbreitung besondere Vorkehrungen zu treffen. Satz 1 gilt für Doppelfassaden entsprechend.</p>	<p><i>einem Änderungsvorschlag des MKULNV gefolgt, der die Verwendung ökologischer Dämmstoffe hinter Außenwandbekleidungen ermöglichen soll. Diese normalentflammbaren Dämmstoffe dürfen wie die normalentflammbaren Unterkonstruktionen nur dann hinter schwerentflammbaren Außenwandbekleidung verwendet werden, wenn die Anforderung des Absatz 1 einer ausreichend langen Begrenzung einer Brandausbreitung auf und in diesen Bauteilen erfüllt sind. Klargestellt wurde in Satz 2, dass Balkonbekleidungen (z. B. Sicht- oder Wetterschutzblenden) nur dann der Anforderung des Satzes 1 unterliegen, wenn sie über die normale Umwehrungshöhe hinaus hochgeführt werden. Solaranlagen an Außenwänden müssen als Teil der Außenwand ebenfalls schwer entflammbar sein, sofern sie mehr als zwei Geschosse überbrücken, da andernfalls - ebenso wie bei Balkonbekleidungen, die über die erforderliche Umwehrungshöhe hinaus gehen - das Schutzziel des Abs. 1, eine Brandausbreitung ausreichend lang zu begrenzen, nicht gewährleistet wäre. Satz 3 soll verhindern, dass das Schutzziel des § 28 Abs. 1 für Außenwände durch abfallende oder abtropfende Bauteile unterlaufen wird.</i></p> <p><i>d) zu Absatz 4 Absatz 4 greift neu die Außenwandkonstruktionen mit geschossübergreifenden Hohl- oder Lufträumen auf (hinterlüftete Außenwandbekleidungen), die in der Praxis zunehmend Verwendung finden und einer besonderen Risikobetrachtung bedürfen, da die Brandausbreitung</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
	<p>(5) Die Absätze 2, 3 und 4 Satz 1 gelten nicht für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3. Absatz 4 Satz 2 gilt nicht für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2.</p>	<p>durch die Hohlräume begünstigt werden kann (s. auch § 30 Abs. 7 Satz 2). Da bei den Doppelfassaden die Gefahr insbesondere einer Rauchausbreitung größer einzuschätzen ist als bei hinterlüfteten Außenwandbekleidungen, wird durch Satz 2 in Abs. 4 eine Differenzierung vorgenommen, auf die in der Ausnahmeregelung des Abs. 5 Bezug genommen wird.</p> <p>e) zu Absatz 5 Absatz 5 fasst die Ausnahmen für Gebäude geringer Höhe von den Anforderungen der Absätze 2 bis 4 zusammen. Die bisherige Einschränkung hinsichtlich der Brandausbreitung auf andere Gebäude und Brandabschnitte erübrigt sich hier (s. § 30 Abs. 7 Satz 2). Für Doppelfassaden wird die Ausnahme (Verzicht auf Vorkehrungen) auf Gebäude der Gebäudeklasse 1 und 2 beschränkt.</p>
<p>§ 30 Trennwände</p> <p>(1) Trennwände sind herzustellen</p> <p>(2)</p> <p>1. zwischen Wohnungen sowie zwischen Wohnungen und anders genutzten Räumen, 2. zwischen sonstigen Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen sowie zwischen diesen Nutzungseinheiten und anders genutzten Räumen.</p> <p>(2) Öffnungen in Trennwänden sind zulässig, wenn sie wegen der Nutzung des Gebäudes</p>	<p><b>§ 29 Trennwände</b></p> <p>(1) Trennwände müssen als raumabschließende Bauteile von Räumen oder Nutzungseinheiten innerhalb von Geschossen ausreichend lang widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sein.</p> <p>(2) Trennwände sind erforderlich</p>	<p>zu § 29</p> <p>a) zu Absatz 1 Absatz 1 enthält das Schutzziel: Trennwände müssen als raumabschließende Bauteile zum Abschluss von Nutzungseinheiten oder Räumen ausreichend lang widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sein.</p> <p>b) zu Absatz 2 Absatz 2 nennt die Fälle, in denen solche Trennwände</p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>erforderlich sind; diese Öffnungen sind mit selbstschließenden Abschlüssen in der Feuerwiderstandsklasse T 30 zu versehen. Leitungen dürfen durch Trennwände der Feuerwiderstandsklasse F 90 nur hindurchgeführt werden, wenn eine Übertragung von Feuer und Rauch nicht zu befürchten ist oder entsprechende Vorkehrungen hiergegen getroffen werden.</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. zwischen Nutzungseinheiten sowie zwischen Nutzungseinheiten und anders genutzten Räumen, ausgenommen notwendigen Fluren,</li> <li>2. zum Abschluss von Räumen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr,</li> <li>3. zwischen Aufenthaltsräumen und anders genutzten Räumen im Kellergeschoss und</li> <li>4. zwischen Aufenthaltsräumen und Wohnungen einschließlich ihrer Zugänge und nichtausgebauten Räumen im Dachraum.</li> </ol>	<p><i>verlangt werden. In Nummer 1 wird anders als im früheren § 30 auf eine separate Nennung von Wohnungstrennwänden verzichtet, da allgemein verlangt wird, dass Trennwände Nutzungseinheiten gegeneinander und gegen anders genutzte Räume abschließen. Mit dieser Anforderung wird die der Differenzierung der Gebäudeklassen zugrunde liegende Betrachtung der Zahl und Größe von Nutzungseinheiten gerechtfertigt. Nutzungseinheiten sind nun brandschutztechnisch abgegrenzte Einheiten, die gegeneinander geschützt sind und den Feuerwehreinsatz durch räumlich definierte Abschnitte für die Brandbekämpfung begünstigen. Für sie wird zudem jeweils ein eigenes Rettungswegsystem verlangt (s. § 33). Zwischen Nutzungseinheiten und (externen) notwendigen Fluren ist nicht eine Trennwand nach § 29, sondern eine Flur(trenn)wand nach § 36 Abs. 4 ausreichend, die geringeren Anforderungen genügt. Nummer 2 verlangt neu Trennwände zum Abschluss von einzelnen Räumen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr. Solche Räume wurden bisher nach dem früheren § 68 Abs. 1 Satz 3 Nr. 15 BauO NRW als Räume besonderer Art oder Nutzung behandelt. Um zu erreichen, dass einzelne Räume in sonst normal genutzten Gebäuden, auch innerhalb von Nutzungseinheiten, brandschutztechnisch abgekapselt werden, ohne das gesamte Gebäude einer (sonst nicht erforderlichen) Sonderbaubetrachtung unterziehen zu müssen, wird hierfür die brandschutztechnisch erforderliche Abtrennung standardmäßig geregelt. Nummer 3 nimmt die im früheren § 48 Abs. 6 Satz 2 BauO</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>(3) In Dachräumen sind Aufenthaltsräume und Wohnungen einschließlich ihrer Zugänge durch Trennwände in der Feuerwiderstandsklasse F 30 gegen den nichtausgebauten Dachraum abzuschließen; dies gilt nicht für freistehende Wohngebäude mit nur einer Wohnung.</p> <p>(4) Trennwände nach Absätzen 1 und 3 sind bis zur Rohdecke oder bis unter die Dachhaut zu führen und entsprechend nach den Zeilen 4 a und 4 b der Tabelle in § 29 Abs. 1 erforderlichen Feuerwiderstandsdauer auszusteifen. Werden in Dachräumen Trennwände nur bis zur Rohdecke geführt, so sind diese Decke und die sie tragenden und aussteifenden Bauteile mindestens in der Feuerwiderstandsklasse F 30 auszuführen.</p>	<p>(3) Trennwände nach Absatz 2 Nummer 1 und 3 müssen die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile des Geschosses haben, jedoch mindestens feuerhemmend sein. Trennwände nach Absatz 2 Nummer 2 müssen feuerbeständig sein. Trennwände nach Absatz 2 Nummer 4 müssen mindestens feuerhemmend sein.</p> <p>(4) Die Trennwände nach Absatz 2 sind bis zur Rohdecke, im Dachraum bis unter die Dachhaut zu führen. Werden in Dachräumen Trennwände nur bis zur Rohdecke geführt, ist diese Decke als raumabschließendes Bauteil einschließlich der sie tragenden und aussteifenden Bauteile feuerhemmend herzustellen.</p> <p>(5) Öffnungen in Trennwänden nach Absatz 2 sind nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind. Sie müssen feuerhemmende, dicht- und</p>	<p><i>NRW enthaltene Regelung auf Nummer 4 die Anforderungen an Trennwände im Dachgeschoss, die bisher im früheren § 30 Abs. 3 BauO NRW geregelt waren.</i></p> <p><i>c) zu Absatz 3 Absatz 3 enthält die Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit der Trennwände, die den jeweils gestellten Anforderungen an die Tragkonstruktion des Geschosses, in dem sie angeordnet werden, angeglichen sind; sie müssen jedoch mindestens feuerhemmend sein. Die Trennwände von Räumen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr müssen wegen der besonderen Gefahrenlage immer feuerbeständig sein. In Dachräumen genügen wie bisher feuerhemmende Trennwände.</i></p> <p><i>d) zu Absatz 4 Absatz 4 entspricht dem früheren § 30 Abs. 4 BauO NRW und wird lediglich redaktionell überarbeitet.</i></p> <p><i>e) zu Absatz 5 Absatz 5 behandelt wie der frühere § 30 Abs. 2 BauO NRW die Öffnungen in Trennwänden. Sie müssen feuerhemmende, dicht- und selbstschließende Abschlüsse</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
	<p>selbstschließende Abschlüsse haben.</p> <p>(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2.</p>	<p><i>haben. Die Eigenschaft „dichtschließend“ wird neu für alle Feuerschutzabschlüsse aufgenommen. Sie wird mit einer dreiseitig umlaufenden Dichtung erreicht; eines besonderen Nachweises bedarf es nicht.</i></p> <p><i>f) zu Absatz 6 Absatz 6 nimmt Zweifamilienhäuser (Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2) von den Anforderungen der Absätze 1 bis 5 aus. Der Verzicht auf Wohnungstrennwände greift im Ergebnis die bisherige Ausnahme von der Abgeschlossenheitsvorschrift im früheren § 49 Abs. 1 BauO NRW auf. In diesen Gebäuden werden auch keine Räume mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr erwartet; auf Anforderungen an die Abtrennung von Aufenthaltsräumen im Keller wird verzichtet.</i></p>
<p>§ 31 Gebäudeabschlusswände</p> <p>(1) Gebäudeabschlusswände sind herzustellen</p> <p>1. bei aneinandergereihten Gebäuden auf demselben Grundstück sowie bei Gebäuden, die weniger als 2,50 m von der Nachbargrenze entfernt errichtet werden, es sei denn, dass ein Abstand von mindestens 5 m zu bestehenden oder nach den baurechtlichen Vorschriften zulässigen Gebäuden öffentlich - rechtlich gesichert ist,</p> <p>2. bei Wohngebäuden und angebauten landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden auf</p>		

<b>Gesetzestext (alte Fassung)</b>	<b>Gesetzestext (neue Fassung)</b>	<b>Begründung der Gesetzesänderung</b>
<p>demselben Grundstück, wenn der umbaute Raum des Betriebsgebäudes größer als 2000 m<sup>3</sup> ist.</p> <p>(2) Anstelle einzelner Gebäudeabschlusswände ist eine gemeinsame Gebäudeabschlusswand zulässig.</p> <p>(3) Absatz 1 gilt nicht für seitliche Wände von Vorbauten wie Erker, die nicht mehr als 1,5 m vor der Flucht der vorderen oder hinteren Außenwand des Nachbargebäudes vortreten, wenn sie von dem Nachbargebäude oder der Nachbargrenze einen Abstand einhalten, der ihrer eigenen Ausladung entspricht, mindestens jedoch 1 m beträgt.</p> <p>(4) Öffnungen in Gebäudeabschlusswänden sind unzulässig.</p> <p>(5) Bei aneinandergereihten Gebäuden sind abweichend von den Werten der Zeile 5 Spalte 2 der Tabelle in § 29 Gebäudeabschlusswände zulässig, die von innen nach außen der Feuerwiderstandsklasse F 30 und von außen nach innen der Feuerwiderstandsklasse F 90 entsprechen und die außen jeweils eine ausreichend widerstandsfähige Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen haben. Dies gilt nicht für gemeinsame Gebäudeabschlusswände</p>		

<b>Gesetzestext (alte Fassung)</b>	<b>Gesetzestext (neue Fassung)</b>	<b>Begründung der Gesetzesänderung</b>
nach Absatz 2.		
<p>§ 32 Gebäudetrennwände</p> <p>(1) Ausgedehnte Gebäude sind durch Gebäudetrennwände in höchstens 40 m lange Gebäudeabschnitte (Brandabschnitte) zu unterteilen. Größere Abstände können gestattet werden, wenn die Nutzung des Gebäudes es erfordert und wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.</p> <p>(2) Landwirtschaftliche Gebäude sind zwischen dem Wohnteil und dem landwirtschaftlichen Betriebsteil durch Brandwände zu unterteilen, wenn der umbaute Raum des Betriebsteiles größer als 2000 m<sup>3</sup> ist.</p> <p>(3) Öffnungen in Gebäudetrennwänden sind zulässig, wenn die Nutzung des Gebäudes dies erfordert. Öffnungen müssen mit selbstschließenden Abschlüssen der Feuerwiderstandsklasse T 90 versehen sein. Anstelle eines Abschlusses nach Satz 2 kann eine Schleuse mit Wänden und Decke der Feuerwiderstandsklasse F 90 und aus nichtbrennbaren Baustoffen (F 90-A) sowie mit einem nichtbrennbaren Fußbodenbelag (A), die mit selbstschließenden Abschlüssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 versehen ist, angeordnet werden.</p>		



Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>(4) In Gebäudetrennwänden können Teilflächen mit lichtdurchlässigen Baustoffen gestattet werden, wenn diese Flächen insgesamt der Feuerwiderstandsklasse F 90 entsprechen.</p>		
<p>§ 33 Brandwände</p> <p>(1) Brandwände müssen in der Feuerwiderstandsklasse F 90 und aus nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt sein; sie müssen so beschaffen sein, dass sie bei einem Brand ihre Standsicherheit nicht verlieren und die Verbreitung von Feuer und Rauch auf andere Gebäude oder Brandabschnitte verhindern.</p> <p>(2) Brandwände müssen durchgehend in allen Geschossen übereinander angeordnet sein. Es ist zulässig, dass anstelle von Brandwänden Wände zur Unterteilung eines Gebäudes geschossweise versetzt angeordnet werden, wenn</p>	<p><b>§ 30 Brandwände</b></p> <p>(1) Brandwände müssen als raumabschließende Bauteile zum Abschluss von Gebäuden (Gebäudeabschlusswand) oder zur Unterteilung von Gebäuden in Brandabschnitte (innere Brandwand) ausreichend lang die Brandausbreitung auf andere Gebäude oder Brandabschnitte verhindern.</p> <p>(2) Brandwände sind erforderlich</p> <p>1. als Gebäudeabschlusswand, wenn diese Abschlusswände an oder mit einem Abstand von weniger als 2,50 m gegenüber der</p>	<p>zu § 30</p> <p><i>Im bisherigen § 31 BauO NRW wurde die Erforderlichkeit von Gebäudeabschluss- und im bisherigen § 32 BauO NRW die Erforderlichkeit von Gebäudetrennwänden geregelt. Aus § 33 ergaben sich die baulichen Anforderungen für solche Wände. Die Regelungen werden nunmehr in § 30 zusammengefasst.</i></p> <p><i>a) zu Absatz 1</i></p> <p><i>Absatz 1 enthält das Schutzziel: Brandwände müssen als raumabschließende Bauteile ausreichend lang die Brandausbreitung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>- als Gebäudeabschlusswand auf andere Gebäude,</i></li> <li><i>- als innere Brandwand auf andere Brandabschnitte verhindern.</i></li> </ul> <p><i>Die Anforderungen der nachfolgenden Absätze beziehen sich teilweise nur auf Gebäudeabschlusswände oder auf innere Brandwände.</i></p> <p><i>b) zu Absatz 2</i></p> <p><i>Absatz 2 nennt die Fälle, in denen Brandwände verlangt werden.</i></p> <p><i>Nummer 1 entspricht dem früheren § 31 Abs. 1 Nr. 1. Auf die Forderung von Gebäudeabschlusswänden bei</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>1. die Nutzung des Gebäudes dies erfordert,  2. die Wände in der Bauart von Brandwänden hergestellt sind,  3. die Decken, soweit sie in Verbindung mit diesen Wänden stehen, in der Feuerwiderstandsklasse F 90 und aus nichtbrennbaren Baustoffen (F 90-A) hergestellt sind,  4. die Bauteile, die diese Wände und Decken unterstützen, in der Feuerwiderstandsklasse F 90 und aus nichtbrennbaren Baustoffen (F 90-A) hergestellt sind,  5. die Außenwände innerhalb des Gebäudeabschnitts, in dem diese Wände angeordnet sind, in allen Geschossen in der Feuerwiderstandsklasse F 90 und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen (F 90-AB) hergestellt sind und  6. Öffnungen in den Außenwänden so angeordnet oder andere Vorkehrungen so getroffen sind, dass eine Brandübertragung in andere Brandabschnitte nicht zu befürchten ist.</p>	<p>Grundstücksgrenze errichtet werden, es sei denn, dass ein Abstand von mindestens 5 m zu bestehenden oder nach den baurechtlichen Vorschriften zulässigen künftigen Gebäuden öffentlich-rechtlich gesichert ist,  2. als innere Brandwand (Gebäudetrennwand) zur Unterteilung ausgedehnter Gebäude in Abständen von nicht mehr als 40 m. Größere Abstände können gestattet werden, wenn die Nutzung des Gebäudes es erfordert und wenn Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen und  3. als Gebäudeabschlusswand zwischen Wohngebäuden und angebauten landwirtschaftlich genutzten Gebäuden oder angebauten Gebäuden mit vergleichbarer Nutzung sowie als innere Brandwand zwischen dem Wohnteil und dem landwirtschaftlich oder vergleichbar genutzten Teil eines Gebäudes.</p> <p>Gemeinsame Brandwände sind zulässig. Satz 1 Nummer 1 und 2 gelten nicht für</p> <p>1. Terrassenüberdachungen, Balkone und Altane,  2. Außenwände, bei denen geringere Tiefen der Abstandflächen nach § 6 Absatz 14 oder 15 gestattet werden und  3. seitliche Wände von Vorbauten wie Erker, die nicht mehr als 1,60 m vor der Flucht der vorderen oder hinteren Außenwand des</p>	<p><i>aneinandergereihten Gebäuden auf demselben Grundstück wird verzichtet. Solche Gebäude müssen, soweit sie aneinanderggebaut werden, Trennwände nach § 29 haben. Werden sie nicht aneinanderggebaut, müssen sie untereinander den nach § 6 erforderlichen Abstand einhalten.</i></p> <p><i>Nummer 2 enthält wie der frühere § 32 Abs. 1 den größten zulässigen Abstand innerer Brandwände. Nummer 3 entspricht den früheren §§ 31 Abs. 1 Nr. 2 und 32 Abs. 2; die Notwendigkeit der inneren Brandwand ist nicht mehr auf Betriebsteile größer als 2 000 m<sup>3</sup> beschränkt; für kleinere Betriebsteile genügt aber nach Absatz 3 Satz 3 eine feuerbeständige Wand. Satz 2 entspricht dem früheren § 31 Absatz 2. Satz 3 Nr. 3 entspricht dem früheren § 31 Absatz 3 und wird in Nr. 1 um Wände von Terrassenüberdachungen, Balkone und Altane ergänzt, bei denen unter Brandschutzgesichtspunkten auf eine Brandwand verzichtet werden kann. Bei Außenwänden nach Nr. 2 muss die erforderliche Qualität der Außenwand einfallbezogen festgelegt werden. In § 30 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 wird die Maßangabe „1,50 m“ durch die Maßangabe „1,60 m“ ersetzt. § 30 Absatz 2 Satz 3 Nr. 3 korrespondiert mit § 6 Absatz 7. In § 6 Absatz 7 Satz 1 Nr. 3 werden Vorbauten abstandflächenrechtlich privilegiert. Nach § 6 Absatz 7 privilegierte Vorbauten benötigen nach der geltenden Landesbauordnung keine Gebäudeabschlusswände (vgl. § 31 Absatz 3 der geltenden Landesbauordnung). (*)</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
	<p>Nachbargebäudes vortreten, wenn sie von dem Nachbargebäude oder der Nachbargrenze einen Abstand einhalten, der ihrer eigenen Ausladung entspricht, mindestens jedoch 1 m beträgt.</p> <p>(3) Brandwände müssen auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung feuerbeständig sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Anstelle von Brandwänden sind in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für Gebäude der Gebäudeklasse 4 Wände, die auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung hochfeuerhemmend sind,</li> <li>2. für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 hochfeuerhemmende Wände und</li> <li>3. für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 Gebäudeabschlusswände, die jeweils von innen nach außen die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Teile des Gebäudes, mindestens jedoch feuerhemmende Bauteile, und von außen nach innen die Feuerwiderstandsfähigkeit feuerbeständiger Bauteile haben.</li> </ol> <p>In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3 sind anstelle von Brandwänden feuerhemmende Wände zulässig, wenn der Brutto-Rauminhalt des landwirtschaftlich genutzten Gebäudes oder</p>	<p><i>c) zu Absatz 3</i>  <i>Absatz 3 Satz 1 entspricht dem früheren § 33 Abs. 1 und enthält – redaktionell geändert – die grundsätzlichen Anforderungen an eine Brandwand. Satz 2 regelt neu die umfangreiche Zulässigkeit anderer Wände anstelle von Brandwänden mit zum Teil deutlich geringeren Anforderungen bis hin zur Verwendung brennbarer Baustoffe. Die reduzierten Anforderungen berücksichtigen die konstruktiv mögliche Aussteifung durch die (jeweils geforderte) Tragkonstruktion der Gebäude. Nummer 3 enthält die Spezialregelung für aneinander gebaute Gebäude des früheren § 31 Abs. 5, die auf Gebäude der Gebäudeklasse 3 ausgedehnt wird.</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>(3) Die Brandwand ist bei Gebäuden geringer Höhe durchgehend mindestens bis unmittelbar unter die Dachhaut zu führen. Bei sonstigen</p>	<p>Gebäudeteils nicht größer als 2.000 m<sup>3</sup> ist.</p> <p>(4) Brandwände müssen bis zur Bedachung durchgehen und in allen Geschossen übereinander angeordnet sein. Abweichend davon dürfen anstelle innerer Brandwände Wände geschossweise versetzt angeordnet werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Wände im Übrigen Absatz 3 Satz 1 entsprechen,</li> <li>2. die Decken, soweit sie in Verbindung mit diesen Wänden stehen, feuerbeständig sind, aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und keine Öffnungen haben,</li> <li>3. die Bauteile, die diese Wände und Decken unterstützen, feuerbeständig sind und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen,</li> <li>4. die Außenwände in der Breite des Versatzes in dem Geschoss oberhalb oder unterhalb des Versatzes feuerbeständig sind und</li> <li>5. Öffnungen in den Außenwänden im Bereich des Versatzes so angeordnet oder andere Vorkehrungen so getroffen sind, dass eine Brandausbreitung in andere Brandabschnitte nicht zu befürchten ist.</li> </ol> <p>(5) Brandwände sind 0,30 m über die Bedachung zu führen oder in Höhe der Dachhaut mit einer beiderseits 0,50 m auskragenden</p>	<p><i>d) zu Absatz 4</i>  <i>Die Absätze 4 bis 9 regeln wie die bisherigen § 33 Abs. 2 bis 6 bzw. § 32 Abs. 3 und 4 die Detailausbildung von Brandwänden. Nach Absatz 10 gelten diese Anforderungen sinngemäß auch für die Wände, die anstelle von Brandwänden zulässig sind. Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 33 Abs. 2 mit redaktionellen Änderungen.</i></p> <p><i>e) zu Absatz 5</i>  <i>Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 33 Abs. 3. Zusätzlich wird klargestellt, dass verbleibende Hohlräume vollständig</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>Gebäuden ist sie durchgehend entweder 0,30 m über Dach zu führen oder in Höhe der Dachhaut mit einer beiderseits 0,50 m auskragenden Stahlbetonplatte in der Feuerwiderstandsklasse F 90 abzuschließen. Bei Gebäuden mit weicher Bedachung (§ 35 Abs. 3) ist die Brandwand 0,50 m über Dach zu führen.</p> <p>(4) Bauteile mit brennbaren Baustoffen dürfen Brandwände oder die Stahlbetonplatte nach Absatz 3 Satz 2 nicht überbrücken. Bauteile dürfen in Brandwände nur so weit eingreifen, dass der verbleibende Wandquerschnitt die Feuerwiderstandsklasse F 90 behält; für Leitungen, Leitungsschlitze und Schornsteine gilt dies entsprechend.</p>	<p>feuerbeständigen Platte aus nichtbrennbaren Baustoffen abzuschließen. Darüber dürfen brennbare Teile des Daches nicht hinweggeführt werden. Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 sind Brandwände mindestens bis unter die Dachhaut zu führen. Verbleibende Hohlräume sind vollständig mit nichtbrennbaren Baustoffen auszufüllen.</p> <p>(6) Müssen Gebäude oder Gebäudeteile, die über Eck zusammenstoßen, durch eine Brandwand getrennt werden, so muss die Wand über die innere Ecke mindestens 3 m hinausragen. Dies gilt nicht, wenn die Gebäude oder Gebäudeteile in einem Winkel von mehr als 120 Grad über Eck zusammenstoßen oder mindestens eine Außenwand auf 5 m Länge als öffnungslose feuerbeständige Wand aus nichtbrennbaren Baustoffen, bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 4 als öffnungslose hochfeuerhemmende Wand ausgebildet ist.</p> <p>(7) Bauteile mit brennbaren Baustoffen dürfen über Brandwände oder die feuerbeständige Platte nach Absatz 5 Satz 1 nicht hinweggeführt werden. Bei Außenwandkonstruktionen, die eine seitliche Brandausbreitung begünstigen können wie hinterlüftete Außenwandbekleidungen oder Doppelfassaden, sind gegen die Brandausbreitung im Bereich der Brandwände</p>	<p><i>mit nichtbrennbaren Baustoffen auszufüllen sind. Auf die Forderung des bisherigen § 33 Abs. 3 Satz 3, bei Gebäuden mit weicher Bedachung die Brandwand 0,50 m über Dach zu führen, wird in Hinblick auf die Forderung nach ausreichenden Abständen zu Nachbargrenzen bzw. zu Gebäuden auf demselben Grundstück in § 32 Abs. 2 verzichtet.</i></p> <p><i>f) zu Absatz 6 Absatz 6 entspricht dem bisherigen § 33 Abs. 6. Zusätzlich ist eine weitere Lösungsmöglichkeit enthalten.</i></p> <p><i>g) zu Absatz 7 Absatz 7 entspricht weitgehend dem bisherigen § 31 Abs. 4. Für den Fassadenbereich wurde die Forderung konkretisiert (vgl. hierzu auch die Regelung bei Außenwänden [§ 28]): Außenwandkonstruktionen, die eine seitliche Brandausbreitung begünstigen können, wie hinterlüftete Außenwandbekleidungen oder Doppelfassaden, dürfen nicht ohne besondere</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>(5) Leitungen dürfen durch Brandwände nur hindurchgeführt werden, wenn eine Übertragung von Feuer und Rauch nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen sind.</p> <p>(6) Müssen Gebäude und Gebäudeteile, die über Eck zusammenstoßen, durch eine Brandwand abgeschlossen oder unterteilt werden, so muss die Wand über die innere Ecke mindestens 3 m hinausragen. Dies gilt nicht, wenn die Gebäude oder Gebäudeteile in einem Winkel von mehr als 120° über Eck zusammenstoßen.</p>	<p>besondere Vorkehrungen zu treffen. Außenwandbekleidungen von Gebäudeabschlusswänden und inneren Brandwänden, die über Dach als Außenwand höherer Gebäudeteile geführt werden, müssen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen nichtbrennbar sein. Bauteile dürfen in Brandwände nur soweit eingreifen, dass deren Feuerwiderstandsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird. Für Leitungen, Leitungsschlitze und Schornsteine gilt dies entsprechend.</p> <p>(8) Öffnungen in Brandwänden sind unzulässig. Sie sind in inneren Brandwänden nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind. Die Öffnungen müssen feuerbeständige, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben.</p> <p>(9) In inneren Brandwänden sind feuerbeständige Verglasungen nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind.</p>	<p><i>Vorkehrungen vor Brandwänden vorbeigeführt werden. Die „Brandwand“ bildet das „klassische“ Bauteil der brandschutztechnischen Abschottung, an dem ein Brand zunächst auch ohne Eingreifen der Feuerwehr gestoppt werden und sich jedenfalls nicht weiter ausbreiten soll. Da diese Funktion voraussetzt, dass auch die (äußeren) Oberflächen der Wand nichtbrennbar sind, wird dies in Satz 3 gefordert.</i></p> <p><i>h) zu Absatz 8 Absatz 8 entspricht den bisherigen §§ 31 Abs. 4 bzw. § 32 Abs. 3. Satz 2 enthält im Einzelfall einen Zulässigkeitstatbestand für Öffnungen in inneren Brandwänden, wonach Öffnungen auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sein und feuerbeständige, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben müssen.</i></p> <p><i>i) zu Absatz 9 Absatz 9 enthält anstelle der behördlichen Ermessensentscheidung im Einzelfall (früherer § 32 Abs. 4) die unmittelbare gesetzliche Zulässigkeit von feuerbeständigen verglasten Bauteilen (Brandschutzverglasungen) in inneren Brandwänden, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind.</i></p>



Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
	<p>(10) Die Absätze 4 bis 9 gelten entsprechend auch für Wände, die nach Absatz 3 Satz 2 und 3 anstelle von Brandwänden zulässig sind.</p>	<p><i>j) zu Absatz 10 Absatz 10 verlangt für Wände, die nach Absatz 3 Satz 2 anstelle von Brandwänden zulässig sind, die entsprechende Anwendung der Detailanforderungen an Brandwände. Die Detailanforderungen sind nicht direkt, sondern dem Sachzweck entsprechend anzuwenden, der sich aus der Schutzzielformulierung in Absatz 1 ergibt.</i></p>
<p>§ 34 Decken (1) Decken sowie deren Bekleidung müssen unbeschadet des § 17 Abs. 2 hinsichtlich ihres Brandverhaltens nachfolgende Mindestanforderungen erfüllen: <i>(Darstellungen der Tabelle im PDF-Format als Anlage)</i></p>	<p><b>§ 31 Decken</b> (1) Decken müssen als tragende und raumabschließende Bauteile zwischen Geschossen im Brandfall ausreichend lang standsicher und widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sein. Sie müssen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerbeständig,</li> <li>2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 hochfeuerhemmend und</li> <li>3. in Gebäuden der Gebäudeklassen 2 und 3 feuerhemmend</li> </ol> <p>sein. Satz 2 gilt</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für Geschosse im Dachraum nur, wenn darüber Aufenthaltsräume möglich sind, und</li> <li>2. nicht für Balkone, ausgenommen offene Gänge, die als notwendige Flure dienen.</li> </ol> <p>Im Falle des Satzes 3 Nummer 1 bleibt § 29</p>	<p><i>zu § 31 a) zu Absatz 1 Absatz 1 Satz 1 enthält das Schutzziel: Decken müssen als tragende und raumabschließende Bauteile zwischen den Geschossen ausreichend lang standsicher und widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sein. Satz 2 enthält wie der bisherige § 34 Abs. 1 Tabelle die Anforderungen an die Decken. Diese entsprechen einschließlich der Ausnahmen in Satz 3 § 27 Abs. 1 Satz 2 und 3. Die Ausnahme für Geschosse im Dachraum (Satz 3 Nr. 1) lässt § 29 Abs. 4 unberührt (feuerhemmende Decken, an die Trennwände geführt werden).</i></p>



Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>(2) Spalte 1 der Tabelle gilt auch für andere freistehende Gebäude ähnlicher Größe sowie für freistehende landwirtschaftliche Betriebsgebäude.</p> <p>(3) Decken und ihre Unterstützung zwischen dem landwirtschaftlichen Betriebsteil und dem Wohnteil eines Gebäudes sind in der Feuerwiderstandsklasse F 90 und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen (F 90-AB) herzustellen.</p> <p>(4) Bei Decken eingeschossiger Gebäude werden keine Anforderungen an die Feuerwiderstandsklasse gestellt, wenn sich über der Decke nur das Dach oder ein nicht benutzbarer Dachraum befindet.</p>	<p>Absatz 4 unberührt.</p> <p>(2) Im Kellergeschoss müssen Decken</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 feuerbeständig und</li> <li>2. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 feuerhemmend</li> </ol> <p>sein. Decken müssen feuerbeständig sein</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. unter und über Räumen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr, ausgenommen in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, und</li> <li>2. zwischen dem landwirtschaftlich genutzten Teil und dem Wohnteil eines Gebäudes.</li> </ol> <p>(3) Der Anschluss der Decken an die Außenwand ist so herzustellen, dass er den Anforderungen aus Absatz 1 Satz 1 genügt.</p>	<p><i>b) zu Absatz 2</i>  <i>Absatz 2 Satz 1 entspricht § 27 Abs. 2 (s. dort). Satz 2 Nr. 1 enthält neu die Forderung feuerbeständiger Decken unter und über Räumen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr und ergänzt die entsprechende Trennwandregelung (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 i. V. mit Absatz 3 Satz 2). Satz 2 Nr. 2 entspricht dem früheren § 34 Abs. 3.</i></p> <p><i>c) zu Absatz 3</i>  <i>Absatz 3 enthält neu die Forderung, dass der Anschluss der Decken an die Außenwand so herzustellen ist, dass er dem Schutzziel in Absatz 1 genügt. Die Vorschrift berücksichtigt die zunehmend verwendeten Fassadensysteme, die vor den Geschossdecken hochgeführt und nicht durch diese getrennt werden. Zu Außenwandkonstruktionen mit Hohlräumen, die durch die Decke nicht getrennt werden, siehe § 28 Abs. 4.</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>(5) Öffnungen in Decken, für die eine Feuerwiderstandsklasse vorgeschrieben ist, sind zulässig, wenn die Nutzung des Gebäudes dies erfordert. Die Öffnungen müssen mit selbstschließenden Abschlüssen entsprechend der Feuerwiderstandsklasse der Decken versehen werden; dies gilt nicht für den Abschluss von Öffnungen bei einschiebbaren Bodentreppen und Leitern nach § 36 Abs. 2 Satz 2. Leitungen dürfen durch Decken, für die die Feuerwiderstandsklasse F 90 vorgeschrieben ist, nur hindurchgeführt werden, wenn eine Übertragung von Feuer und Rauch nicht zu befürchten ist oder entsprechende Vorkehrungen hiergegen getroffen sind.</p> <p>(6) Absatz 5 gilt nicht für Decken in Wohngebäuden geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen und innerhalb von Wohnungen.</p>	<p>(4) Öffnungen in Decken, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, sind nur zulässig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,</li> <li>2. innerhalb derselben Nutzungseinheit mit nicht mehr als insgesamt 400 m<sup>2</sup> in nicht mehr als zwei Geschossen und</li> <li>3. im Übrigen, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind und Abschlüsse mit der Feuerwiderstandsfähigkeit der Decke haben.</li> </ol>	<p><i>d) zu Absatz 4</i>  <i>Absatz 4 regelt wie der frühere § 34 Abs. 5 Öffnungen in Decken. Die Nummer 1 erweitert die im früheren § 34 Abs. 6 enthaltene Ausnahme für Deckenöffnungen, die nun ohne Einschränkung und Abschlüsse in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 (bisher nur in Wohngebäuden geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen und innerhalb von Wohnungen) zulässig sind. Neu ist in Nummer 2 die Ausnahmeregelung für die Deckenöffnung zur Verbindung der Geschosse einer zweigeschossigen Nutzungseinheit – unabhängig von der Gebäudeklasse – mit insgesamt nicht mehr als 400 m<sup>2</sup>. Für alle anderen Fälle sind nach Nummer 3 unvermeidbare Öffnungen in der für die Nutzung erforderlichen Zahl und Größe (unmittelbar gesetzesabhängig) zulässig; sie müssen Abschlüsse mit der Feuerwiderstandsfähigkeit der Decke haben.</i></p>
<p>§ 35 Dächer</p> <p>(1) Bedachungen müssen gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig sein (harte Bedachung).</p> <p>(2) Bedachungen, die die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllen, sind bei Gebäuden geringer Höhe zulässig, wenn die Gebäude</p>	<p><b>§ 32 Dächer</b></p> <p>(1) Bedachungen müssen gegen eine Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme ausreichend lang widerstandsfähig sein (harte Bedachung).</p> <p>(2) Bedachungen, die die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllen, sind zulässig bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, wenn die Gebäude</p>	<p><i>zu § 32</i>  <i>a) zu Absatz 1</i>  <i>Absatz 1 enthält – redaktionell geändert – das im früheren § 35 Abs. 1 schon enthaltene Schutzziel für die Anforderungen an die Bedachung.</i></p> <p><i>b) zu Absatz 2</i>  <i>Absatz 2 entspricht dem früheren § 35 Abs. 2. In Satz 1 Nr. 4 wird der Begriff kleine, nur Nebenzwecken dienende Gebäude durch eine Maßangabe (50 m<sup>3</sup> Brutto-</i></p>

<b>Gesetzestext (alte Fassung)</b>	<b>Gesetzestext (neue Fassung)</b>	<b>Begründung der Gesetzesänderung</b>
<p>1. einen Abstand von der Grundstücksgrenze von mindestens 12 m,  2. von Gebäuden auf demselben Grundstück mit harter Bedachung einen Abstand von mindestens 15 m,  3. von Gebäuden auf demselben Grundstück mit Bedachungen, die die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllen, einen Abstand von mindestens 24 m,  4. von kleinen, nur Nebenzwecken dienenden Gebäuden ohne Feuerstätten auf demselben Grundstück einen Abstand von mindestens 5 m</p> <p>einhalten. Soweit Gebäude nach Satz 1 Abstand halten müssen, genügt bei Wohngebäuden geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen in den Fällen</p> <p>1. der Nummer 1 ein Abstand von mindestens 6 m,  2. der Nummer 2 ein Abstand von mindestens 9 m,  3. der Nummer 3 ein Abstand von mindestens 12 m und  4. der Nummer 4 ein Abstand von mindestens 3 m.</p> <p>Auf den Abstand nach Satz 1 Nr. 1 und Satz 2</p>	<p>1. einen Abstand von der Grundstücksgrenze von mindestens 12 m,  2. von Gebäuden auf demselben Grundstück mit harter Bedachung einen Abstand von mindestens 15 m,  3. von Gebäuden auf demselben Grundstück mit Bedachungen, die die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllen, einen Abstand von mindestens 24 m und  4. von Gebäuden auf demselben Grundstück ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit nicht mehr als 50 m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt sowie von Gebäuden mit Abstellräumen nach § 6 Absatz 11 einen Abstand von mindestens 5 m</p> <p>einhalten. Soweit Gebäude nach Satz 1 Abstand halten müssen, genügt bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 in den Fällen</p> <p>1. der Nummer 1 ein Abstand von mindestens 6 m,  2. der Nummer 2 ein Abstand von mindestens 9 m und  3. der Nummer 3 ein Abstand von mindestens 12 m.</p> <p>Auf den Abstand nach Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 Nummer 1 dürfen angrenzende öffentliche Verkehrsflächen, öffentliche Grünflächen und</p>	<p><i>Rauminhalt) und durch den Ausschluss von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen präzisiert. Neu aufgenommen werden Gebäude mit Abstellräumen nach § 6 Abs. 11, in denen nach § 4 Feuerungsverordnung NRW Feuerstätten für flüssige oder gasförmige Brennstoffe mit einer Nennleistung bis 28 kW zulässig sind, soweit sie eine Grundfläche von nicht mehr als 7,5 m<sup>2</sup> haben.</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>Nr. 1 dürfen angrenzende öffentliche Verkehrsflächen, öffentliche Grünflächen und öffentliche Wasserflächen bis zu ihrer Mitte angerechnet werden.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. lichtdurchlässige Bedachungen aus nichtbrennbaren Baustoffen,</li> <li>2. Lichtkuppeln und Oberlichter von Wohngebäuden,</li> <li>3. Eingangsüberdachungen und Vordächer aus nichtbrennbaren Baustoffen,</li> <li>4. Eingangsüberdachungen aus brennbaren Baustoffen, wenn die Eingänge nur zu Wohnungen führen.</li> </ol> <p>(4) Abweichungen von den Absätzen 1 und 2 können</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für lichtdurchlässige Teilflächen aus brennbaren Baustoffen in Bedachungen nach Absatz 1 und</li> <li>2. für begrünte Bedachungen</li> </ol> <p>zugelassen werden, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen.</p>	<p>öffentliche Wasserflächen bis zu ihrer Mitte angerechnet werden.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. lichtdurchlässige Bedachungen aus nichtbrennbaren Baustoffen; brennbare Fugendichtungen und brennbare Dämmstoffe in nichtbrennbaren Profilen sind zulässig,</li> <li>2. Dachflächenfenster, Oberlichter und Lichtkuppeln von Wohngebäuden,</li> <li>3. Eingangsüberdachungen und Vordächer aus nichtbrennbaren Baustoffen und</li> <li>4. Eingangsüberdachungen aus brennbaren Baustoffen, wenn die Eingänge nur zu Wohnungen führen.</li> </ol> <p>(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. lichtdurchlässige Teilflächen aus brennbaren Baustoffen in Bedachungen nach Absatz 1 und</li> <li>2. begrünte Bedachungen</li> </ol> <p>zulässig, wenn eine Brandentstehung bei einer Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen werden.</p>	<p><i>c) zu Absatz 3</i>  <i>Absatz 3 entspricht dem früheren § 35 Abs. 3. Nummer 1 entspricht dem früheren § 30 Abs. 3 Nr. 1 und ist ergänzt mit einer für die Baupraxis notwendigen Erleichterung für Fugendichtungen und Dämmstoffe in Profilen (vgl. auch § 28 Abs. 2 Satz 2). Unter Nummer 2 (früherer § 35 Abs. 3 Nr. 2) werden zusätzlich Dachflächenfenster genannt. Die Erweiterung des Ausnahmetatbestandes auf Dachflächenfenster korrespondiert mit der Ausnahmeregelung für Fenster in Außenwänden (§ 28).</i></p> <p><i>d) zu Absatz 4</i>  <i>Absatz 4 entspricht dem früheren § 35 Abs. 4, ersetzt jedoch die behördliche Ermessensentscheidung durch einen unmittelbar gesetzesabhängigen Zulässigkeitstatbestand. Das bisherige Ausschlusskriterium (Bedenken wegen des Brandschutzes) wird konkreter auf die Gefahr der Brandentstehung durch Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme bezogen.</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>(5) An Dächer, bei denen aufgrund ihrer Anordnung die Übertragung von Feuer auf andere Gebäude oder Gebäudeteile zu befürchten ist, können besondere Anforderungen gestellt werden. Bei aneinander gebauten giebelständigen Gebäuden ist das Dach für eine Brandbeanspruchung von innen nach außen in der Feuerwiderstandsklasse F 30 herzustellen. Öffnungen in Dachflächen müssen mindestens 2 m von dem Gebäudeabschluss entfernt sein; eine geringere Entfernung ist zulässig, wenn der Abstand zu Öffnungen in der gegenüberliegenden Dachfläche mindestens 4 m beträgt.</p>	<p>(5) Dachüberstände, Dachgesimse, Zwerchhäuser und Dachaufbauten, lichtdurchlässige Bedachungen, Dachflächenfenster, Lichtkuppeln und Oberlichte und Solaranlagen sind so anzuordnen und herzustellen, dass Feuer nicht auf andere Gebäudeteile und Nachbargrundstücke übertragen werden kann. Von der Außenfläche von Brandwänden und von der Mittellinie gemeinsamer Brandwände müssen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. mindestens 1,25 m entfernt sein <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Dachflächenfenster, Oberlichte, Lichtkuppeln und Öffnungen in der Bedachung, wenn diese Wände nicht mindestens 0,30 m über die Bedachung geführt sind und</li> <li>b) Photovoltaikanlagen, Zwerchhäuser, Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten aus brennbaren Baustoffen, wenn sie nicht durch diese Wände gegen Brandübertragung geschützt sind, und</li> </ol> </li> <li>2. mindestens 0,50 m entfernt sein <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Photovoltaikanlagen, deren Außenseiten und Unterkonstruktion aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und</li> <li>b) Solarthermieanlagen.</li> </ol> </li> </ol> <p>Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei Wänden, die anstelle von Brandwänden zulässig sind.</p>	<p><i>e) zu Absatz 5 Absatz 5 entspricht – redaktionell geringfügig geändert – dem früheren § 35 Abs. 6 und enthält – wie bisher – in Satz 1 das Schutzziel für die Anforderungen an Dachaufbauten und ähnliche Dachteile. Da in Absatz 3 nunmehr Dachflächenfenster ausdrücklich genannt werden, war auch in Absatz 5 durch ausdrückliche Nennung klarzustellen, dass sich das Schutzziel des Satzes 1 und die Anforderung des Satzes 2 (auch) auf Dachflächenfenster erstrecken. Ferner wurde durch die Ergänzung von Solaranlagen der zunehmenden Errichtung dieser Anlagen auf Dächern Rechnung getragen. Für Photovoltaikanlagen, deren Gehäuse allseitig aus nicht brennbaren Baustoffen besteht und Solarthermieanlagen, die anders als Photovoltaikanlagen nicht großflächig auf Dächern errichtet werden, können geringere Abstände zu Brandwänden gestattet werden, da von ihnen nur geringe Brandgefahren ausgehen.</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>(6) Dachvorsprünge, Dachgesimse und Dachaufbauten, lichtdurchlässige Bedachungen und Lichtkuppeln sind so anzuordnen und herzustellen, dass ein Brand nicht auf andere Gebäude oder Gebäudeteile übertragen werden kann. Von der Außenfläche von Gebäudeabschlusswänden und von der Mittellinie gemeinsamer Gebäudeabschlusswände (§ 31 Abs. 2) oder Gebäudetrennwände müssen sie mindestens 1,25 m entfernt sein.</p>	<p>(6) Dächer von traufseitig aneinandergebauten Gebäuden müssen als raumabschließende Bauteile für eine Brandbeanspruchung von innen nach außen einschließlich der sie tragenden und aussteifenden Bauteile feuerhemmend sein. Öffnungen in diesen Dachflächen müssen waagrecht gemessen mindestens 2 m von der Brandwand oder der Wand, die anstelle der Brandwand zulässig ist, entfernt sein. Eine geringere Entfernung ist zulässig, wenn der Abstand zu Öffnungen in der gegenüberliegenden Dachfläche mindestens 4 m beträgt.</p>	<p><i>f) zu Absatz 6 Absatz 6 entspricht inhaltlich dem früheren § 35 Abs. 5. Die redaktionelle Änderung stellt klar, dass die Brandschutzanforderungen durch das Aneinanderbauen von Gebäuden entlang der Traufen ausgelöst werden, wodurch sich Dachschrägen oberhalb der Brandwand (Gebäudeabschlusswand) direkt gegenüberliegen.</i></p>
<p>(7) Dächer von Anbauten, die an Wände mit Öffnungen oder an Wände, die nicht mindestens in der Feuerwiderstandsklasse F 90 erstellt sind, anschließen, sind in einem mindestens 5 m breiten Streifen vor diesen Wänden in mindestens der gleichen Feuerwiderstandsklasse herzustellen wie die Decken des höheren Gebäudes. In diesem Bereich sind Dachhaut und Dämmschichten aus brennbaren Baustoffen gegen Entflammen zu schützen. Dies gilt nicht für Anbauten an Wohngebäude geringer Höhe.</p>	<p>(7) Dächer von Anbauten, die an Außenwände mit Öffnungen oder ohne Feuerwiderstandsfähigkeit anschließen, müssen innerhalb eines Abstands von 5 m von diesen Wänden als raumabschließende Bauteile für eine Brandbeanspruchung von innen nach außen einschließlich der sie tragenden und aussteifenden Bauteile die Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken des Gebäudeteils haben, an den sie angebaut werden. Dies gilt nicht für Anbauten an Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3.</p>	<p><i>g) zu den Absätzen 7 bis 9 Die Absätze 7 bis 9 entsprechen dem früheren § 35 Abs. bis 9 und wurden lediglich redaktionell überarbeitet.</i></p>
<p>(8) Bei Dächern an Verkehrsflächen und über Eingängen können Vorrichtungen zum Schutz gegen das Herabfallen von Schnee und Eis</p>	<p>(8) Dächer an Verkehrsflächen und über Eingängen müssen Vorrichtungen zum Schutz gegen das Herabfallen von Schnee und Eis</p>	



Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>verlangt werden.</p> <p>(9) Für die vom Dach aus vorzunehmenden Arbeiten sind sicher benutzbare Vorrichtungen anzubringen.</p>	<p>haben, wenn dies die Verkehrssicherheit erfordert.</p> <p>(9) Für vom Dach aus vorzunehmende Arbeiten sind sicher benutzbare Vorrichtungen anzubringen.</p>	
<p>Vierter Abschnitt Treppen, Rettungswege, Aufzüge und Öffnungen</p>	<p><b>Abschnitt 4 Rettungswege, Treppen, Aufzüge und Öffnungen</b></p>	
<p>§ 17 Brandschutz</p> <p>(3) Für jede Nutzungseinheit müssen in jedem Geschoss mit einem Aufenthaltsraum zwei Rettungswege vorhanden sein; die Rettungswege dürfen innerhalb eines Geschosses über einen gemeinsamen notwendigen Flur führen. Der erste Rettungsweg muss in Nutzungseinheiten, die nicht zu ebener Erde liegen, über mindestens eine notwendige Treppe führen; der zweite Rettungsweg kann eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle oder eine weitere notwendige Treppe sein.</p>	<p><b>§ 33 Erster und zweiter Rettungsweg</b></p> <p>(1) Für jede Nutzungseinheit müssen in jedem Geschoss mit einem Aufenthaltsraum mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein. Beide Rettungswege dürfen jedoch innerhalb des Geschosses über denselben notwendigen Flur führen.</p> <p>(2) Für Nutzungseinheiten nach Absatz 1, die nicht zu ebener Erde liegen, muss der erste Rettungsweg über eine notwendige Treppe führen. Der zweite Rettungsweg kann über eine weitere notwendige Treppe oder eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit führen. Der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr ist nur zulässig, wenn keine Bedenken</p>	<p><i>§ 33 enthält wie der bisherige § 17 Abs. 3 die grundsätzlichen Regelungen zu den Rettungswegen und stellt sie jetzt unmittelbar den Einzelvorschriften über die Rettungswege voran.</i></p> <p><i>a) zu Absatz 1</i> <i>Absatz 1 entspricht dem früheren § 17 Abs. 3 Satz 1 und wird lediglich zur Klarstellung redaktionell geändert.</i></p> <p><i>b) zu Absatz 2</i> <i>Absatz 2 enthält die Regelungen für Nutzungseinheiten, die nicht zu ebener Erde liegen. Satz 1 entspricht (geringfügig redaktionell geändert) dem früheren § 17 Abs. 3 Satz 2 und regelt die Führung des ersten Rettungswegs über mindestens eine notwendige Treppe. Satz 2 regelt wie der frühere § 17 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 den zweiten Rettungsweg. Wie bisher stehen nebeneinander zwei Möglichkeiten: eine weitere</i></p>



Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>Ein zweiter Rettungsweg ist nicht erforderlich, wenn die Rettung über einen sicher erreichbaren Treppenraum möglich ist, in den Feuer und Rauch nicht eindringen können (Sicherheitstreppenraum). Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstungen notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, dürfen nur errichtet werden, wenn die erforderlichen Rettungsgeräte von der Feuerwehr vorgehalten werden.</p>	<p>wegen der Personenrettung bestehen. Ein zweiter Rettungsweg ist nicht erforderlich,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wenn die Rettung über einen sicher erreichbaren Treppenraum möglich ist, in den Feuer und Rauch nicht eindringen können (Sicherheitstreppenraum) oder</li> <li>2. für zu ebener Erde liegende Räume, die einen unmittelbaren Ausgang ins Freie haben, der von jeder Stelle des Raumes in höchstens 15 m Entfernung erreichbar ist.</li> </ol>	<p><i>notwendige Treppe oder ein Rettungsweg, der mit Hilfe der Feuerwehr hergestellt wird. Klarstellend ist festgelegt, dass die dafür erforderliche mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle eine Stelle in bzw. an der Nutzungseinheit sein muss, auf die sich das Rettungswegsystem bezieht. Unter welchen Bedingungen die zweite Variante angewandt werden kann, ergibt sich aus Absatz 3. Satz 3 zieht die Konsequenz daraus, dass nach langjährigen Erfahrungen der Feuerwehren es mit den technischen Möglichkeiten eines Löschzuges der Feuerwehr im Regelfall lediglich möglich ist, in 30 Minuten maximal 30 Personen aus Obergeschossen zu retten. Die Formulierung „in der Regel“ hat zur Folge, dass ausnahmsweise auch für Räume, die mit mehr als 30 Personen belegt werden, eine Rettung über Rettungsgeräte der Feuerwehr in Betracht kommen kann, etwa, wenn eine Selbstrettung über den ersten Rettungsweg durch frühzeitige Branderkennung und Alarmierung der in den Räumen anwesenden Personen unterstützt wird.</i></p> <p><i>In der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Bauen, Wohnen, Städtebau und Verkehr „Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung BauO NRW)“ am 25.11.2016 wurden Bedenken gegen den im Gesetzentwurf in § 33 Absatz 2 Satz 3 verwendeten Begriff „Räume“ vorgetragen. Es werde befürchtet, dass zukünftig in einer Nutzungseinheit eines Gebäudes mehrere Räume bis zu 30 Personen genutzt werden dürfen, obwohl der zweite Rettungsweg über eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle führe.</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
		<p><i>Nach langjährigen Erfahrungen der Feuerwehren ist es mit den technischen Möglichkeiten eines Löschzuges der Feuerwehr im Regelfall lediglich möglich, in 30 Minuten maximal 30 Personen aus Obergeschossen zu retten. Es wurde deshalb in der Sachverständigenanhörung vorgeschlagen, den Begriff „Raum“ durch den Begriff „Nutzungseinheit“ zu ersetzen. Der Austausch des Begriffs „Raum“ durch „Nutzungseinheit“ kann aber ebenfalls zu nicht gewünschten Ergebnissen führen. Ein Gebäude mit mehreren Geschossen kann insgesamt eine Nutzungseinheit sein. Die Grenze von 30 Personen kann schnell überschritten werden, obwohl nur eine geringe Personenanzahl je Geschoss gegeben ist. Eine Personenrettung über Rettungsgeräte der Feuerwehr aus allen Geschossen gleichzeitig, ist im Brandfall aber nicht vorgesehen. Aus diesen Gründen wird auf die Vorgabe einer maximalen Personenzahl verzichtet. Da die Brandschutzdienststellen regelmäßig im Baugenehmigungsverfahren beteiligt werden, obliegt es der jeweiligen Brandschutzdienststelle, in Abhängigkeit von den baulichen und betrieblichen Gegebenheiten sowie von der Leistungsfähigkeit der zuständigen Feuerwehr zu bewerten, ob die Menschenrettung im konkreten Einzelfall über Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden kann. Damit wird der Anregung vollumfänglich Rechnung getragen. (*)</i></p> <p><i>Satz 4 entspricht dem früheren § 17 Abs. 3 Satz 3. Zusätzlich wird für erdgeschossige Räume mit mindestens einem unmittelbaren Ausgang (Tür) ins Freie auf einen zweiten Rettungsweg verzichtet, wenn die Türe ins Freie</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
	<p>(3) Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, dürfen nur errichtet werden, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte wie Hubrettungsfahrzeuge verfügt.</p>	<p><i>von jeder Stelle des Raumes in maximal 15 m erreicht werden kann. Dies entspricht beispielsweise dem Sicherheitsniveau von Nutzungseinheiten in Obergeschossen, die über bauliche Rettungswege verfügen, da auch hier eine Entfernung von 15 m und mehr aus einer Nutzungseinheit bis zu einem notwendigen Flur möglich ist. Der Verzicht auf einen zweiten Rettungsweg gilt nur für Räume mit direktem Ausgang ins Freie und nicht für Nutzungseinheiten mit mehreren Räumen, wie Wohnungen.</i></p> <p><i>c) zu Absatz 3</i>  <i>Absatz 3 enthält Bedingungen für die Zulässigkeit des zweiten Rettungswegs über Rettungsgeräte der Feuerwehr. Satz 1 entspricht dem früheren § 17 Abs. 3 Satz 4 und ist geringfügig redaktionell geändert. Zur Verdeutlichung der erforderlichen Rettungsgeräte werden beispielhaft Hubrettungsfahrzeuge genannt. Weiter erforderliche Voraussetzung ist die Erreichbarkeit nach § 5.</i></p>
<p>§ 36 Treppen            (1) Jedes nicht zu ebener Erde liegende Geschoss und der benutzbare Dachraum eines Gebäudes müssen über mindestens eine Treppe zugänglich sein (notwendige Treppe); weitere Treppen können gefordert werden, wenn die Rettung von Menschen im Brandfall nicht auf andere Weise möglich ist. Statt notwendiger Treppen können Rampen mit flacher Neigung gestattet werden.</p>	<p><b>§ 34 Treppen</b>            (1) Jedes nicht zu ebener Erde liegende Geschoss und der benutzbare Dachraum eines Gebäudes müssen über mindestens eine Treppe zugänglich sein (notwendige Treppe). Statt notwendiger Treppen sind Rampen mit flacher Neigung zulässig.</p>	<p><i>zu § 34</i>  <i>a) zu Absatz 1</i>  <i>Absatz 1 Satz 1 entspricht dem früheren § 36 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1. Auf die Ermächtigung im früheren § 36 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2, weitere notwendige Treppen verlangen zu können, wird im Hinblick auf die Anforderung nach Rettungswegen in § 33 verzichtet. Das Erfordernis weiterer notwendiger Treppen wegen Überschreitung der Rettungsweglänge in § 35 Abs. 2 Satz 1 bleibt davon unberührt.</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>(2) Einschiebbare Treppen und Rolltreppen sind als notwendige Treppen unzulässig. Einschiebbare Treppen und Leitern sind bei Gebäuden geringer Höhe als Zugang zu einem Dachraum ohne Aufenthaltsräume zulässig; sie können als Zugang zu sonstigen Räumen, die keine Aufenthaltsräume sind, gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.</p> <p>(3) Die tragenden Teile notwendiger Treppen sind in der Feuerwiderstandsklasse F 90 und aus nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen. Bei Gebäuden geringer Höhe sind sie aus nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen; dies gilt nicht für Wohngebäude geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen.</p>	<p>(2) Einschiebbare Treppen und Rolltreppen sind als notwendige Treppen unzulässig. In Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 sind einschiebbare Treppen und Leitern als Zugang zu einem Dachraum ohne Aufenthaltsräume zulässig.</p> <p>(3) Die tragenden Teile notwendiger Treppen müssen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen,</li> <li>2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 aus nichtbrennbaren Baustoffen und</li> <li>3. in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 aus nichtbrennbaren Baustoffen oder feuerhemmend</li> </ol> <p>sein. Tragende Teile von Außentreppen nach § 35 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 müssen für Gebäude der Gebäudeklassen 3 bis 5 aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.</p>	<p><i>Satz 2 entspricht dem früheren § 35 Abs. 1 Satz 2 und lässt ohne behördliche Ermessensentscheidung im Einzelfall flache Rampen anstelle notwendiger Treppen unmittelbar zu.</i></p> <p><i>b) zu Absatz 2</i>  <i>Absatz 2 entspricht dem früheren § 35 Abs. 2. Die Zulässigkeit einschiebbarer Treppen und Leitern als Zugang zu einem Dachraum wird erweitert auf Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2. In anderen Fällen erfordert ein solcher Zugang wie bisher eine Entscheidung durch die Bauaufsichtsbehörde; die Regelung des früheren § 36 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 ist im Hinblick auf § 74 (Abweichungen) entbehrlich.</i></p> <p><i>c) zu Absatz 3</i>  <i>Absatz 3 enthält wie der frühere § 36 Abs. 3 die Brandschutzanforderungen an die tragenden Teile notwendiger Treppen. Die Anforderungen werden für Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 reduziert. Für die Gebäudeklasse 3 dürfen notwendige Treppen alternativ zur bisherigen Anforderung „nichtbrennbar“ nunmehr auch feuerhemmend ausgeführt werden. Die Erleichterung für Treppen in Wohngebäuden mit zwei Wohnungen wird auf Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 ausgedehnt (Satz 1). Tragende Teile von Außentreppen, die als notwendige Treppe nach § 35 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 ohne Treppenraum neu zulässig sind, müssen nur für Gebäude der Gebäudeklassen 3 bis 5 nichtbrennbar sein (Satz 2).</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>(4) In Gebäuden mit mehr als zwei Geschossen über der Geländeoberfläche sind die notwendigen Treppen in einem Zuge zu allen anderen angeschlossenen Geschossen zu führen; sie müssen mit den Treppen zum Dachraum unmittelbar verbunden sein.</p> <p>(5) Die nutzbare Breite der Treppen und Treppenabsätze notwendiger Treppen muss mindestens 1 m betragen; in Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen genügt eine Breite von 0,8 m.</p>	<p>(4) Notwendige Treppen sind in einem Zuge zu allen angeschlossenen Geschossen zu führen. Sie müssen mit den Treppen zum Dachraum unmittelbar verbunden sein. Dies gilt nicht für Treppen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 und</li> <li>2. nach § 35 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2.</li> </ol> <p>(5) Die nutzbare Breite der Treppenläufe und Treppenabsätze notwendiger Treppen muss mindestens 1 m betragen. In Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen genügt eine Breite von 0,80 m. Eine geringere Breite als 1 m kann beim nachträglichen Einbau von Treppenliften gestattet werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Führungskonstruktion des Treppenliftes höchstens 0,20 m breit und 0,50 m hoch ist, gemessen von der unteren Begrenzung des Lichtraumprofils der Treppe,</li> <li>2. bei einer Leerfahrt des Lifts eine zusammenhängende Restlaufbreite der Treppe von mindestens 0,60 m verbleibt und</li> <li>3. der nicht benutzte Lift sich in einer Parkposition befindet, die den Treppenlauf nicht mehr als nach Nummer 1 zulässig einschränkt.</li> </ol>	<p><i>d) zu Absatz 4</i>  <i>Absatz 4 entspricht – redaktionell geändert – dem früheren § 36 Abs. 4, wobei die Ausnahme für Gebäude mit mehr als zwei Geschossen über der Geländeoberfläche auf Gebäude der Gebäudeklassen 1 – 3 ausgedehnt wird. Zusätzlich wird klargestellt, dass die Regelung für Maisonettetreppen nach § 35 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 nicht gilt.</i></p> <p><i>e) zu Absatz 5</i>  <i>Absatz 5 entspricht dem früheren § 36 Abs. 5. Zusätzlich wird eine Regelung für den Einbau von Treppenliften aufgenommen, um in bestehenden Gebäuden die barrierefreie Erreichbarkeit von Wohnungen in Obergeschossen nachträglich zu ermöglichen.</i></p>
<p>(6) Treppen müssen mindestens einen festen</p>	<p>(6) Treppen müssen mindestens einen festen</p>	<p><i>f) zu Absatz 6</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>und griffsicheren Handlauf haben. Bei großer nutzbarer Breite der Treppen können Handläufe auf beiden Seiten und Zwischenhandläufe gefordert werden.</p> <p>(7) Die freien Seiten der Treppen, Treppenabsätze und Treppenöffnungen müssen durch Geländer gesichert werden. Fenster, die unmittelbar an Treppen liegen und deren Brüstungen unter der notwendigen Geländerhöhe liegen, sind zu sichern.</p> <p>(8) Auf Handläufe und Geländer kann, insbesondere bei Treppen bis zu fünf Stufen, verzichtet werden, wenn wegen der Verkehrssicherheit auch unter Berücksichtigung der Belange Behinderter oder alter Menschen Bedenken nicht bestehen.</p> <p>(9) Treppengeländer müssen mindestens 0,90 m, bei Treppen mit mehr als 12 m Absturzhöhe mindestens 1,10 m hoch sein.</p> <p>(10) Eine Treppe darf nicht unmittelbar hinter einer Tür beginnen, die in Richtung der Treppe</p>	<p>und griffsicheren Handlauf haben. Für Treppen sind Handläufe auf beiden Seiten und Zwischenhandläufe vorzusehen, soweit die Verkehrssicherheit dies erfordert.</p> <p>(7) Die freien Seiten der Treppenläufe, Treppenabsätze und Treppenöffnungen müssen durch Geländer gesichert werden. Fenster, die unmittelbar an Treppen liegen und deren Brüstungen unter der notwendigen Geländerhöhe liegen, sind zu sichern.</p> <p>(8) Treppengeländer müssen mindestens 0,90 m, bei Treppen mit mehr als 12 m Absturzhöhe mindestens 1,10 m hoch sein.</p> <p>(9) Eine Treppe darf nicht unmittelbar hinter einer Tür beginnen, die in Richtung der Treppe aufschlägt. Zwischen Treppe und Tür ist ein Treppenabsatz anzuordnen, der mindestens so tief sein soll, wie die Tür breit ist.</p> <p>(10) Die Absätze 3 bis 7 gelten nicht für Treppen innerhalb von Wohnungen.</p>	<p><i>Absatz 6 Satz 1 entspricht dem früheren § 36 Abs. 6 Satz 1. Der frühere Satz 2 sah vor, dass Handläufe auf beiden Seiten und Zwischenhandläufe gefordert werden konnten, wenn die Treppe eine große nutzbare Breite aufwies. Jetzt wird als Grund für die Forderung in Satz 2 alleine auf die Verkehrssicherheit abgestellt, mit der Folge, dass bei allen Treppen weitere Handläufe notwendig werden können.</i></p> <p><i>g) zu den Absätzen 7 bis 11</i>  <i>Die Absätze 7 – 11 entsprechen dem früheren § 36 Absatz 7 – 11 und werden redaktionell geändert.</i>  <del><i>In Absatz 8 wird die Mindesthöhe der Treppengeländer von 0,90 cm auf 1,00 m geändert. Bereits in früheren Novellierungsverfahren wurde eine Angleichung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die bundesrechtlichen Regelungen des Arbeitsrechtes gefordert, da es in Baugenehmigungsverfahren immer wieder Probleme auf Grund der unterschiedlichen Anforderungen an die Geländer bzw. Umwehrungshöhe gegeben hat. Mit der Anhebung der Höhe von 0,90 m auf 1,00 m erfolgt eine Angleichung an das Bundesrecht. Dadurch wird z. B. die Umnutzung von Wohngebäuden in gewerbliche Nutzung erleichtert. Die Anhebung um 10 cm ist auch aus sachlichen Erwägungen gerechtfertigt, weil die durchschnittliche Größe der Menschen in den vergangenen Jahren stetig gestiegen ist. Weil die Höhe der Handläufe mit den in § 39 geforderten Höhen in Verbindung steht, werden auch diese entsprechend geändert. Die zunächst beabsichtigte Erhöhung der Treppengeländer in Gebäuden, die nicht den</i></del></p>



Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>aufschlägt; zwischen Treppe und Tür ist ein Treppenabsatz anzuordnen, der mindestens so tief sein soll, wie die Tür breit ist.</p> <p>(11) Die Absätze 3 bis 7 gelten nicht für Treppen innerhalb von Wohnungen.</p>		<p><i>Anforderungen des Arbeitsstättenrechts unterliegen, brächte erhöhten konstruktiven Aufwand und zusätzliche Kosten mit sich, u.a. durch das Erfordernis eines zweiten Handlaufs aus Gründen der Barrierefreiheit, der eine Verbreiterung von Treppen in Wohngebäuden erforderlich machen könnte. (*)</i></p>
<p>§ 37 Treppenräume</p> <p>(1) Jede notwendige Treppe muss in einem eigenen Treppenraum (notwendiger Treppenraum) liegen. Für die Verbindung von Geschossen innerhalb derselben Nutzungseinheit sind notwendige Treppen ohne Treppenraum zulässig.</p>	<p><b>§ 35 Notwendige Treppenräume, Ausgänge</b></p> <p>(1) Jede notwendige Treppe muss zur Sicherstellung der Rettungswege aus den Geschossen ins Freie in einem eigenen, durchgehenden Treppenraum liegen (notwendiger Treppenraum). Notwendige Treppenräume müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass die Nutzung der notwendigen Treppen im Brandfall ausreichend lang möglich ist. Notwendige Treppen sind ohne eigenen Treppenraum zulässig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,</li> <li>2. für die Verbindung von höchstens zwei Geschossen innerhalb derselben Nutzungseinheit von insgesamt nicht mehr als 200 m<sup>2</sup>, wenn in jedem Geschoss ein anderer Rettungsweg erreicht werden kann und</li> <li>3. als Außentreppe, wenn ihre Nutzung ausreichend sicher ist und im Brandfall nicht gefährdet werden kann.</li> </ol>	<p>zu § 35</p> <p>a) zu Absatz 1</p> <p><i>Absatz 1 Satz 1 enthält neu das Schutzziel der Vorschrift: Sicherstellung der Rettungswege aus den Geschossen ins Freie (vgl. § 33 Abs. 1 und 2). Dadurch wird auch klargestellt, dass für andere als notwendige Treppen kein Treppenraum nach § 35 erforderlich ist. Soweit die durch andere als notwendige Treppen entstehenden Deckenöffnungen unzulässig sind, kann die Gestattung einer Abweichung von § 31 Abs. 4 die Herstellung eines vergleichbaren Raumabschlusses zwischen den Geschossen in der Art eines Treppenraums voraussetzen. Satz 2 enthält neu das Schutzziel der Anforderungen an notwendige Treppenräume. Satz 3 lässt in drei Fällen notwendige Treppen ohne eigenen Treppenraum zu, was bisher nur für Treppen innerhalb von Nutzungseinheiten möglich war:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,</i></li> <li>• <i>zur inneren Verbindung von zweigeschossigen Nutzungseinheiten, wenn in jedem Geschoss ein anderer Rettungsweg erreicht werden kann,</i></li> <li>• <i>für Außentreppen, deren Benutzung ausreichend sicher ist und die im Brandfall vom Feuer nicht beaufschlagt</i></li> </ul>



Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>(2) Von jeder Stelle eines Aufenthaltsraumes sowie eines Kellergeschosses muss mindestens ein notwendiger Treppenraum oder ein Ausgang ins Freie in höchstens 35 m Entfernung erreichbar sein. Sind mehrere notwendige Treppenträume erforderlich, müssen sie so verteilt sein, dass die Rettungswege möglichst kurz sind.</p> <p>(3) Übereinanderliegende Kellergeschosse müssen jeweils mindestens zwei Ausgänge zu notwendigen Treppenträumen oder ins Freie haben.</p>	<p>(2) Von jeder Stelle eines Aufenthaltsraumes sowie eines Kellergeschosses muss mindestens ein Ausgang in einen notwendigen Treppenraum oder ins Freie in höchstens 35 m Entfernung erreichbar sein. Übereinanderliegende Kellergeschosse müssen jeweils mindestens zwei Ausgänge in notwendige Treppenträume oder ins Freie haben. Sind mehrere notwendige Treppenträume erforderlich, müssen sie so verteilt sein, dass sie möglichst entgegengesetzt liegen und dass die Rettungswege möglichst kurz sind.</p> <p>(3) Jeder notwendige Treppenraum muss einen unmittelbaren Ausgang ins Freie haben. Sofern der Ausgang eines notwendigen Treppenraumes nicht unmittelbar ins Freie führt, muss der Raum zwischen dem notwendigen Treppenraum und</p>	<p><i>werden können.</i>  <i>Ein anderer Rettungsweg (Fall 2) ist der Ausgang in einen notwendigen Treppenraum oder eine anleiterbare Stelle, soweit diese nach § 33 Abs. 3 zulässig ist. Außentreppe (Fall 3) dürfen im Brandfall nicht durch Feuer beaufschlagt werden können; dazu sind sie z. B. vor geschlossenen Wandscheiben mit Feuerwiderstandsfähigkeit und nicht vor Fenstern anzuordnen. Die Forderung einer ausreichend sicheren Benutzung stellt auf die verkehrssichere Nutzung z. B. auch unter winterlichen Witterungseinflüssen ab.</i></p> <p><i>b) zu Absatz 2</i>  <i>Absatz 2 entspricht dem früheren § 37 Abs. 2 und 3 und enthält die (unveränderten) Anforderungen an die Lage und Anzahl notwendiger Treppenträume, die sich insbesondere aus der Fluchtweglänge ergeben. Ergänzend wird verlangt, dass mehrere notwendige Treppenträume möglichst entgegengesetzt liegen sollen, um im Rahmen der Möglichkeiten eine alternative Fluchtrichtung zu erhalten.</i></p> <p><i>c) zu Absatz 3</i>  <i>Absatz 3 entspricht mit redaktionellen Änderungen dem früheren § 37 Abs. 5.</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>(4) Notwendige Treppenräume müssen durchgehend sein und an einer Außenwand liegen. Notwendige Treppenräume, die nicht an einer Außenwand liegen (innenliegende notwendige Treppenräume) sind zulässig, wenn ihre Benutzung durch Raucheintritt nicht gefährdet werden kann.</p>	<p>dem Ausgang ins Freie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. mindestens so breit sein wie die dazugehörigen Treppenläufe,</li> <li>2. Wände haben, die die Anforderungen an die Wände des Treppenraumes erfüllen,</li> <li>3. rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse zu notwendigen Fluren haben und</li> <li>4. ohne Öffnungen zu anderen Räumen, ausgenommen zu notwendigen Fluren, sein.</li> </ol> <p>(4) Die Wände notwendiger Treppenräume müssen als raumabschließende Bauteile</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 die Bauart von Brandwänden haben,</li> <li>2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung hochfeuerhemmend sein und</li> <li>3. in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 feuerhemmend sein.</li> </ol> <p>Dies ist nicht erforderlich für Außenwände von Treppenräumen, die aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und durch andere an diese Außenwände anschließende Gebäudeteile im Brandfall nicht gefährdet werden können. Der obere Abschluss notwendiger Treppenräume muss als raumabschließendes Bauteil die Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken des</p>	<p><i>d) zu Absatz 4</i>  <i>Absatz 4 enthält die Anforderungen an die Treppenraumwände und den oberen Abschluss des Treppenraums (bisheriger § 37 Abs. 7 und 8). Die Anforderungen an die Wände werden (in Satz 1 Nr. 2 und 3) für Gebäude der Gebäudeklassen 3 und 4 auf die erforderliche Feuerwiderstandsfähigkeit der jeweiligen Tragkonstruktion reduziert (feuerhemmend, in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 hochfeuerhemmend unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung). Die Anforderungen an den oberen Abschluss werden den Anforderungen an Decken des Gebäudes „gleichgeschaltet“ und übernehmen damit die Erleichterung für Gebäude der Gebäudeklasse 4. Die Ausnahme für Außenwände von Treppenräumen (Satz 2) wird redaktionell überarbeitet.</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>(5) Jeder notwendige Treppenraum muss einen sicheren Ausgang ins Freie haben. Sofern der Ausgang eines notwendigen Treppenraumes nicht unmittelbar ins Freie führt, muss der Raum zwischen dem notwendigen Treppenraum und dem Ausgang ins Freie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. mindestens so breit sein wie die dazugehörigen Treppen,</li> <li>2. Wände haben, die die Anforderungen an die Wände des Treppenraumes erfüllen,</li> <li>3. rauchdichte und selbstschließende Türen zu notwendigen Fluren haben und</li> <li>4. ohne Öffnungen zu anderen Räumen, ausgenommen zu notwendigen Fluren, sein.</li> </ol> <p>Abweichungen von Satz 2 Nummern 2 und 4 können zugelassen werden, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen.</p> <p>(6) In Geschossen mit mehr als vier Wohnungen oder Nutzungseinheiten vergleichbarer Größe müssen notwendige Flure angeordnet sein.</p> <p>(7) Die Wände notwendiger Treppenräume und ihrer Zugänge zum Freien sind</p>	<p>Gebäudes haben. Dies gilt nicht, wenn der obere Abschluss das Dach ist und die Treppenraumwände bis unter die Dachhaut reichen oder ein Hohlraum nach § 2 Absatz 5 Satz 3 ist.</p> <p>(5) In notwendigen Treppenräumen und in Räumen nach Absatz 3 Satz 2 müssen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bekleidungen, Putze, Dämmstoffe, Unterdecken und Einbauten aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen,</li> <li>2. Wände und Decken aus brennbaren Baustoffen eine Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke haben und</li> <li>3. Bodenbeläge, ausgenommen Gleitschutzprofile, aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen bestehen.</li> </ol> <p>(6) In notwendigen Treppenräumen müssen Öffnungen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zu Kellergeschossen, zu nicht ausgebauten Dachräumen, Werkstätten, Läden, Lager- und</li> </ol>	<p><i>e) zu Absatz 5</i>  <i>Absatz 5 entspricht dem früheren § 37 Abs. 9 Satz 1 und enthält die Anforderungen an die treppenhausseitigen Baustoffe. Für Wände, die neu aus brennbaren Baustoffen zulässig sind (betrifft feuerhemmende Wände, s. Absatz 4), wird verlangt, dass sie eine Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke erhalten. Für die ebenfalls neu zulässigen hochfeuerhemmenden Wände ergibt sich das bereits aus der standardmäßig erforderlichen Brandschutzbekleidung (s. § 26 Abs. 2).</i></p> <p><i>f) zu Absatz 6</i>  <i>Absatz 6 enthält die Anforderungen an die Öffnungen in den raumabschließenden Bauteilen von Treppenräumen und entspricht weitgehend dem früheren § 37 Abs. 10. Für die Türen zu sonstigen Räumen und</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>1. in Gebäuden geringer Höhe in der Feuerwiderstandsklasse F 90 und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen (F 90-AB), 2. in anderen Gebäuden in der Bauart von Brandwänden (§ 33)</p> <p>herzustellen. Dies gilt nicht, soweit diese Wände Außenwände sind, den Anforderungen des § 29 Abs. 1 entsprechen und durch andere an diese Außenwände anschließende Bauteile nicht gefährdet werden können. Bauteile dürfen in Treppenraumwände nur so weit eingreifen, dass der verbleibende Wandquerschnitt die Feuerwiderstandsklasse F 90 behält; für Leitungen, Leitungsschlitze und Schornsteine gilt dieses entsprechend. Leitungen dürfen durch Treppenraumwände nur hindurchgeführt werden, wenn eine Übertragung von Feuer und Rauch nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen sind.</p> <p>(8) Der obere Abschluss notwendiger Treppenräume ist</p> <p>1. in Gebäuden geringer Höhe mindestens in der Feuerwiderstandsklasse F 30, 2. in anderen Gebäuden mindestens in der Feuerwiderstandsklasse F 90 herzustellen. Dies gilt nicht, wenn der obere</p>	<p>ähnlichen Räumen sowie zu sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten mit einer Fläche von mehr als 200 m<sup>2</sup>, ausgenommen Wohnungen, mindestens feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse, 2. zu notwendigen Fluren rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse, 3. zu sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten, ausgenommen Wohnungen, mindestens dicht- und selbstschließende Abschlüsse und 4. zu Wohnungen mindestens dichtschießende Abschlüsse</p> <p>haben. Die Feuerschutz- und Rauchschutzabschlüsse dürfen lichtdurchlässige Seitenteile und Oberlichte enthalten, wenn der Abschluss insgesamt nicht breiter als 2,50 m ist.</p> <p>(7) Notwendige Treppenräume müssen zu beleuchten sein. Notwendige Treppenräume ohne Fenster müssen in Gebäuden mit einer Höhe nach § 2 Absatz 3 Satz 2 von mehr als 13</p>	<p><i>Nutzungseinheiten (Satz 1 Nr. 3, das sind insbesondere Wohnungen und Nutzungseinheiten mit weniger als 200 m<sup>2</sup>) wird die bisherige Anforderung „dichtschießend“ beibehalten; diese Eigenschaft wird mit einer dreiseitig umlaufenden Dichtung erreicht und bedarf keines formellen Nachweises. Entsprechend der nachdrücklichen Forderung seitens der Feuerwehren wird aber zusätzlich verlangt, dass sie selbstschließend sein müssen. Davon ausgenommen werden Wohnungen, für die wie bisher dichtschießende Abschlüsse genügen. Selbstschließende Türen widersprechen den Zielsetzungen der Barrierefreiheit insoweit, als vor allem behinderte oder ältere Menschen im alltäglichen Gebrauch eine erheblich größere Kraft aufwenden müssen, um die Türen zu betätigen. Das unmittelbare Zufallen der Türen birgt ebenfalls weitergehende Risiken im Alltag und im Brandfall. Ein unbeabsichtigtes Zufallen kann zwar durch das Vorschreiben von Freilauftürschließern vermieden werden, dies ist mit dem Ziel „bezahlbares Wohnen“ aber nicht zu vereinbaren. Neu ist die Zulässigkeit von lichtdurchlässigen Seitenteilen und Oberlichtern als Bestandteil der Feuerschutz- und Rauchschutzabschlüsse, wenn die Abschlüsse eine Gesamtbreite von 2,50 m nicht überschreiten (Satz 2), was einer Forderung aus der Praxis entspricht.</i></p> <p><i>g) zu Absatz 7</i> <i>Absatz 7 enthält die Anforderungen an die Beleuchtung und die Sicherheitsbeleuchtung in der Sache unverändert (früherer § 37 Abs. 11). Anstatt auf die Zahl der</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>Abschluss das Dach oder ein Hohlraum nach § 2 Abs. 6 Satz 2 ist.</p> <p>(9) In notwendigen Treppenträumen und in Räumen nach Absatz 5 Satz 2 müssen1. Bekleidungen, Putze, Dämmstoffe, Unterdecken und Einbauten aus nichtbrennbaren Baustoffen, 2. Bodenbeläge, ausgenommen Gleitschutzprofile, aus mindestens schwerentflammenden Baustoffen bestehen. Leitungsanlagen sind zulässig, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen.</p> <p>(10) In notwendigen Treppenträumen müssen 1. Öffnungen zum Kellergeschoss, zu nicht ausgebauten Dachräumen, Werkstätten, Läden, Lagerräumen und ähnlichen Räumen sowie zu Nutzungseinheiten mit mehr als 200 m<sup>2</sup> Nutzfläche ohne notwendige Flure rauchdichte und selbstschließende Türen mit einer Feuerwiderstandsklasse T 30, 2. Öffnungen zu notwendigen Fluren, rauchdichte und selbstschließende Türen und 3. sonstige Öffnungen außer in Gebäuden geringer Höhe dichtschließende Türen erhalten.</p> <p>(11) Notwendige Treppenträume müssen zu lüften und zu beleuchten sein. Notwendige</p>	<p>m eine Sicherheitsbeleuchtung haben.</p> <p>(8) Notwendige Treppenträume müssen belüftet und zur Unterstützung wirksamer Löscharbeiten entraucht werden können. Sie müssen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in jedem oberirdischen Geschoss unmittelbar ins Freie führende Fenster mit einem freien Querschnitt von mindestens 0,50 m<sup>2</sup> haben, die geöffnet werden können oder</li> <li>2. an der obersten Stelle eine Öffnung zur Rauchableitung haben.</li> </ol> <p>In den Fällen des Satzes 2 Nummer 1 ist in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 an der obersten Stelle zusätzlich eine Öffnung zur Rauchableitung erforderlich. In den Fällen des Satzes 2 Nummer 2 sind in Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach Satz 1 erforderlich ist, besondere Vorkehrungen zu treffen. Öffnungen zur Rauchableitung nach den Sätzen 2 und 3 müssen in jedem Treppenraum einen freien Querschnitt von insgesamt mindestens 1 m<sup>2</sup> und Vorrichtungen zum Öffnen ihrer Abschlüsse haben, die vom Erdgeschoss sowie vom obersten Treppenabsatz aus bedient werden können.</p>	<p><i>Geschosse wird auf die Höhe von 13 m abgestellt (vgl. Höhenermittlung für Gebäudeklasse 4 in § 2 Abs. 3 Satz 2).</i></p> <p><i>h) zu Absatz 8</i> <i>Absatz 8 fasst die Absätze 11 und 12 des früheren § 37 zusammen. Er enthält die Anforderungen an die Belüftung und Rauchableitung und stellt damit klar, dass üblicherweise öffnende Fenster erforderlich sind, die auch der Rauchableitung dienen. Zur Vereinfachung und zur besseren Verständlichkeit der Regelung des § 35 wurde die durchgängige Differenzierung zwischen außenliegenden und innenliegenden Treppenträumen aufgegeben. Satz 1 enthält die Grundanforderung. Satz 2 unterscheidet zwischen Treppenträumen mit Fenstern und ohne Fenster. Die Fenster dienen der Belüftung und Belichtung sowie der Rauchableitung und – in Verbindung mit der geöffneten Haustür – als Nachströmöffnung für die Zuluft. Der Begriff „Rauchabzug“ wird ersetzt durch „Öffnung zur Rauchableitung“ um klarzustellen, dass keine Rauchabzugsanlage und auch keine automatische Einschaltung verlangt werden; das Öffnen erfolgt in der Regel durch die Feuerwehr, die auch die erforderliche Luftzufuhr (i. d. R. durch offene Haustür) herstellt. Zur Erfüllung der Grundanforderung sind nach Satz 3 in Abhängigkeit von der Gebäudeklasse und der Beschaffenheit des Treppenraums zusätzliche Maßnahmen erforderlich. Diese können bei Treppenträumen ohne Fenster z. B. darin bestehen, dass der Raucheintritt aus anschließenden Nutzungseinheiten begrenzt (Anordnung</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>Treppenträume, die an einer Außenwand liegen, müssen in jedem Geschoss Fenster mit einer Größe von mindestens 0,5 m<sup>2</sup> haben, die geöffnet werden können. Innenliegende notwendige Treppenträume müssen in Gebäuden mit mehr als fünf Geschossen oberhalb der Geländeoberfläche eine Sicherheitsbeleuchtung haben.</p> <p>(12) In Gebäuden mit mehr als fünf Geschossen oberhalb der Geländeoberfläche sowie bei innenliegenden notwendigen Treppenträumen muss an der obersten Stelle eines notwendigen Treppenraumes ein Rauchabzug vorhanden sein. Der Rauchabzug muss eine Rauchabzugsöffnung mit einem freien Querschnitt von mindestens 5 von Hundert der Grundfläche, mindestens jedoch von 1 m<sup>2</sup> haben. Der Rauchabzug muss vom Erdgeschoss und vom obersten Treppenabsatz aus bedient werden können. Abweichungen können zugelassen werden, wenn der Rauch auf andere Weise abgeführt werden kann.</p> <p>(13) Die Absätze 1 bis 5 und 7 bis 11 gelten nicht für Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen. Absatz 6 gilt nicht für Wohngebäude geringer Höhe.</p>	<p>(9) In Geschossen mit mehr als vier Wohnungen oder Nutzungseinheiten vergleichbarer Größe müssen notwendige Flure angeordnet sein.</p>	<p><i>notwendiger Flure/Vorräume, qualifizierte Abschlüsse) und die Luftzufuhr verstärkt wird (ggf. maschinelle Spülluft). Satz 4 bestimmt die Mindestgröße der Öffnungen für die Rauchableitung und regelt die Bedienung der Abschlüsse dieser Öffnungen. Sie müssen einen freien Querschnitt von 1 m<sup>2</sup> haben; auf die Bemessung in Prozent der Grundfläche wurde verzichtet.</i></p> <p><i>i) zu Absatz 9 Absatz 9 entspricht im Hinblick auf Wohnungen dem früheren Absatz 6. Auf eine Anordnung von notwendigen Fluren bei mehr als 4 Nutzungseinheiten vergleichbarer Größe wird verzichtet, da für diese nach Absatz 6 Nummer 3 dicht- und selbstschließende Abschlüsse vorgeschrieben sind.</i></p>
<p>§ 38 Notwendige Flure und Gänge (1) Notwendige Flure sind Flure, über die</p>	<p><b>§ 36 Notwendige Flure und Gänge</b> (1) Flure, über die Rettungswege aus</p>	<p><b>zu § 36</b> a) zu Absatz 1</p>



Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>Rettungswege von Aufenthaltsräumen zu Treppenträumen notwendiger Treppen oder zu Ausgängen ins Freie führen. Als notwendige Flure gelten nicht</p> <p>1. Flure innerhalb von Wohnungen oder Nutzungseinheiten vergleichbarer Größe, 2. Flure innerhalb von Nutzungseinheiten, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen und deren Nutzfläche in einem Geschoss nicht mehr als 400 m<sup>2</sup> beträgt.</p> <p>(2) Notwendige Flure müssen so breit sein, dass sie für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen; Flure von mehr als 30 m Länge</p>	<p>Aufenthaltsräumen oder aus Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen zu Ausgängen in notwendige Treppenträume oder ins Freie führen (notwendige Flure), müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass die Nutzung im Brandfall ausreichend lang möglich ist. Notwendige Flure sind nicht erforderlich</p> <p>1. in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, 2. in sonstigen Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, ausgenommen in Kellergeschossen, 3. innerhalb von Nutzungseinheiten mit nicht mehr als 200 m<sup>2</sup> und innerhalb von Wohnungen und 4. innerhalb von Nutzungseinheiten, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen, mit nicht mehr als 400 m<sup>2</sup>; das gilt auch für Teile größerer Nutzungseinheiten, wenn diese Teile nicht größer als 400 m<sup>2</sup> sind, Trennwände nach § 29 Absatz 2 Nummer 1 haben und jeder Teil unabhängig von anderen Teilen Rettungswege nach § 33 Absatz 1 hat.</p> <p>(2) Notwendige Flure müssen so breit sein, dass sie für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen. In den Fluren ist eine Folge von</p>	<p><i>Absatz 1 Satz 1 enthält die Funktionsbeschreibung, die inhaltlich dem früheren § 38 Abs. 1 Satz 1 entspricht, sowie das Schutzziel: Notwendige Flure müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass die Nutzung im Brandfall ausreichend lang möglich ist.</i></p> <p><i>Satz 2 nimmt wie der bisherige § 38 Abs. 1 Satz 2 bestimmte Fälle von den Anforderungen an Flure aus; die bisherige Formulierung, dass in diesen Fällen Flure nicht als notwendige Flure gelten, wird klarstellend ersetzt durch die Formulierung, dass sie in diesen Fällen nicht erforderlich sind. Neu ist die Ausnahme aller Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 (Nummern 1 und 2), mit Ausnahme der Kellergeschosse von sonstigen Gebäuden. Nutzungseinheiten mit vergleichbarer Größe wie Wohnungen sind als Nutzungseinheiten mit bis zu 200 m<sup>2</sup> konkretisiert (Nummer 3). In Nummer 4 wird auf die Beschränkung der Büro- und Verwaltungsnutzung auf ein Geschoss verzichtet; mehr als zwei Geschosse dürfen nach § 31 Abs. 4 Nr. 2 nicht durch Deckenöffnungen miteinander in Verbindung stehen. Neu aufgenommen wird die Möglichkeit, auch in Teilen großer Nutzungseinheiten auf notwendige Flure zu verzichten, wenn die Teileinheit brandschutztechnisch einer selbstständigen Nutzungseinheit entspricht (Trennwände zu anderen Bereichen, eigenes, von den anderen Teilen unabhängiges Rettungswegsystem nach § 33 Abs. 1).</i></p> <p><i>b) zu Absatz 2</i></p> <p><i>Absatz 2 entspricht dem früheren § 38 Abs. 2 Satz 1 und 2; der frühere 2. Halbsatz des Satzes 1 wird zu Absatz 3.</i></p>



Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>sollen durch nicht abschließbare, rauchdichte und selbstschließende Türen unterteilt werden. In den Fluren ist eine Folge von weniger als drei Stufen unzulässig.</p> <p>(3) Notwendige Flure, die zu einem Sicherheitstreppenraum führen oder die als Stichflure nur eine Fluchtrichtung haben, dürfen bis zur Einmündung in einen notwendigen Treppenraum, den davor liegenden offenen Gang oder in eine Schleuse höchstens 10 m lang sein. Der Stichflur darf 20 m lang sein, wenn die Räume einen zweiten Rettungsweg haben.</p>	<p>weniger als drei Stufen unzulässig.</p> <p>(3) Notwendige Flure sind durch nichtabschließbare, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse in Rauchabschnitte zu unterteilen. Die Rauchabschnitte sollen nicht länger als 30 m sein. Die Abschlüsse sind bis an die Rohdecke zu führen. Sie dürfen bis an die Unterdecke der Flure geführt werden, wenn die Unterdecke feuerhemmend ist. Notwendige Flure mit nur einer Fluchtrichtung, die zu einem Sicherheitstreppenraum führen, dürfen nicht länger als 15 m sein. Die Sätze 1 bis 5 gelten nicht für offene Gänge nach Absatz 5.</p>	<p><i>c) zu Absatz 3</i>  <i>Absatz 3 regelt wie der bisherige § 38 Abs. 2 Satz 1 die Unterteilung langer Flure durch Rauchabschlüsse in Rauchabschnitte. Um auszuschließen, dass eine Rauchausbreitung oberhalb der abgehängten Decke den Rauchabschluss „überläuft“, wird in Satz 3 zusätzlich klargestellt, dass Rauchabschlüsse bis an die Rohdecke zu führen sind. Der obere Anschluss an eine Unterdecke ist statt dessen nur dann zulässig, wenn diese feuerhemmend ist, weil dadurch ein vergleichbarer Rauchabschluss zu erwarten ist, ohne dass weitere Maßnahmen erforderlich wären. In Satz 4 wird die Regelung der MBO übernommen, wonach eine Begrenzung der Stichflurlänge ausschließlich die Flurlänge eines Flurs mit nur einer Fluchtrichtung zu einem Sicherheitstreppenraum betrifft. Im Übrigen wird die maximale Länge von 10 bzw. 20 m auf einheitlich 15 m festgelegt (entsprechend MBO). Offene Gänge nach Absatz 5 sind von den Regelungen ausgenommen, da aufgrund ihrer Lage im freien Windstrom mit einer geringeren Beeinträchtigung durch Rauch und Wärme zu rechnen ist.</i></p>
<p>(4) Wände notwendiger Flure sind unbeschadet der §§ 29 bis 33</p>	<p>(4) Die Wände notwendiger Flure müssen als raumabschließende Bauteile feuerhemmend, in</p>	<p><i>d) zu Absatz 4</i>  <i>Absatz 4 enthält die Anforderungen an die Flurwände. Die</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>1. in Gebäuden geringer Höhe in der Feuerwiderstandsklasse F 30 und</p> <p>2. in anderen Gebäuden in der Feuerwiderstandsklasse F 30 und</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen (F 30-AB) oder</li> <li>- mit einer beidseitig angeordneten ausreichend widerstandsfähigen Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen</li> </ul> <p>herzustellen. Die Wände sind bis an die Rohdecke oder bis an den oberen Raumabschluss zu führen, der die gleiche Feuerwiderstandsklasse wie die Wand hat (Fluchttunnel). Türen in diesen Wänden müssen dicht schließen; Türen in Wänden von notwendigen Fluren nach Absatz 3 müssen rauchdicht und selbstschließend sein.</p> <p>(5) Wände und Brüstungen von notwendigen Fluren, die als offene Gänge vor den Außenwänden angeordnet werden, sind</p>	<p>Kellergeschossen, deren tragende und aussteifende Bauteile feuerbeständig sein müssen, feuerbeständig sein. Die Wände sind bis an die Rohdecke zu führen. Sie dürfen bis an die Unterdecke der Flure geführt werden, wenn die Unterdecke feuerhemmend und ein demjenigen nach Satz 1 vergleichbarer Raumabschluss sichergestellt ist. Türen in diesen Wänden müssen dicht schließen. Öffnungen zu Lagerbereichen im Kellergeschoss müssen feuerhemmende, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben.</p> <p>(5) Für Wände und Brüstungen notwendiger Flure mit nur einer Fluchtrichtung, die als offene Gänge vor den Außenwänden angeordnet sind,</p>	<p><i>Anforderung „feuerhemmend“ wird beibehalten und bezieht sich auf den Raumabschluss (Satz 1). Die Baustoffanforderung (in den wesentlichen Teilen nichtbrennbar) entfällt (zu den flurseitigen Oberflächen siehe Absatz 6). Die notwendigen Flure von Aufenthaltsräumen in Kellergeschossen (früherer § 48 Abs. 6 Satz 2) müssen – wie die Trennwände von Aufenthaltsräumen in Kellergeschossen – der Feuerwiderstandsfähigkeit der Tragkonstruktion des Kellergeschosses entsprechen, ggf. also feuerbeständig sein. Die frühere Ausnahme für Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen wird durch die Ausnahme in Absatz 1 Satz 2 ersetzt und dadurch erweitert. Der obere Anschluss an eine Unterdecke ist nur zulässig, wenn die Unterdecke feuerhemmend ist und der Raumabschluss sichergestellt ist (Satz 3), was in der Regel ein bauaufsichtlich zugelassenes System voraussetzt. Satz 4 hält an der Erleichterung für Türen in Flurwänden fest (früherer § 38 Abs. 4 Satz 3) und verlangt nur, dass sie dicht schließen (dreiseitig umlaufende Dichtung, kein formeller Nachweis erforderlich); zu Lagerbereichen in Kellergeschossen werden dagegen Feuerschutzabschlüsse verlangt. Die Anforderung an Türen in Wänden von notwendigen Fluren mit nur einer Fluchtrichtung nach Absatz 3 wird aus der MBO übernommen (dichtschließend).</i></p> <p><i>e) zu Absatz 5</i> <i>Absatz 5 regelt die Ausbildung der Wände von offenen Gängen, die an Stelle von notwendigen Fluren die einzige</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>1. in Gebäuden geringer Höhe in der Feuerwiderstandsklasse F 30 und</p> <p>2. in anderen Gebäuden in der Feuerwiderstandsklasse F 30 und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen (F 30-AB)</p> <p>herzustellen. Fenster sind in diesen Wänden ab einer Brüstungshöhe von 0,9 m zulässig. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.</p> <p>(6) Bekleidungen einschließlich Unterdecken und Dämmstoffe müssen in notwendigen Fluren und offenen Gängen außer in Gebäuden geringer Höhe aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Fußbodenbeläge müssen mindestens schwerentflammbar (B 1) sein. Leitungsanlagen sind zulässig, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen.</p>	<p>gilt Absatz 4 entsprechend. Fenster sind in diesen Außenwänden ab einer Brüstungshöhe von 0,90 m zulässig.</p> <p>(6) In notwendigen Fluren sowie in offenen Gängen nach Absatz 5 müssen</p> <p>1. Bekleidungen, Putze, Unterdecken und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und</p> <p>2. Wände und Decken aus brennbaren Baustoffen eine Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke haben. Fußbodenbeläge müssen mindestens schwerentflammbar sein.</p>	<p><i>Verbindung zwischen Aufenthaltsräumen und notwendigen Treppenräumen darstellen. In Satz 1 wird die Regelung der MBO übernommen, wonach Anforderungen nur an solche Gänge gestellt werden, die nur in einer Fluchtrichtung benutzt werden können. Unter Wänden sind hier die Außenwand, vor der der Gang liegt, und seine Brüstung zu verstehen. Für sie gilt die Anforderung des Absatzes 4 entsprechend (Satz 1), d. h. sie müssen (raumabschließend) feuerhemmend sein. Fenster in der Außenwand sind ohne besondere Anforderung ab einer Brüstungshöhe von 90 cm zulässig (Satz 2). Die Brüstung muss geschlossen ausgebildet werden. Wenn ein Feuerüberschlag nicht zu befürchten ist, z. B. wegen besonders tiefer Gangbreiten und/oder der Anordnung von Schürzen, kann auf die geschlossene feuerhemmende Brüstung teilweise oder ganz verzichtet werden (Abweichung nach § 74).</i></p> <p><i>f) zu Absatz 6</i></p> <p><i>Absatz 6 entspricht dem früheren § 38 Abs. 6 und regelt die Anforderungen an die flurseitigen Baustoffe, die wie bisher nicht brennbar sein müssen. Nr. 2 entspricht der Regelung des früheren Absatz 4 Satz 1 Nr. 2, wonach Wände aus brennbaren Baustoffen eine Bekleidung aus nicht brennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke erhalten müssen. Gebäude der Gebäudeklasse 3 werden nicht mehr von der Forderung ausgenommen.</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>§ 39 Aufzüge (1) Aufzugsanlagen müssen weitergehenden Anforderungen aufgrund des § 11 des Gerätesicherheitsgesetzes auch dann entsprechen, wenn sie weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen und in ihrem Gefahrenbereich keine Arbeitnehmer beschäftigt werden. Dies gilt auch für die Vorschriften über die Prüfung durch Sachverständige mit der Maßgabe, dass festgestellte Mängel auch der unteren Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen sind.</p> <p>(2) Aufzüge im Innern von Gebäuden müssen eigene Fahrschächte haben. In einem Fahrschacht dürfen bis zu drei Aufzüge liegen. Die Wände der Fahrschächte sind in der Feuerwiderstandsklasse F 90 und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen (F 90-AB) herzustellen. Aufzüge ohne eigene Fahrschächte sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- innerhalb eines Raumes und</li> <li>- innerhalb eines Treppenraumes nach § 37 in Gebäuden mit nicht mehr als fünf Geschossen über der Geländeoberfläche</li> </ul> <p>zulässig; die Aufzüge müssen sicher umkleidet sein.</p>	<p><b>§ 37 Aufzüge</b> (1) Aufzugsanlagen müssen den weitergehenden bundesgesetzlichen Anforderungen entsprechen, die für überwachungsbedürftige Anlagen, die gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken dienen oder in deren Gefahrenbereich Arbeitnehmer beschäftigt werden, gelten. Dies gilt auch für die Vorschriften über die Prüfungen mit der Maßgabe, dass festgestellte Mängel auch der unteren Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen sind.</p> <p>(2) Aufzüge im Innern von Gebäuden müssen eigene Fahrschächte haben, um eine Brandausbreitung in andere Geschosse ausreichend lang zu verhindern. In einem Fahrschacht dürfen bis zu drei Aufzüge liegen. Aufzüge ohne eigene Fahrschächte sind zulässig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. innerhalb eines notwendigen Treppenraumes, ausgenommen in Hochhäusern,</li> <li>2. innerhalb von Räumen, die Geschosse überbrücken,</li> <li>3. zur Verbindung von Geschossen, die offen miteinander in Verbindung stehen dürfen und</li> <li>4. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2. Sie müssen sicher umkleidet sein.</li> </ol> <p>(3) Die Fahrschachtwände müssen als raumabschließende Bauteile</p>	<p><i>§ 37 entspricht dem früheren § 39 BauO NRW und greift unter anderem die redaktionellen Änderungen der MBO auf.</i></p> <p><i>a) zu Absatz 1</i> <i>Absatz 1 enthält eine Vereinfachung durch Aufnahme einer generellen Anforderung, die nicht mehr an einen bestimmten Gesetzesnamen anknüpft. Dadurch ist die Regelung auch bei Änderungen der Bundesgesetze zutreffend.</i> <i>Im Übrigen erfolgt eine inhaltliche Anpassung der Absätze 2 – 6 an die Regelungen der MBO.</i></p> <p><i>b) zu Absatz 2</i> <i>In Absatz 2 wird neu das Schutzziel aufgenommen, die ausreichend lange Verhinderung der Brandausbreitung. Absatz 2 wird zu Absatz 3. Im Übrigen werden die Regelungen der MBO übernommen, in welchen Fällen Aufzüge ohne eigene Fahrschächte zulässig sind.</i></p> <p><i>c) zu Absatz 3</i> <i>Absatz 3 enthält wie der frühere § 39 Abs. 2 die</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>(3) Der Fahrtschacht muss zu lüften und mit Rauchabzugsvorrichtungen versehen sein. Die Rauchabzugsöffnungen in Fahrtschächten müssen eine Größe von mindestens 2,5 vom Hundert der Grundfläche des Fahrtschachtes, mindestens jedoch von 0,10 m<sup>2</sup> haben.</p> <p>(4) Fahrtschachttüren oder andere Abschlüsse in</p>	<p>1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen,  2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 hochfeuerhemmend und  3. in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 feuerhemmend</p> <p>sein. Fahrtschachtwände aus brennbaren Baustoffen müssen schachtseitig eine Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke haben. Fahrtschachttüren und andere Öffnungen in Fahrtschachtwänden mit erforderlicher Feuerwiderstandsfähigkeit sind so herzustellen, dass die Anforderungen nach Absatz 2 Satz 1 nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>(4) Fahrtschächte müssen zu lüften sein und eine Öffnung zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von mindestens 2,5 Prozent der Fahrtschachtgrundfläche, mindestens jedoch 0,10 m<sup>2</sup> haben. Diese Öffnung darf einen Abschluss haben, der im Brandfall selbsttätig öffnet und von mindestens einer geeigneten Stelle aus bedient werden kann. Die Lage der Rauchaustrittsöffnungen muss so gewählt werden, dass der Rauchaustritt durch Windeinfluss nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p><i>Anforderungen an die Fahrtschachtwände und nimmt die Erleichterungen der MBO gestaffelt nach den neu eingeführten Gebäudeklassen auf. Satz 2 entspricht dem früheren Absatz 4 und ist redaktionell überarbeitet.</i></p> <p><i>d) zu Absatz 4</i>  <i>Absatz 4 greift die Regelungen des früheren Absatzes 3 auf. Die Bezeichnung „Rauchabzugsvorrichtung“ wird zur Klarstellung durch „Öffnung zur Rauchableitung“ ersetzt (keine Anlagentechnik erforderlich). Aus Gründen der Energieeinsparung werden vermehrt die Öffnungen mit Verschlüssen versehen. Der neue Satz 2 regelt, welche Anforderungen solche Abschlüsse erfüllen müssen. Als Stelle für die Bedienung des Abschlusses (Handauslösung) kommt der Bereich vor der Fahrtschachttür des Erdgeschosses (Zugangsebene des Gebäudes) in Betracht.</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>Schachtwänden nach Absatz 2 Satz 1 sind so herzustellen, dass Feuer und Rauch nicht in andere Geschosse übertragen werden können.</p> <p>(5) Bei Aufzügen, die außerhalb von Gebäuden liegen oder die nicht mehr als drei übereinanderliegende Geschosse verbinden, sowie bei vereinfachten Güteraufzügen, Kleingüteraufzügen, Lagerhausaufzügen, Behindertenaufzügen und bei Aufzugsanlagen, die den bundesrechtlichen Vorschriften aufgrund von § 11 des Gerätesicherheitsgesetzes nicht unterliegen, kann von den Anforderungen nach Absätzen 1 und 2 abgewichen werden, wenn wegen der Betriebssicherheit und des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.</p>	<p>(5) Bei Aufzügen, die außerhalb von Gebäuden liegen oder die nicht mehr als drei übereinanderliegende Geschosse verbinden, sowie bei vereinfachten Güteraufzügen, Kleingüteraufzügen, Lagerhausaufzügen, Rollstuhlufzügen und bei Aufzugsanlagen, die den bundesrechtlichen Vorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen nicht unterliegen, kann von den Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 abgewichen werden, wenn wegen der Betriebssicherheit und des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.</p> <p>(6) Aufzüge müssen barrierefrei sein. Vor den Aufzügen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein.</p>	<p><i>e) zu Absatz 5 Siehe Begründung zu Absatz 1.</i></p> <p><i>f) zu Absatz 6 In Absatz 6 Satz 1 wird die allgemeine Anforderung an Aufzüge aus dem bisherigen § 39 Absatz 7 Satz 1 aufgegriffen, allerdings wird klargestellt, dass die Aufzüge nicht allein für die Aufnahme von Rollstühlen geeignet, sondern insgesamt barrierefrei sein müssen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Aufzüge auch für andere beeinträchtigte Menschen, z.B. Blinde und Hörgeschädigte nutzbar sein müssen. Die in Satz 2 geforderte ausreichende Bewegungsfläche vor den Aufzügen entspricht der Regelung im bisherigen § 39 Absatz 6 Satz 3.</i></p>



Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>(6) In Gebäuden mit mehr als fünf Geschossen über der Geländeoberfläche müssen Aufzüge in ausreichender Zahl eingebaut werden, von denen einer auch zur Aufnahme von Kinderwagen, Rollstühlen, Krankentragen und Lasten geeignet sein muss; das oberste Geschoss ist nicht zu berücksichtigen, wenn seine Nutzung einen Aufzug nicht erfordert oder wenn durch den nachträglichen Ausbau des Dachgeschosses Wohnungen geschaffen werden. Fahrkörbe zur Aufnahme einer Krankentrage müssen eine nutzbare Grundfläche von mindestens 1,10 m x 2,10 m haben; ihre Türen müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m haben. Vor den Aufzügen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein. Zur Aufnahme von Rollstühlen bestimmte Aufzüge müssen eine nutzbare Grundfläche von mindestens 1,10 m x 1,40 m haben und von allen Wohnungen in dem Gebäude und von der öffentlichen Verkehrsfläche stufenlos erreichbar sein; ihre Türen müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m haben. § 55 Abs. 4 Sätze 2 bis 6 gilt entsprechend.</p>	<p>(7) Gebäude mit mehr als drei oberirdischen Geschossen müssen Aufzüge in ausreichender Zahl haben. Von diesen Aufzügen muss in Gebäuden mit mehr als fünf oberirdischen Geschossen mindestens ein Aufzug Krankentragen und Lasten aufnehmen können und Haltestellen in allen Geschossen haben. Dieser Aufzug muss von der öffentlichen Verkehrsfläche und von allen Nutzungseinheiten in dem Gebäude aus barrierefrei erreichbar sein.</p>	<p><i>g) zu Absatz 7</i>  <i>Der neue Absatz 7 greift teilweise die Regelung des früheren Absatzes 6 Satz 1 auf. Zukünftig müssen bereits in Gebäuden mit mehr als drei Geschossen Aufzüge eingebaut werden. Diese Änderung entspricht der Baupraxis; es gehört inzwischen zum Standard, Gebäude dieser Höhe mit Aufzügen auszustatten. Außerdem wird auf diese Weise festgeschrieben, dass mehr Wohnungen geschaffen werden, deren Bewohner sie nicht altersbedingt verlassen müssen. Die Forderung, wonach einer dieser Aufzüge zur Aufnahme von Krankentragen und Lasten geeignet sein muss bleibt aber, wie im bisherigen § 39 Absatz 6 Satz 1, auf Gebäude mit mehr als fünf Geschossen beschränkt.</i>  <i>Die Ausnahme im früheren Absatz 6, dass das oberste Geschoss nicht zu berücksichtigen ist, wenn seine Nutzung einen Aufzug nicht erfordert, wird aufgegeben. Im Übrigen wird in Satz 3 das Wort „stufenlos“ durch „barrierefrei“ ersetzt.</i></p>
<p>(7) Aufzüge müssen zur Aufnahme von Rollstühlen geeignet sein. Von mehreren Aufzügen muss mindestens einer zur Aufnahme von Rollstühlen geeignet sein.</p>	<p>(8) Fahrkörbe zur Aufnahme einer Krankentrage müssen eine nutzbare Grundfläche von mindestens 1,10 m x 2,10 m haben. Türen müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m haben. In einem Aufzug für</p>	<p><i>h) zu Absatz 8</i>  <i>Absatz 8 regelt die bisher im früheren § 39 Absatz 6 enthaltenen Maße des Fahrkorbs. In Satz 2 wird eine Regelung aus der MBO zur Aufteilung der Fahrkorbgrundfläche neu aufgenommen.</i></p>



Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
	<p>Rollstühle und Krankentragen darf der für Rollstühle nicht erforderliche Teil der Fahrkorbgrundfläche durch eine verschließbare Tür abgesperrt werden.</p>	
<p>§ 40 Fenster, Türen, Kellerlichtschächte (1) Können die Fensterflächen nicht gefahrlos vom Erdboden, vom Innern des Gebäudes oder von Loggien oder Balkonen aus gereinigt werden, so sind Vorrichtungen wie Aufzüge oder Anschlagpunkte für Sicherheitsgeschirr anzubringen, die eine Reinigung von außen ermöglichen.</p> <p>(2) Glastüren und andere Glasflächen, die bis zum Fußboden allgemein zugänglicher Verkehrsflächen herabreichen, sind so zu kennzeichnen, dass sie leicht erkannt werden können. Für größere Glasflächen können Schutzmaßnahmen zur Sicherung des Verkehrs verlangt werden.</p> <p>(3) Gemeinsame Kellerlichtschächte für übereinanderliegende Kellergeschosse sind unzulässig.</p>	<p><b>§ 38 Fenster, Türen, Kellerlichtschächte</b> (1) Können die Fensterflächen nicht gefahrlos vom Erdboden, vom Innern des Gebäudes, von Loggien oder Balkonen aus gereinigt werden, so sind Vorrichtungen wie Aufzüge, Halterungen oder Stangen anzubringen, die eine Reinigung von außen ermöglichen.</p> <p>(2) Glastüren und andere Glasflächen, die bis zum Fußboden allgemein zugänglicher Verkehrsflächen herabreichen, sind so zu kennzeichnen, dass sie leicht erkannt werden können. Weitere Schutzmaßnahmen sind für größere Glasflächen vorzusehen, wenn dies die Verkehrssicherheit erfordert.</p> <p>(3) Eingangstüren von Nutzungseinheiten müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m haben.</p> <p>(4) Jedes Kellergeschoss ohne Fenster muss mindestens eine Öffnung ins Freie haben, um eine Rauchableitung zu ermöglichen. Gemeinsame Kellerlichtschächte für</p>	<p>zu § 38 a) zu Absatz 1 Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem früheren § 40 Abs. 1. Der Begriff „Anschlagpunkte für Sicherheitsgeschirr“ wird ersetzt durch „Halterungen oder Stangen“.</p> <p>b) zu Absatz 2 Absatz 2 entspricht § 40 Abs. 2 a. F., Satz 2 ersetzt die behördliche Ermessensentscheidung im Einzelfall durch eine bedingte unmittelbar gesetzeshängige Anforderung.</p> <p>c) zu Absatz 3 Absatz 3 übernimmt die Regelung über die Mindestbreite von Eingangstüren von Nutzungseinheiten aus der MBO.</p> <p>d) zu Absatz 4 Absatz 4 entspricht dem früheren § 40 Abs. 3 Satz 1 und enthält neu die Forderung, dass zur Rauchableitung aus fensterlosen Kellergeschossen mindestens eine Öffnung</p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>(4) Öffnungen in Fenstern, die als Rettungswege dienen, müssen im Lichten mindestens 0,90 m x 1,20 m groß und nicht höher als 1,20 m über der Fußbodenoberkante angeordnet sein. Liegen diese Öffnungen in Dachschrägen oder Dachaufbauten, so darf ihre Unterkante oder ein davor liegender Austritt, horizontal gemessen, nicht mehr als 1,20 m von der Traufkante entfernt sein; von diesen Fenstern müssen sich Menschen zu öffentlichen Verkehrsflächen oder zu Flächen für die Feuerwehr bemerkbar machen können.</p>	<p>übereinanderliegende Kellergeschosse sind unzulässig.</p> <p>(5) Fenster, die als Rettungswege nach § 33 Absatz 2 Satz 2 dienen, müssen im Lichten mindestens 0,90 m x 1,20 m groß sein. Sie dürfen nicht höher als 1,20 m über der Fußbodenoberkante angeordnet sein. Liegen diese Fenster in Dachschrägen oder Dachaufbauten, so darf ihre Unterkante oder ein davor liegender Auftritt von der Traufkante horizontal gemessen nicht mehr als 1 m entfernt sein. Der Abstand kann in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle vergrößert werden. Von den Fenstern müssen sich Menschen zu öffentlichen Verkehrsflächen oder zu Flächen für die Feuerwehr bemerkbar machen können.</p>	<p><i>ins Freie vorgesehen werden muss. Damit wird einem praktischen Bedürfnis Rechnung getragen, da solche Geschosse zunehmend geplant werden. Ohne Öffnung ins Freie ist eine Rauchableitung aus einem Kellergeschoss nicht oder nur über den notwendigen Treppenraum möglich. Der Anforderung kann auch durch eine anlagentechnische Maßnahme zur Rauchabführung entsprochen werden.</i></p> <p><i>e) zu Absatz 5 Absatz 5 wurde redaktionell überarbeitet, entspricht im Übrigen dem bisherigen Absatz 4. In Satz 3 wird der Traufkantenabstand von 1,20 m auf 1,00 m reduziert, so wie dies auch in der Musterbauordnung und allen anderen Ländern vorgesehen ist. Der Traufkantenabstand von 1,20 m zu Dachflächenfenstern hat sich insbesondere bei der Rettung über tragbare Leitern als nicht praktikabel erwiesen. Im neuen Satz 4 wird aufgenommen, dass in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle größere Abstände möglich sind, z.B. wenn Dachflächenfenster mit Hubrettungsfahrzeugen angefahren werden können. Satz 5 entspricht Satz 2, 2. Halbsatz, ist aber nicht mehr auf Fenster in Dachschrägen oder Dachaufbauten beschränkt, sondern gilt für alle Fenster, die als Rettungsweg dienen.</i></p>
<p>§ 41 Umwehungen (1) In, an und auf baulichen Anlagen sind Flächen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind und unmittelbar an mehr als 1 m tiefer liegende Flächen angrenzen, zu umwehren.</p>	<p><b>§ 39 Umwehungen</b> (1) In, an und auf baulichen Anlagen sind Flächen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind und unmittelbar an mehr als 1 m tiefer liegende Flächen angrenzen, zu umwehren.</p>	<p><i>§ 39 entspricht im Wesentlichen dem früheren § 41.</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>Dies gilt nicht, wenn eine Umwehrung dem Zweck der Fläche widerspricht, wie bei Verladerampen, Kais und Schwimmbecken.</p> <p>(2) Nicht begehbbare Oberlichte und Glasabdeckungen in Flächen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind, sind zu umwehren, wenn sie weniger als 0,50 m aus diesen Flächen herausragen.</p> <p>(3) Kellerlichtschächte und Betriebsschächte, die an Verkehrsflächen liegen, sind zu umwehren oder verkehrssicher abzudecken; Abdeckungen an und in öffentlichen Verkehrsflächen müssen gegen unbefugtes Abheben gesichert sein.</p> <p>(4) Notwendige Umwehrungen müssen folgende Mindesthöhen haben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Umwehrungen zur Sicherung von Öffnungen in begehbbaren Decken, Dächern sowie Umwehrungen von Flächen mit einer Absturzhöhe von 1 m bis zu 12 m 0,90 m,</li> <li>2. Umwehrungen von Flächen mit mehr als 12 m Absturzhöhe 1,10 m.</li> </ol> <p>(5) Fensterbrüstungen müssen bei einer Absturzhöhe von bis zu 12 m mindestens 0,80 m, darüber mindestens 0,90 m hoch sein. Geringere Brüstungshöhen sind zulässig, wenn durch</p>	<p>Dies gilt nicht, wenn eine Umwehrung dem Zweck der Fläche widerspricht, wie bei Verladerampen, Kais und Schwimmbecken.</p> <p>(2) Nicht begehbbare Oberlichter und Glasabdeckungen in Flächen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind, sind zu umwehren, wenn sie weniger als 0,50 m aus diesen Flächen herausragen.</p> <p>(3) Kellerlichtschächte und Betriebsschächte, die an Verkehrsflächen liegen, sind zu umwehren oder verkehrssicher abzudecken. Abdeckungen an und in öffentlichen Verkehrsflächen müssen gegen unbefugtes Abheben gesichert sein.</p> <p>(4) Notwendige Umwehrungen müssen folgende Mindesthöhen haben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Umwehrungen zur Sicherung von Öffnungen in begehbbaren Decken, Dächern sowie Umwehrungen von Flächen mit einer Absturzhöhe von 1 m bis zu 12 m: 1 m und</li> <li>2. Umwehrungen von Flächen mit mehr als 12 m Absturzhöhe: 1,10 m.</li> </ol> <p>(5) Fensterbrüstungen müssen bei einer Absturzhöhe von bis zu 12 m mindestens 0,90 m, darüber mindestens 1 m hoch sein. Die Höhe bestimmt sich von der betretbaren Fläche vor der</p>	<p><i>zu den Absätzen 4 und 5</i>  <i>Die Höhe von Umwehrungen wird in Absatz 4 Nr. 1 von 0,90 m auf 1,00 m, die Höhe von Fensterbrüstungen in Absatz 5 um jeweils 10 cm erhöht. Dies korrespondiert mit der Höhe von Treppengeländer in § 34 Absatz 8 (siehe Begründung dort).</i>  <i>Im Übrigen wird in Absatz 5 eine Klarstellung zur Berechnung der Brüstungshöhen aufgenommen.</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
andere brüstungsähnliche Vorrichtungen diese Mindesthöhen eingehalten werden. Soll die Absturzsicherung im Wesentlichen durch eine Umwehrung, wie Geländer, erbracht werden, so sind die Mindesthöhen nach Absatz 4 einzuhalten. Im Erdgeschoss können geringere Brüstungshöhen gestattet werden.	Brüstung bis zu deren Oberkante. Geringere Brüstungshöhen sind zulässig, wenn durch andere Umwehrungen diese Mindesthöhen eingehalten werden. In diesem Fall sind die Mindesthöhen nach Absatz 4 einzuhalten. Im Erdgeschoss können geringere Brüstungshöhen gestattet werden.	
Fünfter Abschnitt Haustechnische Anlagen	<b>Abschnitt 5</b> <b>Haustechnische Anlagen</b>	
	<b>§ 40 Leitungsanlagen</b> (1) Leitungen dürfen durch raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, nur hindurchgeführt werden, wenn eine Brandausbreitung ausreichend lang nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen sind. Dies gilt nicht <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2,</li> <li>2. innerhalb von Wohnungen und</li> <li>3. innerhalb derselben Nutzungseinheit mit nicht mehr als insgesamt 400 m<sup>2</sup> in nicht mehr als zwei Geschossen.</li> </ol> (2) In notwendigen Treppenräumen, in Räumen zwischen notwendigen Treppenräumen und Ausgängen ins Freie und in notwendigen Fluren sind Leitungsanlagen nur zulässig, wenn eine Nutzung als Rettungsweg im Brandfall ausreichend lang möglich ist.	<i>zu § 40</i> <i>a) zu Absatz 1</i> <i>Absatz 1 greift die Regelungen aus § 40 Abs. 1 MBO auf. Diese Regelungen waren aus den bisherigen Anforderungen an die Ausführung von Decken und Wänden abzuleiten. Ergänzend werden die brandschutztechnischen Erleichterungen für die Gebäudeklassen 1 und 2, Wohnungen und Nutzungseinheiten bestimmter Größe herausgestellt.</i>  <i>b) zu Absatz 2</i> <i>Absatz 2 entspricht den früheren Regelungen des § 37 Abs. 9 Satz 2 und § 38 Abs. 6 Satz 3.</i>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
	<p><b>§ 41 Installationsschächte und Installationskanäle</b></p> <p>(1) Für Schächte und Kanäle zur Installation von Leitungs- oder Lüftungsanlagen (Installationsschächte und Installationskanäle) gelten § 40 Absatz 1 sowie § 42 Absatz 2 und 3 entsprechend.</p> <p>(2) Eine Bauart von Installationsschächten und -kanälen muss so ausgeführt werden, dass sie der Feuerwiderstandsfähigkeit der von ihnen durchdrungenen raumabschließenden Bauteile entsprechen oder in der Ebene dieser raumabschließenden Bauteile eine Unterteilung mit Abschlüssen entsprechender Feuerwiderstandsfähigkeit erfolgt.</p>	<p>zu § 41</p> <p>a) zu Absatz 1 Absatz 1 entspricht der bisherigen Regelung des § 42 Abs. 5 zweiter Halbsatz.</p> <p>b) zu Absatz 2 In Absatz 2 wird nunmehr die erforderliche Feuerwiderstandsfähigkeit für die Bauart der Installationsschächte und -kanäle geregelt. Damit werden auch die Anforderungen an die Leistungsstufen und -klassen gesetzlich konkretisiert, die bisher unter Berücksichtigung der Bauregelliste A Teil 1 Anlagen 0.1 bis 0.6 ermittelt werden konnten.</p>
<p>§ 42 Lüftungsanlagen, Installationsschächte und Installationskanäle</p> <p>(1) Lüftungsanlagen müssen betriebssicher sein; sie dürfen den ordnungsgemäßen Betrieb von Feuerstätten nicht beeinträchtigen.</p> <p>(2) Lüftungsleitungen sowie deren Bekleidungen</p>	<p><b>§ 42 Lüftungsanlagen</b></p> <p>(1) Lüftungsanlagen müssen betriebssicher sein. Sie dürfen den ordnungsgemäßen Betrieb von Feuerstätten nicht beeinträchtigen. Feuer und Rauch dürfen nicht in andere Geschosse, Brandabschnitte, Treppenträume oder notwendige Flure übertragen werden können.</p> <p>(2) Lüftungsleitungen sowie deren Bekleidungen</p>	<p>In § 42 werden die früheren Regelungen zu Lüftungsanlagen des § 42 und zur Lüftung von fensterlosen Bädern und Toilettenräumen nach § 50 Abs. 3 zusammengeführt.</p> <p>a) zu Absatz 1 Absatz 1 regelt die einzuhaltenden Schutzziele. Er entspricht den bisherigen Absätzen 1 und 2 Satz 2.</p> <p>b) zu Absatz 2</p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>und Dämmstoffe müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; brennbare Baustoffe sind zulässig, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen. Lüftungsanlagen, ausgenommen in Gebäuden geringer Höhe, und Lüftungsanlagen, die Gebäudetrennwände überbrücken, sind so herzustellen, dass Feuer und Rauch nicht in andere Geschosse, Brandabschnitte, Treppenträume oder notwendige Flure übertragen werden können.</p>	<p>und Dämmstoffe müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Brennbare Baustoffe sind zulässig, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen. Lüftungsleitungen dürfen raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, nur überbrücken, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in der höchsten vorgeschriebenen Feuerwiderstandsfähigkeit der von ihnen durchdrungenen raumabschließenden Bauteile ausgeführt werden oder</li> <li>2. Brandschutzklappen mit der vorgeschriebenen Feuerwiderstandsfähigkeit der durchdrungenen Bauteile in diesen vorgesehen werden.</li> </ol> <p>Mündungen von Lüftungsleitungen sind so anzuordnen oder auszustatten, dass Rauch nicht durch sie eindringen und aus ihnen austretender Rauch nicht an anderer Stelle in das Gebäude eintreten kann. Feuerwiderstandsfähige Lüftungsleitungen müssen so ausgeführt werden, dass sie insbesondere bei wechselnden Belastungen im Betrieb (Druck, Temperatur und Feuchtigkeit) keine unzulässigen Veränderungen erfahren können, die die Feuerwiderstandsfähigkeit beeinträchtigen. Brandschutzklappen müssen mindestens thermische Auslöseelemente haben, die bei einer Temperatur von 72 Grad Celsius ein selbsttätiges</p>	<p><i>Absatz 2 greift die Regelung des Absatzes 2 Satz 1 a. F. auf. Neu geregelt wird, welche brandschutztechnischen Maßnahmen zu treffen sind, wenn raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, überbrückt werden. Für feuerwiderstandsfähige Lüftungsleitungen wird nunmehr beschrieben, welche Belastungen nicht zu einem Versagen führen dürfen. Für Brandschutzklappen wird klarstellend geregelt, dass immer thermische Auslöseelemente vorhanden sein müssen und welche Auslösetemperaturen in welchen Anwendungsfällen zulässig sind.</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>(3) Lüftungsanlagen sind so herzustellen, dass sie Gerüche und Staub nicht in andere Räume übertragen. Die Weiterleitung von Schall in fremde Räume muss ausreichend gedämmt sein.</p> <p>(4) Lüftungsleitungen dürfen nicht in Schornsteine eingeführt werden. In Lüftungsleitungen dürfen Abgase von Feuerstätten eingeleitet werden, wenn die Abluft ins Freie geführt wird und Bedenken wegen der Betriebssicherheit und des Brandschutzes nicht bestehen. Die Abluft ist ins Freie zu führen. Nicht zur Lüftungsanlage gehörende Einrichtungen sind in Lüftungsleitungen unzulässig.</p> <p>(5) Für raumluftechnische Anlagen und Warmluftheizungen gelten die Absätze 1 bis 4, für Installationsschächte und Installationskanäle die Absätze 2 und 3 Satz 2 sinngemäß.</p> <p>(6) Die Absätze 2 und 3 Satz 1 und Absatz 5 gelten nicht für Lüftungsanlagen sowie</p>	<p>Schließen einleiten. Lediglich in Zuluftleitungen von Warmluftheizungsanlagen dürfen auch Auslöselemente mit einer Auslösetemperatur von 95 Grad Celsius verwendet werden.</p> <p>(3) Lüftungsanlagen sind so herzustellen, dass sie Gerüche und Staub nicht in andere Räume übertragen. Die Weiterleitung von Schall in fremde Räume muss ausreichend gedämmt sein.</p> <p>(4) Lüftungsleitungen dürfen nicht in Abgasanlagen eingeführt werden. In Lüftungsleitungen dürfen Abgase von Feuerstätten eingeleitet werden, wenn die Abluft ins Freie geführt wird und Bedenken wegen der Betriebssicherheit und des Brandschutzes nicht bestehen und die Verbrennungsgase nicht zu Gefahren und unzumutbaren Belästigungen führen können. Die Abluft ist ins Freie zu führen. Nicht zur Lüftungsanlage gehörende Einrichtungen sind in Lüftungsleitungen unzulässig.</p> <p>(5) Für raumluftechnische Anlagen und Warmluftheizungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.</p> <p>(6) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht</p>	<p><i>c) zu Absatz 3 Absatz 3 entspricht dem früheren § 42 Absatz 3.</i></p> <p><i>d) zu Absatz 4 Absatz 4 entspricht dem früheren § 42 Absatz 4 und greift die redaktionelle Änderung des Begriffes „Schornstein“ zu „Abgasanlagen“ auf.</i></p> <p><i>e) zu Absatz 5 Absatz 5 entspricht dem früheren § 42 Absatz 5 1. Halbsatz.</i></p> <p><i>f) zu Absatz 6 Absatz 6 entspricht dem früheren § 42 Absatz 6,</i></p>



Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>Installationsschächte und -kanäle in Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen, innerhalb einer Wohnung oder innerhalb einer Nutzungseinheit vergleichbarer Größe.</p>	<p>1. für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2, 2. innerhalb von Wohnungen und 3. innerhalb derselben Nutzungseinheit mit nicht mehr als 400 m<sup>2</sup> in nicht mehr als zwei Geschossen.</p> <p>(7) Fensterlose Bäder und Toilettenräume müssen wirksam maschinell gelüftet werden. Die Absätze 2 und 6 gelten entsprechend. Abweichend von Absatz 2 dürfen auch Lüftungssysteme mit anderen Absperrelementen verwendet werden, wenn für diese Systeme ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis vorliegt und keine anderen Räume von dieser Lüftungsanlage be- oder entlüftet werden.</p> <p>(8) Öffnungen zu Lüftungszwecken ohne Anschluss von Lüftungsleitungen sind in feuerwiderstandsfähigen, raumabschließenden Bauteilen zulässig, wenn sie mit einem zum Verschließen dieser Öffnungen vorgesehenen Bauprodukt mit bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis ausgestattet werden.</p>	<p><i>redaktionell wird er angepasst an die nunmehr eingeführten Gebäudeklassen.</i></p> <p><i>g) zu Absatz 7</i> <i>Absatz 7 Satz 1 entspricht dem früheren § 50 Absatz 3, wobei nunmehr aufgrund der technischen Entwicklung maschinelle Lüftungsanlagen verbindlich gefordert werden. Ergänzend wird nun klarstellend geregelt, dass auch für diese Lüftungsanlagen die Brandschutzanforderungen zu erfüllen sind. Sofern anstelle von Brandschutzklappen andere Absperrelemente verwendet werden sollen, wird geregelt, dass dieses nur für Systeme mit bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis zulässig ist; dies ist keine Änderung gegenüber dem bisherigen materiellen Recht.</i></p> <p><i>h) zu Absatz 8</i> <i>In Absatz 8 wird neu geregelt, unter welchen Bedingungen „Überströmöffnungen“ (Öffnungen zu Lüftungszwecken) in raumabschließenden feuerwiderstandsfähigen Bauteilen zulässig sind.</i></p>
<p>§ 43 Feuerungsanlagen, Wärme- und Brennstoffversorgungsanlagen (1) Feuerstätten und Abgasanlagen, wie</p>	<p><b>§ 43 Feuerungsanlagen, Wärme- und Brennstoffversorgungsanlagen</b> (1) Feuerstätten und Abgasanlagen, wie Schornsteine, Abgasleitungen und</p>	<p><i>zu § 43</i> <i>Die bisherigen Absätze 5 und 6 können aufgehoben werden, da die Anforderungen bereits in der FeuVO NRW</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>Schornsteine, Abgasleitungen und Verbindungsstücke (Feuerungsanlagen), Anlagen zur Abführung von Verbrennungsgasen ortsfester Verbrennungsmotoren sowie Behälter und Rohrleitungen für brennbare Gase und Flüssigkeiten müssen betriebssicher und brandsicher sein und dürfen auch sonst nicht zu Gefahren und unzumutbaren Belästigungen führen können. Die Weiterleitung von Schall in fremde Räume muss ausreichend gedämmt sein. Abgasanlagen müssen leicht und sicher zu reinigen sein. Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe dürfen in einem Abstand von weniger als 100 m zu Wald nur errichtet oder betrieben werden, wenn durch geeignete Maßnahmen gewährleistet ist, dass kein Waldbrand entsteht.</p> <p>(2) Für die Anlagen zur Verteilung von Wärme und zur Warmwasserversorgung gilt Absatz 1 Sätze 1 und 2 sinngemäß.</p> <p>(3) Feuerstätten, ortsfeste Verbrennungsmotore und Verdichter sowie Behälter für brennbare Gase und Flüssigkeiten dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, bei denen nach Lage, Größe, baulicher Beschaffenheit und Benutzungsart Gefahren nicht entstehen können.</p> <p>(4) Die Abgase der Feuerstätten sind durch Abgasanlagen über Dach, die Verbrennungsgase</p>	<p>Verbindungsstücke (Feuerungsanlagen), Anlagen zur Abführung von Verbrennungsgasen ortsfester Verbrennungsmotoren sowie Behälter und Rohrleitungen für brennbare Gase und Flüssigkeiten müssen betriebssicher und brandsicher sein und dürfen auch sonst nicht zu Gefahren und unzumutbaren Belästigungen führen können. Die Weiterleitung von Schall in fremde Räume muss ausreichend gedämmt sein. Abgasanlagen müssen leicht und sicher zu reinigen sein. Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe dürfen in einem Abstand von weniger als 100 m zu Wald nur errichtet oder betrieben werden, wenn durch geeignete Maßnahmen gewährleistet ist, dass kein Waldbrand entsteht.</p> <p>(2) Für die Anlagen zur Verteilung von Wärme und zur Warmwasserversorgung gilt Absatz 1 Satz 1 und 2 sinngemäß.</p> <p>(3) Feuerstätten, ortsfeste Verbrennungsmotore und Verdichter sowie Behälter für brennbare Gase und Flüssigkeiten dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, bei denen nach Lage, Größe, baulicher Beschaffenheit und Benutzungsart Gefahren nicht entstehen können.</p> <p>(4) Die Abgase der Feuerstätten sind durch</p>	<p><i>geregelt sind.</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>ortsfester Verbrennungsmotoren sind durch Anlagen zur Abführung dieser Gase über Dach abzuleiten. Abgasanlagen sind in solcher Zahl und Lage und so herzustellen, dass die Feuerstätten des Gebäudes ordnungsgemäß angeschlossen werden können.</p> <p>(5) Die Abgase von Gasfeuerstätten mit abgeschlossenem Verbrennungsraum, denen die Verbrennungsluft durch dichte Leitungen vom Freien zuströmt (raumluftunabhängige Gasfeuerstätten), dürfen abweichend von Absatz 4 durch die Außenwand ins Freie geleitet werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Ableitung des Abgases über Dach nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist und</li> <li>2. die Nennwärmeleistung der Feuerstätte 11 kW zur Beheizung und 28 kW zur Warmwasserbereitung nicht überschreitet und Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.</li> </ol>	<p>Abgasanlagen über Dach, die Verbrennungsgase ortsfester Verbrennungsmotoren sind durch Anlagen zur Abführung dieser Gase über Dach abzuleiten. Abgasanlagen sind in solcher Zahl und Lage und so herzustellen, dass die Feuerstätten des Gebäudes ordnungsgemäß angeschlossen werden können.</p> <p>(5) Bei der Errichtung oder Änderung von Schornsteinen sowie beim Anschluss von Feuerstätten an Schornsteine oder Abgasleitungen hat die Bauherrin oder der Bauherr sich von der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegermeisterin oder dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegermeister bescheinigen zu lassen, dass die Abgasanlage sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet und für die angeschlossenen Feuerstätten geeignet ist. Bei der Errichtung von Schornsteinen soll vor Erteilung der Bescheinigung auch der Rohbauzustand besichtigt worden sein. Stellt die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegermeisterin oder der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegermeister Mängel fest, hat sie oder er diese Mängel der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. Satz 1 gilt nicht für Abgasanlagen, die gemeinsam mit der Feuerstätte in Verkehr gebracht werden und ein gemeinsames CE-Zeichen tragen dürfen.</p>	<p><i>a) zu Absatz 5 Der bisherige Absatz 8 wird zu Absatz 5.</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>(6) Ohne Abgasanlage sind zulässig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gasfeuerstätten, wenn durch einen sicheren Luftwechsel im Aufstellraum gewährleistet ist, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen,</li> <li>2. Gas-Haushalts-Kochgeräte mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 11 kW, wenn der Aufstellungsraum einen Rauminhalt von mehr als 15 m<sup>3</sup> aufweist und mindestens eine Tür ins Freie oder ein Fenster, das geöffnet werden kann, hat,</li> <li>3. nicht leitungsgebundene Gasfeuerstätten zur Beheizung von Räumen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen, sowie Gas-Durchlauferhitzer, wenn diese Gasfeuerstätten besondere Sicherheitseinrichtungen haben, die die Kohlenmonoxidkonzentration im Aufstellraum so begrenzen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.</li> </ol>	<p>(6) Gasfeuerstätten dürfen in Räumen nur aufgestellt werden, wenn durch besondere Vorrichtungen an den Feuerstätten oder durch Lüftungsanlagen sichergestellt ist, dass gefährliche Ansammlungen von unverbranntem Gas in den Räumen nicht entstehen.</p>	<p><i>b) zu Absatz 6</i> <i>Der bisherige Absatz 9 wird zu Absatz 6.</i></p>
<p>(7) Bei der Errichtung oder Änderung von Schornsteinen sowie beim Anschluss von Feuerstätten an Schornsteine oder Abgasleitungen hat die Bauherrin oder der Bauherr sich von der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder dem Bezirksschornsteinfegermeister bescheinigen zu lassen, dass die Abgasanlage sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet und für die angeschlossenen Feuerstätten geeignet ist. Bei</p>	<p>(7) Brennstoffe sind so zu lagern, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.</p>	<p><i>c) zu Absatz 7</i> <i>Die Änderungen im Absatz 7 berücksichtigen die Änderungen im Schornsteinfegerrecht und weisen die Aufgabe der Prüfung ausschließlich den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegermeisterinnen bzw. -meistern zu. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die Satzreihenfolge von Satz 2 und 3 getauscht. Da aufgrund des höherrangigen EU-Rechts national keine Prüfungen über die Eignung der Abgasanlage für angeschlossene Feuerstätten vorgeschrieben werden dürfen, wenn die</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>der Errichtung von Schornsteinen soll vor Erteilung der Bescheinigung auch der Rohbauzustand besichtigt worden sein. Stellt die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder der Bezirksschornsteinfegermeister Mängel fest, hat sie oder er diese Mängel der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen.</p> <p>(8) Gasfeuerstätten dürfen in Räumen nur aufgestellt werden, wenn durch besondere Vorrichtungen an den Feuerstätten oder durch Lüftungsanlagen sichergestellt ist, dass gefährliche Ansammlungen von unverbranntem Gas in den Räumen nicht entstehen.</p> <p>(9) Brennstoffe sind so zu lagern, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.</p>		<p><i>Abgasanlagen gemeinsam mit einer Feuerstätte in Verkehr gebracht werden und ein gemeinsames CE-Zeichen tragen dürfen, wird in Absatz 7 neu Satz 4 zur Klarstellung aufgenommen.</i></p>
<p>§ 44 Wasserversorgungsanlagen (1) Wasserversorgungsanlagen sind so anzuordnen, herzustellen und instand zu halten, dass sie betriebssicher sind und Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen können.</p> <p>(2) Jede Wohnung und jede sonstige Nutzungseinheit müssen einen eigenen Wasserzähler haben. Dies gilt nicht bei Nutzungsänderungen, wenn die Anforderung</p>	<p><b>§ 44 Wasserversorgungsanlagen</b> (1) Wasserversorgungsanlagen sind so anzuordnen, herzustellen und instand zu halten, dass sie betriebssicher sind und Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen können.</p> <p>(2) Jede Wohnung und jede sonstige Nutzungseinheit müssen einen eigenen Wasserzähler haben. Dies gilt nicht bei Nutzungsänderungen, wenn die Anforderung</p>	<p><b>zu § 44</b> <i>Die bisher in Absatz 3 geregelte Löschwasserversorgung soll aus systematischen Gründen künftig in § 17 erfasst werden.</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>nach Satz 1 nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllt werden kann.</p> <p>(3) Zur Brandbekämpfung muss eine ausreichende Wassermenge zur Verfügung stehen; Abweichungen können für Einzelgehöfte in der freien Feldflur zugelassen werden.</p>	<p>nach Satz 1 nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllt werden kann.</p>	
<p>§ 45 (aufgehoben)</p>		
<p>§ 17 Brandschutz</p> <p>(4) Bauliche Anlagen, bei denen nach Lage, Bauart oder Nutzung Blitzschlag leicht eintreten und zu schweren Folgen führen kann, sind mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen.</p>	<p><b>§ 45 Blitzschutzanlagen</b></p> <p>Bauliche Anlagen, bei denen nach Lage, Bauart oder Nutzung Blitzschlag leicht eintreten und zu schweren Folgen führen kann, sind mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen.</p>	<p><i>Entspricht dem früheren § 17 Abs. 4.</i></p>
<p>§ 46 Abfallschächte</p> <p>(1) Abfallschächte dürfen nicht errichtet werden. Bestehende Abfallschächte sind spätestens bis zum 31. Dezember 2003 außer Betrieb zu nehmen. Die zu ihrem Befüllen vorgesehenen Öffnungen sind bis zu diesem Zeitpunkt dauerhaft zu verschließen. Bis sie stillgelegt werden, gelten für bestehende Abfallschächte die Absätze 2 bis 5.</p>	<p><b>§ 46 Aufbewahrung fester Abfallstoffe</b></p> <p>(1) Feste Abfallstoffe dürfen innerhalb von Gebäuden vorübergehend aufbewahrt werden, in Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 jedoch nur, wenn die dafür bestimmten Räume</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Trennwände und Decken als raumabschließende Bauteile mit der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Wände haben,</li> <li>2. Öffnungen vom Gebäudeinneren zum Aufstellraum mit feuerhemmenden, dicht und selbstschließenden Abschlüssen haben,</li> <li>3. unmittelbar vom Freien entleert werden</li> </ol>	<p><i>zu § 46</i></p> <p><i>a) zu Absatz 1</i></p> <p><i>Überschrift und Text des Absatzes 1 werden an die MBO angeglichen.</i></p> <p><i>Die Änderung ist sinnvoll, weil Abfallschächte seit geraumer Zeit verboten sind und nur noch Regelungen für die vorhandenen Sammelräume geschaffen werden müssen.</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>(2) Abfallschächte, ihre Einfüllöffnungen und die zugehörigen Sammelräume dürfen nicht in Aufenthaltsräumen und nicht an Wänden von Wohn- und Schlafräumen liegen. Einfüllöffnungen dürfen nicht in Treppenträumen liegen. Abfallschächte und Sammelräume müssen aus Bauteilen der Feuerwiderstandsklasse F90 bestehen. Die Bauteile sowie Bekleidungen, Dämmstoffe und innere Wandschalen und Einrichtungen innerhalb des Schachtes und des Sammelraumes müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Der Einbau einer Feuerlöscheinrichtung kann verlangt werden.</p> <p>(3) Vorhandene Abfallschächte müssen so beschaffen sein, dass sie Abfälle sicher abführen, dass Feuer, Rauch, Gerüche und Staub nicht in das Gebäude dringen können und dass die Weiterleitung von Schall gedämmt wird. Eine ständig wirkende Lüftung muss gesichert sein.</p> <p>(4) Die Einfüllöffnungen müssen so beschaffen sein, dass Staubbelastigungen nicht auftreten und sperrige Abfälle nicht eingebracht werden können. Am oberen Ende des Abfallschachtes muss eine Reinigungsöffnung vorhanden sein. Alle Öffnungen müssen Verschlüsse aus</p>	<p>können und</p> <p>4. eine ständig wirksame Lüftung haben.</p> <p>(2) Vorhandene Abfallschächte dürfen nicht betrieben werden. Der Betrieb von Abfallschächten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschrift betrieben werden, kann widerruflich unter der Voraussetzung genehmigt werden, dass der Betreiber den sicheren und störungsfreien Betrieb und eine wirksame Abfalltrennung ständig überwacht und dies dokumentiert. Den Bauaufsichtsbehörden sind diese Aufzeichnungen auf Verlangen vorzulegen.</p>	<p>b) zu Absatz 2 <del>Wie vor; es wird vorausgesetzt, dass Abfallschächte zwar noch vorhanden, inzwischen aber dauerhaft verschlossen sind.</del></p> <p><i>Gemäß § 46 BauO mussten alle Abfallschächte bereits zum 31.12.2003 außer Betrieb genommen werden. Es wurde aber toleriert, dass in wenigen Härtefällen der Weiterbetrieb geduldet wurde. Allerdings ist es rechtlich eigentlich nicht zulässig, etwas nicht genehmigungsfähiges einfach dauerhaft hinzunehmen. Es wäre aber zu vertreten, den Weiterbetrieb derzeit noch betriebener Abfallschächte unter den genannten Voraussetzungen zuzulassen. (*)</i></p>



Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>nichtbrennbaren Baustoffen haben.</p> <p>(5) Der Abfallschacht muss in einen ausreichend großen Sammelraum münden. Die inneren Zugänge des Sammelraumes müssen selbstschließende Türen der Feuerwiderstandsklasse T90 haben. Der Sammelraum muss vom Freien aus zugänglich und entleerbar sein. Die Abfälle sind in beweglichen Abfallbehältern zu sammeln. Der Sammelraum muss eine ständig wirksame Lüftung und einen Bodenablauf mit Geruchverschluss haben.</p>		
§ 47 (aufgehoben)		
Sechster Abschnitt Aufenthaltsräume und Wohnungen	<b>Abschnitt 6 Aufenthaltsräume und Wohnungen</b>	
<p>§ 48 Aufenthaltsräume</p> <p>(1) Aufenthaltsräume müssen eine für ihre Benutzung ausreichende Grundfläche und eine lichte Höhe von mindestens 2,40 m haben. Für Aufenthaltsräume in Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen, für Aufenthaltsräume im Dachraum und im Kellergeschoss, im Übrigen für einzelne Aufenthaltsräume und Teile von Aufenthaltsräumen kann eine geringere lichte Höhe gestattet werden, wenn wegen der Benutzung Bedenken nicht bestehen. Aufenthaltsräume unter einer Dachschräge</p>	<p><b>§ 47 Aufenthaltsräume</b></p> <p>(1) Aufenthaltsräume müssen eine für ihre Benutzung ausreichende Grundfläche und eine lichte Höhe von mindestens 2,40 m haben. Für Aufenthaltsräume in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 kann eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m gestattet werden. Für Aufenthaltsräume im Dachraum und im Kellergeschoss, im Übrigen für einzelne Aufenthaltsräume und Teile von Aufenthaltsräumen genügt eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m. Aufenthaltsräume unter</p>	<p>zu § 47 Die Vorschrift entspricht dem früheren § 48 BauO NRW. a) zu Absatz 1 Die bestehende Regelung wird präzisiert, um ihre praktische Handhabbarkeit zu verbessern.</p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>müssen eine ausreichende lichte Höhe über mindestens der Hälfte ihrer Grundfläche haben; Raumteile mit einer lichten Höhe bis zu 1,50 m bleiben außer Betracht.</p> <p>(2) Aufenthaltsräume müssen unmittelbar ins Freie führende Fenster von solcher Zahl und Beschaffenheit haben, dass die Räume ausreichend Tageslicht erhalten und belüftet werden können (notwendige Fenster). Das Rohbaumaß der Fensteröffnungen muss mindestens ein Achtel der Grundfläche des Raumes betragen; ein geringeres Maß ist zulässig, wenn wegen der Lichtverhältnisse Bedenken nicht bestehen. Oberlichte anstelle von Fenstern sind zulässig, wenn wegen der Nutzung des Aufenthaltsraumes Bedenken nicht bestehen.</p> <p>(3) Verglaste Vorbauten und Loggien sind vor notwendigen Fenstern zulässig, wenn eine ausreichende Lüftung und Beleuchtung mit Tageslicht sichergestellt ist.</p> <p>(4) Aufenthaltsräume, deren Nutzung eine Beleuchtung mit Tageslicht verbietet, sind ohne Fenster zulässig, wenn eine wirksame Lüftung gesichert ist. Küchen sind ohne eigene Fenster zulässig, wenn sie eine Sichtverbindung zu einem Aufenthaltsraum mit Fenstern nach Absatz 2</p>	<p>einer Dachschräge müssen eine lichte Höhe von 2,20 m über mindestens der Hälfte ihrer Grundfläche haben. Raumteile mit einer lichten Höhe bis zu 1,50 m bleiben außer Betracht.</p> <p>(2) Aufenthaltsräume müssen unmittelbar ins Freie führende Fenster von solcher Zahl und Beschaffenheit haben, dass die Räume ausreichend Tageslicht erhalten und belüftet werden können (notwendige Fenster). Das Rohbaumaß der Fensteröffnungen muss mindestens ein Achtel der Grundfläche des Raumes betragen. Ein geringeres Maß ist zulässig, wenn wegen der Lichtverhältnisse Bedenken nicht bestehen. Oberlichter anstelle von Fenstern sind zulässig, wenn wegen der Nutzung des Aufenthaltsraumes Bedenken nicht bestehen.</p> <p>(3) Verglaste Vorbauten und Loggien sind vor notwendigen Fenstern zulässig, wenn eine ausreichende Lüftung und Beleuchtung mit Tageslicht sichergestellt ist.</p> <p>(4) Aufenthaltsräume, deren Nutzung eine Beleuchtung mit Tageslicht verbietet, sind ohne Fenster zulässig, wenn eine wirksame Lüftung gesichert ist. Küchen sind ohne eigene Fenster zulässig, wenn sie eine Sichtverbindung zu einem Aufenthaltsraum mit Fenstern nach Absatz 2 Satz</p>	<p><i>b) zu Absatz 4 Der letzte Satzteil des Absatzes 4 Satz 4 wird gestrichen, um eine mechanische Lüftung auch aus anderen Gründen (z. B. Lärmschutz) zu ermöglichen.</i></p>

<b>Gesetzestext (alte Fassung)</b>	<b>Gesetzestext (neue Fassung)</b>	<b>Begründung der Gesetzesänderung</b>
<p>Sätze 1 und 2 haben und eine wirksame Lüftung gesichert ist. Bei Aufenthaltsräumen, die nicht dem Wohnen dienen, ist anstelle einer ausreichenden Beleuchtung mit Tageslicht und Lüftung durch Fenster eine Ausführung nach Satz 1 zulässig, wenn wegen der Gesundheit Bedenken nicht bestehen. Aufenthaltsräume, die dem Wohnen dienen, dürfen anstelle einer Lüftung durch Fenster mechanisch betriebene Lüftungsanlagen haben, wenn wegen der Gesundheit Bedenken nicht bestehen und die Lüftungsanlagen der Energieeinsparung dienen.</p> <p>(5) In Kellergeschossen sind Aufenthaltsräume zulässig, deren Nutzung eine Beleuchtung mit Tageslicht verbietet, ferner Verkaufsräume, Gaststätten, ärztliche Behandlungsräume, Sport- und Spielräume sowie ähnliche Räume; Absatz 4 gilt sinngemäß. Einzelne Aufenthaltsräume, die dem Wohnen dienen, sind im Kellergeschoss zulässig, wenn sie zu einer Wohnung im Erdgeschoss gehören und mit dieser über eine in der Wohnung liegende Treppe unmittelbar verbunden sind. Im Übrigen sind Aufenthaltsräume und Wohnungen in Kellergeschossen nur zulässig, wenn das Gelände vor Außenwänden mit notwendigen Fenstern in einer für die Beleuchtung mit Tageslicht ausreichenden Entfernung und Breite nicht mehr als 0,80 m über dem Fußboden liegt.</p>	<p>1 bis 3 haben und eine wirksame Lüftung gesichert ist. Bei Aufenthaltsräumen, die nicht dem Wohnen dienen, ist anstelle einer ausreichenden Beleuchtung mit Tageslicht und Lüftung durch Fenster eine Ausführung nach Satz 1 zulässig, wenn wegen der Gesundheit Bedenken nicht bestehen. Aufenthaltsräume, die dem Wohnen dienen, dürfen anstelle einer Lüftung durch Fenster mechanisch betriebene Lüftungsanlagen haben, wenn wegen der Gesundheit Bedenken nicht bestehen.</p> <p>(5) In Kellergeschossen sind Aufenthaltsräume zulässig, deren Nutzung eine Beleuchtung mit Tageslicht verbietet, ferner Verkaufsräume, Gaststätten, ärztliche Behandlungsräume, Sport- und Spielräume sowie ähnliche Räume. Absatz 4 gilt sinngemäß. Einzelne Aufenthaltsräume, die dem Wohnen dienen, sind im Kellergeschoss zulässig, wenn sie zu einer Wohnung im Erdgeschoss gehören und mit dieser über eine in der Wohnung liegende Treppe unmittelbar verbunden sind. Im Übrigen sind Aufenthaltsräume und Wohnungen in Kellergeschossen nur zulässig, wenn das Gelände vor Außenwänden mit notwendigen Fenstern in einer für die Beleuchtung mit Tageslicht ausreichenden Entfernung und Breite nicht mehr als 0,80 m über dem Fußboden liegt.</p>	

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>(6) Räume nach Absatz 5 müssen unmittelbar mit Rettungswegen in Verbindung stehen, die ins Freie führen. Die Räume und Rettungswege müssen von anderen Räumen im Kellergeschoss durch Wände der Feuerwiderstandsklasse F90 und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen (F90-AB) abgetrennt sein; Türen in diesen Wänden müssen der Feuerwiderstandsklasse T30 entsprechen. Dies gilt nicht für Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen.</p>		
<p>§ 49 Wohnungen (1) Jede Wohnung muss von anderen Wohnungen und fremden Räumen baulich abgeschlossen sein und einen eigenen, abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenraum, einem Flur oder einem anderen Vorraum haben. Dies gilt nicht für Wohnungen in Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen. Wohnungen in Gebäuden, die nicht nur zum Wohnen dienen, müssen einen besonderen Zugang haben; gemeinsame Zugänge sind zulässig, wenn Gefahren oder unzumutbare Belästigungen für die Benutzerinnen und Benutzer der Wohnungen nicht entstehen.</p> <p>(2) In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses</p>	<p><b>§ 48 Wohnungen</b> (1) Jede Wohnung muss von anderen Wohnungen und fremden Räumen baulich abgeschlossen sein und einen eigenen, abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenraum, einem Flur oder einem anderen Vorraum haben. Dies gilt nicht für Wohnungen in Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen. Wohnungen in Gebäuden, die nicht nur zum Wohnen dienen, müssen einen besonderen Zugang haben. Gemeinsame Zugänge sind zulässig, wenn Gefahren oder unzumutbare Belästigungen für die Benutzerinnen und Benutzer der Wohnungen nicht entstehen.</p> <p>(2) In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses</p>	<p>zu § 48 <i>Die Vorschrift entspricht dem früheren § 49 BauO NRW.</i></p> <p>a) zu Absatz 2 <i>Künftig müssen in Gebäuden mit mehr als zwei</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>barrierefrei erreichbar sein. In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad und die Küche oder Kochnische mit dem Rollstuhl zugänglich sein. Abweichungen von den Sätzen 1 und 2 sind zuzulassen, soweit die Anforderungen nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden können, insbesondere wegen schwieriger Geländeverhältnisse, ungünstiger vorhandener Bebauung oder weil sie den Einbau eines sonst nicht notwendigen Aufzugs erfordern.</p>	<p>barrierefrei, aber nicht uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein. In Gebäuden, die gemäß § 37 Absatz 7 Satz 1 Aufzüge haben müssen, müssen alle Wohnungen barrierefrei, aber nicht uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein. Von den Wohnungen nach Satz 1 und 2 müssen in Gebäuden mit mehr als acht Wohnungen eine, in Gebäuden mit mehr als 15 Wohnungen zwei uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein. Die Verpflichtung nach Satz 1 kann auch durch entsprechende Wohnungen in mehreren Geschossen erfüllt werden. Abweichungen von den Sätzen 1 bis 3 können bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden zugelassen werden, soweit die Anforderungen nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden können.</p>	<p><i>Wohnungen die Wohnungen eines Geschosses insgesamt barrierefrei sein. Die Regelung nimmt Bezug auf die Definition in der neuen Nr. 11 des § 2 Absatz 1 Satz 3. Zusätzlich bestimmt Satz 2, dass in Gebäuden, in denen gemäß § 37 Absatz 7 Aufzüge eingebaut werden müssen – also in Gebäuden mit vier und mehr Geschossen – alle Wohnungen barrierefrei, aber nicht uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein müssen. Auf diese Weise soll dafür gesorgt werden, dass künftig mehr Wohnungen errichtet werden, die dem Wohnbedarf nicht nur der Menschen mit Behinderungen sondern auch dem alter Menschen entsprechen.</i></p> <p><i>Auch in Wohngebäuden mit weniger als vier Geschossen sollen nicht alle barrierefreien Wohnungen entsprechend der DIN 18040 Teil 2 (R) auch uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein, weil nur ein Teil der barrierefreien Wohnungen von auf einen Rollstuhl angewiesenen Personen genutzt werden dürfte und daher eine umfassende Forderung nach „R“ – Standard nicht zu rechtfertigende Kostensteigerungen sowie – wegen der besonderen Flächenaufteilung innerhalb der Wohnungen – eingeschränkte Vermietbarkeit zur Folge haben dürfte. Aus diesem Grund bestimmt § 48 Abs. 2 Satz 3, dass erst in Gebäuden mit mehr als sechs <b>acht</b> Wohnungen mindestens eine der barrierefreien Wohnungen uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein muss; in Gebäuden mit mehr als fünfzehn Wohnungen müssen es zwei Wohnungen sein. <b>Mit der Einführung einer Quote für rollstuhlgerechte Wohnungen wird einerseits dem Geist der UN-Menschenrechtskonvention entsprochen, die</b></i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
		<p><i>qualitative Vorgaben für die gesellschaftliche Teilhabe und Inklusion behinderter Menschen auch für das Wohnen macht. Mit der Quote von 1:8, das heißt ab jeder 9. Wohneinheit, wird andererseits eine praktikable Lösung gefunden, die auch wirtschaftlich für alle Beteiligten darstellbar ist. Anpassungen in die eine wie andere Richtung können nach Vorliegen valider Bestands- und Bedarfszahlen in Fortentwicklung dieser Landesbauordnung erfolgen. (*) Um im Geschosswohnungsbau eine flexiblere Bauweise zu ermöglichen lässt Satz 4 zu, die barrierefrei errichtenden Wohnungen auf mehreren Geschossen anzuordnen. Die Abweichungsregelung in Satz 5 wurde von den bislang aufgeführten Beispielen, die häufig als zu erfüllende Voraussetzungen missverstanden wurden, befreit. Sie ist allerdings beschränkt auf bestandsgeschützte Gebäude, die geändert oder einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden sollen. Bei der Zulassung von Abweichungen wird der Bauaufsichtsbehörde ein Ermessensspielraum eingeräumt. Sie soll die Möglichkeit haben, in den Fällen, in denen völlige Barrierefreiheit nicht verhältnismäßig wäre, den Bauherrn weniger belastende Anpassungen der baulichen Anlage zu fordern. In der nach Inkrafttreten des Gesetzes zu erlassenden Verwaltungsvorschrift sollen Hinweise zu den Abweichungsmöglichkeiten gegeben werden. Die Verwaltungsvorschrift soll auch Hinweise dahin gehend geben, dass die geforderten barrierefreien Wohnungen bei mehreren im Zusammenhang geplanten Gebäuden auf eines der Gebäude konzentriert werden können. Bis zum</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>(3) Wohnungen müssen durchlüftet werden können. Reine Nordlage aller Wohn- und Schlafräume ist unzulässig.</p> <p>(4) Jede Wohnung muss eine Küche oder Kochnische haben sowie über einen Abstellraum verfügen. Der Abstellraum soll mindestens 6 m<sup>2</sup> groß sein; davon soll außer in Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen eine Abstellfläche von mindestens 0,5 m<sup>2</sup> innerhalb der Wohnung liegen.</p> <p>(5) Für Gebäude mit Wohnungen in den Obergeschossen sollen leicht erreichbare und zugängliche Abstellräume für Kinderwagen und Fahrräder sowie für Rollstühle, Gehwagen und ähnliche Hilfsmittel hergestellt werden.</p>	<p>(3) Wohnungen müssen durchlüftet werden können. Reine Nordlage aller Wohn- und Schlafräume ist unzulässig.</p> <p>(4) Jede Wohnung muss eine Küche oder Kochnische haben sowie über einen Abstellraum verfügen. Der Abstellraum soll mindestens 6 m<sup>2</sup> groß sein. Davon soll außer in Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen eine Abstellfläche von mindestens 0,5 m<sup>2</sup> innerhalb der Wohnung liegen.</p> <p>(5) Für Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen sind Abstellräume für Kinderwagen und Fahrräder sowie für Rollstühle, Rollatoren und ähnliche Hilfsmittel in ausreichender Größe herzustellen.</p> <p>(6) Bei Gebäuden mit barrierefreien Wohnungen müssen alle gemeinschaftlich genutzten Räume, Flächen und Nebenanlagen barrierefrei sein.</p>	<p><i>Inkrafttreten des Gesetzes soll außerdem in einer Technischen Baubestimmung festgelegt werden, wie die an die Barrierefreiheit von Wohnungen zu stellenden Anforderungen zu erfüllen sind.</i></p> <p><i>b) zu Absatz 5 Der Begriff „Gehwagen“ wird durch den heute gebräuchlichen Begriff „Rollatoren“ ersetzt. Gleichzeitig wird klargestellt, dass die Räume in ausreichender Größe herzustellen sind. Dies trägt auch dem gestiegenen Bedürfnis nach sicheren Abstellmöglichkeiten für Fahrräder Rechnung. Die künftige Verwaltungsvorschrift wird Kriterien enthalten, um die angemessene Größe festlegen zu können.</i></p> <p><i>c) zu Absatz 6 In § 49 Abs. 5 gab es immer schon die Regelung, dass für Gebäude mit Wohnungen in den Obergeschossen leicht</i></p>



Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>(6) Für Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen sollen ausreichend große Trockenräume zur gemeinschaftlichen Benutzung eingerichtet werden.</p> <p>(7) In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder</p>	<p>(7) Für Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen sollen ausreichend große Trockenräume zur gemeinschaftlichen Benutzung eingerichtet werden.</p> <p>(8) In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder</p>	<p><i>erreichbare und zugängliche Abstellräume unter anderem auch für Rollstühle und Gehwagen hergestellt werden sollten.</i></p> <p><i>Die Praxis der Bauaufsichtsbehörden hat gezeigt, dass diese Abstellräume häufig in den Kellergeschossen untergebracht wurden, auch dann, wenn das Kellergeschoss nur über Treppen erreichbar war. Dies konterkariert jedoch den Zweck dieser Abstellräume, in denen auch die Hilfsmittel für bewegungseingeschränkte Personen untergebracht werden sollen.</i></p> <p><i>Im § 49 Absatz 6 wird jetzt bestimmt, dass in Gebäuden mit barrierefreien Wohnungen auch die gemeinschaftlich genutzten Räume, Flächen und Nebenanlagen barrierefrei sein müssen. Dies gilt vor allem für die Abstellräume nach Absatz 5. Für Kinderspielflächen gilt die spezielle Regelung des § 8 Absatz 2.</i></p> <p><i>Die mit dem § 49 Absatz 5 gemachten Erfahrungen lassen es angezeigt erscheinen, die barrierefreie Ausgestaltung nicht mehr als „Soll-Vorschrift“, sondern als zwingendes Recht zu konzipieren.</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>haben. Dieser muss so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Wohnungen, die bis zum 31. März 2013 errichtet oder genehmigt sind, haben die Eigentümer spätestens bis zum 31. Dezember 2016 entsprechend den Anforderungen nach den Sätzen 1 und 2 auszustatten. Die Betriebsbereitschaft der Rauchwarnmelder hat der unmittelbare Besitzer sicherzustellen, es sei denn, der Eigentümer hat diese Verpflichtung bis zum 31. März 2013 selbst übernommen.</p>	<p>haben. Dieser muss so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Wohnungen, die bis zum 31. März 2013 errichtet oder genehmigt sind, haben die Eigentümer spätestens bis zum 31. Dezember 2016 entsprechend den Anforderungen nach den Sätzen 1 und 2 auszustatten. Die Betriebsbereitschaft der Rauchwarnmelder hat der unmittelbare Besitzer sicherzustellen, es sei denn, der Eigentümer hat diese Verpflichtung bis zum 31. März 2013 selbst übernommen.</p>	
<p>§ 50 Bäder und Toilettenräume (1) Jede Wohnung muss ein Bad mit Badewanne oder Dusche haben.</p> <p>(2) Jede Wohnung und jede Nutzungseinheit mit Aufenthaltsräumen muss mindestens eine Toilette haben. Sie muss mit Wasserspülung versehen sein, wenn sie an eine dafür geeignete Sammelkanalisation oder an eine Kleinkläranlage angeschlossen werden kann. In Bädern von Wohnungen dürfen nur Toiletten mit Wasserspülung angeordnet werden. Toilettenräume für Wohnungen müssen innerhalb der Wohnung liegen.</p> <p>(3) Fensterlose Bäder und Toilettenräume sind nur zulässig, wenn eine wirksame Lüftung gewährleistet ist.</p>	<p><b>§ 49 Bäder und Toilettenräume</b> (1) Jede Wohnung muss ein Bad mit Badewanne oder Dusche haben.</p> <p>(2) Jede Wohnung und jede Nutzungseinheit mit Aufenthaltsräumen muss mindestens eine Toilette haben. Toilettenräume für Wohnungen müssen innerhalb der Wohnung liegen.</p>	<p>zu § 49 <i>Die Vorschrift entspricht dem früheren § 50 BauO NRW.</i></p> <p>a) zu Absatz 2 <i>In Absatz 2 entfällt die Forderung nach einer Wasserspülung für Toiletten. Welche Art der Abwasserentsorgung entsprechend den jeweiligen kommunalen Entsorgungseinrichtungen erfolgt, ist nicht Sache des Baurechts. Damit wird die Vorschrift auch § 48 Abs. 3 MBO angeglichen.</i></p> <p>b) zu Absatz 3 <i>Der frühere Absatz 3 kann entfallen, weil die Lüftung von fensterlosen Bädern und Toilettenräumen nunmehr in §</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
		42 Abs. 7 geregelt ist.
Siebenter Abschnitt Besondere Anlagen	<b>Abschnitt 7 Besondere Anlagen</b>	
<p>§ 51 Stellplätze und Garagen, Abstellplätze für Fahrräder</p> <p>(1) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen und anderen Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, müssen Stellplätze oder Garagen hergestellt werden, wenn und soweit unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse und des öffentlichen Personenverkehrs zu erwarten ist, dass der Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug erfolgt (notwendige Stellplätze und Garagen). Hinsichtlich der Herstellung von Fahrradabstellplätzen gilt Satz 1 sinngemäß. Es kann gestattet werden, dass die notwendigen Stellplätze oder Garagen innerhalb einer angemessenen Frist nach Fertigstellung der Anlagen hergestellt werden.</p>	<p><b>§ 50 Stellplätze und Garagen, Abstellplätze für Fahrräder</b></p> <p>(1) Die Gemeinden können durch Satzung regeln, dass bei Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder hergestellt werden müssen. Sie können auch bestimmen, dass an Stelle der Stellplätze oder Garagen ein Geldbetrag an die Gemeinde zu zahlen ist, wenn die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist oder aus städtebaulichen Gründen untersagt wurde.</p>	<p><i>Die Vorschrift ersetzt den früheren § 51 BauO NRW. a) zu Absatz 1</i></p> <p><i>Das Gesetz verzichtet darauf, landeseinheitlich Vorgaben für die Errichtung von Stellplätzen und Abstellplätzen für Fahrräder zu machen. Die Entscheidung, ob und wie viele notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze für Bauvorhaben gefordert werden, treffen künftig die Kommunen per Satzung. Klar gestellt wird lediglich, dass Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder nur bei Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, gefordert werden dürfen. Den Gemeinden obliegt auch die Entscheidung, ob und in welcher Höhe sie Ablösebeträge an Stelle eigentlich zu errichtender Stellplätze erheben. Das Gesetz gibt lediglich vor, unter welchen Voraussetzungen Ablösebeträge in Betracht kommen, so dass nicht von vornherein Geld an Stelle eines Stellplatzes gefordert werden kann.</i></p> <p><i>Selbstverständlich entscheiden die Gemeinden auch darüber, wie sie die Ablösebeträge einsetzen. Sie unterliegen dabei allerdings den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen über die gruppennützige</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>(2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Absatz 1 oder wesentliche Änderungen ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Absatzes 1 gleich.</p> <p>(3) Die Stellplätze und Garagen sind auf dem Baugrundstück oder in der näheren Umgebung davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist. Die Bauaufsichtsbehörde kann, wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, im Einzelfall bestimmen, ob die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind. Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen.</p> <p>(4) Die Gemeinde kann für abgegrenzte Teile des Gemeindegebietes oder bestimmte Fälle durch Satzung bestimmen, dass</p> <p>1. notwendige Stellplätze oder Garagen sowie Abstellplätze für Fahrräder bei bestehenden</p>	<p>(2) Bei Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen nach § 48 Absatz 2 und § 54 Absatz 1 müssen geeignete Stellplätze für Menschen mit Behinderungen in ausreichender Zahl und Größe hergestellt werden. Diese Stellplätze sollen in der Nähe der barrierefreien Eingänge angeordnet werden.</p>	<p><i>Verwendung von Sonderabgaben, so dass eine missbräuchliche Verwendung der Beträge nicht zu erwarten sein dürfte.</i></p> <p><i>c) zu Absatz 2</i>  <i>Absatz 2 macht deutlich, dass die Gemeinden ungeachtet ihrer Regelungskompetenz nach Absatz 2 dafür sorgen müssen, dass eine ausreichende Zahl von Stellplätzen geschaffen wird, die für Menschen mit Behinderungen geeignet sind. Dies gilt sowohl für Gebäude mit Wohnungen nach § 48 als auch für bauliche Anlagen nach § 54</i></p>

<b>Gesetzestext (alte Fassung)</b>	<b>Gesetzestext (neue Fassung)</b>	<b>Begründung der Gesetzesänderung</b>
<p>baulichen Anlagen herzustellen sind, soweit die Sicherheit oder Ordnung des öffentlichen Verkehrs oder die Beseitigung städtebaulicher Missstände dies erfordert,</p> <p>2. die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen untersagt oder eingeschränkt wird, soweit Gründe des Verkehrs, insbesondere die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln, städtebauliche Gründe oder der Schutz von Kindern dies rechtfertigen.</p> <p>(5) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze im Einvernehmen mit der Gemeinde auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Gemeinde einen Geldbetrag nach Maßgabe einer Satzung zahlen. Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen aufgrund einer Satzung nach Absatz 4 Nr. 2 untersagt oder eingeschränkt, so ist für die Differenz zwischen notwendigen Stellplätzen und hergestellten zulässigen Stellplätzen oder Garagen ein Geldbetrag an die Gemeinde zu zahlen. Den Geldbetrag zieht die Gemeinde ein. Der Geldbetrag darf 80 vom Hundert der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen nach Absatz 6 Buchstabe a</p>		

<b>Gesetzestext (alte Fassung)</b>	<b>Gesetzestext (neue Fassung)</b>	<b>Begründung der Gesetzesänderung</b>
<p>einschließlich der Kosten des Grunderwerbs im Gemeindegebiet oder in bestimmten Teilen des Gemeindegebietes nicht überschreiten. Die Höhe des Geldbetrags je Stellplatz ist durch Satzung festzulegen.</p> <p>(6) Der Geldbetrag nach Absatz 5 ist zu verwenden</p> <p>a) für die Herstellung zusätzlicher Parkeinrichtungen im Gemeindegebiet,  b) für investive Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs oder  c) für investive Maßnahmen zur Verbesserung des Fahrradverkehrs.</p> <p>Die Verwendung des Geldbetrages muss für die Erreichbarkeit des Bauvorhabens, das die Zahlungspflicht auslöst, einen Vorteil bewirken.</p> <p>(7) Stellplätze und Garagen müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören. Es kann verlangt werden, dass anstelle von Stellplätzen Garagen hergestellt werden.</p> <p>(8) Notwendige Stellplätze, Garagen und Fahrradabstellplätze dürfen nicht</p>		

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>zweckentfremdet werden. Sie dürfen Personen, die nicht Nutzer oder Besucher der Anlage nach Absatz 1 Satz 1 sind, nur dann und lediglich zum Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern vermietet oder sonst überlassen werden, wenn und solange sie nicht für Nutzer und Besucher benötigt werden.</p> <p>(9) Werden in einem Gebäude, das vor dem 1. Januar 1993 fertiggestellt war, Wohnungen durch Ausbau des Dachgeschosses geschaffen, so brauchen notwendige Stellplätze und Garagen entsprechend Absatz 2 nicht hergestellt zu werden, soweit dies auf dem Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.</p>		
<p>§ 52 Ställe, Dungstätten und Gärfutterbehälter</p> <p>(1) Ställe sind so anzuordnen, zu errichten und instand zu halten, dass eine ordnungsgemäße Tierhaltung sichergestellt ist und die Umgebung nicht unzumutbar belästigt wird. Ställe müssen ausreichend zu lüften sein.</p> <p>(2) Die ins Freie führenden Stalltüren dürfen nicht nach innen aufschlagen. Ihre Zahl, Höhe und Breite müssen so groß sein, dass die Tiere bei Gefahr ohne Schwierigkeiten ins Freie gelangen können.</p>	<p><b>§ 51 Ställe, Dungstätten und Gärfutterbehälter</b></p> <p>(1) Ställe sind so anzuordnen, zu errichten und instand zu halten, dass eine ordnungsgemäße Tierhaltung sichergestellt ist und die Umgebung nicht unzumutbar belästigt wird. Ställe müssen ausreichend zu lüften sein.</p> <p>(2) Die ins Freie führenden Stalltüren dürfen nicht nach innen aufschlagen. Ihre Zahl, Höhe und Breite müssen so groß sein, dass die Tiere bei Gefahr ohne Schwierigkeiten ins Freie gelangen können.</p>	<p><i>§ 51 entspricht dem früheren § 52.</i></p>



<b>Gesetzestext (alte Fassung)</b>	<b>Gesetzestext (neue Fassung)</b>	<b>Begründung der Gesetzesänderung</b>
<p>(3) Bauteile wie Wände, Decken, Fußböden müssen gegen schädliche Einflüsse der Stallluft, der Jauche und des Flüssigmists geschützt sein. Der Fußboden des Stalles oder darunter liegende Auffangräume für Abgänge müssen wasserdicht sein. Für Pferdeställe, Schafställe, Ziegenställe und Kleintierställe sowie für Offenställe, Laufställe und für Räume, in denen Tiere nur vorübergehend untergebracht werden, können Abweichungen zugelassen werden.</p> <p>(4) Für Stallung sind Dungstätten mit wasserdichten Böden anzulegen. Die Wände müssen bis in ausreichender Höhe wasserdicht sein. Flüssige Abgänge aus Ställen und Dungstätten sind in wasserdichte Jauchebehälter oder Flüssigmistbehälter zu leiten, die keine Verbindung zu anderen Abwasseranlagen haben dürfen.</p> <p>(5) Dungstätten, Jauchebehälter und Flüssigmistbehälter sollen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. von Öffnungen zu Aufenthaltsräumen mindestens 5 m,</li> <li>2. von der Nachbargrenze mindestens 2 m,</li> <li>3. von öffentlichen Verkehrsflächen mindestens 10 m und</li> <li>4. von Brunnen und oberirdischen Gewässern</li> </ol>	<p>(3) Bauteile wie Wände, Decken, Fußböden müssen gegen schädliche Einflüsse der Stallluft, der Jauche und des Flüssigmists geschützt sein. Der Fußboden des Stalles oder darunter liegende Auffangräume für Abgänge müssen wasserdicht sein. Für Pferdeställe, Schafställe, Ziegenställe und Kleintierställe sowie für Offenställe, Laufställe und für Räume, in denen Tiere nur vorübergehend untergebracht werden, können Abweichungen zugelassen werden.</p> <p>(4) Für Stallung sind Dungstätten mit wasserdichten Böden anzulegen. Die Wände müssen bis in ausreichender Höhe wasserdicht sein. Flüssige Abgänge aus Ställen und Dungstätten sind in wasserdichte Jauchebehälter oder Flüssigmistbehälter zu leiten, die keine Verbindung zu anderen Abwasseranlagen haben dürfen.</p> <p>(5) Dungstätten, Jauchebehälter und Flüssigmistbehälter sollen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. von Öffnungen zu Aufenthaltsräumen mindestens 5 m,</li> <li>2. von der Nachbargrenze mindestens 2 m,</li> <li>3. von öffentlichen Verkehrsflächen mindestens 10 m und</li> <li>4. von Brunnen und oberirdischen Gewässern</li> </ol>	

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>mindestens 15 m</p> <p>entfernt sein.</p> <p>(6) Gärfutterbehälter, die nicht nur vorübergehend benutzt werden, müssen dichte Wände und Böden haben und so angeordnet, hergestellt und instandgehalten werden, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Die Sickersäfte sind einwandfrei zu beseitigen. Absatz 5 Nr. 4 gilt entsprechend.</p>	<p>mindestens 15 m</p> <p>entfernt sein.</p> <p>(6) Gärfutterbehälter, die nicht nur vorübergehend benutzt werden, müssen dichte Wände und Böden haben und so angeordnet, hergestellt und instandgehalten werden, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Die Sickersäfte sind einwandfrei zu beseitigen. Absatz 5 Nummer 4 gilt entsprechend.</p>	
<p>§ 53 Behelfsbauten und untergeordnete Gebäude</p> <p>(1) Die §§ 29 bis 52 gelten nicht für Anlagen, die nach ihrer Ausführung für eine dauernde Nutzung nicht geeignet sind oder die für eine begrenzte Zeit aufgestellt werden sollen (Behelfsbauten).</p> <p>(2) Absatz 1 gilt auch für kleine, Nebenzwecken dienende Gebäude ohne Feuerstätten und für freistehende andere Gebäude, die eingeschossig sind und nicht für einen Aufenthalt oder nur für einen vorübergehenden Aufenthalt bestimmt sind wie Lauben und Unterkunftshütten sowie für Gebäude mit Abstellräumen nach § 6 Abs. 11.</p>	<p><b>§ 52 Behelfsbauten und untergeordnete Gebäude</b></p> <p>(1) Die §§ 26 bis 51 gelten nicht für Anlagen, die nach ihrer Ausführung für eine dauernde Nutzung nicht geeignet sind oder die für eine begrenzte Zeit aufgestellt werden sollen (Behelfsbauten).</p> <p>(2) Absatz 1 gilt auch für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gebäude ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit nicht mehr als 50 m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt,</li> <li>2. freistehende andere Gebäude, die eingeschossig sind und nicht für einen Aufenthalt oder nur für einen vorübergehenden Aufenthalt bestimmt sind wie Lauben und Unterkunftshütten</li> </ol>	<p><i>§ 52 entspricht dem früheren § 53.</i></p> <p><i>zu Absatz 2</i> <i>Absatz 2 wird redaktionell überarbeitet. Präzisiert wird die Ausnahme von kleinen, nur Nebenzwecken dienenden Gebäuden ohne Feuerstätten durch eine Maßangabe (50 m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt).</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>(3) Gebäude nach Absatz 1, die überwiegend aus brennbaren Baustoffen bestehen, dürfen nur erdgeschossig hergestellt werden. Ihre Dachräume dürfen nicht nutzbar sein und müssen von den Giebelseiten oder vom Flur aus für die Brandbekämpfung erreichbar sein. Brandwände (§ 33) sind mindestens alle 30,0 m anzuordnen und stets 0,30 m über Dach und vor die Seitenwände zu führen.</p>	<p>sowie 3. Gebäude mit Abstellräumen nach § 6 Absatz 11.</p> <p>(3) Gebäude nach Absatz 1, die überwiegend aus brennbaren Baustoffen bestehen, dürfen nur erdgeschossig hergestellt werden. Ihre Dachräume dürfen nicht nutzbar sein und müssen von den Giebelseiten oder vom Flur aus für die Brandbekämpfung erreichbar sein. Brandwände (§ 30) sind mindestens alle 30 m anzuordnen und stets 0,30 m über Dach und vor die Seitenwände zu führen.</p>	
<p>§ 54 Sonderbauten (1) Für bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung (Sonderbauten) können im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 besondere Anforderungen gestellt werden. Erleichterungen können im Einzelfall gestattet werden, soweit es der Einhaltung von Vorschriften</p> <p>a) wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen und Räume oder b) wegen der besonderen Anforderungen nach Satz 1</p> <p>nicht bedarf.</p>	<p><b>§ 53 Sonderbauten</b> (1) Für bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung (Sonderbauten) können im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Absatz 1 besondere Anforderungen gestellt werden. Erleichterungen können im Einzelfall gestattet werden, soweit es der Einhaltung von Vorschriften</p> <p>1. wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen und Räume oder 2. wegen der besonderen Anforderungen nach Satz 1</p> <p>nicht bedarf.</p>	<p><i>§ 53 entspricht dem früheren § 54.</i></p>

<b>Gesetzestext (alte Fassung)</b>	<b>Gesetzestext (neue Fassung)</b>	<b>Begründung der Gesetzesänderung</b>
<p>(2) Anforderungen und Erleichterungen können sich insbesondere erstrecken auf</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Abstände von Nachbargrenzen, von anderen baulichen Anlagen auf dem Grundstück und von öffentlichen Verkehrsflächen sowie auf die Größe der auf Baugrundstücken freizuhaltenden Flächen,</li> <li>2. die Anordnung der baulichen Anlagen auf dem Grundstück,</li> <li>3. die Öffnungen nach öffentlichen Verkehrsflächen und nach angrenzenden Grundstücken,</li> <li>4. die Bauart und Anordnung aller für die Standsicherheit, Verkehrssicherheit, den Brandschutz, den Wärme- und Schallschutz oder Gesundheitsschutz wesentlichen Bauteile,</li> <li>5. Brandschutzeinrichtungen und Brandschutzvorkehrungen,</li> <li>6. die Feuerungsanlagen und Heizräume,</li> <li>7. die Anordnung und Herstellung der Aufzüge sowie die Treppen, Treppenträume, Flure, Ausgänge, sonstige Rettungswege und ihre Kennzeichnung,</li> <li>8. die zulässige Zahl der Benutzerinnen und Benutzer, Anordnung und Zahl der zulässigen Sitzplätze und Stehplätze bei Versammlungsstätten, Gaststätten, Vergnügungsstätten, Tribünen und Fliegenden Bauten,</li> </ol>	<p>(2) Anforderungen und Erleichterungen können sich insbesondere erstrecken auf</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Abstände von Nachbargrenzen, von anderen baulichen Anlagen auf dem Grundstück und von öffentlichen Verkehrsflächen sowie auf die Größe der auf Baugrundstücken freizuhaltenden Flächen,</li> <li>2. die Anordnung der baulichen Anlagen auf dem Grundstück,</li> <li>3. die Öffnungen nach öffentlichen Verkehrsflächen und nach angrenzenden Grundstücken,</li> <li>4. die Bauart und Anordnung aller für die Standsicherheit, Verkehrssicherheit, den Brand-, Wärme-, Schall- oder Gesundheitsschutz wesentlichen Bauteile und die Verwendung von Baustoffen,</li> <li>5. Brandschutzeinrichtungen und Brandschutzvorkehrungen,</li> <li>6. die Feuerungsanlagen und Heizräume,</li> <li>7. die Anordnung und Herstellung der Aufzüge sowie die Treppen, Treppenträume, Flure, Ausgänge, sonstige Rettungswege und ihre Kennzeichnung,</li> <li>8. die zulässige Zahl der Benutzerinnen und Benutzer, Anordnung und Zahl der zulässigen Sitzplätze und Stehplätze bei Versammlungsstätten, Gaststätten, Vergnügungsstätten, Tribünen und Fliegenden</li> </ol>	<p><i>a) zu Absatz 2</i> <i>Absatz 2 wird redaktionell überarbeitet.</i></p>

<b>Gesetzestext (alte Fassung)</b>	<b>Gesetzestext (neue Fassung)</b>	<b>Begründung der Gesetzesänderung</b>
<p>9. die Lüftung,  10. die Beleuchtung und Energieversorgung,  11. die Wasserversorgung,  12. die Aufbewahrung und Beseitigung von Abwasser und von Abfällen,  13. die Stellplätze und Garagen sowie die Abstellplätze für Fahrräder,  14. die Anlage der Zufahrten und Abfahrten,  15. die Anlage von Grünstreifen, Baumbepflanzungen und anderen Pflanzungen sowie die Begrünung von Aufschüttungen und Abgrabungen,  16. Löschwasser-Rückhalteanlagen,  17. die Qualifikation der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterinnen und der Fachbauleiter,  18. die Bestellung einer oder eines Brandschutzbeauftragten für den Betrieb eines Gebäudes,  19. die Pflicht, ein Brandschutzkonzept vorzulegen, und dessen Inhalt,  20. weitere Bescheinigungen, die nach Fertigstellung des Rohbaus oder nach abschließender Fertigstellung der baulichen Anlagen zu erbringen sind,  21. Nachweise über die Nutzbarkeit der Rettungswege im Brandfall,  22. Prüfungen und Prüfungen, die von Zeit zu Zeit zu wiederholen sind (wiederkehrende Prüfungen), sowie die Bescheinigungen, die</p>	<p>Bauten,  9. die Lüftung und Rauchableitung,  10. die Beleuchtung und Energieversorgung,  11. die Wasserversorgung für Löschzwecke,  12. die Aufbewahrung und Beseitigung von Abwasser und von Abfällen,  13. die Stellplätze und Garagen sowie die Abstellplätze für Fahrräder,  14. die Anlage von Zu- und Abfahrten,  15. die Anlage von Grünstreifen, Baumbepflanzungen und anderen Pflanzungen sowie die Begrünung von Aufschüttungen und Abgrabungen,  16. Löschwasser-Rückhalteanlagen,  17. die Qualifikation der Bauleiterin oder des Bauleiters, der Fachbauleiterinnen und der Fachbauleiter und der Unternehmerinnen und Unternehmer,  18. die Bestellung und die Qualifikation einer oder eines Brandschutzbeauftragten,  19. die Pflicht, ein Brandschutzkonzept vorzulegen und dessen Inhalt,  20. weitere Bescheinigungen, die nach Fertigstellung des Rohbaus oder nach abschließender Fertigstellung der baulichen Anlagen zu erbringen sind,  21. Nachweise über die Nutzbarkeit der Rettungswege im Brandfall,  22. Prüfungen und Prüfungen, die von Zeit zu Zeit zu wiederholen sind (wiederkehrende</p>	

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>hierfür zu erbringen sind, 23. den Betrieb und die Benutzung.</p> <p>(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten insbesondere für die in § 68 Abs. 1 Satz 3 aufgeführten Vorhaben.</p>	<p>Prüfungen), sowie die Bescheinigungen, die hierfür zu erbringen sind, 23. den Betrieb und die Nutzung und 24. Gebäudefunkanlagen für die Feuerwehr.</p> <p>(3) Große Sonderbauten sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Hochhäuser (Gebäude mit einer Höhe nach § 2 Absatz 3 Satz 2 von mehr als 22 m),</li> <li>2. bauliche Anlagen mit mehr als 30 m Höhe,</li> <li>3. Gebäude und Räume mit mehr als 1.600 m<sup>2</sup> Grundfläche; ausgenommen Gewächshäuser ohne Verkaufsstätten, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dienen, und Wohngebäude,</li> <li>4. Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen eine Grundfläche von mehr als 800 m<sup>2</sup> haben,</li> <li>5. Messe- und Ausstellungsbauten,</li> <li>6. Büro- und Verwaltungsgebäude mit mehr als 3.000 m<sup>2</sup> Geschossfläche,</li> <li>7. Kirchen und Versammlungsstätten mit Räumen für mehr als 200 Besucher,</li> <li>8. Sportstätten mit mehr als 1.600 m<sup>2</sup> Grundfläche oder mehr als 200 Besucherplätzen, Freisportanlagen mit mehr als 400 Tribünenplätzen,</li> <li>9. Krankenhäuser und sonstige Einrichtungen zur Unterbringung oder Pflege von Personen sowie</li> </ol>	<p><i>b) zu Absatz 3</i> <i>In Absatz 3 werden die bisher im früheren § 68 Absatz 1 Satz 3 aufgeführten Sonderbauten, die nicht im vereinfachten Genehmigungsverfahren geprüft werden dürfen, benannt; für sie wird die Bezeichnung „große Sonderbauten“ eingeführt. Die Liste großer Sonderbauten wird redaktionell überarbeitet und um eine neue Nr. 18 „Freizeit- und Vergnügungsparks“ ergänzt.</i> <i>Inhaltlich ergeben sich folgende Änderungen:</i> <i>In Nr. 1 wird die bisher in § 2 enthaltene Definition für Hochhäuser überführt.</i> <i>Während bisher die Abgrenzung von Hochhäusern an „den Fußboden“ des höchstgelegenen (tatsächlichen) Aufenthaltsraums knüpfte, wird nunmehr auf die Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist, über der Geländeoberfläche im Mittel (anstelle des ungünstigsten Punkts) abgestellt; so werden Härten vermieden, die sich andernfalls bei Gebäuden in Hanglagen durch verschärfte Anforderungen hinsichtlich der bautechnischen Nachweise ergeben können. Das ist auch im Hinblick auf die Erfordernisse der Personenrettung vertretbar, da die Anforderungen an die Zugänge und Zufahrten für Rettungsfahrzeuge der Feuerwehr (§ 5) und an die Rettungswege (§§ 33 ff.) davon unberührt bleiben.</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
	<p>Tageseinrichtungen für Menschen mit Behinderungen und alte Menschen,</p> <p>10. Kindertageseinrichtungen mit dem Aufenthalt für Kinder dienenden Räumen außerhalb des Erdgeschosses,</p> <p>11. Gaststätten mit mehr als 40 Gastplätzen in Gebäuden oder mehr als 1.000 Gastplätzen im Freien, Beherbergungsbetriebe mit mehr als 30 Betten und Vergnügungsstätten,</p> <p>12. Schulen, Hochschulen und ähnliche Einrichtungen,</p> <p>13. Abfertigungsgebäude, zum Beispiel von Flughäfen und Bahnhöfen,</p> <p>14. Justizvollzugsanstalten und bauliche Anlagen für den Maßregelvollzug,</p> <p>15. bauliche Anlagen und Räume, deren Nutzung durch Umgang oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist,</p> <p>16. Garagen mit mehr als 1.000 m<sup>2</sup> Nutzfläche,</p> <p>17. Camping- und Wochenendplätze,</p> <p>18. Freizeit- und Vergnügungsparks,</p> <p>19. Regallager mit einer Oberkante Lagerguthöhe von mehr als 9 m und</p> <p>20. Zelte, soweit sie nicht Fliegende Bauten sind.</p>	<p><i>Nach Nr. 3 sind Wohngebäude keine Sonderbauten mehr, selbst wenn sie eine Grundfläche von mehr als 1 600 m<sup>2</sup> haben. Nach dem Bauplanungsrecht privilegierte Gewächshäuser ohne Verkaufsstätten sind grundsätzlich keine großen Sonderbauten, selbst wenn sie eine Grundfläche von mehr als 5 000 m<sup>2</sup> haben.</i></p> <p><i>In Nr. 4 wird die Größe der Verkaufsstätten von 700 auf 800 m<sup>2</sup> angehoben. Dies entspricht der Rechtsprechung zur Größe großflächiger Einzelhandelsbetriebe.</i></p> <p><i>In Nr. 11 werden Gaststätten mit 1 000 Gastplätzen im Freien aufgenommen. Damit sind nur noch große „Biergärten“ große Sonderbauten.</i></p> <p><i>Die Ergänzung in Nr. 13 verdeutlicht, dass auch andere Abfertigungsgebäude, wie z.B. für Fernbusse, unter die großen Sonderbauten fallen.</i></p> <p><i>In Nr. 15 wird auf die bisherige Nennung von Anlagen nach 4. BImSchV 1977 verzichtet. Anlagen nach 4. BImSchV 1977 sind überwiegend Industriebauten, die unabhängig davon, ob sie große Sonderbauten sind oder nicht, in den Anwendungsbereich der Industriebaurichtlinie NRW (Technische Baubestimmung) fallen. Zwar sind die ebenfalls in der 4. BImSchV 1977 aufgeführten Tierhaltungsanlagen keine Industriebauten. Stallanlagen mit mehr als 1.600 m<sup>2</sup> Grundfläche sind aber bereits nach Nr. 3 große Sonderbauten. Stallanlagen unter 1600 m<sup>2</sup> Grundfläche sind i.d.R. „kleine“ Sonderbauten, für die im Einzelfall besondere Anforderungen gestellt und/oder Erleichterungen gestattet werden können (siehe Fachempfehlung „Brandschutz in Stallanlagen“ des Verbands der Feuerwehren NRW). Von einer zwingenden</i></p>



Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>§ 55 Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher baulicher Anlagen</p> <p>(1) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen von Menschen mit Behinderung, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können.</p>	<p><b>§ 54 Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher baulicher Anlagen</b></p> <p>(1) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, und bauliche Anlagen für alte Menschen, Personen mit Kleinkindern und für Menschen mit Behinderungen müssen im erforderlichen Umfang barrierefrei sein. Öffentlich zugänglich sind bauliche Anlagen, wenn und soweit sie nach ihrem Zweck im Zeitraum ihrer Nutzung von im Vorhinein nicht bestimmbar Personen aufgesucht werden können. Wohngebäude sind nicht öffentlich zugänglich im Sinne dieser Vorschrift.</p>	<p><i>Einstufung der Anlagen nach 4. BImSchV 1977 als große Sonderbauten kann deshalb abgesehen werden.</i></p> <p><i>§ 54 ersetzt den früheren § 55.</i></p> <p><i>a) zu Absatz 1</i></p> <p><i>In Satz 1 wird verlangt, dass bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, und bauliche Anlagen für alte Menschen, Personen mit Kleinkindern und für Menschen mit Behinderungen im erforderlichen Umfang barrierefrei sein müssen.</i></p> <p><i>Bauliche Anlagen sind gemäß Satz 2 öffentlich zugänglich, wenn nicht von vornherein bestimmte Personengruppen als Besucher oder Benutzer der baulichen Anlage für die Dauer der genehmigten Nutzung ausgeschlossen werden können. Satz 3 dient der Klarstellung. Es gilt die Definition der Barrierefreiheit in § 2 Abs.11. Bis zum Inkrafttreten der neuen Landesbauordnung werden Technische Baubestimmungen bekannt gemacht, die verbindlich regeln, wie die Anforderungen an die Barrierefreiheit umzusetzen sind. Außerdem wird es zusätzliche Bauvorlagen geben, in denen die Barrierefreiheit umfassend dargestellt wird, so dass die Bauaufsichtsbehörden u.a. auch prüfen können, ob das so genannte „Zwei-Sinne-Prinzip“ bei der Planung beachtet wurde.</i></p> <p><i>Die baulichen Anlagen für alte Menschen, Personen mit Kleinkindern und für Menschen mit Behinderungen müssen auch dann barrierefrei sein, wenn sie nicht öffentlich zugänglich sind. Die Regelung, dass die Anforderungen an die Barrierefreiheit auf den für die</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>(2) Absatz 1 gilt insbesondere für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens,</li> <li>2. Sport- und Freizeitstätten,</li> <li>3. Einrichtungen des Gesundheitswesens,</li> <li>4. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,</li> <li>5. Verkaufs- und Gaststätten,</li> <li>6. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.</li> </ol> <p>Bei Stellplätzen und Garagen muss mindestens 1 vom Hundert der Einstellplätze, mindestens jedoch ein Einstellplatz, für schwerbehinderte Menschen vorgehalten werden.</p> <p>(3) Für bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen, die überwiegend oder</p>	<p>(2) Werden rechtmäßig bestehende bauliche Anlagen nach Absatz 1 Satz 1 oder ihre Nutzung geändert, so kann eine Abweichung von den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 zugelassen werden, wenn ihre Erfüllung einen unverhältnismäßigen Mehraufwand erforderte.</p>	<p><i>zweckentsprechende Nutzung tatsächlich erforderlichen Umfang beschränkt sein dürfen, greift einen Gedanken aus § 50 Abs. 2 Satz 3 MBO auf. Dies kommt vor allem dann in Betracht, wenn mehrere gleichartige Räume oder Anlagen, wie Gastplätze in Gaststätten, Hotelzimmer, Besucherplätze in Versammlungsstätten, Kranken – und Pflegezimmer, Hafträume, aber auch Toilettenanlagen zur Verfügung stehen.</i></p> <p><i>b) zu Absatz 2</i>  <i>Absatz 2 bezieht sich auf bereits rechtmäßig bestehende öffentlich zugängliche bauliche Anlagen. Werden sie oder ihre Nutzung geändert, so soll es möglich sein, auf Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit zu verzichten, wenn diese Maßnahmen einen unverhältnismäßigen Aufwand erforderten. Diese Regelung soll verhindern, dass bereits bestehende öffentlich zugängliche Bauten faktisch nicht mehr verändert und damit letztlich nicht mehr weitergenutzt werden könnten. Die Unverhältnismäßigkeit des Mehraufwandes bezieht sich auf den ohnehin durch die Änderung oder die Nutzungsänderung anfallenden Aufwand und auf den wirtschaftlichen Wert der beabsichtigten neuen Nutzung bzw. der fortbestehenden Nutzung im geänderten Gebäude. In der Regel dürfte sich der unverhältnismäßige Mehraufwand in Form unzumutbarer Mehrkosten realisieren.</i></p>

<b>Gesetzestext (alte Fassung)</b>	<b>Gesetzestext (neue Fassung)</b>	<b>Begründung der Gesetzesänderung</b>
<p>ausschließlich von Menschen mit Behinderungen oder alten Menschen genutzt werden, wie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Tagesstätten, Schulen, Werkstätten und Heime für Menschen mit Behinderungen,</li> <li>2. Altenheime, Altenwohnheime, Altenpflegeheime und Altenwohnungen</li> </ol> <p>gilt Absatz 1 nicht nur für die dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teile, sondern für die gesamte Anlage und die gesamten Einrichtungen.</p> <p>(4) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen nach den Absätzen 2 und 3 müssen mindestens durch einen Eingang stufenlos erreichbar sein. Der Eingang muss eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m haben. Vor Türen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein. Rampen dürfen nicht mehr als 6 vom Hundert geneigt sein, sie müssen mindestens 1,20 m breit sein und beidseitig einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Am Anfang und am Ende jeder Rampe ist ein Podest, alle 6,0 m ein Zwischenpodest anzuordnen. Die Podeste müssen eine Länge von mindestens 1,50 m haben. Treppen müssen an beiden Seiten Handläufe erhalten, die über Treppenabsätze und Fensteröffnungen sowie über die letzten Stufen zu führen sind. Die Treppen müssen Setzstufen haben. Flure müssen mindestens 1,40</p>		

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>m breit sein. Ein Toilettenraum muss auch für Benutzerinnen und Benutzer von Rollstühlen geeignet und erreichbar sein; er ist zu kennzeichnen.</p> <p>(5) § 39 Abs. 6 gilt auch für Gebäude mit weniger als sechs Geschossen, soweit Geschosse von Menschen mit Behinderungen mit Rollstühlen stufenlos erreichbar sein müssen.</p> <p>(6) Abweichungen von den Absätzen 1, 4 und 5 können zugelassen werden, soweit die Anforderungen wegen schwieriger Geländeverhältnisse, ungünstiger vorhandener Bebauung oder im Hinblick auf die Sicherheit der Menschen mit Behinderungen oder alten Menschen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.</p>		
<p>Vierter Teil Die am Bau Beteiligten</p>	<p><b>Teil 4</b> <b>Die am Bau Beteiligten</b></p>	
<p>§ 56 Grundsatz Bei der Errichtung, Änderung, Instandhaltung, Nutzungsänderung oder dem Abbruch baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 sind die Bauherrin oder der Bauherr und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau Beteiligten (§§ 58 bis 59 a) dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen</p>	<p><b>§ 55 Grundsatz</b> Bei der Errichtung, Änderung, Instandhaltung, Nutzungsänderung oder dem Abbruch baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 sind die Bauherrin oder der Bauherr und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau Beteiligten (§§ 57 bis 59) dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen</p>	<p><i>§ 55 entspricht – bis auf die redaktionelle Anpassung der Verweise – dem früheren § 56.</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
Vorschriften eingehalten werden.	Vorschriften eingehalten werden.	
<p>§ 57 Bauherrin, Bauherr (1) Die Bauherrin oder der Bauherr hat zur Vorbereitung und Ausführung eines genehmigungsbedürftigen Bauvorhabens eine Entwurfsverfasserin oder einen Entwurfsverfasser (§ 58), Unternehmerinnen oder Unternehmer (§ 59) und eine Bauleiterin oder einen Bauleiter (§ 59 a) zu beauftragen. Die Bauherrin oder der Bauherr hat gegenüber der Bauaufsichtsbehörde die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anzeigen und Nachweise zu erbringen, soweit hierzu nicht die Bauleiterin oder der Bauleiter verpflichtet ist.</p> <p>(2) Bei technischen einfachen baulichen Anlagen und anderen Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 kann die Bauaufsichtsbehörde darauf verzichten, dass eine Entwurfsverfasserin oder ein Entwurfsverfasser und eine Bauleiterin oder ein Bauleiter beauftragt werden. Bei Bauarbeiten, die in Selbst- oder Nachbarschaftshilfe ausgeführt werden, ist die Beauftragung von Unternehmerinnen oder Unternehmern nicht erforderlich, wenn dabei genügend Fachkräfte mit der nötigen Sachkunde, Erfahrung und Zuverlässigkeit mitwirken. Genehmigungsbedürftige Abbrucharbeiten dürfen</p>	<p><b>§ 56 Bauherrin, Bauherr</b> (1) Die Bauherrin oder der Bauherr hat zur Vorbereitung und Ausführung eines genehmigungsbedürftigen Bauvorhabens eine Entwurfsverfasserin oder einen Entwurfsverfasser (§ 57), Unternehmerinnen oder Unternehmer (§ 58) und eine Bauleiterin oder einen Bauleiter (§ 59) zu beauftragen. Die Bauherrin oder der Bauherr hat gegenüber der Bauaufsichtsbehörde die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anzeigen, Nachweise und Unterlagen zu erbringen, soweit hierzu nicht die Bauleiterin oder der Bauleiter verpflichtet ist.</p> <p>(2) Bei technisch einfachen baulichen Anlagen und anderen Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 kann die Bauaufsichtsbehörde darauf verzichten, dass eine Entwurfsverfasserin oder ein Entwurfsverfasser und eine Bauleiterin oder ein Bauleiter beauftragt werden. Bei Bauarbeiten, die in Selbst- oder Nachbarschaftshilfe ausgeführt werden, ist die Beauftragung von Unternehmerinnen oder Unternehmern nicht erforderlich, wenn dabei genügend Fachkräfte mit der nötigen Sachkunde, Erfahrung und Zuverlässigkeit mitwirken. Genehmigungsbedürftige Abbrucharbeiten dürfen</p>	<p><i>§ 56 entspricht dem früheren § 57. Der frühere § 57 Absatz 4, der sich auf das Freistellungsverfahren bezog, das wegfallen soll, entfällt. Absatz 4 entspricht dem früheren § 57 Absatz 6.</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>nicht in Selbst- oder Nachbarschaftshilfe ausgeführt werden.</p> <p>(3) Sind die von der Bauherrin oder vom Bauherrn beauftragten Personen für ihre Aufgabe nach Sachkunde und Erfahrung nicht geeignet, so kann die Bauaufsichtsbehörde vor und während der Bauausführung verlangen, dass ungeeignete Beauftragte durch geeignete ersetzt oder Sachverständige beauftragt werden. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Bauarbeiten einstellen lassen, bis geeignete Beauftragte oder Sachverständige beauftragt sind.</p> <p>(4) Absatz 1 Satz 1 gilt auch für Bauvorhaben, die gemäß § 67 von der Genehmigungspflicht freigestellt sind.</p> <p>(5) Die Bauherrin oder der Bauherr hat vor Baubeginn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterinnen oder</p>	<p>nicht in Selbst- oder Nachbarschaftshilfe ausgeführt werden.</p> <p>(3) Sind die von der Bauherrin oder vom Bauherrn beauftragten Personen für ihre Aufgabe nach Sachkunde und Erfahrung nicht geeignet, so kann die Bauaufsichtsbehörde vor und während der Bauausführung verlangen, dass ungeeignete Beauftragte durch geeignete ersetzt oder Sachverständige beauftragt werden. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Bauarbeiten einstellen lassen, bis geeignete Beauftragte oder Sachverständige beauftragt sind.</p> <p>(4) Die Bauherrin oder der Bauherr trägt die Kosten für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Entnahme von Proben und deren Prüfung (§ 82 Absatz 3) und</li> <li>2. für die Tätigkeit von Sachverständigen oder sachverständigen Stellen auf Grund von § 61 Absatz 4 sowie von Rechtsverordnungen nach § 86 Absatz 2 Nummer 3.</li> </ol> <p>(5) Die Bauherrin oder der Bauherr hat vor Baubeginn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterinnen oder</p>	<p><i>zu Absatz 3</i></p> <p><i>Die Darlegungslast für die Einhaltung der Anforderungen nach § 3 liegt beim Bauherrn. Sofern Angaben zu den verwendeten Bauprodukten erforderlich sind, hat der Bauherr entsprechende Nachweise und - neu hinzugefügt - Unterlagen bereitzuhalten. Für Bauprodukte, die nach der BauPVO die CE-Kennzeichnung tragen, ist dies die Leistungserklärung. Die Bereithaltung der Leistungserklärung kann auch elektronisch erfolgen. Im Übrigen müssen die nach § 20 vorgeschriebenen Verwendbarkeitsnachweise vorgelegt werden oder, sofern diese nicht erforderlich sind, sonst taugliche Nachweise. Hierzu sollen die Technischen Baubestimmungen nähere Rahmenbedingungen festlegen.</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>Fachbauleiter und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen mitzuteilen. Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, dass für bestimmte Arbeiten die Unternehmerinnen oder Unternehmer namhaft gemacht werden. Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, so hat die neue Bauherrin oder der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(6) Die Bauherrin oder der Bauherr trägt die Kosten für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Entnahme von Proben und deren Prüfung (§ 81 Abs. 3),</li> <li>2. für die Tätigkeit von Sachverständigen oder sachverständigen Stellen aufgrund von § 61 Abs. 3 sowie von Rechtsverordnungen nach § 85 Abs. 2 Nr. 3.</li> </ol>	<p>Fachbauleiter und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen mitzuteilen. Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, dass für bestimmte Arbeiten die Unternehmerinnen oder Unternehmer namhaft gemacht werden. Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, so hat die neue Bauherrin oder der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.</p>	
<p>§ 58 Entwurfsverfasserin, Entwurfsverfasser</p> <p>(1) Die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser muss nach Sachkunde und Erfahrung zur Vorbereitung des jeweiligen Bauvorhabens geeignet sein. Sie oder er ist für die Vollständigkeit und Brauchbarkeit ihres oder seines Entwurfs verantwortlich. Die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser hat dafür zu sorgen, dass die für die Ausführung</p>	<p><b>§ 57 Entwurfsverfasserin, Entwurfsverfasser</b></p> <p>(1) Die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser muss nach Sachkunde und Erfahrung zur Vorbereitung des jeweiligen Bauvorhabens geeignet sein. Sie oder er ist für die Vollständigkeit und Brauchbarkeit ihres oder seines Entwurfs verantwortlich. Die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser hat dafür zu sorgen, dass die für die Ausführung</p>	<p>zu § 57 <i>Die Vorschrift entspricht dem früheren § 58.</i></p>



Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>notwendigen Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen geliefert werden und dem genehmigten Entwurf und den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.</p> <p>(2) Besitzt die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser auf einzelnen Fachgebieten nicht die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so hat sie oder er dafür zu sorgen, dass geeignete Fachplanerinnen oder Fachplaner herangezogen werden. Diese sind für die von ihnen gelieferten Unterlagen verantwortlich. Für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen aller Fachentwürfe bleibt die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser verantwortlich.</p> <p>(3) Brandschutzkonzepte für bauliche Anlagen gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 19 und § 69 Abs. 1 Satz 2 sollen von staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 für die Prüfung des Brandschutzes aufgestellt werden.</p>	<p>notwendigen Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen geliefert werden und dem genehmigten Entwurf und den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.</p> <p>(2) Besitzt die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser auf einzelnen Fachgebieten nicht die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so hat sie oder er dafür zu sorgen, dass geeignete Fachplanerinnen oder Fachplaner herangezogen werden. Diese sind für die von ihnen gelieferten Unterlagen verantwortlich. Für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen aller Fachentwürfe bleibt die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser verantwortlich.</p> <p>(3) Brandschutzkonzepte für bauliche Anlagen werden von staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 86 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 für die Prüfung des Brandschutzes, von öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für vorbeugenden Brandschutz nach § 36 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396) geändert worden ist, oder von Personen aufgestellt, die im Einzelfall für die Aufgabe nach Sachkunde und Erfahrung vergleichbar geeignet sind.</p>	<p><i>zu Absatz 3</i>  <i>Die Regelung wird aufgrund der mit der Vorlage von Brandschutzkonzepten gesammelten Erfahrungen überarbeitet. Es bleibt dabei, dass die staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes zur Vorlage von Brandschutzkonzepten generell als geeignet gelten. Die öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für vorbeugenden Brandschutz nach § 36 Gewerbeordnung werden neben den staatlich anerkannten Sachverständigen genannt, weil sie bereits über die frühere Verwaltungsvorschrift zur BauO diesen gleich gestellt worden waren. Die nunmehr zusätzlich im Gesetz aufgeführten Personen, die Brandschutzkonzepte aufstellen dürfen, müssen für</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
		<p><i>das jeweilige Bauvorhaben nach Sachkunde und Erfahrung vergleichbar geeignet sein. Das bedeutet, dass es hierfür nicht allein auf einen bestimmten Aus- oder Fortbildungsnachweis ankommt, sondern ob zusätzlich eine praktische Erfahrung mit der Brandschutzplanung vergleichbarer Objekte nachgewiesen werden kann. Ob dies der Fall ist, hat die zuständige Bauaufsichtsbehörde bezogen auf die zur Entscheidung stehende bauliche Anlage zu beurteilen. Die Verwaltungsvorschrift wird hierzu nähere Ausführungen treffen.</i></p>
<p>§ 59 Unternehmerin, Unternehmer (1) Jede Unternehmerin oder jeder Unternehmer ist für die ordnungsgemäße, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Bauvorlagen entsprechende Ausführung der von ihr oder ihm übernommenen Arbeiten und insoweit für die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle sowie für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen verantwortlich. Sie oder er hat die erforderlichen Nachweise über die Verwendbarkeit der verwendeten Bauprodukte und Bauarten zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten. Sie oder er darf, unbeschadet der Vorschriften des § 75, Arbeiten nicht ausführen oder ausführen lassen, bevor nicht die dafür notwendigen Unterlagen und Anweisungen an der Baustelle vorliegen.</p>	<p><b>§ 58 Unternehmerin, Unternehmer</b> (1) Jede Unternehmerin oder jeder Unternehmer ist für die ordnungsgemäße, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Bauvorlagen entsprechende Ausführung der von ihr oder ihm übernommenen Arbeiten und insoweit für die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle sowie für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen verantwortlich. Sie oder er hat die erforderlichen Nachweise und Unterlagen über die Verwendbarkeit der verwendeten Bauprodukte und Bauarten zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten. Sie oder er darf, unbeschadet der Vorschriften des § 77, Arbeiten nicht ausführen oder ausführen lassen, bevor nicht die dafür notwendigen Unterlagen und Anweisungen an der Baustelle vorliegen.</p>	<p><i>§ 58 entspricht dem früheren § 59.</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>(2) Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde für Bauarbeiten, bei denen die Sicherheit der baulichen Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen in außergewöhnlichem Maße von der besonderen Sachkenntnis und Erfahrung der Unternehmerin oder des Unternehmers oder von einer Ausstattung des Unternehmens mit besonderen Vorrichtungen abhängt, nachzuweisen, dass sie oder er für diese Bauarbeiten geeignet ist und über die erforderlichen Vorrichtungen verfügt.</p> <p>(3) Besitzt eine Unternehmerin oder ein Unternehmer für einzelne Arbeiten nicht die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so hat sie oder er dafür zu sorgen, dass Fachunternehmerinnen oder Fachunternehmer oder Fachleute herangezogen werden. Diese sind für ihre Arbeiten verantwortlich. Für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen ihrer oder seiner Arbeiten mit denen der Fachunternehmerinnen oder Fachunternehmer oder Fachleute ist die Unternehmerin oder der Unternehmer verantwortlich.</p>	<p>(2) Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde für Bauarbeiten, bei denen die Sicherheit der baulichen Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen in außergewöhnlichem Maße von der besonderen Sachkenntnis und Erfahrung der Unternehmerin oder des Unternehmers oder von einer Ausstattung des Unternehmens mit besonderen Vorrichtungen abhängt, nachzuweisen, dass sie oder er für diese Bauarbeiten geeignet ist und über die erforderlichen Vorrichtungen verfügt.</p> <p>(3) Besitzt eine Unternehmerin oder ein Unternehmer für einzelne Arbeiten nicht die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so hat sie oder er dafür zu sorgen, dass Fachunternehmerinnen oder Fachunternehmer oder Fachleute herangezogen werden. Diese sind für ihre Arbeiten verantwortlich. Für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen ihrer oder seiner Arbeiten mit denen der Fachunternehmerinnen oder Fachunternehmer oder Fachleute ist die Unternehmerin oder der Unternehmer verantwortlich.</p>	
<p>§ 59a Bauleiterin, Bauleiter (1) Die Bauleiterin oder der Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme dem öffentlichen Baurecht, insbesondere den</p>	<p><b>§ 59 Bauleiterin, Bauleiter</b> (1) Die Bauleiterin oder der Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme dem öffentlichen Baurecht, insbesondere den</p>	<p><i>§ 59 entspricht im Wesentlichen dem früheren § 59a. Eingefügt wird zur Klarstellung, dass der Bauleiter nicht nur für den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle, sondern bereits auf deren sichere bautechnische</i></p>

<b>Gesetzestext (alte Fassung)</b>	<b>Gesetzestext (neue Fassung)</b>	<b>Begründung der Gesetzesänderung</b>
<p>allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Bauvorlagen entsprechend durchgeführt wird, und die dafür erforderlichen Weisungen zu erteilen. Sie oder er hat im Rahmen dieser Aufgabe auf den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle, insbesondere auf das gefahrlose Ineinandergreifen der Arbeiten der Unternehmerinnen oder der Unternehmer und auf die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen zu achten. Die Verantwortlichkeit der Unternehmerinnen oder Unternehmer bleibt unberührt.</p> <p>(2) Die Bauleiterin oder der Bauleiter hat die Anzeigen nach § 75 Abs. 7 und § 82 Abs. 2 zu erstatten, sofern dies nicht durch die Bauherrin oder den Bauherrn geschieht.</p> <p>(3) Die Bauleiterin oder der Bauleiter muss über die für ihre oder seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen. Verfügt sie oder er auf einzelnen Teilgebieten nicht über die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so hat sie oder er dafür zu sorgen, dass Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter herangezogen werden. Diese treten insoweit an die Stelle der Bauleiterin oder des Bauleiters. Die Bauleiterin oder der Bauleiter hat die Tätigkeit der Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter und ihre oder seine Tätigkeit aufeinander</p>	<p>allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Bauvorlagen, entsprechend durchgeführt wird und die dafür erforderlichen Weisungen zu erteilen. Sie oder er hat im Rahmen dieser Aufgabe auf die sichere bautechnische Einrichtung und den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle, insbesondere auf das gefahrlose Ineinandergreifen der Arbeiten der Unternehmerinnen oder der Unternehmer und auf die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen zu achten. Die Verantwortlichkeit der Unternehmerinnen oder Unternehmer bleibt unberührt.</p> <p>(2) Die Bauleiterin oder der Bauleiter muss über die für ihre oder seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen. Verfügt sie oder er auf einzelnen Teilgebieten nicht über die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so hat sie oder er dafür zu sorgen, dass Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter herangezogen werden. Diese treten insoweit an die Stelle der Bauleiterin oder des Bauleiters. Die Bauleiterin oder der Bauleiter hat die Tätigkeit der Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter und ihre oder seine Tätigkeit aufeinander</p>	<p><i>Einrichtung zu sorgen hat.</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
abzustimmen.	abzustimmen.	
Fünfter Teil Bauaufsichtsbehörden und Verwaltungsverfahren	<b>Teil 5</b> <b>Bauaufsichtsbehörden und Verwaltungsverfahren</b>	
Erster Abschnitt Bauaufsichtsbehörden	<b>Abschnitt 1</b> <b>Bauaufsichtsbehörden</b>	
<p>§ 60 Bauaufsichtsbehörden</p> <p>(1) Bauaufsichtsbehörden sind:</p> <p>1. Oberste Bauaufsichtsbehörde: das für die Bauaufsicht zuständige Ministerium;</p> <p>2. Obere Bauaufsichtsbehörde: die Bezirksregierungen für die kreisfreien Städte und Kreise sowie in den Fällen des § 80, im Übrigen die Landräte als untere staatliche Verwaltungsbehörden;</p> <p>3. Untere Bauaufsichtsbehörden:</p> <p>a) die kreisfreien Städte, die Großen kreisangehörigen Städte und die Mittleren kreisangehörigen Städte,</p> <p>b) die Kreise für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden als Ordnungsbehörden.</p> <p>(2) Die den Bauaufsichtsbehörden obliegenden Aufgaben gelten als solche der Gefahrenabwehr. § 86 bleibt unberührt.</p>	<p><b>§ 60 Aufbau und Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörden</b></p> <p>(1) Bauaufsichtsbehörden sind:</p> <p>1. Oberste Bauaufsichtsbehörde: das für die Bauaufsicht zuständige Ministerium,</p> <p>2. Obere Bauaufsichtsbehörde: die Bezirksregierungen für die kreisfreien Städte und Kreise sowie in den Fällen des § 81, im Übrigen die Landräte als untere staatliche Verwaltungsbehörden und</p> <p>3. Untere Bauaufsichtsbehörden:</p> <p>a) die kreisfreien Städte, die Großen kreisangehörigen Städte und die Mittleren kreisangehörigen Städte sowie</p> <p>b) die Kreise für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden als Ordnungsbehörden.</p> <p>(2) Die den Bauaufsichtsbehörden obliegenden Aufgaben gelten als solche der Gefahrenabwehr. § 88 bleibt unberührt.</p>	<p>zu § 60</p> <p><i>Die Überschrift wird redaktionell der Überschrift von § 57 MBO angepasst.</i></p>



Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>(2) Auch nach Erteilung einer Baugenehmigung (§ 75) oder einer Zustimmung nach § 80 können Anforderungen gestellt werden, um dabei nicht voraussehbare Gefahren oder unzumutbare Belästigungen von der Allgemeinheit oder denjenigen, die die bauliche Anlage benutzen, abzuwenden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn bauliche Anlagen oder andere Anlagen oder Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 ohne Genehmigung oder Zustimmung errichtet werden dürfen.</p> <p>(3) Die Bauaufsichtsbehörden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Sachverständige und sachverständige Stellen heranziehen.</p>	<p>Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen verlangen, dass die Geländeoberfläche erhalten oder verändert wird, um eine Störung des Straßen-, Orts- oder Landschaftsbildes zu vermeiden oder zu beseitigen oder um die Geländeoberfläche der Höhe der Verkehrsflächen oder der Nachbargrundstücke anzugleichen.</p> <p>(3) Auch nach Erteilung einer Baugenehmigung nach § 77 oder einer Zustimmung nach § 81 können Anforderungen gestellt werden, um dabei nicht voraussehbare Gefahren oder unzumutbare Belästigungen von der Allgemeinheit oder denjenigen, die die bauliche Anlage benutzen, abzuwenden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn bauliche Anlagen oder andere Anlagen oder Einrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 2 ohne Genehmigung oder Zustimmung errichtet werden dürfen.</p> <p>(4) Die Bauaufsichtsbehörden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Sachverständige und sachverständige Stellen, insbesondere für die Prüfung von Brandschutzkonzepten staatlich anerkannte Sachverständige, heranziehen.</p>	<p><i>Die Regelung fußt auf dem früheren § 9 Absatz 3. Es wird durch die Aufnahme unter die Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden klargestellt, dass das Verlangen nach Veränderung der Geländeoberfläche nicht von einem Antrag des Bauherrn abhängt (die Möglichkeit, eine Veränderung zu gestatten, wird jetzt in § 8 Absatz 3 geregelt), sondern dass die Bauaufsichtsbehörde zur Wahrung von Allgemeinwohlbelangen tätig werden kann.</i></p> <p><i>b) zu Absatz 4</i> <i>Absatz 4 wird um einen Halbsatz ergänzt, um zu verdeutlichen, dass die Bauaufsichtsbehörden zur Prüfung von Brandschutzkonzepten staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes gemäß den §§ 13 ff. der Sachverständigenverordnung heranziehen können. Diese Personen sind nicht nur qualifiziert, Brandschutzkonzepte für Sonderbauten aufzustellen, sondern selbstverständlich auch, diese</i></p>



Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>(4) Sind Bauprodukte entgegen § 25 Abs. 4 mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet, so kann die Bauaufsichtsbehörde die Verwendung dieser Bauprodukte untersagen und deren Kennzeichnung entwerfen oder beseitigen lassen.</p> <p>(5) Die Einstellung der Bauarbeiten kann angeordnet werden, wenn Bauprodukte verwendet werden, die unberechtigt mit der CE - Kennzeichnung (§ 20 Abs. 1 Nr. 2) oder dem Ü-Zeichen (§ 25 Abs. 4) gekennzeichnet sind.</p>	<p>(5) Sind Bauprodukte entgegen § 24 Absatz 4 mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet, so kann die Bauaufsichtsbehörde die Verwendung dieser Bauprodukte untersagen und deren Kennzeichnung entwerfen oder beseitigen lassen.</p> <p>(6) Die Einstellung der Bauarbeiten kann angeordnet werden, wenn Bauprodukte verwendet werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die entgegen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 keine CE-Kennzeichnung oder entgegen § 24 Absatz 4 kein Ü-Zeichen tragen und</li> <li>2. die unberechtigt mit der CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 oder dem Ü-Zeichen (§ 24 Absatz 4) gekennzeichnet sind.</li> </ol> <p>(7) Die Bauaufsichtsbehörden sollen die Beseitigung einer baulichen Anlage fordern, wenn diese</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ohne Baugenehmigung errichtet wurde,</li> <li>2. keinen Bestandsschutz genießt und</li> <li>3. auch mit geänderter Nutzung nicht genehmigt</li> </ol>	<p><i>Konzepte fachlich zu prüfen. Das Baurecht in NRW verwehrt ihnen lediglich, die den zuständigen Behörden vorbehaltene Entscheidung zu treffen.</i></p> <p><i>c) zu Absatz 6 Abs. 6 beinhaltet die redaktionell angepasste Bestimmung des früheren Abs. 5.</i></p> <p><i>d) zu Absatz 7 Der neue Absatz 7 stellt in seinem Satz 1 klar, dass die Bauaufsichtsbehörden die Beseitigung formell und materiell illegaler Anlagen zu verlangen <b>sollen haben</b>, wenn diese auch mit geänderter Nutzung (z.B. Wochenendhaus statt Wohnhaus) nicht genehmigt werden kann.</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>(6) Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Personen sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes Grundstücke und bauliche Anlagen einschließlich der Wohnungen zu betreten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit</p>	<p>werden kann.</p> <p>Die Bauaufsichtsbehörden können den Fortbestand einer derartigen Anlage insbesondere dulden, wenn diese</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. vor 1960 errichtet wurde,</li> <li>2. seitdem nicht geändert oder in ihrer Nutzung geändert wurde,</li> <li>3. die Bauaufsichtsbehörden seit mindestens 10 Jahren Kenntnis von der Rechtswidrigkeit der baulichen Anlage haben und</li> <li>4. von der baulichen Anlage keine Gefahr für Leben oder Gesundheit ausgeht.</li> </ol> <p>Die Duldung erfolgt mit der Maßgabe, dass die bauliche Anlage und ihre Nutzung nicht geändert werden dürfen. Maßnahmen zur Instandhaltung und zur Energieeinsparung sind im Rahmen des vorhandenen Baukörpers zulässig.</p> <p>(8) Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Personen sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes Grundstücke und bauliche Anlagen einschließlich der Wohnungen zu betreten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit</p>	<p><i>In den Sätzen 2 und 3 werden den Bauaufsichtsbehörden Möglichkeiten eingeräumt, in bestimmten Fällen den Fortbestand dieser illegalen baulichen Anlagen zu dulden. Die Regelung erfasst Bauvorhaben, die vor 1960 errichtet wurden, weil in diesem Jahr das Bundesbaugesetz in Kraft trat und seitdem die Zulässigkeit von Bauvorhaben eindeutig und bundeseinheitlich geregelt war. Mit der Vorschrift soll Unsicherheiten mit der ermessensgerechten Behandlung von „Altfällen“, vor allem der Frage nach einer Stichtagsregelung, begegnet werden. Die Bauaufsichtsbehörden haben darauf hingewiesen, dass eine zwingende Verpflichtung zum Abriss von sog. „Schwarzbauten“ in bestimmten Fällen zu unverhältnismäßigen Verfügungen führen kann. Mit der Umwandlung in eine „Soll-Vorschrift“ wird gewährleistet, dass illegale Bauten weiterhin im Regelfall beseitigt werden müssen, dass aber bei besonderen Fallgestaltungen auch davon abgesehen werden kann, und zwar über die in § 61 Absatz 7 Satz 2 ohnehin genannten Fälle hinaus. Die in Satz 2 genannten Voraussetzungen für eine Duldung machen auch für etwaige andere Fälle deutlich, dass ein strenger Maßstab anzulegen ist. Außerdem darf auch in diesen Fällen die Duldung nur mit den in Satz 3 genannten Maßgaben erfolgen. (*)</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.	der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.	
<p>§ 62 Sachliche Zuständigkeit</p> <p>Für den Vollzug dieses Gesetzes sowie anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften für die Errichtung, die Änderung, die Nutzungsänderung, die Instandhaltung und den Abbruch baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 ist die untere Bauaufsichtsbehörde zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.</p>		
Zweiter Abschnitt Genehmigungsbedürftige und genehmigungsfreie Vorhaben	<b>Abschnitt 2</b> <b>Genehmigungspflicht,</b> <b>Genehmigungsfreiheit</b>	
<p>§ 63 Genehmigungsbedürftige Vorhaben</p> <p>(1) Die Errichtung, die Änderung, die Nutzungsänderung und der Abbruch baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 bedürfen der Baugenehmigung, soweit in den §§ 65 bis 67, 79 und 80 nichts anderes bestimmt ist. Soweit für das bauliche Vorhaben nach § 1 i.V.m. Anlage 1 Nrn. 20, 21, 27, 28 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist,</p>	<p><b>§ 62 Grundsatz</b></p> <p>(1) Die Errichtung, die Änderung, die Nutzungsänderung und der Abbruch baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 bedürfen einer Baugenehmigung, soweit in den §§ 64, 65, 80 und 81 nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Die Genehmigungsfreiheit nach den §§ 64, 65 und 80 sowie die Beschränkung der bauaufsichtlichen Prüfung nach § 67 entbinden nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der</p>	<p><b>zu § 62</b></p> <p><i>Der bisherige § 62 kann wegen der in den §§ 60 und 61 BauO enthaltenen Regelungen und der subsidiären Zuständigkeitsregelungen im OBG NRW entfallen. Hierdurch erfolgt auch eine Anpassung an die MBO. Der neue § 62 wird systematisch – ebenso wie der neue § 63 – dem Aufbau der MBO (dort §§ 59 und 60) angepasst. Auch die Überschriften werden denen in der MBO angeglichen. § 62 entspricht in seinem Absatz 1 – abgesehen von redaktionellen Anpassungen – dem bisherigen § 63 Abs. 1 Satz 1. Absatz 2 enthält jetzt bezogen auf alle Tatbestände der Genehmigungsfreiheit den Hinweis, dass diese baulichen Anlagen materiell</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>müssen die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die Vorprüfung des Einzelfalles den Anforderungen des UVPG NW entsprechen.</p>	<p>Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an Anlagen gestellt werden, und lassen die bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnisse unberührt.</p>	<p><i>rechtmäßig sein müssen. Die Änderung strafft den Gesetzestext und macht ihn übersichtlicher.</i></p>
<p>§ 63 Genehmigungsbedürftige Vorhaben</p> <p>(2) Die Genehmigung nach § 4 und § 15 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie im vereinfachten Verfahren nach § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilt wird, die Erlaubnis nach § 11 des Gerätesicherheitsgesetzes, die Anlagengenehmigung nach § 8 des Gentechnikgesetzes, die Genehmigung nach § 7 Abs. 3 des Abfallgesetzes und die Verbindlichkeitserklärung eines Sanierungsplanes nach § 13 Abs. 6 Bundes-Bodenschutzgesetz oder § 15 Abs. 3 Landesbodenschutzgesetz schließen eine Genehmigung nach Absatz 1 sowie eine Zustimmung nach § 80 ein.</p> <p>(3) Die Vorschriften über gesetzlich geregelte Planfeststellungsverfahren bleiben unberührt.</p>	<p><b>§ 63 Vorrang anderer Gestattungsverfahren</b></p> <p>(1) Folgende Gestattungen schließen eine Genehmigung nach § 62 Absatz 1 sowie eine Zustimmung nach § 81 ein:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Genehmigung nach § 4 und § 16 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, auch wenn sie im vereinfachten Verfahren nach § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilt wird,</li> <li>2. die Anlagengenehmigung nach § 8 des Gentechnikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), das zuletzt durch Artikel 55 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist,</li> <li>3. die Genehmigung nach § 35 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569) geändert worden ist und</li> </ol>	<p><i>§ 63 Abs. 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 63 Abs. 2. Es werden lediglich redaktionell die Rechtsgrundlagen der in Bezug genommenen anderen Zulassungsverfahren aktualisiert. Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 63 Abs. 3.</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
	<p>4. die Verbindlichkeitserklärung eines Sanierungsplanes nach § 13 Absatz 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 101 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, oder nach § 15 Absatz 3 des Landesbodenschutzgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148) geändert worden ist.</p> <p>(2) Die Vorschriften über gesetzlich geregelte Planfeststellungsverfahren bleiben unberührt.</p> <p>(3) Handelt es sich bei dem genehmigungsbedürftigen Vorhaben um ein solches, das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) geändert worden ist, oder nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen, veröffentlicht durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) im Lande NRW vom 29. April 1992 (GV. NRW. 1992 S. 175), das zuletzt durch</p>	<p><i>zu Absatz 3</i></p> <p><i>Der bisherige Verweis auf das UVPG des Landes im früheren § 63 Abs. 1 Satz 2 BauO ist nicht mehr aktuell. Seit der am März 2010 in Kraft getretenen Änderung des UVPG finden sich Regelungen zur UVP-Vorprüfung von Skiliften in Anlage 1 Nummer 10 UVPG NRW (nicht mehr in Nummer 20), der Betrieb von Skipisten in Anlage 1 Nummer 11 UVPG NRW (nicht mehr in Nummer 21). Die UVP-Pflicht für bestimmte große Bauvorhaben (Bau eines Feriendorfes, eines Hotelkomplexes, eines Parkplatzes) findet sich in Anlage 1 Nummer 15 UVPG NRW (nicht mehr in Nummer 27). Eine UVP-Pflicht für Windenergieanlagen (Nummer 28 UVPG NRW 2004) ist durch die Regelung zu Windfarmen in Anlage 1 Nr. 1.6 UVPG des Bundes überholt. Auf ein Vollzitat der einschlägigen Festlegungen zur UVP- bzw. UVP-</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
	<p>Artikel 4 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185) geändert worden ist, einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, so muss das Genehmigungsverfahren den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen entsprechen.</p>	<p><i>Vorprüfungspflicht wird mit der Neufassung verzichtet, so dass rechtsförmliche Änderungen zur notwendigen Aktualisierung der Verweise zukünftig entbehrlich werden</i></p>
<p>§ 64 (aufgehoben)</p>		
<p>§ 65 Genehmigungsfreie Vorhaben (1) Die Errichtung oder Änderung folgender baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 bedarf keiner Baugenehmigung: Gebäude</p> <p>1. Gebäude bis zu 30 m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt ohne Aufenthaltsräume, Ställe, Aborte oder Feuerstätten, im Außenbereich nur, wenn sie einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches); dies gilt nicht für Garagen und Verkaufs- und Ausstellungsstände,</p> <p>2. Gartenlauben in Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz,</p>	<p><b>§ 64 Genehmigungsfreie Vorhaben</b> (1) Die Errichtung oder Änderung folgender baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 bedarf keiner Baugenehmigung:</p> <p>1. Gebäude bis zu 30 m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt ohne Aufenthaltsräume, Ställe, Toiletten oder Feuerstätten, im Außenbereich nur, wenn sie einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen (§ 35 Absatz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist); dies gilt nicht für Garagen und Verkaufs- und Ausstellungsstände,</p> <p>2. Gartenlauben in Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des</p>	<p><i>§ 64 entspricht dem früheren § 65.</i> <i>a) zu Absatz 1</i> <i>Nr. 1 enthält eine redaktionelle Änderung: „Aborte“ zu „Toilette“.</i> <i>Die Nummern 8 bis 11 entsprechen den früheren Nummern 7a bis 8b.</i> <i>Nr. 12 entspricht der früheren Nr. 9, es erfolgt eine Anpassung an die neuen Gebäudeklassen.</i> <i>Nr. 13 entspricht der früheren Nr. 9a, es erfolgt eine redaktionelle Änderung und eine gering-füßige Änderung der genehmigungsfreien Höhe, die den praktischen Erfordernissen Rechnung trägt.</i> <i>Die frühere Nummer 12 c, die Sprengstofflager von der Baugenehmigung freistellte, entfällt. Für Vorhaben, die schon bislang einer Genehmigung nach BImSchG oder SprengG bedurften, wird die nun erforderliche Baugenehmigung ohnehin von der fachrechtlichen Genehmigung erfasst. Es wird nun aber sichergestellt, dass in den Fällen, in denen bislang keine Genehmigung nach BImSchG oder SprengG erfolgt, nunmehr im Rahmen eines Baugenehmigungs- oder Zustimmungsverfahrens</i></p>



<b>Gesetzestext (alte Fassung)</b>	<b>Gesetzestext (neue Fassung)</b>	<b>Begründung der Gesetzesänderung</b>
<p>3. Wochenendhäuser auf genehmigten Wochenendplätzen,  4. Gebäude bis zu 4,0 m Firsthöhe, die nur zum vorübergehenden Schutz von Pflanzen und Tieren bestimmt sind und die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen,  5. Gewächshäuser ohne Verkaufsstätten mit einer Firsthöhe bis zu 5,0 m und nicht mehr als 1.600 m<sup>2</sup> Grundfläche, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung im Sinne des § 35 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und des § 201 BauGB dienen,  6. Fahrgastunterstände des öffentlichen Personenverkehrs oder der Schülerbeförderung,  7. Schutzhütten für Wanderer,  Anlagen in, an und außerhalb von Gewässern  7 a. Anlagen an und in oberirdischen Gewässern einschließlich der Lande- und Umschlagstellen und der Rückhaltebecken, Anlagen der Gewässerbenutzung wie Anlagen zur Entnahme von Wasser, Anlagen zur Einleitung von Abwasser, Stauanlagen, Anlagen der Gewässerunterhaltung und des Gewässerausbaues, Deiche, Dämme und Stützmauern, mit Ausnahme von Gebäuden, Aufbauten und Überbrückungen,  Bauteile</p>	<p>Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist,  3. Wochenendhäuser auf genehmigten Wochenendplätzen,  4. Gebäude bis zu 4 m Firsthöhe, die nur zum vorübergehenden Schutz von Pflanzen und Tieren bestimmt sind und die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen,  5. Gewächshäuser ohne Verkaufsstätten mit einer Firsthöhe bis zu 5 m und nicht mehr als 1.600 m<sup>2</sup> Grundfläche, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung im Sinne des § 35 Absatz 1 Nummern 1 und 2 und des § 201 des Baugesetzbuches dienen,  6. Fahrgastunterstände des öffentlichen Personenverkehrs oder der Schülerbeförderung,  7. Schutzhütten für Wanderer,  8. Anlagen an und in oberirdischen Gewässern einschließlich der Lande- und Umschlagstellen und der Rückhaltebecken, Anlagen der Gewässerbenutzung wie Anlagen zur Entnahme von Wasser, Anlagen zur Einleitung von Abwasser, Stauanlagen, Anlagen der Gewässerunterhaltung und des Gewässerausbaues, Deiche, Dämme und Stützmauern, mit Ausnahme von Gebäuden, Aufbauten und Überbrückungen,</p>	<p><i>über die Zulässigkeit des Vorhabens entschieden wird, bei dem auch eine Beteiligung der betroffenen Kommune erfolgt.</i>  <i>Die Nummern 14 bis 24 entsprechen den früheren Nummern 10 bis 17.</i>  <i>Nr. 25 entspricht der früheren Nr. 18. Die Regelung wird so ergänzt, dass beim Austausch von Antennen an nicht genehmigungsfreien Sendemasten kein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden muss.</i>  <i>Die Nummern 26 bis 36 des Absatzes 1 entsprechen den früheren Nummern 19 bis 29.</i>  <i>Nr. 37 entspricht der früheren Nr. 30.</i>  <i>Wie in § 61 Abs. 1 Nr. 10 MBO wird die Genehmigungsfreiheit für Wasserbecken auf dazu gehörende luftgetragene Überdachungen ausgeweitet.</i>  <i>Luftgetragene Überdachungen bestehen aus einer elastischen, am Boden abgedichteten Hülle, in der mit einem Gebläse ein leichter Überdruck erzeugt wird. Durch diesen Überdruck wird die Hülle getragen. Es ist nicht erforderlich, derartige Überdachungen einem Genehmigungsverfahren zu unterwerfen.</i>  <i>Nr. 38 entspricht der früheren Nr. 31.</i>  <i>Nr. 39 entspricht der früheren Nr. 32.</i>  <i>Die Erweiterung auf Rutschbahnen ist gerechtfertigt, weil sie unter dem Blickwinkel der Gefahrenabwehr mit den genehmigungsfreien Sprungschanzen und Sprungtürme vergleichbar sind. Außerdem erfolgt damit eine Anpassung an § 61 Abs. 1 Nr. 10 MBO.</i>  <i>Nr. 40 entspricht der früheren Nr. 33.</i>  <i>Nr. 41 entspricht der früheren Nr. 33a.</i></p>



Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>8. nichttragende oder nichtaussteifende Bauteile innerhalb baulicher Anlagen; dies gilt nicht für Wände, Decken und Türen von notwendigen Fluren als Rettungswege,</p> <p>8 a. Verkleidungen von Balkonbrüstungen,</p> <p>8b. Terrassenüberdachungen mit einer Fläche bis zu 30 m<sup>2</sup> und einer Tiefe bis zu 3 m, Versorgungsanlagen, Leitungen, Behälter, Abwasserbehandlungsanlagen, Aufzüge</p> <p>9. Lüftungsanlagen, raumluftechnische Anlagen, Warmluftheizungen, Installationsschächte und Installationskanäle, die keine Gebäudetrennwände und - außer in Gebäuden geringer Höhe - keine Geschosse überbrücken; § 66 Satz 1 Nr. 7 bleibt unberührt,</p> <p>9 a. bauliche Anlagen, die dem Fernmeldewesen, der allgemeinen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Öl, Wärme und Wasser dienen, wie Transformatoren-, Schalt-, Regler- oder Pumpstationen, bis 20 m<sup>2</sup> Grundfläche und 4 m Höhe,</p> <p>10. Energieleitungen einschließlich ihrer Masten und Unterstützungen,</p> <p>11. Behälter und Flachsilos bis zu 50 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen und bis zu 3,0 m Höhe außer ortsfesten Behältern für brennbare oder schädliche Flüssigkeiten oder für verflüssigte oder nicht verflüssigte Gase und offenen Behältern für Jauche und Flüssigmist,</p>	<p>9. nichttragende oder nichtaussteifende Bauteile innerhalb baulicher Anlagen; dies gilt nicht für Wände, Decken und Türen von notwendigen Fluren als Rettungswege,</p> <p>10. Verkleidungen von Balkonbrüstungen,</p> <p>11. Terrassenüberdachungen mit einer Fläche bis zu 30 m<sup>2</sup> und einer Tiefe bis zu 3 m,</p> <p>12. Lüftungsanlagen, raumluftechnische Anlagen, Warmluftheizungen, Installationsschächte und Installationskanäle, die keine Gebäudetrennwände und, außer in Gebäuden der Gebäudeklassen 1, 2 und 3, keine Geschosse überbrücken; § 65 Satz 1 Nummer 7 bleibt unberührt,</p> <p>13. bauliche Anlagen, die der Telekommunikation, der allgemeinen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Öl, Wärme und Wasser dienen, wie Transformatoren-, Schalt-, Regler- oder Pumpstationen, bis 20 m<sup>2</sup> Grundfläche und 5 m Höhe,</p> <p>14. Energieleitungen einschließlich ihrer Masten und Unterstützungen,</p> <p>15. Behälter und Flachsilos bis zu 50 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen und bis zu 3 m Höhe außer ortsfesten Behältern für brennbare oder schädliche Flüssigkeiten oder für verflüssigte oder nicht verflüssigte Gase und offenen Behältern für Jauche und Flüssigmist,</p>	<p><i>Es entfällt die Einschränkung, wonach die Baugebiete, in denen Werbeanlagen an der Stätte der Leistung genehmigungsfrei errichtet werden dürfen, durch Bebauungsplan festgesetzt sein müssen. Damit wird die Regelung des § 2 Nr. 4 Buchst. b des Ersten Gesetzes zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz I) vom 13. März 2007, außer Kraft getreten mit Ablauf des 31. Dezember 2012, fortgeführt.</i></p> <p><i>In Nummer 42 wird die in der früheren Nummer 34 enthaltene Beschränkung „für die Dauer der Veranstaltung“ gestrichen, weil auf diese Weise keine wirksame Werbung für eine vorübergehende Veranstaltung genehmigungsfrei möglich wäre.</i></p> <p><i>Die Nummern 43 bis 57 des Absatzes 1 entsprechen den früheren Nummern 35 bis 48.</i></p> <p><i>Die frühere Nummer 33b entfällt. Danach waren Werbeanlagen im Geltungsbereich einer Gestaltungssatzung, die die im Gesetz bestimmten Inhalte aufwies, genehmigungsfrei. Es hat sich allerdings gezeigt, dass gerade in den Gebieten, für die Gestaltungssatzungen erlassen worden waren, deren Vorgaben nicht beachtet wurden. Wenn aber Werbeanlagen im Nachhinein an entsprechende Satzungsvorgaben angepasst werden müssen, entstehen zum Teil erhebliche Mehraufwendungen für die Gewerbetreibenden. Darüber hinaus wird die Bauaufsicht mit aufwändigen ordnungsbehördlichen Verfahren belastet. Ein Genehmigungsverfahren für Werbeanlagen im Geltungsbereich einer Gestaltungssatzung ist in der Regel einfach und für den Bauherrn mit weniger Kosten</i></p>

<b>Gesetzestext (alte Fassung)</b>	<b>Gesetzestext (neue Fassung)</b>	<b>Begründung der Gesetzesänderung</b>
<p>12. Abwasserbehandlungsanlagen, mit Ausnahme von Gebäuden, 12 a. Aufzüge, mit Ausnahme solcher in Sonderbauten (§ 54), Kernenergieanlagen, Sprengstofflager, Füllanlagen 12 b. Anlagen, die einer Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes bedürfen, 12 c. bauliche Anlagen, die ausschließlich zur Lagerung von Sprengstoffen dienen,  12 d. Füllanlagen für Kraftfahrzeuge an Tankstellen, Einfriedungen, Stützmauern, Brücken 13. Einfriedungen bis zu 2,0 m, an öffentlichen Verkehrsflächen bis zu 1,0 m Höhe über der Geländeoberfläche, im Außenbereich nur bei Grundstücken, die bebaut sind oder deren Bebauung genehmigt ist, 14. offene Einfriedungen für landwirtschaftlich (§ 201 des Baugesetzbuches) oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke im Außenbereich, 15. Brücken und Durchlässe bis zu 5,0 m Lichtweite, 16. Stützmauern bis zu 2,0 m Höhe über der Geländeoberfläche, Masten, Antennen und ähnliche Anlagen und Einrichtungen 17. Unterstützungen von Seilbahnen, 18. Parabolantennen mit Reflektorschalen bis zu</p>	<p>16. Abwasserbehandlungsanlagen mit Ausnahme von Gebäuden, 17. Aufzüge, mit Ausnahme solcher in Sonderbauten (§ 53), 18. Anlagen, die einer Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2053) geändert worden ist, bedürfen, 19. Füllanlagen für Kraftfahrzeuge an Tankstellen,  20. Einfriedungen bis zu 2 m, an öffentlichen Verkehrsflächen bis zu 1 m Höhe über der Geländeoberfläche, im Außenbereich nur bei Grundstücken, die bebaut sind oder deren Bebauung genehmigt ist, 21. offene Einfriedungen für landwirtschaftlich (§ 201 des Baugesetzbuches) oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke im Außenbereich, 22. Brücken und Durchlässe bis zu 5 m Lichtweite, 23. Stützmauern bis zu 2 m Höhe über der Geländeoberfläche,  24. Unterstützungen von Seilbahnen, 25. Parabolantennen mit Reflektorschalen bis zu</p>	<p><i>verbunden als ein nachträgliches ordnungsbehördliches Vorgehen.</i> <i>Nr. 58 entspricht der früheren Nr. 49.</i> <i>In die Liste der Beispiele unbedeutender baulicher Anlagen i. S. d. § 64 werden kleinere Überdachungen von Hauseingängen und Kellertreppen aufgenommen, weil sie in der Praxis zu häufigen Fragen Anlass gaben. Die Angabe einer maximalen Größe soll Rechtssicherheit schaffen.</i></p>

<b>Gesetzestext (alte Fassung)</b>	<b>Gesetzestext (neue Fassung)</b>	<b>Begründung der Gesetzesänderung</b>
<p>einem Durchmesser von 1,20 m und bis zu einer Höhe von 10,0 m, sonstige Antennen und Sendeanlagen einschließlich der Masten mit einer Höhe bis zu 10,0 m und zugehörige nach der Nummer 9a zulässige Versorgungseinheiten sowie die Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der baulichen Anlage, wenn die Antenne, Sendeanlage oder die Versorgungseinheit in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden,</p> <p>19. ortsveränderliche Antennenträger, die nur vorübergehend aufgestellt werden,</p> <p>20. Blitzschutzanlagen,</p> <p>21. Signalhochbauten der Landesvermessung,</p> <p>22. Fahnenmasten,</p> <p>23. Flutlichtanlagen bis zu 10,0 m Höhe über der Geländeoberfläche, Stellplätze, Abstellplätze, Lagerplätze</p> <p>24. nicht überdachte Stellplätze für Personenkraftwagen und Motorräder bis zu insgesamt 100 m<sup>2</sup>,</p> <p>25. überdachte und nicht überdachte Fahrradabstellplätze bis zu insgesamt 100 m<sup>2</sup>,</p> <p>26. Ausstellungsplätze, Abstellplätze und Lagerplätze bis zu 300 m<sup>2</sup> Fläche außer in Wohngebieten und im Außenbereich,</p> <p>27. unbefestigte Lagerplätze, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, für die Lagerung land- oder forstwirtschaftlicher</p>	<p>einem Durchmesser von 1,20 m und bis zu einer Höhe von 10 m, sonstige Antennen und Sendeanlagen einschließlich der Masten mit einer Höhe bis zu 10 m, zugehörige nach der Nummer 13 zulässige Versorgungseinheiten, der Austausch einzelner Antennen an bestehenden Masten und die Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der baulichen Anlage, wenn die Antenne, Sendeanlage oder die Versorgungseinheit in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden,</p> <p>26. ortsveränderliche Antennenträger, die nur vorübergehend aufgestellt werden,</p> <p>27. Blitzschutzanlagen,</p> <p>28. Signalhochbauten der Landesvermessung,</p> <p>29. Fahnenmasten,</p> <p>30. Flutlichtanlagen bis zu 10 m Höhe über der Geländeoberfläche,</p> <p>31. nicht überdachte Stellplätze für Personenkraftwagen und Motorräder bis zu insgesamt 100 m<sup>2</sup>,</p> <p>32. überdachte und nicht überdachte Fahrradabstellplätze bis zu insgesamt 100 m<sup>2</sup>,</p> <p>33. Ausstellungsplätze, Abstellplätze und Lagerplätze bis zu 300 m<sup>2</sup> Fläche, außer in Wohngebieten und im Außenbereich,</p> <p>34. unbefestigte Lagerplätze, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, für die Lagerung land- oder forstwirtschaftlicher</p>	

<b>Gesetzestext (alte Fassung)</b>	<b>Gesetzestext (neue Fassung)</b>	<b>Begründung der Gesetzesänderung</b>
<p>Produkte, Bauliche Anlagen in Gärten und zur Freizeitgestaltung 28. bauliche Anlagen, die der Gartengestaltung oder der zweckentsprechenden Einrichtung von Gärten dienen, wie Bänke, Sitzgruppen, Pergolen, 29. bauliche Anlagen, die der zweckentsprechenden Einrichtung von Sport- und Spielflächen dienen, wie Tore für Ballspiele, Schaukeln und Klettergerüste, ausgenommen Tribünen, 30. Wasserbecken bis zu 100 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen außer im Außenbereich,  31. Landungsstege, 32. Sprungschanzen und Sprungtürme bis zu 10,0 m Höhe, Werbeanlagen, Warenautomaten 33. Werbeanlagen und Hinweiszeichen nach § 13 Abs. 3 Nr. 3 bis zu einer Größe von 1 m<sup>2</sup>, 33 a. Werbeanlagen in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe-, Industrie- und vergleichbaren Sondergebieten an der Stätte der Leistung, an und auf Flugplätzen, Sportanlagen, an und in abgegrenzten Versammlungsstätten, sowie auf Ausstellungs- und Messegeländen, soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken, 33 b. Werbeanlagen im Geltungsbereich einer</p>	<p>Produkte,  35. bauliche Anlagen, die der Gartengestaltung oder der zweckentsprechenden Einrichtung von Gärten dienen, wie Bänke, Sitzgruppen, Pergolen, 36. bauliche Anlagen, die der zweckentsprechenden Einrichtung von Sport- und Spielflächen dienen, wie Tore für Ballspiele, Schaukeln und Klettergerüste, ausgenommen Tribünen, 37. Wasserbecken bis zu 100 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen einschließlich dazugehöriger luftgetragener Schwimmbeckenüberdachungen, außer im Außenbereich, 38. Landungsstege, 39. Rutschbahnen, Sprungschanzen und Sprungtürme bis zu 10 m Höhe,  40. Werbeanlagen und Hinweiszeichen nach § 10 Absatz 3 Nummer 3 bis zu einer Größe von 1 m<sup>2</sup>, 41. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung in Gewerbe-, Industrie- und vergleichbaren Sondergebieten und auf Flugplätzen, Sportanlagen, an und in abgegrenzten Versammlungsstätten, sowie auf Ausstellungs- und Messegeländen, soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken,</p>	

<b>Gesetzestext (alte Fassung)</b>	<b>Gesetzestext (neue Fassung)</b>	<b>Begründung der Gesetzesänderung</b>
<p>Satzung nach § 86 Abs. 1 Nr. 1, wenn die Satzung Festsetzungen über Art, Größe und Anbringungsort der Werbeanlagen enthält und die Werbeanlagen diesen Festsetzungen entsprechen,</p> <p>34. Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen, insbesondere für Ausverkäufe und Schlussverkäufe an der Stätte der Leistung, jedoch nur für die Dauer der Veranstaltung,</p> <p>35. Werbeanlagen, die an der Stätte der Leistung vorübergehend angebracht oder aufgestellt sind, soweit sie nicht fest mit dem Boden oder anderen baulichen Anlagen verbunden sind,</p> <p>36. Warenautomaten,</p> <p>Vorübergehende aufgestellte oder genutzte Anlagen</p> <p>37. Gerüste und Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen,</p> <p>38. Baustelleneinrichtungen einschließlich der Lagerhallen, Schutzhallen und Unterkünfte,</p> <p>39. Behelfsbauten, die der Landesverteidigung, dem Katastrophenschutz oder der Unfallhilfe für kurze Zeit dienen,</p> <p>40. bauliche Anlagen, die zu Straßenfesten, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen nur für kurze Zeit aufgestellt werden und die keine Fliegenden Bauten sind,</p> <p>41. bauliche Anlagen, die für höchstens drei Monate auf genehmigtem Messe- und Ausstellungsgelände errichtet werden,</p>	<p>42. Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen, insbesondere für Ausverkäufe und Schlussverkäufe an der Stätte der Leistung,</p> <p>43. Werbeanlagen, die an der Stätte der Leistung vorübergehend angebracht oder aufgestellt sind, soweit sie nicht fest mit dem Boden oder anderen baulichen Anlagen verbunden sind,</p> <p>44. Warenautomaten,</p> <p>45. Gerüste und Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen,</p> <p>46. Baustelleneinrichtungen einschließlich der Lagerhallen, Schutzhallen und Unterkünfte,</p> <p>47. Behelfsbauten, die der Landesverteidigung, dem Katastrophenschutz oder der Unfallhilfe für kurze Zeit dienen,</p> <p>48. bauliche Anlagen, die zu Straßenfesten, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen nur für kurze Zeit aufgestellt werden und die keine Fliegenden Bauten sind,</p> <p>49. bauliche Anlagen, die für höchstens drei Monate auf genehmigtem Messe- und Ausstellungsgelände errichtet werden,</p>	

<b>Gesetzestext (alte Fassung)</b>	<b>Gesetzestext (neue Fassung)</b>	<b>Begründung der Gesetzesänderung</b>
<p>ausgenommen Fliegende Bauten, Sonstige bauliche Anlagen und Einrichtungen 41 a. Zugänge und Zufahrten, ausgenommen solche nach § 5, 42. selbständige Aufschüttungen oder Abgrabungen bis zu 2,0 m Höhe oder Tiefe, im Außenbereich nur, wenn die Aufschüttungen und Abgrabungen nicht mehr als 400 m<sup>2</sup> Fläche haben, 43. Regale mit einer Lagerhöhe (Oberkante Lagergut) von bis zu 7,50 m Höhe,</p> <p>44. Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien: a) Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen oder als untergeordnete Nebenanlagen, b) Kleinwindanlagen bis zu 10 m Anlagengesamthöhe, außer in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, sowie Mischgebieten,</p> <p>45. Denkmale, Skulpturen und Brunnenanlagen sowie Grabdenkmale und Grabsteine auf Friedhöfen, 46. Brunnen, 47. Fahrzeugwaagen, 48. Hochsitze, 49. unbedeutende bauliche Anlagen und Einrichtungen, soweit sie nicht durch die Nummern 1 bis 48 erfasst sind, wie</p>	<p>ausgenommen Fliegende Bauten, 50. Zugänge und Zufahrten, ausgenommen solche nach § 5, 51. selbständige Aufschüttungen oder Abgrabungen bis zu 2 m Höhe oder Tiefe, im Außenbereich nur, wenn die Aufschüttungen und Abgrabungen nicht mehr als 400 m<sup>2</sup> Fläche haben, 52. Regale mit einer Lagerhöhe (Oberkante Lagergut) von bis zu 7,50 m Höhe,</p> <p>53. Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien: a) Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen oder als untergeordnete Nebenanlagen, b) Kleinwindanlagen bis zu 10 m Anlagengesamthöhe, außer in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten sowie Mischgebieten,</p> <p>54. Denkmale, Skulpturen und Brunnenanlagen sowie Grabdenkmale und Grabsteine auf Friedhöfen, 55. Brunnen, 56. Fahrzeugwaagen, 57. Hochsitze und 58. unbedeutende bauliche Anlagen und Einrichtungen, soweit sie nicht durch die Nummern 1 bis 57 erfasst sind, wie</p>	



<b>Gesetzestext (alte Fassung)</b>	<b>Gesetzestext (neue Fassung)</b>	<b>Begründung der Gesetzesänderung</b>
<p>Teppichstangen, Markisen, nicht überdachte Terrassen sowie Kleintierställe bis zu 5 m<sup>3</sup>.</p> <p>(2) Keiner Baugenehmigung bedürfen ferner:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine geringfügige, die Standsicherheit nicht berührende Änderung tragender oder aussteifender Bauteile innerhalb von Gebäuden; die nicht geringfügige Änderung dieser Bauteile, wenn eine Sachkundige oder ein Sachkundiger der Bauherrin oder dem Bauherrn die Ungefährlichkeit der Maßnahme schriftlich bescheinigt,</li> <li>2. die Änderung der äußeren Gestaltung durch Anstrich, Verputz, Verfugung, Dacheindeckung, durch Einbau oder Austausch von Fenstern und Türen, Austausch von Umwehungen sowie durch Bekleidungen und Verblendungen; dies gilt nicht in Gebieten, für die eine örtliche Bauvorschrift nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 besteht,</li> <li>3. die mit Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt des Gebäudes,</li> <li>4. die mit Kleinwindanlagen bis zu 10 m Anlagengesamthöhe verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt des Gebäudes, außer in reinen, allgemeinen und besonderen</li> </ol>	<p>Überdachungen von Hauseingängen oder Kellertreppen mit einer Größe von bis zu 3 m<sup>2</sup>, Teppichstangen, Markisen, nicht überdachte Terrassen sowie Kleintierställe bis zu 5 m<sup>3</sup>.</p> <p>(2) Keiner Baugenehmigung bedürfen ferner:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine geringfügige, die Standsicherheit nicht berührende Änderung tragender oder aussteifender Bauteile innerhalb von Gebäuden; die nicht geringfügige Änderung dieser Bauteile, wenn eine Sachkundige oder ein Sachkundiger der Bauherrin oder dem Bauherrn die Ungefährlichkeit der Maßnahme schriftlich bescheinigt,</li> <li>2. die Änderung der äußeren Gestaltung durch Anstrich, Verputz, Verfugung, Dacheindeckung, durch Einbau oder Austausch von Fenstern und Türen, Austausch von Umwehungen sowie durch Bekleidungen und Verblendungen; dies gilt nicht in Gebieten, für die eine örtliche Bauvorschrift nach § 88 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 besteht,</li> <li>3. die mit Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt des Gebäudes,</li> <li>4. die mit Kleinwindanlagen bis zu 10 m Anlagengesamthöhe verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt des Gebäudes, außer in reinen, allgemeinen und besonderen</li> </ol>	



<b>Gesetzestext (alte Fassung)</b>	<b>Gesetzestext (neue Fassung)</b>	<b>Begründung der Gesetzesänderung</b>
<p>Wohngebieten, sowie Mischgebieten, 5. Nutzungsänderungen, wenn die Errichtung oder Änderung der Anlage für die neue Nutzung genehmigungsfrei wäre, 6. das Auswechseln von gleichartigen Teilen haustechnischer Anlagen, wie Abwasseranlagen, Lüftungsanlagen und Feuerungsanlagen, 7. das Auswechseln von Belägen auf Sport- und Spielflächen, 8. die Instandhaltung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen und Einrichtungen.</p> <p>(3) Der Abbruch oder die Beseitigung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen und Einrichtungen nach Absatz 1 bedarf keiner Baugenehmigung. Dies gilt auch für den Abbruch oder die Beseitigung von</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. genehmigungsfreien Anlagen nach § 66,</li> <li>2. Gebäuden bis zu 300 m<sup>3</sup> umbauten Raum,</li> <li>3. ortsfesten Behältern,</li> <li>4. luftgetragenen Überdachungen,</li> <li>5. Mauern und Einfriedungen,</li> <li>6. Schwimmbecken,</li> <li>7. Regalen,</li> <li>8. Stellplätzen für Kraftfahrzeuge,</li> <li>9. Lager- und Abstellplätzen,</li> <li>10. Fahrradabstellplätzen,</li> <li>11. Camping- und Wochenendplätzen,</li> <li>12. Werbeanlagen.</li> </ol>	<p>Wohngebieten sowie Mischgebieten, 5. Nutzungsänderungen, wenn die Errichtung oder Änderung der Anlage für die neue Nutzung genehmigungsfrei wäre, 6. das Auswechseln von gleichartigen Teilen haustechnischer Anlagen, wie Abwasseranlagen, Lüftungsanlagen und Feuerungsanlagen, 7. das Auswechseln von Belägen auf Sport- und Spielflächen und 8. die Instandhaltung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen und Einrichtungen.</p> <p>(3) Der Abbruch oder die Beseitigung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen und Einrichtungen nach Absatz 1 bedarf keiner Baugenehmigung. Dies gilt auch für den Abbruch oder die Beseitigung von</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. genehmigungsfreien Anlagen nach § 65,</li> <li>2. Gebäuden bis zu 300 m<sup>3</sup> umbauten Raum,</li> <li>3. ortsfesten Behältern,</li> <li>4. luftgetragenen Überdachungen,</li> <li>5. Mauern und Einfriedungen,</li> <li>6. Schwimmbecken,</li> <li>7. Regalen,</li> <li>8. Stellplätzen für Kraftfahrzeuge,</li> <li>9. Lager- und Abstellplätzen,</li> <li>10. Fahrradabstellplätzen,</li> <li>11. Camping- und Wochenendplätzen und</li> <li>12. Werbeanlagen.</li> </ol>	

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>(4) Die Genehmigungsfreiheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die in diesem Gesetz, in Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes oder in anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften gestellt werden.</p>		
<p>§ 66 Genehmigungsfreie Anlagen Die Errichtung oder Änderung folgender Anlagen bedarf keiner Genehmigung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anlagen zur Verteilung von Wärme bei Wasserheizungsanlagen einschließlich der Wärmeerzeuger,</li> <li>2. Feuerungsanlagen,             <ol style="list-style-type: none"> <li>2 a. in Serie hergestellte Blockheizkraftwerke,</li> <li>2 b. in Serie hergestellte Brennstoffzellen,</li> </ol> </li> <li>3. Wärmepumpen,</li> <li>4. ortsfeste Behälter für brennbare oder schädliche Flüssigkeiten bis zu 50 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen, für verflüssigte oder nicht verflüssigte Gase bis zu 5 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen,</li> <li>5. Wasserversorgungsanlagen einschließlich der Warmwasserversorgungsanlagen und ihre Wärmeerzeuger,</li> <li>6. Abwasseranlagen, soweit sie nicht als</li> </ol>	<p><b>§ 65 Genehmigungsfreie Anlagen</b> Die Errichtung oder Änderung folgender Anlagen bedarf keiner Genehmigung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anlagen zur Verteilung von Wärme bei Wasserheizungsanlagen einschließlich der Wärmeerzeuger,</li> <li>2. Feuerungsanlagen,             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) in Serie hergestellte Blockheizkraftwerke und</li> <li>b) in Serie hergestellte Brennstoffzellen,</li> </ol> </li> <li>3. Wärmepumpen,</li> <li>4. ortsfeste Behälter für brennbare oder schädliche Flüssigkeiten bis zu 50 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen, für Flüssiggas bis unter 3 t, für sonstige verflüssigte oder nicht verflüssigte Gase bis zu 5 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen,</li> <li>5. Wasserversorgungsanlagen einschließlich der Warmwasserversorgungsanlagen und ihre Wärmeerzeuger,</li> <li>6. Abwasseranlagen, soweit sie nicht als</li> </ol>	<p><i>§ 65 entspricht dem früheren § 66, ergänzend werden nun Bescheinigungen für elektrische Anlagen und Brandmelde- und Alarmanlagen verlangt. Damit können Prüfsachverständige bei Vorlage dieser Bescheinigungen von einer ordnungsgemäßen und fertiggestellten Anlage ausgehen und die Prüfungen gemäß PrüfVO NRW durchführen.</i> <i>In Nummer 4 werden künftig ortsfeste Behälter für Flüssiggas mit einem Fassungsvermögen von weniger als 3 t genehmigungsfrei gestellt. Damit erfolgt nicht nur eine Anpassung an die MBO, die Freigrenze harmonisiert auch mit den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften, hier vor allem mit der 4. BImSchV über genehmigungsbedürftige Anlagen.</i> <i>Klarstellend wurde der frühere Satz 3 aufgehoben und stattdessen ein Verzicht für eine Bescheinigung nach § 65 für die Fälle eingeführt, in denen ohnehin eine Bescheinigung nach § 43 Abs. 7 von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegermeistern erforderlich ist. Zusätzlich wird eine Aufbewahrungspflicht der Bescheinigung durch die Bauherrin oder den Bauherrn entsprechend den bisherigen Regelungen des § 67 Abs. 6</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>Abwasserbehandlungsanlagen von der Genehmigungspflicht freigestellt sind (§ 65 Abs. 1 Nr. 12),</p> <p>7. Lüftungsanlagen, raumlufttechnische Anlagen und Warmluftheizungen in Wohnungen oder ähnlichen Nutzungseinheiten mit Einrichtungen zur Wärmerückgewinnung.</p> <p>Die Bauherrin oder der Bauherr hat sich vor der Benutzung der Anlagen von der Unternehmerin oder dem Unternehmer oder einer oder einem Sachverständigen bescheinigen zu lassen, dass die Anlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. § 43 Abs. 7 bleibt unberührt.</p>	<p>Abwasserbehandlungsanlagen von der Genehmigungspflicht freigestellt sind (§ 64 Absatz 1 Nummer 16) und</p> <p>7. Lüftungsanlagen, raumlufttechnische Anlagen und Warmluftheizungen in Wohnungen oder ähnlichen Nutzungseinheiten.</p> <p>Die Bauherrin oder der Bauherr hat sich vor der Benutzung der Anlagen von der Unternehmerin oder dem Unternehmer oder einer oder einem Sachverständigen bescheinigen zu lassen, dass die Anlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. Soweit eine Bescheinigung nach § 43 Absatz 5 von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegermeisterinnen oder bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegermeistern über die Eignung der Abgasanlagen für die angeschlossenen Feuerstätten erforderlich ist, muss hierüber keine erneute Bescheinigung nach Satz 2 ausgestellt werden. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der genehmigungsfreien Anlagen haben die Bescheinigungen aufzubewahren und an etwaige Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger zu übergeben.</p>	<p><i>neu eingeführt, damit bei Prüfungen durch die Bauaufsicht oder Schornsteinfeger nachvollzogen werden kann, dass die Anlagen rechtmäßig errichtet wurden.</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
	<p><b>Abschnitt 3</b> <b>Verwaltungsverfahren</b></p>	
	<p><b>§ 66 Genehmigungsverfahren</b> Bei großen Sonderbauten (§ 53 Absatz 3) prüft die Bauaufsichtsbehörde die Übereinstimmung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 des Baugesetzbuches,</li> <li>2. mit den Anforderungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes und auf Grund dieses Gesetzes und</li> <li>3. mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, deren Einhaltung nicht in einem anderen Genehmigungs-, Erlaubnis- oder sonstigen Zulassungsverfahren geprüft wird.</li> </ol> <p>Die Anforderungen des baulichen Arbeitsschutzes werden nicht geprüft.</p>	<p><i>Der neue § 66 ist Teil des entsprechend der Gliederung der MBO (§§ 63 ff.) gebildeten dritten Abschnitts über Genehmigungsverfahren.</i></p> <p><i>Die Vorschrift regelt das für die nunmehr in § 53 Abs. 3 aufgeführten großen Sonderbauten durchzuführende Baugenehmigungsverfahren.</i></p> <p><i>Ebenso wie für das vereinfachte Genehmigungsverfahren wird nunmehr auch für das umfassende Genehmigungsverfahren der Umfang der Prüfung im Gesetz aufgeführt. Wie bisher bereits explizit für das vereinfachte Genehmigungsverfahren geregelt, werden andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dann geprüft, wenn sie nicht Gegenstand eines eigenständigen Genehmigungs-, Erlaubnis- oder sonstigen Zulassungsverfahrens sind. Eine Ausnahme hiervon bildet lediglich die Prüfung der Belange des Arbeitsschutzes.</i></p> <p><i>Im Zusammenhang mit der Regelung in § 77 Abs. 1 bedeutet dies, dass es bei der sog. „Schlusspunkttheorie“ bleibt.</i></p>
<p>§ 67 Genehmigungsfreie Wohngebäude, Stellplätze und Garagen (1) Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 oder § 30 Abs. 2 des Baugesetzbuches bedürfen die Errichtung oder Änderung von Wohngebäuden mittlerer und geringer Höhe einschließlich ihrer Nebengebäude und Nebenanlagen keiner Baugenehmigung, wenn</p>		

<b>Gesetzestext (alte Fassung)</b>	<b>Gesetzestext (neue Fassung)</b>	<b>Begründung der Gesetzesänderung</b>
<p>1. das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht,</p> <p>2. die Erschließung im Sinne des Baugesetzbuches gesichert ist und</p> <p>3. die Gemeinde nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Bauvorlagen erklärt, dass das Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll.</p> <p>Satz 1 gilt auch für Nutzungsänderungen von Gebäuden, deren Errichtung oder Änderung bei geänderter Nutzung genehmigungsfrei wäre. Die Bauherrin oder der Bauherr kann beantragen, dass für die in Satz 1 genannten Vorhaben das Baugenehmigungsverfahren durchgeführt wird.</p> <p>(2) Den bei der Gemeinde einzureichenden Bauvorlagen ist eine Erklärung der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers beizufügen, dass das Vorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht. Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Eingang der Bauvorlagen bei der Gemeinde begonnen werden. Teilt die Gemeinde der Bauherrin oder dem Bauherrn vor Ablauf der Frist schriftlich mit, dass kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, darf unverzüglich mit dem Vorhaben begonnen werden. Ein Rechtsanspruch auf eine</p>		

<b>Gesetzestext (alte Fassung)</b>	<b>Gesetzestext (neue Fassung)</b>	<b>Begründung der Gesetzesänderung</b>
<p>solche Mitteilung besteht nicht.</p> <p>(3) Die Gemeinde kann die Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 abgeben, weil sie beabsichtigt, eine Veränderungssperre nach § 14 des Baugesetzbuches zu beschließen oder eine Zurückstellung nach § 15 des Baugesetzbuches zu beantragen, oder wenn sie aus anderen Gründen die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens für erforderlich hält. Erklärt die Gemeinde, dass das Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, hat sie der Bauherrin oder dem Bauherrn mit der Erklärung die Bauvorlagen zurückzureichen, falls die Bauherrin oder der Bauherr bei der Vorlage nicht ausdrücklich bestimmt hat, dass sie im Falle der Erklärung der Gemeinde nach Absatz 1 Nr. 3 als Bauantrag zu behandeln sind. Die Gemeinde leitet dann die Bauvorlagen zusammen mit ihrer Stellungnahme an die untere Bauaufsichtsbehörde weiter; § 72 Abs. 1 Satz 3 ist nicht anzuwenden.</p> <p>(4) Bei Wohngebäuden mittlerer Höhe und Wohngebäuden geringer Höhe mit mehr als zwei Wohnungen, jedoch nicht bei deren Nebengebäuden und Nebenanlagen, müssen vor Baubeginn ein von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen im Sinne des § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 geprüfter Nachweis über die</p>		

<b>Gesetzestext (alte Fassung)</b>	<b>Gesetzestext (neue Fassung)</b>	<b>Begründung der Gesetzesänderung</b>
<p>Standsicherheit und von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen aufgestellte oder geprüfte Nachweise über den Schallschutz und den Wärmeschutz vorliegen. Bei Wohngebäuden mittlerer Höhe muss zusätzlich von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft und bescheinigt werden, dass das Vorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht. Die Bauherrin oder der Bauherr hat den Angrenzern (§ 74 Abs. 1) vor Baubeginn mitzuteilen, dass ein genehmigungsfreies Bauvorhaben nach Absatz 1 oder Absatz 7 durchgeführt werden soll, zu dem die Gemeinde keine Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 abgegeben hat.</p> <p>(5) Die Bauherrin oder der Bauherr hat den Ausführungsbeginn eines Vorhabens nach den Absätzen 1 und 7 mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen und dabei die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterinnen oder der Fachbauleiter sowie der staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, die die Nachweise nach Absatz 4 aufstellen oder prüfen und stichprobenhafte Kontrollen nach Satz 7 durchführen, mitzuteilen. Die Bauaufsichtsbehörde unterrichtet das Staatliche Amt für Arbeitsschutz und, soweit erforderlich, das Staatliche Umweltamt. Vor Baubeginn muss</p>		



<b>Gesetzestext (alte Fassung)</b>	<b>Gesetzestext (neue Fassung)</b>	<b>Begründung der Gesetzesänderung</b>
<p>die Grundrissfläche und die Höhenlage der baulichen Anlage abgesteckt sein. Die Bauvorlagen und die Bescheinigungen der Sachverständigen nach Absatz 4 müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen. Bauliche Anlagen im Sinne der Absätze 1 und 7 dürfen erst dann benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertig gestellt und sicher benutzbar sind. Ihre Fertigstellung ist der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Bei Fertigstellung müssen Bescheinigungen von staatlich anerkannten Sachverständigen vorliegen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den in Absatz 4 genannten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind. § 65 Abs. 4, § 68 Abs. 7 und § 70 gelten entsprechend. Der in § 81 Abs. 2 Satz 1 genannte Nachweis muss der Bauherrin oder dem Bauherrn vorliegen.</p> <p>(6) Die Bauherrin oder der Bauherr und die späteren Eigentümer haben die Bauvorlagen, Nachweise und Bescheinigungen aufzubewahren.</p> <p>(7) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Garagen und überdachte Stellplätze bis 1000 m<sup>2</sup> Nutzfläche, wenn sie einem Wohngebäude im Sinne des Absatzes 1 dienen. Bei Garagen mit</p>		

<b>Gesetzestext (alte Fassung)</b>	<b>Gesetzestext (neue Fassung)</b>	<b>Begründung der Gesetzesänderung</b>
<p>einer Nutzfläche über 100 m<sup>2</sup> bis 1000 m<sup>2</sup> muss vor Baubeginn ein von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüfter Nachweis über die Standsicherheit vorliegen sowie zusätzlich von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft und bescheinigt worden sein, dass das Vorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht. Für diese Garagen gelten zusätzlich Absatz 4 Satz 3 und Absatz 6. Soll in einer geschlossenen Mittelgarage eine natürliche Lüftung vorgesehen werden, so muss zuvor von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen die Unbedenklichkeit bescheinigt worden sein. Die Bescheinigung ist aufgrund durchgeführter Messungen innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme der Garage von der oder dem Sachverständigen zu bestätigen.</p> <p>(8) Wird nach Durchführung des Bauvorhabens die Nichtigkeit des Bebauungsplanes festgestellt, so bedarf das Bauvorhaben auch dann keiner Baugenehmigung. Seine Beseitigung darf wegen eines Verstoßes gegen bauplanungsrechtliche Vorschriften, der auf der Nichtigkeit des Bebauungsplanes beruht, nicht verlangt werden, es sei denn, dass eine Beeinträchtigung von Rechten Dritter dies erfordert.</p>		

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>§ 68 Vereinfachtes Genehmigungsverfahren (1) Das vereinfachte Genehmigungsverfahren wird für die Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 durchgeführt, soweit sie nicht nach den §§ 65 bis 67 genehmigungsfrei sind. Das vereinfachte Genehmigungsverfahren wird auch durchgeführt, wenn die Bauherrin oder der Bauherr dies gemäß § 67 Abs. 1 Satz 3 beantragt. Das vereinfachte Genehmigungsverfahren gilt nicht für die Errichtung und Änderung von</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Hochhäusern,</li> <li>2. baulichen Anlagen mit mehr als 30 m Höhe,</li> <li>3. baulichen Anlagen und Räumen mit mehr als 1.600 m<sup>2</sup> Grundfläche; dies gilt nicht für Gewächshäuser ohne Verkaufsstätten mit einer Grundfläche von bis zu 5.000 m<sup>2</sup>, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dienen,</li> <li>4. Verkaufsstätten mit mehr als 700 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche,</li> <li>5. Messe- und Ausstellungsbauten,</li> <li>6. Büro- und Verwaltungsgebäuden mit mehr als 3.000 m<sup>2</sup> Geschossfläche,</li> <li>7. Kirchen und Versammlungsstätten mit Räumen für mehr als 200 Personen,</li> <li>8. Sportstätten mit mehr als 1.600 m<sup>2</sup></li> </ol>	<p><b>§ 67 Einfaches Genehmigungsverfahren</b> (1) Bei der Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2, die keine großen Sonderbauten sind, prüft die Bauaufsichtsbehörde nur die Vereinbarkeit des Vorhabens mit</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Vorschriften der §§ 29 bis 38 des Baugesetzbuches,</li> <li>2. den §§ 4, 6, 8 Absatz 2, §§ 9, 10, 48 Absatz 2, 5 und 6 und den §§ 50 und 54, bei Sonderbauten auch mit den Brandschutzvorschriften,</li> <li>3. den örtlichen Bauvorschriften nach § 88 und</li> <li>4. anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, deren Einhaltung nicht in einem anderen Genehmigungs-, Erlaubnis- oder sonstigen Zulassungsverfahren geprüft wird.</li> </ol> <p>Die Anforderungen des baulichen Arbeitsschutzes werden nicht geprüft. Das einfache Genehmigungsverfahren wird auch durchgeführt, wenn durch eine Nutzungsänderung eine bauliche Anlage entsteht, die kein großer Sonderbau ist.</p>	<p>zu § 67 a) zu Absatz 1 <i>In Satz 1 wird zunächst darauf Bezug genommen, dass die großen Sonderbauten künftig in § 53 Abs. 3 geregelt werden und dann klargestellt, dass das einfache (früher: vereinfachte) Baugenehmigungsverfahren für alle anderen baulichen Anlagen gilt.</i> <i>Die Nummern 1 bis 4 des Satzes 1 entsprechen im Wesentlichen dem früheren § 68 Abs. 1 Satz 4 Nummer 1 bis 4.</i> <i>In Nr. 2 wird zusätzlich der § 48 als zu prüfende Vorschrift aufgeführt, allerdings nur die Absätze, die die Barrierefreiheit betreffen; wegen der geänderten Brandschutzvorschriften wird „§ 17“ durch das Wort „Brandschutzvorschriften“ ersetzt, ohne dass dadurch der Regelungsinhalt der Vorschrift geändert würde.</i> <i>Nr. 4 wird – wie in § 66 – dahin gehend ergänzt, dass Anforderungen des baulichen Arbeitsschutzes nicht geprüft werden.</i></p>

<b>Gesetzestext (alte Fassung)</b>	<b>Gesetzestext (neue Fassung)</b>	<b>Begründung der Gesetzesänderung</b>
<p>Grundfläche oder mehr als 200 Zuschauerplätzen, Freisportanlagen mit mehr als 400 Tribünenplätzen,</p> <p>9. Sanatorien und Krankenhäusern, Entbindungs-, Säuglings-, Kinder- und Pflegeheimen,</p> <p>10. Kindergärten und -horten mit mehr als 2 Gruppen oder mit dem Aufenthalt für Kinder dienenden Räumen außerhalb des Erdgeschosses sowie Tageseinrichtungen für Menschen mit Behinderungen und alte Menschen,</p> <p>11. Gaststätten mit mehr als 40 Gastplätzen oder Beherbergungsbetrieben mit mehr als 30 Betten und Vergnügungsstätten,</p> <p>12. Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen,</p> <p>13. Abfertigungsgebäuden von Flughäfen und Bahnhöfen,</p> <p>14. Justizvollzugsanstalten und baulichen Anlagen für den Maßregelvollzug,</p> <p>15. baulichen Anlagen und Räumen, deren Nutzung mit Explosionsgefahr oder erhöhter Brand-, Gesundheits- oder Verkehrsgefahr verbunden ist, und Anlagen, die am 1. Januar 1997 in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes enthalten waren,</p> <p>16. Garagen mit mehr als 1.000 m<sup>2</sup> Nutzfläche,</p> <p>17. Camping- und Wochenendplätzen,</p> <p>18. Regalen mit mehr als 9 m Lagerhöhe</p>		

<b>Gesetzestext (alte Fassung)</b>	<b>Gesetzestext (neue Fassung)</b>	<b>Begründung der Gesetzesänderung</b>
<p>(Oberkante Lagergut), 19. Zelten, soweit sie nicht Fliegende Bauten sind.</p> <p>Im vereinfachten Genehmigungsverfahren prüft die Bauaufsichtsbehörde nur die Vereinbarkeit des Vorhabens mit</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Vorschriften der §§ 29 bis 38 des Baugesetzbuches,</li> <li>2. den §§ 4, 6, 7, § 9 Abs. 2, §§ 12, 13, 51 und 55, bei Sonderbauten auch mit § 17,</li> <li>3. den örtlichen Bauvorschriften nach § 86,</li> <li>4. anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, deren Einhaltung nicht in einem anderen Genehmigungs-, Erlaubnis- oder sonstigen Zulassungsverfahren geprüft wird.</li> </ol> <p>Das vereinfachte Genehmigungsverfahren wird auch durchgeführt, wenn durch eine Nutzungsänderung eine bauliche Anlage entsteht, die keine bauliche Anlage im Sinne des Satzes 3 ist.</p> <p>(2) Spätestens bei Baubeginn sind bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Nachweise über den Schallschutz und den Wärmeschutz, die von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2</li> </ol>		

<b>Gesetzestext (alte Fassung)</b>	<b>Gesetzestext (neue Fassung)</b>	<b>Begründung der Gesetzesänderung</b>
<p>Satz 1 Nr. 4 aufgestellt oder geprüft sein müssen,</p> <p>2. ein Nachweis über die Standsicherheit, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 geprüft sein muss, und</p> <p>3. die Bescheinigung einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, dass das Vorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht; dies gilt nicht für Wohngebäude geringer Höhe und Sonderbauten.</p> <p>Gleichzeitig sind der Bauaufsichtsbehörde die staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 zu benennen, die mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt worden sind. Soll bei der Errichtung geschlossener Garagen mit einer Nutzfläche über 100 m<sup>2</sup> bis 1.000 m<sup>2</sup> eine natürliche Lüftung vorgesehen werden, so muss zuvor von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen die Unbedenklichkeit bescheinigt worden sein; die Bescheinigung ist aufgrund durchgeführter Messungen innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme der Garage von der oder dem Sachverständigen zu bestätigen.</p> <p>(3) Die Nachweise gemäß Absatz 2 müssen für</p>		

<b>Gesetzestext (alte Fassung)</b>	<b>Gesetzestext (neue Fassung)</b>	<b>Begründung der Gesetzesänderung</b>
<p>1. Wohngebäude geringer Höhe mit bis zu zwei Wohnungen einschließlich ihrer Nebengebäude und Nebenanlagen,</p> <p>2. freistehende landwirtschaftliche Betriebsgebäude, auch mit Wohnteil, bis zu zwei Geschossen über der Geländeoberfläche, ausgenommen solche mit Anlagen für Jauche und Flüssigmist und</p> <p>3. eingeschossige Gebäude mit einer Grundfläche bis 200 m<sup>2</sup></p> <p>nicht von staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 aufgestellt oder geprüft werden.</p> <p>(4) Für die folgenden Vorhaben müssen die bautechnischen Nachweise nach Absatz 2 nicht vorgelegt werden:</p> <p>1. Gewächshäuser mit einer Firsthöhe bis zu 5,0 m und nicht mehr als 1.600 m<sup>2</sup> Grundfläche,</p> <p>2. Garagen und überdachte Stellplätze mit einer Nutzfläche bis 100 m<sup>2</sup>,</p> <p>3. untergeordnete Gebäude (§ 53),</p> <p>4. Wasserbecken bis zu 100 m<sup>3</sup>, einschließlich ihrer Überdachungen,</p> <p>5. Verkaufs- und Ausstellungsstände,</p> <p>6. Einfriedungen,</p> <p>7. Aufschüttungen und Abgrabungen,</p>		



Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>8. Werbeanlagen.</p> <p>(5) Auf Antrag der Bauherrin oder des Bauherrn kann die Bauaufsichtsbehörde die Nachweise nach Absatz 2 Nummern 1 und 2 prüfen. Dies gilt auch für die Anforderungen an den baulichen Brandschutz, soweit hierüber Sachverständigenbescheinigungen vorzulegen sind.</p> <p>(6) Bei Wohngebäuden geringer Höhe ist den Bauvorlagen eine Erklärung der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers beizufügen, dass das Vorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht.</p> <p>(7) Über Abweichungen (§ 73) von den nach Absatz 1 nicht zu prüfenden Vorschriften entscheidet die Genehmigungsbehörde auf besonderen Antrag.</p> <p>(8) Die Bauaufsichtsbehörde hat über den Bauantrag innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Eingang des Antrags bei ihr zu entscheiden,</p> <p>- wenn das Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Abs. 1 oder § 30 Abs. 2 des Baugesetzbuches liegt, oder</p> <p>- für das Bauvorhaben ein Vorbescheid (§ 71)</p>	<p>(2) Über Abweichungen (§ 74) von den nach Absatz 1 Satz 1 nicht zu prüfenden Vorschriften entscheidet die Bauaufsichtsbehörde auf besonderen Antrag.</p> <p>(3) Die Bauaufsichtsbehörde hat über den Bauantrag innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Eingang des vollständigen Antrags bei ihr zu entscheiden, wenn</p> <p>1. das Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Absatz 1 oder § 30 Absatz 2 des Baugesetzbuches liegt oder</p>	<p><i>b) Die Absätze 2 und 3 entsprechen den früheren Absätzen 7 und 8. Die früher in § 68 Abs. 9 enthaltene Regelung, wonach sich Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung auf den bei der Genehmigung geprüften Umfang beschränken, findet sich künftig aus systematischen Gründen in den §§ 82 und 83.</i></p> <p><i>In Absatz 2 wird nach der Bezeichnung „Absatz 1“ die Bezeichnung „Satz 1“ eingefügt. Es handelt sich um die Beseitigung eines Redaktionsversehens. Es wird sichergestellt, dass die Bauaufsichtsbehörden sich nicht mit Abweichungen von Vorschriften des Arbeitsschutzes befassen sollen (siehe § 67 Absatz 1 Satz 2). (*)</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>erteilt worden ist, in dem über die Zulässigkeit des Vorhabens auf dem Grundstück, die Bebaubarkeit des Grundstücks, die Zugänge auf dem Grundstück sowie über die Abstandflächen entschieden wurde.</p> <p>Die Bauaufsichtsbehörde kann die Frist aus wichtigen Gründen bis zu 6 Wochen verlängern. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die notwendige Beteiligung anderer Behörden oder die notwendige Entscheidung über eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 des Baugesetzbuches oder eine Abweichung nach § 73.</p> <p>(9) Bauüberwachung (§ 81) und Bauzustandsbesichtigung (§ 82) beschränken sich auf den bei der Genehmigung geprüften Umfang. Unberührt bleibt § 43 Abs. 7.</p>	<p>2. für das Bauvorhaben ein Vorbescheid (§ 71) erteilt worden ist, in dem über die Zulässigkeit des Vorhabens auf dem Grundstück, die Bebaubarkeit des Grundstücks, die Zugänge auf dem Grundstück sowie über die Abstandflächen entschieden wurde.</p> <p>Die Bauaufsichtsbehörde kann die Frist aus wichtigen Gründen bis zu sechs Wochen verlängern. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die notwendige Beteiligung anderer Behörden oder die notwendige Entscheidung über eine Befreiung nach § 31 Absatz 2 des Baugesetzbuches oder eine Abweichung nach § 74 dieses Gesetzes.</p>	
<p>§ 68 Vereinfachtes Genehmigungsverfahren (Auszüge)</p> <p>(2) Spätestens bei Baubeginn sind bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen</p> <p>1. Nachweise über den Schallschutz und den</p>	<p><b>§ 68 Bautechnische Nachweise und Bescheinigungen staatlich anerkannter Sachverständiger</b></p> <p>(1) Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind bei der Bauaufsichtsbehörde zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen einzureichen</p>	<p>zu § 68</p> <p><i>§ 68 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 68 Abs. 2 bis 6. Die Regelung über den Prüfungsumfang im einfachen Verfahren wird von der Vorschrift, welche technischen Unterlagen in den Baugenehmigungsverfahren vorzulegen sind, getrennt.</i></p> <p><i>a) zu Absatz 1</i></p> <p><i>Für alle Bauvorhaben gilt künftig, dass die bautechnischen Nachweise, sofern sie nicht von der Bauaufsichtsbehörde geprüft werden sollen, gemeinsam mit den</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>Wärmeschutz, die von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 aufgestellt oder geprüft sein müssen,</p> <p>2. ein Nachweis über die Standsicherheit, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 geprüft sein muss, und</p> <p>3. die Bescheinigung einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, dass das Vorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht; dies gilt nicht für Wohngebäude geringer Höhe und Sonderbauten.</p> <p>Gleichzeitig sind der Bauaufsichtsbehörde die staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 zu benennen, die mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt worden sind. Soll bei der Errichtung geschlossener Garagen mit einer Nutzfläche über 100 m<sup>2</sup> bis 1.000 m<sup>2</sup> eine natürliche Lüftung vorgesehen werden, so muss zuvor von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen die Unbedenklichkeit bescheinigt worden sein; die Bescheinigung ist</p>	<p>1. Bescheinigungen einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 86 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, dass Nachweise über den Schallschutz und den Wärmeschutz aufgestellt oder geprüft wurden,</p> <p>2. Bescheinigungen eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 86 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises und</p> <p>3. die Bescheinigung einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 86 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, dass das Vorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht; dies gilt nicht für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 und Sonderbauten mit Ausnahme von Garagen mit einer Nutzfläche über 100 m<sup>2</sup> bis 1.000 m<sup>2</sup>.</p> <p>Gleichzeitig sind der Bauaufsichtsbehörde schriftliche Erklärungen staatlich anerkannter Sachverständiger vorzulegen, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden. Soll bei der Errichtung geschlossener Garagen mit einer Nutzfläche über 100 m<sup>2</sup> bis 1.000 m<sup>2</sup> eine natürliche Lüftung vorgesehen werden, so muss zuvor von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen die Unbedenklichkeit bescheinigt worden sein. Die Bescheinigung ist</p>	<p><i>Bescheinigungen der Sachverständigen mit der Anzeige des Baubeginns vorzulegen sind.</i></p> <p><i>In Absatz 1 Nr. 3 wird zunächst redaktionell die neue Einteilung in Gebäudeklassen (früher: „Wohngebäude geringer Höhe“) nachvollzogen; die Regelung, wonach für bestimmte Sonderbauten, nämlich Mittelgaragen, die Vorlage einer Bescheinigung eines Brandschutzsachverständigen ausreicht, war früher, als diese baulichen Anlagen noch dem sog. „Freistellungsverfahren“ unterfielen, in § 67 Abs. 7 enthalten.</i></p> <p><i>Satz 1 enthält künftig die Pflicht, ebenfalls mit der Baubeginnsanzeige, der Bauaufsichtsbehörde Erklärungen staatlich anerkannter Sachverständiger vorzulegen, wonach sie mit der stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden. Bisher mussten diese Sachverständigen der Bauaufsichtsbehörde nur benannt werden. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass diese Benennung häufig ohne Wissen der Benannten erfolgte und anschließend keine stichprobenhaften Kontrollen in Auftrag gegeben wurden.</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>aufgrund durchgeführter Messungen innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme der Garage von der oder dem Sachverständigen zu bestätigen.</p> <p>(5) Auf Antrag der Bauherrin oder des Bauherrn kann die Bauaufsichtsbehörde die Nachweise nach Absatz 2 Nummern 1 und 2 prüfen. Dies gilt auch für die Anforderungen an den baulichen Brandschutz, soweit hierüber Sachverständigenbescheinigungen vorzulegen sind.</p> <p>(3) Die Nachweise gemäß Absatz 2 müssen für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wohngebäude geringer Höhe mit bis zu zwei Wohnungen einschließlich ihrer Nebengebäude und Nebenanlagen,</li> <li>2. freistehende landwirtschaftliche Betriebsgebäude, auch mit Wohnteil, bis zu zwei Geschossen über der Geländeoberfläche, ausgenommen solche mit Anlagen für Jauche und Flüssigmist und</li> <li>3. eingeschossige Gebäude mit einer Grundfläche bis 200 m<sup>2</sup></li> </ol> <p>nicht von staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 aufgestellt oder geprüft werden.</p> <p>(4) Für die folgenden Vorhaben müssen die</p>	<p>auf Grund durchgeführter Messungen innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme der Garage von der oder dem Sachverständigen zu bestätigen. Auf Antrag der Bauherrin oder des Bauherrn kann die Bauaufsichtsbehörde die bautechnischen Nachweise prüfen. Dies gilt auch für die Anforderungen an den baulichen Brandschutz, soweit hierüber Sachverständigenbescheinigungen vorzulegen sind.</p> <p>(2) Die bautechnischen Nachweise müssen für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. freistehende landwirtschaftliche Betriebsgebäude, auch mit Wohnteil, bis zu zwei Geschossen über der Geländeoberfläche, ausgenommen solche mit Anlagen für Jauche und Flüssigmist und</li> <li>2. eingeschossige Gebäude mit einer Grundfläche bis 200 m<sup>2</sup></li> </ol> <p>nicht von staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 86 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 aufgestellt oder geprüft werden.</p> <p>(3) Für die folgenden Vorhaben müssen die</p>	<p><i>b) zu Absätzen 2 und 3</i></p> <p><i>Die Absätze 2 und 3 entsprechen dem bisherigen § 68 Absätze 3 und 4. mit einer redaktionellen Anpassung an die neuen Gebäudeklassen in der Nummer 1. Mit der Streichung des bisherigen Absatzes 2 Nummer 1. wird erreicht, dass bei Ein- und Zweifamilienhäusern der Standsicherheitsnachweis von staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft und damit der Verbraucherschutz verbessert wird. Die Nachweise zum Schall- und Wärmeschutz müssen von staatlich anerkannten Sachverständigen aufgestellt oder geprüft werden. Zahlreiche Architektinnen und Architekten sind bereits heute als derartige Sachverständige staatlich anerkannt. (*)</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>bautechnischen Nachweise nach Absatz 2 nicht vorgelegt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gewächshäuser mit einer Firsthöhe bis zu 5,0 m und nicht mehr als 1.600 m<sup>2</sup> Grundfläche,</li> <li>2. Garagen und überdachte Stellplätze mit einer Nutzfläche bis 100 m<sup>2</sup>,</li> <li>3. untergeordnete Gebäude (§ 53),</li> <li>4. Wasserbecken bis zu 100 m<sup>3</sup>, einschließlich ihrer Überdachungen,</li> <li>5. Verkaufs- und Ausstellungsstände,</li> <li>6. Einfriedungen,</li> <li>7. Aufschüttungen und Abgrabungen,</li> <li>8. Werbeanlagen.</li> </ol>	<p>Unterlagen nach Absatz 1 nicht vorgelegt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gewächshäuser mit einer Firsthöhe bis zu 5 m und nicht mehr als 1.600 m<sup>2</sup> Grundfläche,</li> <li>2. Garagen und überdachte Stellplätze mit einer Nutzfläche bis 100 m<sup>2</sup>,</li> <li>3. untergeordnete Gebäude (§ 52),</li> <li>4. Wasserbecken bis zu 100 m<sup>3</sup>, einschließlich ihrer Überdachungen,</li> <li>5. Verkaufs- und Ausstellungsstände,</li> <li>6. Einfriedungen,</li> <li>7. Aufschüttungen und Abgrabungen und</li> <li>8. Werbeanlagen.</li> </ol>	
<p>Dritter Abschnitt Verwaltungsverfahren</p>		
<p>§ 69 Bauantrag (1) Der Bauantrag ist schriftlich mit allen für seine Bearbeitung sowie für die Beurteilung des Bauvorhabens erforderlichen Unterlagen (Bauvorlagen) in ausreichender Anzahl bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen. Mit den Bauvorlagen für Sonderbauten gemäß § 68 Abs. 1 Satz 3 ist ein Brandschutzkonzept einzureichen. Es kann gestattet werden, dass einzelne Bauvorlagen nachgereicht werden.</p>	<p><b>§ 69 Bauantrag, Bauvorlagen</b> (1) Der Bauantrag ist schriftlich mit allen für seine Bearbeitung sowie für die Beurteilung des Bauvorhabens erforderlichen Unterlagen (Bauvorlagen) in ausreichender Anzahl bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen. Es kann gestattet werden, dass einzelne Bauvorlagen nachgereicht werden. Bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 ist den Bauvorlagen eine Erklärung der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers beizufügen, dass das Vorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht. Mit den Bauvorlagen für</p>	<p>zu § 69 <i>Die Überschrift der Vorschrift wird § 68 MBO angepasst. Da in § 68 Abs.1 Satz 1 Nr. 3 geregelt ist, dass für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 keine Bescheinigungen von Brandschutzsachverständigen beizubringen sind, die Bauaufsichtsbehörden bei diesen Gebäuden den Brandschutz aber nicht zu prüfen haben, wird, wie im früheren Freistellungsverfahren, die Vorlage einer Entwurfsverfasser-Erklärung verlangt, wonach die gesetzlichen Brandschutzanforderungen bei der Planung beachtet wurden.</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>(2) Die Bauherrin oder der Bauherr und die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser haben den Bauantrag, die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser die Bauvorlagen zu unterschreiben. Die von den Fachplanerinnen oder den Fachplanern nach § 58 Abs. 2 bearbeiteten Unterlagen müssen auch von diesen unterschrieben sein. Für Bauvorhaben auf fremden Grundstücken kann die Zustimmung der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers zu dem Bauvorhaben gefordert werden.</p> <p>(3) Treten bei einem Bauvorhaben mehrere Personen als Bauherrinnen oder Bauherren auf, ist gegenüber der Bauaufsichtsbehörde eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestellen, die oder der die der Bauherrin oder dem Bauherrn nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen hat.</p>	<p>große Sonderbauten gemäß § 53 Absatz 3 ist ein Brandschutzkonzept einzureichen.</p> <p>(2) Die Bauherrin oder der Bauherr und die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser haben den Bauantrag, die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser die Bauvorlagen zu unterschreiben. Die von den Fachplanerinnen oder Fachplanern nach § 57 Absatz 2 bearbeiteten Unterlagen müssen auch von diesen unterschrieben sein. Für Bauvorhaben auf fremden Grundstücken kann die Zustimmung der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers zu dem Bauvorhaben gefordert werden.</p> <p>(3) Treten bei einem Bauvorhaben mehrere Personen als Bauherrinnen oder Bauherren auf, ist gegenüber der Bauaufsichtsbehörde eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestellen, die oder der die der Bauherrin oder dem Bauherrn nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen hat.</p>	
<p>§ 70 Bauvorlageberechtigung (1) Bauvorlagen für die Errichtung und Änderung von Gebäuden müssen von einer Entwurfsverfasserin oder einem Entwurfsverfasser, welche oder welcher bauvorlageberechtigt ist, durch Unterschrift</p>	<p><b>§ 70 Bauvorlageberechtigung</b> (1) Bauvorlagen für die Errichtung und Änderung von Gebäuden müssen von einer bauvorlageberechtigten Entwurfsverfasserin oder einem bauvorlageberechtigten Entwurfsverfasser durch Unterschrift anerkannt sein (§ 69 Absatz 2</p>	<p>zu § 70 zu Absatz 1 <i>Redaktionelle Änderung; der Text wird gestrafft.</i></p>



<b>Gesetzestext (alte Fassung)</b>	<b>Gesetzestext (neue Fassung)</b>	<b>Begründung der Gesetzesänderung</b>
<p>anerkannt sein (§ 69 Abs. 2 Satz 1). § 58 Abs. 1 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt nicht für Bauvorlagen für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Garagen und überdachte Stellplätze bis zu 100 m<sup>2</sup> Nutzfläche sowie überdachte Fahrradabstellplätze,</li> <li>2. Behelfsbauten und untergeordnete Gebäude (§ 53),</li> <li>3. eingeschossige Wintergärten mit einer Grundfläche von bis zu 25 m<sup>2</sup>,</li> <li>4. eingeschossige Gebäude mit einer Grundfläche von bis zu 250 m<sup>2</sup>, in denen sich keine Aufenthaltsräume, Ställe, Aborte oder Feuerstätten befinden,</li> <li>5. Dachgauben, wenn ihre Breite insgesamt höchstens ein Drittel der Breite der darunter liegenden Außenwand beträgt,</li> <li>6. Terrassenüberdachungen,</li> <li>7. Balkone und Altane, die bis zu 1,5 m vor die Außenwand vortreten,</li> <li>8. Aufzugschächte, die an den Außenwänden von Wohngebäuden geringer Höhe errichtet werden.</li> </ol> <p>(3) Bauvorlageberechtigt ist, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“ führen darf,</li> </ol>	<p>Satz 1). § 57 Absatz 1 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt nicht für Bauvorlagen für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Garagen und überdachte Stellplätze bis zu 100 m<sup>2</sup> Nutzfläche sowie überdachte Fahrradabstellplätze,</li> <li>2. Behelfsbauten und untergeordnete Gebäude (§ 52),</li> <li>3. eingeschossige Wintergärten mit einer Grundfläche von bis zu 25 m<sup>2</sup>,</li> <li>4. eingeschossige Gebäude mit einer Grundfläche von bis zu 250 m<sup>2</sup>, in denen sich keine Aufenthaltsräume, Ställe, Aborte oder Feuerstätten befinden,</li> <li>5. Dachgauben, wenn ihre Breite insgesamt höchstens ein Drittel der Breite der darunter liegenden Außenwand beträgt,</li> <li>6. Terrassenüberdachungen,</li> <li>7. Balkone und Altane, die bis zu 1,50 m vor die Außenwand vortreten und</li> <li>8. Aufzugschächte, die an den Außenwänden von Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 errichtet werden.</li> </ol> <p>(3) Bauvorlageberechtigt ist, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“ führen darf,</li> </ol>	



<b>Gesetzestext (alte Fassung)</b>	<b>Gesetzestext (neue Fassung)</b>	<b>Begründung der Gesetzesänderung</b>
<p>2. als Mitglied einer Ingenieurkammer in die von der Ingenieurkammer-Bau NRW geführte Liste der Bauvorlageberechtigten eingetragen ist; Eintragungen anderer Länder gelten auch im Land Nordrhein-Westfalen, soweit diese an die Mitgliedschaft in einer Ingenieurkammer geknüpft sind,</p> <p>3. aufgrund des Baukammergesetzes die Berufsbezeichnung „Innenarchitektin“ oder „Innenarchitekt“ führen darf, durch eine ergänzende Hochschulprüfung seine Befähigung nachgewiesen hat, Gebäude gestaltend zu planen, und mindestens zwei Jahre in der Planung und Überwachung der Ausführung von Gebäuden praktisch tätig war,</p> <p>4. aufgrund des Baukammergesetzes die Berufsbezeichnung „Innenarchitektin“ oder „Innenarchitekt“ führen darf, für die mit der Berufsaufgabe der Innenarchitektinnen und Innenarchitekten verbundene bauliche Änderung von Gebäuden,</p> <p>5. aufgrund des Ingenieurgesetzes als Angehörige oder Angehöriger der Fachrichtung Architektur (Studiengang Innenarchitektur) die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ führen darf, während eines Zeitraums von zwei Jahren vor dem 1. Januar</p>	<p>2. als Mitglied einer Ingenieurkammer in die von der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen geführte Liste der Bauvorlageberechtigten eingetragen ist; Eintragungen anderer Länder gelten auch im Land Nordrhein-Westfalen, soweit diese an die Mitgliedschaft in einer Ingenieurkammer geknüpft sind,</p> <p>3. auf Grund des Baukammergesetzes vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 786), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 876) geändert worden ist, die Berufsbezeichnung „Innenarchitektin“ oder „Innenarchitekt“ führen darf, durch eine ergänzende Hochschulprüfung ihre oder seine Befähigung nachgewiesen hat, Gebäude gestaltend zu planen, und mindestens zwei Jahre in der Planung und Überwachung der Ausführung von Gebäuden praktisch tätig war,</p> <p>4. auf Grund des Baukammergesetzes die Berufsbezeichnung „Innenarchitektin“ oder „Innenarchitekt“ führen darf, für die mit der Berufsaufgabe der Innenarchitektinnen und Innenarchitekten verbundene bauliche Änderung von Gebäuden,</p> <p>5. auf Grund des Ingenieurgesetzes vom 5. Mai 1970 (GV. NRW. S. 312), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) geändert worden ist, als Angehörige oder Angehöriger der Fachrichtung Architektur (Studiengang Innenarchitektur) die</p>	

<b>Gesetzestext (alte Fassung)</b>	<b>Gesetzestext (neue Fassung)</b>	<b>Begründung der Gesetzesänderung</b>
<p>1990 wiederholt Bauvorlagen für die Errichtung oder Änderung von Gebäuden als Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser durch Unterschrift anerkannt hat und Mitglied der Architektenkammer oder der Ingenieurkammer-Bau ist,</p> <p>6. die Befähigung zum höheren oder gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst besitzt, für ihre oder seine dienstliche Tätigkeit.</p> <p>(4) In die Liste der Bauvorlageberechtigten ist auf Antrag von der Ingenieurkammer-Bau NRW einzutragen, wer einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Bauingenieurwesen nachweist und danach mindestens zwei Jahre in der Planung und Überwachung der Ausführung von Gebäuden praktisch tätig war. Dem Antrag sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Ingenieurkammer-Bau NRW stellt eine Empfangsbestätigung nach § 71 b Absatz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes aus. Hat die Anerkennungsbehörde nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Anerkennung als erteilt. Es gilt § 42 a</p>	<p>Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ führen darf, während eines Zeitraums von zwei Jahren vor dem 1. Januar 1990 wiederholt Bauvorlagen für die Errichtung oder Änderung von Gebäuden als Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser durch Unterschrift anerkannt hat und Mitglied der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen oder der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen ist oder</p> <p>6. die Befähigung zum höheren oder gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst besitzt, für ihre oder seine dienstliche Tätigkeit.</p> <p>(4) In die Liste der Bauvorlageberechtigten ist auf Antrag von der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen einzutragen, wer einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Bauingenieurwesen nachweist und danach mindestens zwei Jahre in der Planung und Überwachung der Ausführung von Gebäuden praktisch tätig war. Dem Antrag sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen stellt eine Empfangsbestätigung nach § 71b Absatz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen aus. Hat die Anerkennungsbehörde nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden, gilt die</p>	

<b>Gesetzestext (alte Fassung)</b>	<b>Gesetzestext (neue Fassung)</b>	<b>Begründung der Gesetzesänderung</b>
<p>Verwaltungsverfahrensgesetz mit der Maßgabe, dass die Fristverlängerung zwei Monate nicht übersteigen darf.</p> <p>(5) Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind, sind ohne Eintragung in die Liste nach Absatz 3 Nummer 2 und ohne Nachweis einer Kammermitgliedschaft bauvorlageberechtigt, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine vergleichbare Berechtigung besitzen und</li> <li>2. dafür dem Absatz 4 Satz 1 vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten.</li> </ol> <p>Sie haben das erstmalige Tätigwerden als Bauvorlageberechtigte vorher der Ingenieurkammer-Bau NRW anzuzeigen und dabei</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Bescheinigung darüber, dass sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat rechtmäßig als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind und ihnen die Ausübung</li> </ol>	<p>Anerkennung als erteilt. Es gilt § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen mit der Maßgabe, dass die Fristverlängerung zwei Monate nicht übersteigen darf.</p> <p>(5) Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind, sind ohne Eintragung in die Liste nach Absatz 3 Nummer 2 und ohne Nachweis einer Kammermitgliedschaft bauvorlageberechtigt, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine vergleichbare Berechtigung besitzen und</li> <li>2. dafür dem Absatz 4 Satz 1 vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten.</li> </ol> <p>Sie haben das erstmalige Tätigwerden als Bauvorlageberechtigte vorher der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen anzuzeigen und dabei</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Bescheinigung darüber, dass sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat rechtmäßig als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind und ihnen die Ausübung</li> </ol>	

<b>Gesetzestext (alte Fassung)</b>	<b>Gesetzestext (neue Fassung)</b>	<b>Begründung der Gesetzesänderung</b>
<p>dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist, und</p> <p>2. einen Nachweis darüber, dass sie im Staat ihrer Niederlassung für die Tätigkeit als Bauvorlageberechtigte mindestens die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 erfüllen mussten, vorzulegen; sie sind in einem Verzeichnis zu führen.</p> <p>Die Ingenieurkammer-Bau NRW hat auf Antrag zu bestätigen, dass die Anzeige nach Satz 2 erfolgt ist; sie kann das Tätigwerden als bauvorlageberechtigte Person untersagen und die Eintragung in dem Verzeichnis nach Satz 2 löschen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind.</p> <p>(6) Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind, ohne im Sinne des Absatzes 5 Satz 1 Nummer 2 vergleichbar zu sein, sind bauvorlageberechtigt, wenn ihnen die Ingenieurkammer-Bau NRW bescheinigt hat, dass sie die Anforderungen des Absatzes 4 Satz 1 erfüllen; sie sind in einem Verzeichnis zu führen. Die Bescheinigung wird auf Antrag erteilt. Absatz 4 Satz 2 bis 5 ist entsprechend</p>	<p>dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist und</p> <p>2. einen Nachweis darüber, dass sie im Staat ihrer Niederlassung für die Tätigkeit als Bauvorlageberechtigte mindestens die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 erfüllen mussten, vorzulegen. Sie sind in einem Verzeichnis zu führen.</p> <p>Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen hat auf Antrag zu bestätigen, dass die Anzeige nach Satz 2 erfolgt ist. Sie kann das Tätigwerden als bauvorlageberechtigte Person untersagen und die Eintragung in dem Verzeichnis nach Satz 2 löschen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind.</p> <p>(6) Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind, ohne im Sinne des Absatzes 5 Satz 1 Nummer 2 vergleichbar zu sein, sind bauvorlageberechtigt, wenn ihnen die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen bescheinigt hat, dass sie die Anforderungen des Absatzes 4 Satz 1 erfüllen. Sie sind in einem Verzeichnis zu führen. Die Bescheinigung wird auf Antrag erteilt. Absatz 4 Satz 2 bis 5 ist</p>	

<b>Gesetzestext (alte Fassung)</b>	<b>Gesetzestext (neue Fassung)</b>	<b>Begründung der Gesetzesänderung</b>
<p>anzuwenden.</p> <p>(7) Anzeigen und Bescheinigungen nach den Absätzen 5 und 6 sind nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Land eine Anzeige erfolgt ist oder eine Bescheinigung erteilt wurde; eine weitere Eintragung in die von der Ingenieurkammer-Bau NRW geführten Verzeichnisse erfolgt nicht. Verfahren nach den Absätzen 4 bis 6 können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.</p> <p>(8) Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen dürfen Bauvorlagen als Entwurfsverfasser unterschreiben, wenn sie diese unter der Leitung einer bauvorlageberechtigten Person, die der juristischen Person oder dem Unternehmen angehören muss, aufstellen. Die bauvorlageberechtigte Person hat die Bauvorlagen durch Unterschrift anzuerkennen.</p>	<p>entsprechend anzuwenden.</p> <p>(7) Anzeigen und Bescheinigungen nach den Absätzen 5 und 6 sind nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Land eine Anzeige erfolgt ist oder eine Bescheinigung erteilt wurde. Eine weitere Eintragung in die von der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen geführten Verzeichnisse erfolgt nicht. Verfahren nach den Absätzen 4 bis 6 können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen abgewickelt werden.</p> <p>(8) Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen dürfen Bauvorlagen als Entwurfsverfasser unterschreiben, wenn sie diese unter der Leitung einer bauvorlageberechtigten Person, die der juristischen Person oder dem Unternehmen angehören muss, aufstellen. Die bauvorlageberechtigte Person hat die Bauvorlagen durch Unterschrift anzuerkennen.</p>	
<p>§ 71 Vorbescheid</p> <p>(1) Vor Einreichung des Bauantrages kann zu Fragen des Bauvorhabens ein Bescheid (Vorbescheid) beantragt werden. Der Vorbescheid gilt zwei Jahre.</p> <p>(2) § 69, § 72 Abs. 1 bis 3, §§ 73 und 74, § 75</p>	<p><b>§ 71 Vorbescheid</b></p> <p>(1) Vor Einreichung des Bauantrages kann zu Fragen des Bauvorhabens ein Bescheid (Vorbescheid) beantragt werden. Der Vorbescheid gilt drei Jahre.</p> <p>(2) §§ 69, 72 Absatz 1 bis 3, §§ 74, 75, 77</p>	<p>zu § 71</p> <p><i>In Absatz 1 wird die Geltungsdauer eines Vorbescheids von zwei auf drei Jahre verlängert. Angleichung an § 75 Satz 2 MBO.</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>Abs. 1 bis 3 und § 77 Abs. 2 gelten entsprechend.</p> <p>(3) Betreffen die Fragen nach Absatz 1 die Errichtung oder Änderung eines Gebäudes, müssen die dem Antrag auf Vorbescheid beizufügenden Bauvorlagen von einer Entwurfsverfasserin oder einem Entwurfsverfasser, die oder der bauvorlageberechtigt ist, unterschrieben sein; § 70 gilt entsprechend. Dies gilt nicht für einen Antrag auf Vorbescheid, mit dem nur über die Vereinbarkeit mit den planungsrechtlichen Vorschriften über die Art der baulichen Nutzung, die Bauweise und die überbaubare Grundstücksfläche entschieden werden soll.</p>	<p>Absatz 1 bis 3 und § 79 Absatz 2 gelten entsprechend.</p> <p>(3) Betreffen die Fragen nach Absatz 1 die Errichtung oder Änderung eines Gebäudes, müssen die dem Antrag auf Vorbescheid beizufügenden Bauvorlagen von einer Entwurfsverfasserin oder einem Entwurfsverfasser, die oder der bauvorlageberechtigt ist, unterschrieben sein. § 70 gilt entsprechend. Dies gilt nicht für einen Antrag auf Vorbescheid, mit dem nur über die Vereinbarkeit mit den planungsrechtlichen Vorschriften über die Art der baulichen Nutzung, die Bauweise und die überbaubare Grundstücksfläche entschieden werden soll.</p>	
<p>§ 72 Behandlung des Bauantrages</p> <p>(1) Die Bauaufsichtsbehörde hat innerhalb einer Woche nach Eingang des Bauantrages zu prüfen,</p> <p>1. ob der Bauantrag und die Bauvorlagen den Anforderungen des § 69 und den Vorschriften der aufgrund des § 85 Abs. 3 erlassenen Rechtsverordnung entsprechen,</p> <p>2. ob die Erteilung der Baugenehmigung von der Zustimmung, dem Einvernehmen, Benehmen oder von der Erteilung einer weiteren Genehmigung oder Erlaubnis einer anderen Behörde abhängig ist,</p>	<p><b>§ 72 Behandlung des Bauantrages</b></p> <p>(1) Die Bauaufsichtsbehörde hat innerhalb einer Woche nach Eingang des Bauantrages zu prüfen,</p> <p>1. ob der Bauantrag und die Bauvorlagen den Anforderungen des § 69 und den Vorschriften einer auf Grund des § 86 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnung entsprechen,</p> <p>2. ob die Erteilung der Baugenehmigung von der Zustimmung, dem Einvernehmen, Benehmen oder von der Erteilung einer weiteren Genehmigung oder Erlaubnis einer anderen Behörde abhängig ist,</p>	<p>zu § 72</p>

<b>Gesetzestext (alte Fassung)</b>	<b>Gesetzestext (neue Fassung)</b>	<b>Begründung der Gesetzesänderung</b>
<p>3. welche anderen Behörden oder Dienststellen zu beteiligen sind und 4. welche Sachverständigen heranzuziehen sind. Die Bauaufsichtsbehörde soll den Bauantrag zurückweisen, wenn die Bauvorlagen unvollständig sind oder erhebliche Mängel aufweisen. Unmittelbar nach Abschluss der Prüfung nach Satz 1 hat die Bauaufsichtsbehörde den Bauantrag und die dazugehörenden Bauvorlagen mit Ausnahme der bautechnischen Nachweise der Gemeinde zuzuleiten.</p> <p>(2) Bedarf die Erteilung der Baugenehmigung nach landesrechtlichen Vorschriften der Zustimmung, des Einvernehmens oder des Benehmens einer anderen Körperschaft, Behörde oder Dienststelle, so gelten diese als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens unter Angabe der Gründe verweigert werden. Hat eine andere Behörde oder Dienststelle eine Stellungnahme nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung abgegeben, so kann die Bauaufsichtsbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Bearbeitungs- und Ausschlussfristen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.</p> <p>(3) Entscheidungen und Stellungnahmen nach Absatz 2 sollen gleichzeitig eingeholt werden. Eine gemeinsame Besprechung der nach Absatz</p>	<p>3. welche anderen Behörden oder Dienststellen zu beteiligen sind und 4. welche Sachverständigen heranzuziehen sind. Die Bauaufsichtsbehörde soll den Bauantrag zurückweisen, wenn die Bauvorlagen unvollständig sind oder erhebliche Mängel aufweisen. Unmittelbar nach Abschluss der Prüfung nach Satz 1 hat die Bauaufsichtsbehörde den Bauantrag und die dazugehörenden Bauvorlagen mit Ausnahme der bautechnischen Nachweise der Gemeinde zuzuleiten.</p> <p>(2) Bedarf die Erteilung der Baugenehmigung nach landesrechtlichen Vorschriften der Zustimmung, des Einvernehmens oder des Benehmens einer anderen Körperschaft, Behörde oder Dienststelle, so gelten diese als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens unter Angabe der Gründe verweigert werden. Hat eine andere Behörde oder Dienststelle eine Stellungnahme nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung abgegeben, so kann die Bauaufsichtsbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Bearbeitungs- und Ausschlussfristen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.</p> <p>(3) Entscheidungen und Stellungnahmen nach Absatz 2 sollen gleichzeitig eingeholt werden. Eine gemeinsame Besprechung der nach Absatz</p>	



<b>Gesetzestext (alte Fassung)</b>	<b>Gesetzestext (neue Fassung)</b>	<b>Begründung der Gesetzesänderung</b>
<p>2 zu beteiligenden Stellen (Antragskonferenz) soll einberufen werden, wenn dies der beschleunigten Abwicklung des Baugenehmigungsverfahrens dienlich ist. Förmlicher Erklärungen der Zustimmung, des Einvernehmens oder Benehmens nach Absatz 2 Satz 1 bedarf es nicht, wenn die dort genannten Behörden oder Dienststellen derselben Körperschaft wie die Bauaufsichtsbehörde angehören.</p> <p>(4) Die Beachtung der technischen Regeln ist, soweit sie nach § 3 Abs. 3 eingeführt sind, zu prüfen.</p> <p>(5) Einer Prüfung bautechnischer Nachweise, die von einem Prüfamts für Baustatik allgemein geprüft sind (Typenprüfung), bedarf es nicht. Typenprüfungen anderer Länder gelten auch im Land Nordrhein-Westfalen.</p> <p>(6) Legt die Bauherrin oder der Bauherr Bescheinigungen einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen im Sinne des § 85 Abs. 2 Nr. 4 vor, so wird vermutet, dass die bauaufsichtlichen Anforderungen insoweit erfüllt sind. Im Hinblick auf die Standsicherheit und den Brandschutz einer baulichen Anlage sind Bescheinigungen über die Prüfung der entsprechenden Nachweise und Bauvorlagen</p>	<p>2 zu beteiligenden Stellen (Antragskonferenz) soll einberufen werden, wenn dies der beschleunigten Abwicklung des Baugenehmigungsverfahrens dienlich ist. Förmlicher Erklärungen der Zustimmung, des Einvernehmens oder Benehmens nach Absatz 2 Satz 1 bedarf es nicht, wenn die dort genannten Behörden oder Dienststellen derselben Körperschaft wie die Bauaufsichtsbehörde angehören.</p> <p>(4) Die Beachtung der technischen Regeln ist, soweit sie nach § 3 Absatz 2 eingeführt sind, zu prüfen.</p> <p>(5) Einer Prüfung bautechnischer Nachweise, die von einem Prüfamts für Baustatik allgemein geprüft sind (Typenprüfung), bedarf es nicht. Typenprüfungen anderer Länder gelten auch im Land Nordrhein-Westfalen.</p>	<p><i>Absatz 6 des bisherigen § 72 entfällt. Die Prüfung bautechnischer Nachweise ist abschließend in § 68 Absatz 1 geregelt.</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>erforderlich. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Vorlage solcher Bescheinigungen verlangen. Die Bauaufsichtsbehörde ist zu einer Überprüfung des Inhalts der Bescheinigungen nicht verpflichtet. Mit der Vorlage der Bescheinigungen sind der Bauaufsichtsbehörde die staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 zu benennen, die mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt worden sind. Die Sätze 1 bis 5 gelten im Hinblick auf den Brandschutz einer baulichen Anlage nicht für Sonderbauten (§ 54).</p>		
<p><b>§ 80 Öffentliche Bauherren</b></p> <p>(2) Hat eine Gemeinde ihr nach § 36 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches erforderliches Einvernehmen rechtswidrig versagt, so kann die obere Bauaufsichtsbehörde das fehlende Einvernehmen nach Maßgabe der Sätze 2 bis 4 ersetzen. §§ 119 und 120 der Gemeindeordnung finden keine Anwendung. Die Zustimmung gilt zugleich als Ersatzvornahme im Sinne des § 36 Abs. 2 des Baugesetzbuches. Sie ist insoweit zu begründen. Der Gemeinde ist vor Erlass der Zustimmung Gelegenheit zu geben, binnen angemessener Frist erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden. Gegen die Entscheidung der oberen Bauaufsichtsbehörde ist unmittelbar der</p>	<p><b>§ 73 Ersetzen gemeindlichen Einvernehmens</b></p> <p>(1) Hat eine Gemeinde ihr nach § 88 Absatz 5 oder nach § 36 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches erforderliches Einvernehmen rechtswidrig versagt, so hat die zuständige Bauaufsichtsbehörde das fehlende Einvernehmen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 zu ersetzen. Wird in einem anderen Genehmigungsverfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens entschieden, tritt die für dieses Verfahren zuständige Behörde an die Stelle der Bauaufsichtsbehörde.</p>	<p>zu § 73</p> <p><i>Die zuständige Bauaufsichtsbehörde hat derzeit im Verfahren nach § 81 BauO, aber über § 2 Absatz 3 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches auch in den Genehmigungsverfahren, die Möglichkeit, ein rechtswidrig versagtes gemeindliches Einvernehmen zu ersetzen. Die Regelung in § 2 Absatz 3 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches wurde erlassen, nachdem die Regelung des § 2 Nr. 4 Buchst. a des Ersten Gesetzes zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz I) vom 13. März 2007 mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft getreten war. Während sich die mit der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches getroffene Regelung vor dem Hintergrund der Ermächtigungsgrundlage im Baugesetzbuch auf eine reine Zuständigkeitsregelung beschränken musste, kann</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet.</p>	<p>(2) § 122 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) geändert worden ist, findet keine Anwendung.</p> <p>(3) Die Genehmigung gilt zugleich als Ersatzvornahme im Sinne des § 123 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Sie ist zu begründen. Eine Anfechtungsklage hat auch insoweit keine aufschiebende Wirkung, als die Genehmigung als Ersatzvornahme gilt. Die Baugenehmigung kann, soweit sie als Ersatzvornahme gilt, nicht gesondert nach § 126 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen angefochten werden.</p> <p>(4) Die Gemeinde ist vor Erlass der Genehmigung anzuhören. Dabei ist ihr Gelegenheit zu geben, binnen angemessener Frist erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden.</p>	<p><i>gesetzlich auch das Verfahren geregelt werden und damit inhaltlich die entfallene Regelung aus dem Bürokratieabbaugesetz wieder aufgenommen werden. Die Regelung entspricht inhaltlich dem § 71 MBO.</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>§ 73 Abweichungen (1) Soweit in diesem Gesetz oder in aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften nichts anderes geregelt ist, kann die Genehmigungsbehörde Abweichungen von bauaufsichtlichen Anforderungen dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderungen und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind. Abweichungen von § 6 sind insbesondere zulässig, wenn durch das Vorhaben nachbarliche Interessen nicht stärker oder nur unwesentlich stärker beeinträchtigt werden als bei einer Bebauung des Grundstücks, die nach § 6 zulässig wäre. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 sind Abweichungen zuzulassen, wenn sie der Verwirklichung von Vorhaben zur Einsparung von Wasser oder Energie dienen. Soll von einer technischen Anforderung abgewichen werden, ist der Genehmigungsbehörde nachzuweisen, dass dem Zweck dieser Anforderung auf andere Weise entsprochen wird.</p> <p>(2) Ist für bauliche Anlagen oder andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2, die keiner Baugenehmigung bedürfen, eine Abweichung erforderlich, so ist sie schriftlich zu</p>	<p><b>§ 74 Abweichungen</b> (1) Soweit in diesem Gesetz oder in auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften nichts anderes geregelt ist, kann die Genehmigungsbehörde Abweichungen von bauaufsichtlichen Anforderungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderungen und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 sind Abweichungen zuzulassen, wenn sie der Verwirklichung von Vorhaben zur Einsparung von Wasser oder Energie dienen. Soll von einer technischen Anforderung abgewichen werden, ist der Genehmigungsbehörde nachzuweisen, dass dem Zweck dieser Anforderung auf andere Weise entsprochen wird.</p> <p>(2) Ist für bauliche Anlagen oder andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 2, die keiner Baugenehmigung bedürfen, eine Abweichung erforderlich, so ist sie schriftlich</p>	<p><i>§ 74 entspricht dem früheren § 73.</i> <i>a) zu Absatz 1</i> <i>Der frühere Satz 2 entfällt. Er hat auf Grund der Rechtsprechung des OVG gegenüber der allgemeinen Regelung über Abweichungen keine eigenständige Bedeutung erlangt.</i></p> <p><i>b) zu Absatz 2</i> <i>Der neu angefügte Satz 2 legt im Interesse der Bauherinnen und Bauherren für selbständige Abweichungsentscheidungen eine Frist von 6 Wochen fest</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
beantragen.	zu beantragen. Die Bauaufsichtsbehörde hat über den Abweichungsantrag innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Eingang des vollständigen Antrags bei ihr zu entscheiden. Sie kann die Frist aus wichtigen Gründen bis zu sechs Wochen verlängern.	<i>(angelehnt an die Bearbeitungsfristen im einfachen Genehmigungsverfahren). Wichtig ist, dass die Frist nach Satz 3 erst nach aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen zu laufen beginnt.</i>
<p>§ 74 Öffentlichkeitsbeteiligung, Beteiligung der Angrenzer</p> <p>(1) Auf das Baugenehmigungsverfahren findet § 25 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen keine Anwendung.</p> <p>(2) Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die Erbbauberechtigten angrenzender Grundstücke (Angrenzer) sind nach den Absätzen 3 bis 5 zu beteiligen. Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen sind insoweit nicht anzuwenden.</p> <p>(3) Die Bauaufsichtsbehörden sollen die Angrenzer vor Zulassung von Abweichungen benachrichtigen, wenn zu erwarten ist, dass öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange berührt werden. Einwendungen sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Benachrichtigung bei der Bauaufsichtsbehörde</p>	<p><b>§ 75 Beteiligung der Angrenzer und der Öffentlichkeit</b></p> <p>(1) Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die Erbbauberechtigten angrenzender Grundstücke (Angrenzer) sind nach den Absätzen 2 bis 4 zu beteiligen. Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen sind insoweit nicht anzuwenden.</p> <p>(2) Die Bauaufsichtsbehörden sollen die Angrenzer vor Zulassung von Abweichungen benachrichtigen, wenn zu erwarten ist, dass öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange berührt werden. Einwendungen sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Benachrichtigung bei der Bauaufsichtsbehörde</p>	<p><i>§ 75 entspricht dem früheren § 74.</i></p> <p><i>a) zur Überschrift</i></p> <p><i>Die zusätzliche Nennung der Öffentlichkeit in der Überschrift nimmt auf den neu angefügten Absatz 5 Bezug.</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.</p> <p>(4) Die Benachrichtigung entfällt, wenn die zu benachrichtigenden Angrenzer die Lagepläne und Bauzeichnungen unterschrieben oder der Zulassung von Abweichungen zugestimmt haben.</p> <p>(5) Wird den Einwendungen nicht entsprochen, so ist die Entscheidung über die Abweichung dem Angrenzer zuzustellen. Wird den Einwendungen entsprochen, kann auf die Zustellung der Entscheidung verzichtet werden.</p>	<p>schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.</p> <p>(3) Die Benachrichtigung entfällt, wenn die zu benachrichtigenden Angrenzer die Lagepläne und Bauzeichnungen unterschrieben oder der Zulassung von Abweichungen zugestimmt haben.</p> <p>(4) Wird den Einwendungen nicht entsprochen, so ist die Entscheidung über die Abweichung dem Angrenzer zuzustellen. Wird den Einwendungen entsprochen, kann auf die Zustellung der Entscheidung verzichtet werden.</p> <p>(5) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage nach § 54 Absatz 1 ist der oder dem zuständigen Behindertenbeauftragten oder der örtlichen Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p>	<p><i>b) zu Absatz 5</i>  <i>Die nunmehr eingefügte Pflicht, dem zuständigen Behindertenbeauftragten oder der örtlichen Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung eines öffentlich zugänglichen Gebäudes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, hat keinen Einfluss auf die Entscheidungskompetenz der Bauaufsichtsbehörde. Vor allem muss kein Benehmen oder gar Einvernehmen mit den in Absatz 5 genannten Personen hergestellt werden. Es soll diesen vielmehr die Möglichkeit gegeben werden, der Bauaufsichtsbehörde aufgrund ihrer Kenntnisse von den örtlichen Verhältnissen Anregungen zum Bauvorhaben vorzutragen. Sie sind weder in das Verfahren der behördlichen Prüfung noch das der Kontrolle der Ausführung des Bauvorhabens einzubeziehen. Da sie lediglich Gelegenheit erhalten sollen, eine Stellungnahme</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
		<p><i>abzugeben und hierfür, ähnlich wie bei der Anhörung nach § 28 VwVfG, eine Frist von zwei Wochen regelmäßig ausreichen dürfte, werden die im Baugenehmigungsverfahren gemäß § 72 Abs. 2 einzuhaltenden Fristen nicht berührt, so dass das Verfahren nicht verzögert wird und Mehrkosten für Antragsteller daraus nicht entstehen können.</i></p>
<p>§ 74a Ausnahmen und Befreiungen nach dem Bauplanungsrecht Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans, einer sonstigen städtebaulichen Satzung nach § 34 BauGB oder von Regelungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) über die zulässige Art der baulichen Nutzung nach § 34 Abs. 2 Halbsatz 2 BauGB, über die nicht in einem Baugenehmigungsverfahren entschieden wird, sind schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen; ihm sind die zu seiner Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Bauaufsichtsbehörde hat über den Antrag innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrags bei ihr zu entscheiden.</p>	<p><b>§ 76 Ausnahmen und Befreiungen nach dem Bauplanungsrecht</b> Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans, einer sonstigen städtebaulichen Satzung nach § 34 des Baugesetzbuches oder von Regelungen über die zulässige Art der baulichen Nutzung nach § 34 Absatz 2 Halbsatz 2 des Baugesetzbuches, über die nicht in einem Baugenehmigungsverfahren entschieden wird, sind schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen. Ihm sind die zu seiner Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen. § 74 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</p>	<p><i>§ 76 entspricht dem früheren § 74a. Der neue Satz 3 führt durch den Verweis auf § 73 Abs. 2 Satz 2 und 3 die dort geregelten Entscheidungsfristen und die Möglichkeit, diese zu verlängern, ein.</i></p>
<p>§ 75 Baugenehmigung und Baubeginn (1) Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn dem Vorhaben öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Die Baugenehmigung bedarf der Schriftform; sie braucht nicht begründet zu werden. Eine Ausfertigung der mit</p>	<p><b>§ 77 Baugenehmigung und Baubeginn</b> (1) Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn dem Vorhaben öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Die Baugenehmigung bedarf der Schriftform. Sie braucht nicht begründet zu werden. Eine Ausfertigung der mit</p>	<p><i>§ 77 entspricht dem früheren § 75.</i></p>



Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>einem Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit der Baugenehmigung zuzustellen.</p> <p>(2) Die Baugenehmigung gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger der Bauherrin oder des Bauherrn.</p> <p>(3) Die Baugenehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt. Sie lässt aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt.</p>	<p>einem Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit der Baugenehmigung zuzustellen.</p> <p>(2) Die Baugenehmigung gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger der Bauherrin oder des Bauherrn.</p> <p>(3) Die Baugenehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt. Sie lässt auf Grund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt.</p> <p>(4) Die Bauherrin oder der Bauherr und die späteren Eigentümerinnen und Eigentümer haben die Baugenehmigung einschließlich der Bauvorlagen sowie bautechnische Nachweise und Bescheinigungen von Sachverständigen aufzubewahren. Diese Unterlagen sind an etwaige Rechtsnachfolger weiterzugeben. Die Bauaufsichtsbehörde hat die Bauvorlagen einer baulichen Anlage so lange aufzubewahren, wie diese besteht. Bei Archivierung in elektronischer Form muss gewährleistet sein, dass die Unterlagen nicht nachträglich verändert werden können.</p>	<p><i>a) zu Absatz 4</i>  <i>Der neue Absatz 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass trotz der Aufbewahrungspflicht von Bauakten bei den Bauaufsichtsbehörden immer wieder die Rechtmäßigkeit baulicher Anlagen einschließlich durchgeführter Änderungen nicht zweifelsfrei belegt werden kann. Die Beweislast hierfür trägt der jeweilige Eigentümer der baulichen Anlage. Dies wird durch die Regelung betont. Außerdem wird klargestellt, dass und für wie lange die Bauaufsichtsbehörden die Genehmigungsunterlagen aufbewahren müssen und unter welcher Voraussetzung die Aufbewahrung in elektronischer Form erfolgen darf.</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>(4) Die Bauaufsichtsbehörde hat die Gemeinde von der Erteilung, Verlängerung, Ablehnung, Rücknahme und dem Widerruf einer Baugenehmigung, Teilbaugenehmigung, eines Vorbescheides, einer Zustimmung oder einer Abweichung zu unterrichten. Eine Ausfertigung des Bescheides ist beizufügen.</p> <p>(5) Vor Zugang der Baugenehmigung darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.</p> <p>(6) Vor Baubeginn muss die Grundrissfläche und die Höhenlage der genehmigten baulichen Anlage abgesteckt sein. Baugenehmigungen und Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.</p> <p>(7) Die Bauherrin oder der Bauherr oder die Bauleiterin oder der Bauleiter hat den Ausführungsbeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben nach § 63 Abs. 1 mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Bauaufsichtsbehörde unterrichtet das Staatliche Amt für Arbeitsschutz und das Staatliche Umweltamt, soweit es im Baugenehmigungsverfahren beteiligt wurde.</p>	<p>(5) Die Bauaufsichtsbehörde hat die Gemeinde von der Erteilung, Verlängerung, Ablehnung, Rücknahme und dem Widerruf einer Baugenehmigung, Teilbaugenehmigung, eines Vorbescheides, einer Zustimmung oder einer Abweichung zu unterrichten. Eine Ausfertigung des Bescheides ist beizufügen.</p> <p>(6) Vor Zugang der Baugenehmigung darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.</p> <p>(7) Vor Baubeginn muss die Grundrissfläche und die Höhenlage der genehmigten baulichen Anlage abgesteckt sein. Eine Kopie der Baugenehmigungen und Bauvorlagen muss an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.</p> <p>(8) Die Bauherrin oder der Bauherr hat den Ausführungsbeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben nach § 62 Absatz 1 mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Bauaufsichtsbehörde unterrichtet die untere Immissionsschutzbehörde sowie die untere Naturschutzbehörde, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren beteiligt wurden.</p>	<p><i>b) zu Absatz 7</i> <i>Es wird klargestellt, dass Baugenehmigung und Bauvorlagen nicht im Original an der Baustelle vorgehalten werden müssen.</i></p> <p><i>c) zu Absatz 8</i> <i>In Absatz 8 wird nunmehr bestimmt, dass es Sache des Bauherrn ist, den Baubeginn anzuzeigen. Das bisherige Nebeneinander von Bauherr und Bauleiter hatte nicht selten zur Folge, dass beide annahmen, der andere werde der Pflicht nachkommen.</i> <i>Der Vollständigkeit halber wird neben der Immissionsschutzbehörde die untere Naturschutzbehörde aufgeführt.</i></p>
<p>§ 76 Teilbaugenehmigung (1) Ist ein Bauantrag eingereicht, so kann der</p>	<p><b>§ 78 Teilbaugenehmigung</b> (1) Ist ein Bauantrag eingereicht, so kann der</p>	<p><i>§ 78 entspricht dem früheren § 76.</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>Beginn der Bauarbeiten für die Baugrube und für einzelne Bauteile oder Bauabschnitte auf schriftlichen Antrag schon vor Erteilung der Baugenehmigung schriftlich gestattet werden (Teilbaugenehmigung). § 75 gilt entsprechend.</p> <p>(2) In der Baugenehmigung können für die bereits begonnenen Teile des Bauvorhabens zusätzliche Anforderungen gestellt werden, wenn sich bei der weiteren Prüfung der Bauvorlagen ergibt, dass die zusätzlichen Anforderungen wegen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich sind.</p>	<p>Beginn der Bauarbeiten für die Baugrube und für einzelne Bauteile oder Bauabschnitte auf schriftlichen Antrag schon vor Erteilung der Baugenehmigung schriftlich gestattet werden (Teilbaugenehmigung). § 77 gilt entsprechend.</p> <p>(2) In der Baugenehmigung können für die bereits begonnenen Teile des Bauvorhabens zusätzliche Anforderungen gestellt werden, wenn sich bei der weiteren Prüfung der Bauvorlagen ergibt, dass die zusätzlichen Anforderungen wegen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich sind.</p>	
<p>§ 77 Geltungsdauer der Genehmigung</p> <p>(1) Die Baugenehmigung und die Teilbaugenehmigung erlöschen, wenn innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.</p> <p>(2) Die Frist nach Absatz 1 kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden. Sie kann auch rückwirkend verlängert werden.</p>	<p><b>§ 79 Geltungsdauer der Genehmigung</b></p> <p>(1) Die Baugenehmigung und die Teilbaugenehmigung erlöschen, wenn innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.</p> <p>(2) Die Frist nach Absatz 1 kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden. Sie kann auch rückwirkend verlängert werden.</p>	<p><i>§ 79 entspricht dem früheren § 77.</i></p>
<p>§ 78 Typengenehmigung</p> <p>(1) Für bauliche Anlagen, die in derselben</p>	<p><b>§ 79a Typengenehmigung</b></p> <p>(1) Für bauliche Anlagen, die in derselben</p>	<p><i>Die bisher in § 78 BauO enthaltene Regelung soll beibehalten werden. Die Vorschrift dient der Beschleunigung von Baugenehmigungsverfahren von</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>Ausführung an mehreren Stellen errichtet werden sollen, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde eine allgemeine Genehmigung (Typengenehmigung) erteilen, wenn die baulichen Anlagen den bauaufsichtlichen Vorschriften entsprechen, ihre Brauchbarkeit für den jeweiligen Verwendungszweck nachgewiesen ist und ein öffentliches Interesse vorliegt. Eine Typengenehmigung kann auch erteilt werden für bauliche Anlagen, die in unterschiedlicher Ausführung, aber nach einem bestimmten System und aus bestimmten Bauteilen an mehreren Stellen errichtet werden sollen; in der Typengenehmigung ist die zulässige Veränderbarkeit festzulegen. Für Fliegende Bauten wird eine Typengenehmigung nicht erteilt.</p> <p>(2) Die Typengenehmigung bedarf der Schriftform. Sie darf nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs und nur für eine bestimmte Frist erteilt werden, die fünf Jahre nicht überschreiten soll. Sie kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu fünf Jahren verlängert werden. § 77 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Eine Ausfertigung der mit dem Genehmigungsvermerk zu versehenen Bauvorlagen ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit der Typengenehmigung zuzustellen.</p>	<p>Ausführung an mehreren Stellen errichtet werden sollen, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde eine allgemeine Genehmigung (Typengenehmigung) erteilen, wenn die baulichen Anlagen den bauaufsichtlichen Vorschriften entsprechen, ihre Brauchbarkeit für den jeweiligen Verwendungszweck nachgewiesen ist und kein öffentliches Interesse dagegen spricht. Eine Typengenehmigung kann auch erteilt werden für bauliche Anlagen, die in unterschiedlicher Ausführung, aber nach einem bestimmten System und aus bestimmten Bauteilen an mehreren Stellen errichtet werden sollen; in der Typengenehmigung ist die zulässige Veränderbarkeit festzulegen. Für Fliegende Bauten wird eine Typengenehmigung nicht erteilt.</p> <p>(2) Die Typengenehmigung bedarf der Schriftform. Sie darf nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs und nur für eine bestimmte Frist erteilt werden, die fünf Jahre nicht überschreiten soll. Sie kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu fünf Jahren verlängert werden. § 79 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Eine Ausfertigung der mit dem Genehmigungsvermerk zu versehenen Bauvorlagen ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit der Typengenehmigung zuzustellen.</p>	<p><i>typengleichen Ein- und Zweifamilienhäusern, die in derselben Ausführung an mehreren Stellen errichtet werden sollen. (*)</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>(3) Typengenehmigungen anderer Länder gelten auch im Land Nordrhein-Westfalen.</p> <p>(4) § 69 Abs. 1 und 2, § 72 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 sowie § 73 gelten entsprechend.</p> <p>(5) Eine Typengenehmigung entbindet nicht von der Verpflichtung, eine Baugenehmigung (§ 75) oder eine Zustimmung (§ 80) einzuholen.</p> <p>(6) Die in der Typengenehmigung entschiedenen Sachverhalte brauchen von der Bauaufsichtsbehörde nicht geprüft zu werden. Soweit es aufgrund örtlicher Verhältnisse im Einzelfall erforderlich ist, kann die Bauaufsichtsbehörde weitere Auflagen machen oder genehmigte Typen ausschließen.</p>	<p>(3) Typengenehmigungen anderer Länder gelten auch im Land Nordrhein-Westfalen.</p> <p>(4) § 69 Absatz 1 und 2, § 72 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 sowie § 74 gelten entsprechend.</p> <p>(5) Eine Typengenehmigung entbindet nicht von der Verpflichtung, eine Baugenehmigung (§ 77) oder eine Zustimmung (§ 81) einzuholen.</p> <p>(6) Die in der Typengenehmigung entschiedenen Sachverhalte sind von der jeweiligen Bauaufsichtsbehörde nicht mehr zu prüfen. Soweit es auf Grund örtlicher Verhältnisse im Einzelfall erforderlich ist, kann die Bauaufsichtsbehörde weitere Auflagen machen oder genehmigte Typen ausschließen.</p>	
<p>§ 79 Fliegende Bauten</p> <p>(1) Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden. Baustelleneinrichtungen und Baugerüste gelten nicht als Fliegende Bauten.</p> <p>(2) Fliegende Bauten bedürfen, bevor sie erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden, einer Ausführungsgenehmigung. § 54 Abs. 2 Nrn. 4 bis 12, 21 und 23 gilt</p>	<p><b>§ 80 Fliegende Bauten</b></p> <p>(1) Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden. Baustelleneinrichtungen und Baugerüste gelten nicht als Fliegende Bauten.</p> <p>(2) Fliegende Bauten bedürfen, bevor sie erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden, einer Ausführungsgenehmigung. Dies gilt nicht für</p>	<p><i>§ 80 entspricht dem früheren § 79.</i></p> <p><i>a) zu Absatz 2</i> <i>Durch die Änderung werden in Nordrhein-Westfalen bei den Fliegenden Bauten alle länderübergreifend beschlossenen Freistellungen vom</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>entsprechend. Dies gilt nicht für Fliegende Bauten bis zu 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besucherinnen und Besuchern betreten zu werden sowie für Zelte bis zu einer Grundfläche von 75 m<sup>2</sup>.</p> <p>(3) Die Ausführungsgenehmigung wird von der Bauaufsichtsbehörde erteilt, in deren Bereich die Antragstellerin oder der Antragsteller ihre oder seine Hauptwohnung oder ihre oder seine gewerbliche Niederlassung hat. Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller ihre oder seine Hauptwohnung oder ihre oder seine gewerbliche Niederlassung außerhalb der</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Fliegende Bauten mit einer Höhe bis zu 5 m, die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden,</li> <li>2. Kinderfahrgeschäfte mit einer Höhe bis zu 5 m, die eine Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s haben,</li> <li>3. Bühnen, die Fliegende Bauten sind, einschließlich Überdachungen und sonstigen Aufbauten mit einer Höhe bis zu 5 m, einer Grundfläche bis zu 100 m<sup>2</sup> und einer Fußbodenhöhe bis zu 1,50 m,</li> <li>4. eingeschossige Zelte und betretbare Verkaufsstände, die Fliegende Bauten sind, jeweils mit einer Grundfläche bis zu 75 m<sup>2</sup> und</li> <li>5. aufblasbare Spielgeräte mit einer Höhe des betretbaren Bereichs von bis zu 5 m oder mit überdachten Bereichen, bei denen die Entfernung zum Ausgang nicht mehr als 3 m, sofern ein Absinken der Überdachung konstruktiv verhindert wird, nicht mehr als 10 m, beträgt.</li> </ol> <p>(3) Die Ausführungsgenehmigung wird von der Bauaufsichtsbehörde erteilt, in deren Bereich die Antragstellerin oder der Antragsteller ihre oder seine Hauptwohnung oder ihre oder seine gewerbliche Niederlassung hat. Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller ihre oder seine Hauptwohnung oder ihre oder seine gewerbliche Niederlassung außerhalb der</p>	<p><i>Genehmigungsvorbehalt umgesetzt. Diese ist zur Vermeidung von Vollzugsproblemen geboten. Andernfalls könnte der Fall eintreten, dass im Rahmen einer Gebrauchsabnahme in Nordrhein-Westfalen die Forderung nach der Vorlage einer Ausführungsgenehmigung erhoben wird, die ein Schausteller mit Sitz in einem anderen Bundesland wegen einer dort gültigen gesetzlichen Genehmigungsfreistellung gar nicht erteilt bekommen kann. Dies gilt es auch im Interesse der Schausteller mit länderübergreifend gültigen Freistellungen vom Genehmigungsvorbehalt zu vermeiden. Die redaktionell von der MBO abweichende Fassung der Nummern 2 und 4 dient der Abgrenzung der Nummern 1 und 2 und der Eindeutigkeit.</i></p>

<b>Gesetzestext (alte Fassung)</b>	<b>Gesetzestext (neue Fassung)</b>	<b>Begründung der Gesetzesänderung</b>
<p>Bundesrepublik Deutschland, so ist die Bauaufsichtsbehörde zuständig, in deren Bereich der Fliegende Bau erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden soll. Ausführungsgenehmigungen anderer Länder gelten auch im Land Nordrhein-Westfalen.</p> <p>(4) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann bestimmen, dass Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten nur durch bestimmte Bauaufsichtsbehörden erteilt werden dürfen.</p> <p>(5) Die Ausführungsgenehmigung wird für eine bestimmte Frist erteilt, die höchstens fünf Jahre betragen soll; sie kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu fünf Jahren verlängert werden; § 77 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Ausführungsgenehmigung wird in ein Prüfbuch eingetragen, dem eine Ausfertigung der mit einem Genehmigungsvermerk zu versehenen Bauvorlagen beizufügen ist. In der Ausführungsgenehmigung kann bestimmt werden, dass Anzeigen nach Absatz 7 nicht erforderlich sind, wenn eine Gefährdung im Sinne des § 3 Abs. 1 nicht zu erwarten ist.</p> <p>(6) Die Inhaberin oder der Inhaber der Ausführungsgenehmigung hat den Wechsel ihrer oder seiner Hauptwohnung oder ihrer oder seiner gewerblichen Niederlassung oder die</p>	<p>Bundesrepublik Deutschland, so ist die Bauaufsichtsbehörde zuständig, in deren Bereich der Fliegende Bau erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden soll. Ausführungsgenehmigungen anderer Länder gelten auch im Land Nordrhein-Westfalen.</p> <p>(4) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann bestimmen, dass Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten nur durch bestimmte Bauaufsichtsbehörden erteilt werden dürfen.</p> <p>(5) Die Ausführungsgenehmigung wird für eine bestimmte Frist erteilt, die höchstens fünf Jahre betragen soll. Sie kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu fünf Jahren verlängert werden. § 79 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Ausführungsgenehmigung wird in ein Prüfbuch eingetragen, dem eine Ausfertigung der mit einem Genehmigungsvermerk zu versehenen Bauvorlagen beizufügen ist. In der Ausführungsgenehmigung kann bestimmt werden, dass Anzeigen nach Absatz 7 nicht erforderlich sind, wenn eine Gefährdung im Sinne des § 3 Absatz 1 nicht zu erwarten ist.</p> <p>(6) Die Inhaberin oder der Inhaber der Ausführungsgenehmigung hat den Wechsel ihrer oder seiner Hauptwohnung oder ihrer oder seiner gewerblichen Niederlassung oder die</p>	



<b>Gesetzestext (alte Fassung)</b>	<b>Gesetzestext (neue Fassung)</b>	<b>Begründung der Gesetzesänderung</b>
<p>Übertragung eines Fliegenden Baues an Dritte der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen, die die Ausführungsgenehmigung erteilt hat. Die Behörde hat die Änderungen in das Prüfbuch einzutragen und sie, wenn mit den Änderungen ein Wechsel der Zuständigkeit verbunden ist, der nunmehr zuständigen Behörde mitzuteilen.</p> <p>(7) Fliegende Bauten, die nach Absatz 2 Satz 1 einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, dürfen unbeschadet anderer Vorschriften nur in Gebrauch genommen werden, wenn ihre Aufstellung der Bauaufsichtsbehörde des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt ist. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Inbetriebnahme dieser Fliegenden Bauten von einer Gebrauchsabnahme abhängig machen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit oder Betriebssicherheit erforderlich ist. Technisch schwierige Fliegende Bauten sowie Zelte und Tribünen, die in wechselnden Größen aufgestellt werden können, sind immer einer Gebrauchsabnahme zu unterziehen. Das Ergebnis der Abnahme ist in das Prüfbuch einzutragen.</p> <p>(8) Die für die Erteilung der Gebrauchsabnahme zuständige Bauaufsichtsbehörde kann Auflagen machen oder die Aufstellung oder den Gebrauch Fliegender Bauten untersagen, soweit dies nach</p>	<p>Übertragung eines Fliegenden Baues an Dritte der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen, die die Ausführungsgenehmigung erteilt hat. Die Behörde hat die Änderungen in das Prüfbuch einzutragen und sie, wenn mit den Änderungen ein Wechsel der Zuständigkeit verbunden ist, der nunmehr zuständigen Behörde mitzuteilen.</p> <p>(7) Fliegende Bauten, die nach Absatz 2 Satz 1 einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, dürfen unbeschadet anderer Vorschriften nur in Gebrauch genommen werden, wenn ihre Aufstellung der Bauaufsichtsbehörde des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt ist. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Inbetriebnahme dieser Fliegenden Bauten von einer Gebrauchsabnahme abhängig machen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit oder Betriebssicherheit erforderlich ist. Technisch schwierige Fliegende Bauten sowie Zelte und Tribünen, die in wechselnden Größen aufgestellt werden können, sind immer einer Gebrauchsabnahme zu unterziehen. Das Ergebnis der Abnahme ist in das Prüfbuch einzutragen.</p> <p>(8) Die für die Erteilung der Gebrauchsabnahme zuständige Bauaufsichtsbehörde kann Auflagen machen oder die Aufstellung oder den Gebrauch Fliegender Bauten untersagen, soweit dies nach</p>	

<b>Gesetzestext (alte Fassung)</b>	<b>Gesetzestext (neue Fassung)</b>	<b>Begründung der Gesetzesänderung</b>
<p>den örtlichen Verhältnissen oder zur Abwehr von Gefahren erforderlich ist, insbesondere weil die Betriebssicherheit oder Standsicherheit nicht oder nicht mehr gewährleistet ist oder weil von der Ausführungsgenehmigung abgewichen wird. Wird die Aufstellung oder der Gebrauch aufgrund von Mängeln am Fliegenden Bau untersagt, so ist dies in das Prüfbuch einzutragen. Die für die Ausführungsgenehmigung zuständige Behörde ist zu benachrichtigen, das Prüfbuch ist einzuziehen und ihr zuzuleiten, wenn die Herstellung ordnungsgemäßer Zustände innerhalb angemessener Frist nicht zu erwarten ist.</p> <p>(9) Bei Fliegenden Bauten, die von Besucherinnen und Besuchern betreten und längere Zeit an einem Aufstellungsort betrieben werden, kann die für die Gebrauchsabnahme zuständige Bauaufsichtsbehörde aus Gründen der Sicherheit Nachabnahmen durchführen. Das Ergebnis der Nachabnahme ist in das Prüfbuch einzutragen.</p> <p>(10) § 69, § 72 Abs. 1 Satz 2 und § 81 Abs. 1, 3 und 4 gelten entsprechend.</p> <p>(11) Absätze 2 bis 10 finden auf Fliegende Bauten, die der Landesverteidigung dienen, keine Anwendung.</p>	<p>den örtlichen Verhältnissen oder zur Abwehr von Gefahren erforderlich ist, insbesondere weil die Betriebssicherheit oder Standsicherheit nicht oder nicht mehr gewährleistet ist oder weil von der Ausführungsgenehmigung abgewichen wird. Wird die Aufstellung oder der Gebrauch auf Grund von Mängeln am Fliegenden Bau untersagt, so ist dies in das Prüfbuch einzutragen. Die für die Ausführungsgenehmigung zuständige Behörde ist zu benachrichtigen, das Prüfbuch ist einzuziehen und ihr zuzuleiten, wenn die Herstellung ordnungsgemäßer Zustände innerhalb angemessener Frist nicht zu erwarten ist.</p> <p>(9) Bei Fliegenden Bauten, die von Besucherinnen und Besuchern betreten und längere Zeit an einem Aufstellungsort betrieben werden, kann die für die Gebrauchsabnahme zuständige Bauaufsichtsbehörde aus Gründen der Sicherheit Nachabnahmen durchführen. Das Ergebnis der Nachabnahme ist in das Prüfbuch einzutragen.</p> <p>(10) §§ 69, 72 Absatz 1 Satz 2 und § 82 Absatz 1, 3 und 4 gelten entsprechend.</p> <p>(11) Absätze 2 bis 10 finden auf Fliegende Bauten, die der Landesverteidigung, dem Katastrophenschutz oder der Unfallhilfe dienen,</p>	<p><i>b) zu Absatz 11</i> <i>Die Änderung dient der Angleichung an § 64 Absatz 1 Nr. 47, wonach Behelfsbauten, die der Landesverteidigung,</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
	keine Anwendung.	<i>dem Katastrophenschutz oder der Unfallhilfe für kurze Zeit dienen, keiner Baugenehmigung bedürfen. Fliegende Bauten mit gleichem Einsatzzweck sollen diesen gleichgestellt werden.</i>
<p>§ 80 Öffentliche Bauherren (1) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen bedürfen keiner Baugenehmigung, Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung, wenn</p> <p>1. der öffentliche Bauherr die Leitung der Entwurfsarbeiten und die Bauüberwachung einer Baudienststelle des Bundes, eines Landes oder eines Landschaftsverbandes übertragen hat und</p> <p>2. die Baudienststelle mindestens mit einer Person, die aufgrund eines Hochschulabschlusses der Fachrichtungen Architektur oder Bauingenieurwesen die Berufsbezeichnung "Ingenieurin" oder "Ingenieur" führen darf und die insbesondere die erforderlichen Kenntnisse des öffentlichen Baurechts, der Bautechnik und der Baugestaltung hat, und mit sonstigen geeigneten Fachkräften ausreichend besetzt ist. Solche Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der oberen Bauaufsichtsbehörde, wenn sie nach § 63 Abs. 1 genehmigungsbedürftig wären (Zustimmungsverfahren). §§ 68 Abs. 1 Satz 4, 69 Abs. 1 und 2 und 71 bis 77 gelten entsprechend. Die Gemeinde ist zu dem Vorhaben zu hören.</p>	<p><b>§ 81 Öffentliche Bauherren</b> (1) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen bedürfen keiner Baugenehmigung, Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung, wenn</p> <p>1. der öffentliche Bauherr die Leitung der Entwurfsarbeiten und die Bauüberwachung einer Baudienststelle des Bundes, eines Landes oder eines Landschaftsverbandes übertragen hat und</p> <p>2. die Baudienststelle mindestens mit einer Person, die auf Grund eines Hochschulabschlusses der Fachrichtungen Architektur oder Bauingenieurwesen die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ führen darf und die insbesondere die erforderlichen Kenntnisse des öffentlichen Baurechts, der Bautechnik und der Baugestaltung hat, und mit sonstigen geeigneten Fachkräften ausreichend besetzt ist. Solche Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der oberen Bauaufsichtsbehörde, wenn sie nach § 62 Absatz 1 genehmigungsbedürftig wären (Zustimmungsverfahren). § 67 Absatz 1, § 69 Absatz 1 und 2 und §§ 71 bis 79 gelten</p>	<p><i>§ 81 entspricht dem früheren § 80. Der bisherige Absatz 2 kann entfallen, weil im neuen § 73 die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens für alle Baugenehmigungsverfahren geregelt wird. Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden zu den Absätzen 2 bis 4.</i></p>

<b>Gesetzestext (alte Fassung)</b>	<b>Gesetzestext (neue Fassung)</b>	<b>Begründung der Gesetzesänderung</b>
<p>(2) Hat eine Gemeinde ihr nach § 36 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches erforderliches Einvernehmen rechtswidrig versagt, so kann die obere Bauaufsichtsbehörde das fehlende Einvernehmen nach Maßgabe der Sätze 2 bis 4 ersetzen. §§ 119 und 120 der Gemeindeordnung finden keine Anwendung. Die Zustimmung gilt zugleich als Ersatzvornahme im Sinne des § 36 Abs. 2 des Baugesetzbuches. Sie ist insoweit zu begründen. Der Gemeinde ist vor Erlass der Zustimmung Gelegenheit zu geben, binnen angemessener Frist erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden. Gegen die Entscheidung der oberen Bauaufsichtsbehörde ist unmittelbar der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet.</p> <p>(3) Über Abweichungen entscheidet die obere Bauaufsichtsbehörde im Zustimmungsverfahren.</p> <p>(4) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen, die unmittelbar der Landesverteidigung dienen, sind abweichend von den Absätzen 1 und 2 der oberen Bauaufsichtsbehörde in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen. Im Übrigen wirken die Bauaufsichtsbehörden nicht mit.</p>	<p>entsprechend. Die Gemeinde ist zu dem Vorhaben zu hören.</p> <p>(2) Über Abweichungen entscheidet die obere Bauaufsichtsbehörde im Zustimmungsverfahren.</p> <p>(3) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen, die unmittelbar der Landesverteidigung dienen, sind abweichend von den Absätzen 1 und 2 der oberen Bauaufsichtsbehörde in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen. Im Übrigen wirken die Bauaufsichtsbehörden nicht mit.</p>	

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>(5) Der öffentliche Bauherr trägt die Verantwortung, dass Entwurf und Ausführung der baulichen Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.</p>	<p>(4) Der öffentliche Bauherr trägt die Verantwortung, dass Entwurf und Ausführung der baulichen Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.</p>	
<p>§ 81 Bauüberwachung (1) Während der Ausführung eines genehmigten Bauvorhabens überprüft die Bauaufsichtsbehörde die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Anforderungen und die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten (Bauüberwachung). Die Bauüberwachung kann auf Stichproben beschränkt werden. Sie entfällt, soweit Bescheinigungen staatlich anerkannter Sachverständiger nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 gemäß § 68 Abs. 2 oder § 72 Abs. 6 vorliegen; in diesem Fall kontrollieren staatlich anerkannte Sachverständige stichprobenhaft, ob das Bauvorhaben entsprechend den Bescheinigungen ausgeführt wird. Bei Vorhaben, die im vereinfachten Genehmigungsverfahren (§ 68) genehmigt werden, kann die Bauaufsichtsbehörde auf die Bauüberwachung verzichten.  (2) Der Bauaufsichtsbehörde ist die Einhaltung</p>	<p><b>§ 82 Bauüberwachung</b> (1) Während der Ausführung eines genehmigten Bauvorhabens überprüft die Bauaufsichtsbehörde die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Anforderungen und die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten (Bauüberwachung). Die Bauüberwachung ist beschränkt auf den Umfang der im Baugenehmigungsverfahren zu prüfenden Bauvorlagen und kann stichprobenhaft durchgeführt werden. Bei Vorhaben, die im einfachen Genehmigungsverfahren (§ 67) genehmigt werden, kann die Bauaufsichtsbehörde auf die Bauüberwachung verzichten.  (2) Der Bauaufsichtsbehörde ist die Einhaltung</p>	<p><i>§ 82 entspricht dem früheren § 81. In Absatz 1 wird ein neuer Satz 3 eingefügt. Er stellt klar, dass die Verantwortung der Bauaufsichtsbehörden im Rahmen der Bauüberwachung nur die von ihnen im Genehmigungsverfahren geprüften Sachverhalte betrifft. Die ordnungsbehördlichen Pflichten bei Gefahrenverdacht bleiben unberührt.</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>der Grundrissflächen und Höhenlagen der baulichen Anlagen nachzuweisen. Wenn es die besonderen Grundstücksverhältnisse erfordern, kann sie die Vorlage eines amtlichen Nachweises verlangen.</p> <p>(3) Die Bauaufsichtsbehörde und die von ihr Beauftragten können Proben von Bauprodukten und, soweit erforderlich, auch aus fertigen Bauteilen entnehmen und prüfen lassen.</p> <p>(4) Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist jederzeit Einblick in die Genehmigungen, Zulassungen, Prüfzeugnisse, Übereinstimmungserklärungen, Übereinstimmungszertifikate, Überwachungsnachweise, Zeugnisse und Aufzeichnungen über die Prüfungen von Bauprodukten, in die Bautagebücher und andere vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gewähren.</p>	<p>der Grundrissflächen und Höhenlagen der baulichen Anlagen nachzuweisen. Wenn es die besonderen Grundstücksverhältnisse erfordern, kann sie die Vorlage eines amtlichen Nachweises verlangen.</p> <p>(3) Die Bauaufsichtsbehörde und die von ihr Beauftragten können Proben von Bauprodukten und, soweit erforderlich, auch aus fertigen Bauteilen entnehmen und prüfen lassen.</p> <p>(4) Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist jederzeit Einblick in die Genehmigungen, Zulassungen, Prüfzeugnisse, Übereinstimmungszertifikate, Zeugnisse und Aufzeichnungen über die Prüfungen von Bauprodukten, in die CE-Kennzeichnungen und Leistungserklärungen nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, in die Bautagebücher und andere vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gewähren.</p> <p>(5) Die Bauaufsichtsbehörde soll, soweit sie im Rahmen der Bauüberwachung Erkenntnisse über systematische Rechtsverstöße gegen die Verordnung (EU) 305/2011 erlangen, diese der für die Marktüberwachung zuständigen Stelle mitteilen.</p>	<p><i>a) zu Absatz 4</i>  <i>Die Ergänzung stellt klar, dass auch die Einsicht in die Dokumentation zur Verwendung von Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung tragen, im Rahmen der Bauüberwachung zu gewähren ist. In Hinblick auf die Leistungserklärung kann auch Einsicht in eine elektronische Fassung gewährt werden.</i></p> <p><i>b) zu Absatz 5</i>  <i>Absatz 5 soll die Zusammenarbeit zwischen der Bauaufsichtsbehörde und der Marktüberwachungsbehörde stärken. Deshalb sollen systematische Rechtsverstöße, die im Rahmen der Bauüberwachung festgestellt werden, bei der für die Marktüberwachung zuständigen Stelle angezeigt werden. Dies kann z. B. bei fehlerhaften Angaben in der Leistungserklärung der Fall sein.</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>§ 82 Bauzustandsbesichtigung (1) Die Bauzustandsbesichtigung zur Fertigstellung des Rohbaus und der abschließenden Fertigstellung genehmigter baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen (§ 63) wird von der Bauaufsichtsbehörde durchgeführt. Die Bauzustandsbesichtigung kann auf Stichproben beschränkt werden und entfällt, soweit Bescheinigungen staatlich anerkannter Sachverständiger nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 gemäß § 72 Abs. 6 vorliegen. Bei Vorhaben, die im vereinfachten Genehmigungsverfahren (§ 68) genehmigt werden, kann die Bauaufsichtsbehörde auf die Bauzustandsbesichtigung verzichten.</p> <p>(2) Die Fertigstellung des Rohbaues und die abschließende Fertigstellung genehmigter baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen (§ 63 Abs. 1) sind der Bauaufsichtsbehörde von der Bauherrin oder dem Bauherrn oder der Bauleiterin oder dem Bauleiter jeweils eine Woche vorher anzuzeigen, um der Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen. Die Bauaufsichtsbehörde kann darüber hinaus verlangen, dass ihr oder von ihr Beauftragten Beginn und Beendigung bestimmter Bauarbeiten von der Bauherrin oder dem Bauherrn oder der</p>	<p><b>§ 83 Bauzustandsbesichtigung</b> (1) Die Bauzustandsbesichtigung zur Fertigstellung des Rohbaus und der abschließenden Fertigstellung genehmigter baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen (§ 62) wird von der Bauaufsichtsbehörde durchgeführt. Die Bauzustandsbesichtigung ist beschränkt auf den Umfang der im Baugenehmigungsverfahren zu prüfenden Bauvorlagen und kann stichprobenhaft durchgeführt werden. Bei Vorhaben, die im einfachen Genehmigungsverfahren (§ 67) genehmigt werden, kann die Bauaufsichtsbehörde auf die Bauzustandsbesichtigung verzichten.</p> <p>(2) Die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung genehmigter baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen (§ 62 Absatz 1) sind der Bauaufsichtsbehörde von der Bauleiterin oder dem Bauleiter jeweils eine Woche vorher anzuzeigen, um der Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen. Ist eine Bauleiterin oder ein Bauleiter der Bauaufsichtsbehörde nicht benannt worden, trifft die Pflicht die Bauherrin oder den Bauherrn. Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, dass ihr oder von ihr Beauftragten Beginn und</p>	<p><i>§ 83 entspricht dem früheren § 82. Auch hier wird in Absatz 1 ein neuer Satz 3 eingefügt. Auf die Begründung zu § 82 Abs. 1 Satz 3 wird verwiesen. Die in Absatz 2 geregelte Mitteilungspflicht über die Fertigstellung wird nunmehr eindeutig dem Bauleiter zugewiesen. Nur für den Fall, dass kein Bauleiter bestellt wurde, trifft die Pflicht den Bauherrn; dies bestimmt der neu in den Absatz 2 eingefügte Satz 2.</i></p>



<b>Gesetzestext (alte Fassung)</b>	<b>Gesetzestext (neue Fassung)</b>	<b>Begründung der Gesetzesänderung</b>
<p>Bauleiterin oder dem Bauleiter angezeigt werden.</p> <p>(3) Der Rohbau ist fertiggestellt, wenn die tragenden Teile, Schornsteine, Brandwände und die Dachkonstruktion vollendet sind. Zur Besichtigung des Rohbaues sind die Bauteile, die für die Standsicherheit und, soweit möglich, die Bauteile, die für den Brand- und Schallschutz wesentlich sind, derart offen zu halten, dass Maße und Ausführungsart geprüft werden können. Die abschließende Fertigstellung umfasst die Fertigstellung auch der Wasserversorgungsanlagen und Abwasseranlagen.</p> <p>(4) Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung von Bauvorhaben, für die der Bauaufsichtsbehörde Bescheinigungen von staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 gemäß § 68 Abs. 2 und § 72 Abs. 6 vorliegen, sind von den Sachverständigen Bescheinigungen einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind. Bauzustandsbesichtigungen finden insoweit nicht</p>	<p>Beendigung bestimmter Bauarbeiten von der Bauherrin oder dem Bauherrn oder der Bauleiterin oder dem Bauleiter angezeigt werden.</p> <p>(3) Der Rohbau ist fertiggestellt, wenn die tragenden Teile, Schornsteine, Brandwände und die Dachkonstruktion vollendet sind. Zur Besichtigung des Rohbaus sind die Bauteile, die für die Standsicherheit und, soweit möglich, die Bauteile, die für den Brand- und Schallschutz wesentlich sind, derart offen zu halten, dass Maße und Ausführungsart geprüft werden können. Die abschließende Fertigstellung umfasst die Fertigstellung auch der Wasserversorgungsanlagen und Abwasseranlagen.</p> <p>(4) Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung von Bauvorhaben, für die der Bauaufsichtsbehörde Bescheinigungen von staatlich anerkannten Sachverständigen gemäß § 68 vorliegen, sind von den Sachverständigen Bescheinigungen einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind. Bauzustandsbesichtigungen finden insoweit nicht statt.</p>	

<b>Gesetzestext (alte Fassung)</b>	<b>Gesetzestext (neue Fassung)</b>	<b>Begründung der Gesetzesänderung</b>
<p>statt.</p> <p>(5) Die Bauherrin oder der Bauherr hat für die Besichtigung und die damit verbundenen möglichen Prüfungen die erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte bereitzustellen. Über das Ergebnis der Besichtigung ist auf Verlangen der Bauherrin oder des Bauherrn eine Bescheinigung auszustellen.</p> <p>(6) Mit der Fortsetzung der Bauarbeiten darf erst einen Tag nach dem in der Anzeige nach Absatz 1 genannten Zeitpunkt der Fertigstellung des Rohbaues begonnen werden, soweit die Bauaufsichtsbehörde nicht einem früheren Beginn zugestimmt hat.</p> <p>(7) Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, dass bei Bauausführungen die Arbeiten erst fortgesetzt oder die Anlagen erst benutzt werden, wenn sie von ihr oder einer oder einem beauftragten Sachverständigen geprüft worden sind.</p> <p>(8) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 dürfen erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar sind, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Anzeige nach Absatz 1 genannten Zeitpunkt der</p>	<p>(5) Die Bauherrin oder der Bauherr hat für die Besichtigung und die damit verbundenen möglichen Prüfungen die erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte bereitzustellen. Über das Ergebnis der Besichtigung ist auf Verlangen der Bauherrin oder des Bauherrn eine Bescheinigung auszustellen.</p> <p>(6) Mit der Fortsetzung der Bauarbeiten darf erst einen Tag nach dem in der Anzeige nach Absatz 2 genannten Zeitpunkt der Fertigstellung des Rohbaus begonnen werden, soweit die Bauaufsichtsbehörde nicht einem früheren Beginn zugestimmt hat.</p> <p>(7) Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, dass bei Bauausführungen die Arbeiten erst fortgesetzt oder die Anlagen erst benutzt werden, wenn sie von ihr oder einer oder einem beauftragten Sachverständigen geprüft worden sind.</p> <p>(8) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 dürfen erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertig gestellt und sicher benutzbar sind, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Anzeige nach Absatz 2 genannten Zeitpunkt der</p>	

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>Fertigstellung. Die Bauaufsichtsbehörde soll auf Antrag gestatten, dass die Anlage oder Einrichtung ganz oder teilweise schon früher benutzt wird, wenn wegen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung Bedenken nicht bestehen.</p>	<p>Fertigstellung. Die Bauaufsichtsbehörde soll auf Antrag gestatten, dass die Anlage oder Einrichtung ganz oder teilweise schon früher benutzt wird, wenn wegen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung Bedenken nicht bestehen.</p>	
<p>§ 83 Baulast und Baulastenverzeichnis (1) Durch Erklärung gegenüber der Bauaufsichtsbehörde kann die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer öffentlich-rechtliche Verpflichtungen zu einem ihr oder sein Grundstück betreffenden Tun, Dulden oder Unterlassen übernehmen, die sich nicht schon aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergeben (Baulast). Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, so ist auch die Erklärung der oder des Erbbauberechtigten erforderlich. Baulasten werden unbeschadet der Rechte Dritter mit der Eintragung in das Baulastenverzeichnis wirksam und wirken auch gegenüber der Rechtsnachfolgerin oder dem Rechtsnachfolger.</p> <p>(2) Die Erklärung nach Absatz 1 bedarf der Schriftform; die Unterschrift muss öffentlich beglaubigt oder vor der Bauaufsichtsbehörde geleistet oder vor ihr anerkannt werden.</p>	<p><b>§ 84 Baulast und Baulastenverzeichnis</b> (1) Durch Erklärung gegenüber der Bauaufsichtsbehörde kann die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer öffentlich-rechtliche Verpflichtungen zu einem ihr oder sein Grundstück betreffenden Tun, Dulden oder Unterlassen übernehmen, die sich nicht schon aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergeben (Baulast). Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, so ist auch die Erklärung der oder des Erbbauberechtigten erforderlich. Baulasten werden unbeschadet der Rechte Dritter mit der Eintragung in das Baulastenverzeichnis wirksam und wirken auch gegenüber der Rechtsnachfolgerin oder dem Rechtsnachfolger.</p> <p>(2) Die Erklärung nach Absatz 1 bedarf der Schriftform. Die Unterschrift muss öffentlich, von einer Gemeinde oder von einer gemäß § 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GV.</p>	<p><i>§ 84 entspricht dem früheren § 83. In Absatz 2 wird das Verfahren zur Abgabe einer Baulasterklärung erleichtert. Vor allem im ländlichen Raum ist es künftig nicht mehr erforderlich, entweder einen Notar oder die Bauaufsichtsbehörde des Kreises aufzusuchen, statt dessen kann die Baulasterklärung auch von einer Gemeinde oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur testiert werden. Absatz 5 wird um einen Satz 2 ergänzt, wonach bei ÖbVI grundsätzlich vom Vorliegen eines berechtigten Interesses an der Einsichtnahme auszugehen ist. Die Regelung dient der Verfahrenserleichterung.</i></p>

<b>Gesetzestext (alte Fassung)</b>	<b>Gesetzestext (neue Fassung)</b>	<b>Begründung der Gesetzesänderung</b>
<p>(3) Die Baulast geht nur durch schriftlichen, im Baulastenverzeichnis zu vermerkenden Verzicht der Bauaufsichtsbehörde unter. Auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers ist der Verzicht zu erklären, wenn ein öffentliches Interesse an der Baulast nicht mehr besteht.</p> <p>(4) Das Baulastenverzeichnis wird von der Bauaufsichtsbehörde geführt. In das Baulastenverzeichnis können auch Auflagen, Bedingungen, Befristungen und Widerrufsvorbehalte eingetragen werden.</p> <p>(5) Wer ein berechtigtes Interesse darlegt, kann in das Baulastenverzeichnis Einsicht nehmen oder sich Abschriften erteilen lassen.</p>	<p>NRW. S. 256) geändert worden ist, zuständigen Stelle beglaubigt oder vor der Bauaufsichtsbehörde geleistet oder vor ihr anerkannt werden.</p> <p>(3) Die Baulast geht nur durch schriftlichen, im Baulastenverzeichnis zu vermerkenden Verzicht der Bauaufsichtsbehörde unter. Auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers ist der Verzicht zu erklären, wenn ein öffentliches Interesse an der Baulast nicht mehr besteht.</p> <p>(4) Das Baulastenverzeichnis wird von der Bauaufsichtsbehörde geführt. In das Baulastenverzeichnis können auch Auflagen, Bedingungen, Befristungen und Widerrufsvorbehalte eingetragen werden.</p> <p>(5) Wer ein berechtigtes Interesse darlegt, kann in das Baulastenverzeichnis Einsicht nehmen oder sich Abschriften erteilen lassen. Bei Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieuren ist ein berechtigtes Interesse grundsätzlich anzunehmen.</p>	

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>Sechster Teil Bußgeldvorschriften, Rechtsvorschriften, bestehende Anlagen und Einrichtungen</p>	<p><b>Teil 6</b> <b>Bußgeldvorschriften, Rechtsvorschriften, bestehende Anlagen und Einrichtungen</b></p>	
<p>§ 84 Bußgeldvorschriften (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. entgegen § 5 Abs. 6 Zu- und Durchfahrten sowie befahrbare Flächen durch Einbauten einengt, nicht ständig freihält oder Fahrzeuge dort abstellt,</li> <li>2. es entgegen § 14 Abs. 3 unterlässt, ein Baustellenschild aufzustellen,</li> <li>3. Bauprodukte mit dem Ü-Zeichen kennzeichnet, ohne dass dafür die Voraussetzungen nach § 25 Abs. 4 vorliegen,</li> <li>4. Bauprodukte entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 1 ohne das Ü-Zeichen verwendet,</li> <li>5. Bauarten entgegen § 24 ohne allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder Zustimmung im Einzelfall anwendet,</li> <li>6. entgegen § 57 Abs. 1 Satz 1 zur Ausführung eines genehmigungsbedürftigen Bauvorhabens oder eines Bauvorhabens nach § 67 eine Unternehmerin oder einen Unternehmer oder eine Bauleiterin oder einen Bauleiter nicht beauftragt,</li> <li>7. entgegen § 57 Abs. 2 Satz 3 genehmigungsbedürftige Abbrucharbeiten in</li> </ol>	<p><b>§ 85 Bußgeldvorschriften</b> (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. entgegen § 5 Absatz 2 Zu- und Durchfahrten sowie befahrbare Flächen nicht ständig freihält oder Fahrzeuge auf ihnen abstellt,</li> <li>2. es entgegen § 11 Absatz 3 unterlässt, ein Baustellenschild aufzustellen,</li> <li>3. Bauprodukte mit dem Ü-Zeichen kennzeichnet, ohne dass dafür die Voraussetzungen nach § 24 Absatz 2 vorliegen,</li> <li>4. Bauprodukte entgegen § 24 Absatz 4 ohne das Ü-Zeichen verwendet,</li> <li>5. Bauarten entgegen § 17 ohne Bauartgenehmigung oder ohne allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis anwendet,</li> <li>6. entgegen § 56 Absatz 1 Satz 1 zur Ausführung eines genehmigungsbedürftigen Bauvorhabens eine Unternehmerin oder einen Unternehmer oder eine Bauleiterin oder einen Bauleiter oder eine Entwurfsverfasserin oder einen Entwurfsverfasser nicht beauftragt,</li> <li>7. entgegen § 56 Absatz 2 Satz 3 genehmigungsbedürftige Abbrucharbeiten in</li> </ol>	<p><i>§ 85 entspricht dem früheren § 84.</i> <i>a) zu Absatz 1</i> <i>Nr. 6 entspricht der bisherigen Nr. 6. Redaktionelle Anpassung wegen des Entfallens des Freistellungsverfahrens.</i> <i>Nr. 7 entspricht der bisherigen Nr.7.</i> <i>Nr. 8 entspricht der bisherigen Nr. 8. Redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 56 und den Wegfall des Freistellungsverfahrens,</i> <i>Nr. 10 entspricht der bisherigen Nr. 11. Redaktionelle Anpassung an die geänderte Paragraphenfolge.</i> <i>Es wird eine neue Nr. 19 eingefügt, mit der es den Bauaufsichtsbehörden ermöglicht wird, Verstöße gegen von Ihnen erlassene Anordnungen mit einem Bußgeld zu bewehren. Voraussetzung ist, dass in der Anordnung auf diese Bußgeldvorschrift verwiesen wird. Anpassung an § 84 Abs. 1 Satz 1 MBO.</i></p>

<b>Gesetzestext (alte Fassung)</b>	<b>Gesetzestext (neue Fassung)</b>	<b>Begründung der Gesetzesänderung</b>
<p>Selbst- oder Nachbarschaftshilfe ausführt, 8. entgegen § 57 Abs. 5 Satz 1 oder § 67 Abs. 5 Satz 1 vor Beginn der Bauarbeiten die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter oder während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen oder entgegen § 57 Abs. 5 Satz 3 einen Wechsel in der Person der Bauherrin oder des Bauherrn nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt, 9. entgegen § 66 Satz 2 eine Anlage benutzt, ohne eine Bescheinigung der Unternehmerinnen oder Unternehmer oder Sachverständiger vorliegen zu haben, 10. entgegen § 67 Abs. 2 ohne Einreichen von Bauvorlagen bei der Gemeinde oder vor Ablauf eines Monats nach Eingang der Bauvorlagen bei der Gemeinde bauliche Anlagen nach § 67 Abs. 1 oder 7 errichtet, ändert oder nutzt, 11. entgegen § 67 Abs. 4 oder 5 die dort genannten Nachweise und Bescheinigungen nicht vorliegen hat, 12. entgegen § 68 Abs. 2, § 81 Abs. 2 oder § 82 Abs. 4 Satz 1 die dort genannten Nachweise oder Bescheinigungen nicht einreicht, 13. eine bauliche Anlage oder andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 ohne Baugenehmigung nach § 75 oder Teilbaugenehmigung nach § 76 oder abweichend davon errichtet, ändert, nutzt, abbricht oder ihre</p>	<p>Selbst- oder Nachbarschaftshilfe ausführt, 8. entgegen § 56 Absatz 5 Satz 1 vor Beginn der Bauarbeiten die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter oder während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen oder entgegen § 56 Absatz 5 Satz 3 einen Wechsel in der Person der Bauherrin oder des Bauherrn nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt,  9. entgegen § 65 Satz 2 eine Anlage benutzt, ohne eine Bescheinigung der Unternehmerinnen oder Unternehmer oder Sachverständigen vorliegen zu haben,  10. entgegen § 68 Absatz 1, § 82 Absatz 2 oder § 83 Absatz 4 Satz 1 die dort genannten Nachweise oder Bescheinigungen nicht einreicht, 11. eine bauliche Anlage oder andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 ohne Baugenehmigung nach § 77 oder Teilbaugenehmigung nach § 78 oder abweichend davon errichtet, ändert, nutzt, abbricht oder ihre</p>	

<b>Gesetzestext (alte Fassung)</b>	<b>Gesetzestext (neue Fassung)</b>	<b>Begründung der Gesetzesänderung</b>
<p>Nutzung ändert, 14. entgegen § 75 Abs. 6 Satz 2 Baugenehmigungen und Bauvorlagen an der Baustelle nicht vorliegen hat, 15. entgegen § 75 Abs. 7 den Ausführungsbeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben oder solcher nach § 67 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt, 16. Fliegende Bauten ohne Ausführungsgenehmigung nach § 79 Abs. 2 Satz 1 erstmals aufstellt oder in Gebrauch nimmt oder ohne Gebrauchsabnahme nach § 79 Abs. 7 Satz 2 oder 3 in Gebrauch nimmt, 17. die nach § 82 Abs. 2 vorgeschriebenen oder verlangten Anzeigen nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, 18. entgegen § 82 Abs. 6 oder 7 mit der Fortsetzung der Bauarbeiten beginnt, 19. entgegen § 82 Abs. 8 Satz 1 bauliche Anlagen oder andere Anlagen oder Einrichtungen vorzeitig benutzt, 20. einer aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnung oder örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung oder die örtliche Bauvorschrift für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.</p>	<p>Nutzung ändert, 12. entgegen § 77 Absatz 7 Satz 2 eine Kopie der Baugenehmigungen und Bauvorlagen an der Baustelle nicht vorliegen hat, 13. entgegen § 77 Absatz 8 den Ausführungsbeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt,  14. Fliegende Bauten ohne Ausführungsgenehmigung nach § 80 Absatz 2 Satz 1 erstmals aufstellt oder in Gebrauch nimmt oder ohne Gebrauchsabnahme nach § 80 Absatz 7 Satz 2 oder 3 in Gebrauch nimmt, 15. die nach § 83 Absatz 2 vorgeschriebenen oder verlangten Anzeigen nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, 16. entgegen § 83 Absatz 6 oder 7 mit der Fortsetzung der Bauarbeiten beginnt, 17. entgegen § 83 Absatz 8 Satz 1 bauliche Anlagen oder andere Anlagen oder Einrichtungen vorzeitig benutzt, 18. einer auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnung oder örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung oder die örtliche Bauvorschrift für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist oder 19. einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Bauaufsichtsbehörde zuwiderhandelt, die auf Grund dieses Gesetzes oder auf Grund einer</p>	



Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach diesem Gesetz vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern.</p> <p>(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM oder 50.000 EURO, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 13 mit einer Geldbuße bis zu 500.000 DM oder 250.000 EURO geahndet werden.</p> <p>(4) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummern 3 bis 5 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.</p> <p>(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Bauaufsichtsbehörde, in den Fällen</p>	<p>nach diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnung oder Satzung erlassen worden ist, sofern die Anordnung auf die Bußgeldvorschrift verweist.</p> <p>(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach diesem Gesetz vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern.</p> <p>(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 11 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden.</p> <p>(4) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 3 bis 5 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, ist anzuwenden.</p> <p>(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere</p>	<p><i>b) zu Absatz 3</i> <i>Der Bußgeldrahmen wird der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung angepasst und (in der Höhe) § 84 Abs. 3 MBO angeglichen.</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>des Absatzes 1 Nr. 1 hinsichtlich des Abstellens von Fahrzeugen die örtliche Ordnungsbehörde.</p> <p>(6) Soweit in Bußgeldvorschriften, die aufgrund der Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NRW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NRW. S. 248), erlassen sind, auf § 101 Abs. 1 Nr. 1 jenes Gesetzes verwiesen wird und in Bußgeldvorschriften, die aufgrund der Landesbauordnung (BauO NW) vom 26. Juni 1984 (GV. NRW. S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 467), erlassen sind, auf § 79 Abs. 1 Nr. 14 jenes Gesetzes verwiesen wird, gelten solche Verweisungen als Verweisungen auf § 84 Abs. 1 Nr. 20.</p>	<p>Bauaufsichtsbehörde, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 hinsichtlich des Abstellens von Fahrzeugen die örtliche Ordnungsbehörde.</p> <p>(6) Soweit in Bußgeldvorschriften, die auf Grund der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NRW. S. 96), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Mai 1982 (GV. NRW. S. 248) geändert worden ist, erlassen sind, auf § 101 Absatz 1 Nummer 1 jenes Gesetzes verwiesen wird und in Bußgeldvorschriften, die auf Grund der Landesbauordnung vom 26. Juni 1984 (GV. NRW. S. 419), die zuletzt durch Gesetz vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 467) geändert worden ist, erlassen sind, auf § 79 Absatz 1 Nummer 14 jenes Gesetzes verwiesen wird, gelten solche Verweisungen als Verweisungen auf § 85 Absatz 1 Nummer 18.</p>	
<p>§ 85 Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften</p> <p>(1) Zur Verwirklichung der in § 3 bezeichneten allgemeinen Anforderungen wird die oberste Bauaufsichtsbehörde ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über</p> <p>1. die nähere Bestimmung allgemeiner Anforderungen in den §§ 4 bis 53,</p>	<p><b>§ 86 Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften</b></p> <p>(1) Zur Verwirklichung der in § 3 Absatz 1, § 17 Absatz 1 und § 18 Absatz 1 bezeichneten allgemeinen Anforderungen wird die oberste Bauaufsichtsbehörde ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über</p> <p>1. die nähere Bestimmung allgemeiner Anforderungen in den §§ 4 bis 52,</p>	<p><i>§ 86 entspricht dem früheren § 85.</i></p> <p><i>a) zu Absatz 1</i>  <i>Entsprechend der Nr. 4 wird in einer neuen Nr. 5 eine Ermächtigung für Lüftungsanlagen und andere gebäudetechnische Installationen eingefügt. In der Folge können die Konkretisierungen der bauaufsichtlichen Anforderungen, welche bisher in den Technischen Baubestimmungen Lüftungsanlagenrichtlinie und Leitungsanlagenrichtlinie oder bisher in den allgemeinen</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>2. den Nachweis der Befähigung der in § 20 Abs. 5 genannten Personen; dabei können Mindestanforderungen an die Ausbildung, die durch Prüfung nachzuweisende Befähigung und die Ausbildungsstätten einschließlich der Anerkennungsvoraussetzungen gestellt werden,</p> <p>3. die Überwachung von Tätigkeiten mit einzelnen Bauprodukten nach § 20 Abs. 6; dabei können für die Überwachungsstellen über die in § 28 festgelegten Mindestanforderungen hinaus weitere Anforderungen im Hinblick auf die besonderen Eigenschaften und die besondere Verwendung der Bauprodukte gestellt werden,</p> <p>4. die nähere Bestimmung allgemeiner Anforderungen in § 43, insbesondere über Feuerungsanlagen und Anlagen zur Verteilung von Wärme oder zur Warmwasserversorgung sowie über deren Betrieb, über Brennstoffleitungsanlagen, über Aufstellräume für Feuerstätten, Verbrennungsmotore und Verdichter sowie über die Lagerung von Brennstoffen,</p> <p>5. besondere Anforderungen oder</p>	<p>2. den Nachweis der Befähigung der in § 17 Absatz 6 und § 18 Absatz 3 genannten Personen; dabei können Mindestanforderungen an die Ausbildung, die durch Prüfung nachzuweisende Befähigung und die Ausbildungsstätten einschließlich der Anerkennungsvoraussetzungen gestellt werden,</p> <p>3. die Überwachung von Tätigkeiten bei Bauarten nach § 17 Absatz 7 und mit einzelnen Bauprodukten nach § 18 Absatz 4; dabei können für die Überwachungsstellen über die in § 25 Absatz 1 Nummer 5 festgelegten Mindestanforderungen hinaus weitere Anforderungen im Hinblick auf die besonderen Eigenschaften und die besondere Verwendung der Bauprodukte gestellt werden,</p> <p>4. die nähere Bestimmung allgemeiner Anforderungen in § 43, insbesondere über Feuerungsanlagen und Anlagen zur Verteilung von Wärme oder zur Warmwasserversorgung sowie über deren Betrieb, über Brennstoffleitungsanlagen, über Aufstellräume für Feuerstätten, Verbrennungsmotoren und Verdichter sowie über die Lagerung von Brennstoffen,</p> <p>5. die nähere Bestimmung allgemeiner Anforderungen in §§ 40 bis 42, insbesondere über Lüftungs- und Leitungsanlagen sowie über deren Betrieb und über deren Aufstellräume,</p> <p>6. besondere Anforderungen oder</p>	<p><i>bauaufsichtlichen Zulassungen bzw. allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfungen zu finden waren, in eine Rechtsverordnung überführt werden.</i></p>

<b>Gesetzestext (alte Fassung)</b>	<b>Gesetzestext (neue Fassung)</b>	<b>Begründung der Gesetzesänderung</b>
<p>Erleichterungen, die sich aus der besonderen Art oder Nutzung der baulichen Anlagen und Räume für Errichtung, Änderung, Instandhaltung, Betrieb und Benutzung ergeben (§§ 54 und 55), sowie über die Anwendung solcher Anforderungen auf bestehende bauliche Anlagen dieser Art,</p> <p>6. wiederkehrende Prüfung von Anlagen oder Einrichtungen, die zur Verhütung erheblicher Gefahren ständig ordnungsgemäß instandgehalten werden müssen, und die Erstreckung dieser Nachprüfungspflicht auf bestehende Anlagen oder Einrichtungen,</p> <p>7. die Vergütung der Sachverständigen, denen nach diesem Gesetz oder nach Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes Aufgaben übertragen werden; die Vergütung ist nach den Grundsätzen des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (<u>GV. NRW. S. 524</u>) festzusetzen,</p> <p>8. die Anwesenheit von Fachleuten beim Betrieb technisch schwieriger Anlagen und Einrichtungen, wie Bühnenbetriebe und technisch schwierige Fliegende Bauten,</p> <p>9. den Nachweis der Befähigung der in Nummer 8 genannten Fachleute.</p> <p>(2) Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird</p>	<p>Erleichterungen, die sich aus der besonderen Art oder Nutzung der baulichen Anlagen und Räume für Errichtung, Änderung, Instandhaltung, Betrieb und Benutzung ergeben (§§ 53 und 54), sowie über die Anwendung solcher Anforderungen auf bestehende bauliche Anlagen dieser Art,</p> <p>7. wiederkehrende Prüfung von Anlagen oder Einrichtungen, die zur Verhütung erheblicher Gefahren ständig ordnungsgemäß instandgehalten werden müssen, und die Erstreckung dieser Nachprüfungspflicht auf bestehende Anlagen oder Einrichtungen,</p> <p>8. die Vergütung der Sachverständigen, denen nach diesem Gesetz oder nach Vorschriften auf Grund dieses Gesetzes Aufgaben übertragen werden; die Vergütung ist nach den Grundsätzen des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836) geändert worden ist, festzusetzen,</p> <p>9. die Anwesenheit von Fachleuten beim Betrieb technisch schwieriger Anlagen und Einrichtungen, wie Bühnenbetriebe und technisch schwierige Fliegende Bauten und</p> <p>10. den Nachweis der Befähigung der in Nummer 9 genannten Fachleute.</p> <p>(2) Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird</p>	

<b>Gesetzestext (alte Fassung)</b>	<b>Gesetzestext (neue Fassung)</b>	<b>Begründung der Gesetzesänderung</b>
<p>ermächtigt, zur Vereinfachung oder Beschleunigung des Baugenehmigungsverfahrens oder zur Entlastung der Bauaufsichtsbehörden durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. weitere und weitergehende Ausnahmen von der Genehmigungspflicht,</li> <li>2. den vollständigen oder teilweisen Wegfall der bautechnischen Prüfung bei bestimmten Arten von Bauvorhaben,</li> <li>3. die Übertragung von Prüfaufgaben der Bauaufsichtsbehörde im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens einschließlich der Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung auf Sachverständige oder sachverständige Stellen,</li> <li>4. die staatliche Anerkennung von Sachverständigen, die von der Bauherrin oder dem Bauherrn mit der Erstellung von Nachweisen und Bescheinigungen beauftragt werden,</li> <li>5. die Verpflichtung der Betreiberinnen oder Betreiber, mit der wiederkehrenden Prüfung bestimmter Anlagen und Einrichtungen nach Absatz 1 Nr. 6 Sachverständige oder Sachkundige zu beauftragen.</li> </ol> <p>Sie kann dafür bestimmte Voraussetzungen festlegen, die die Verantwortlichen nach den §§ 57 bis 59a oder die Sachverständigen zu erfüllen</p>	<p>ermächtigt, zur Vereinfachung oder Beschleunigung des Baugenehmigungsverfahrens oder zur Entlastung der Bauaufsichtsbehörden durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. weitere und weitergehende Ausnahmen von der Genehmigungspflicht,</li> <li>2. den vollständigen oder teilweisen Wegfall der bautechnischen Prüfung bei bestimmten Arten von Bauvorhaben,</li> <li>3. die Übertragung von Prüfaufgaben der Bauaufsichtsbehörde im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens einschließlich der Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung auf Sachverständige oder sachverständige Stellen,</li> <li>4. die staatliche Anerkennung von Sachverständigen, die von der Bauherrin oder dem Bauherrn mit der Erstellung von Nachweisen und Bescheinigungen beauftragt werden und</li> <li>5. die Verpflichtung der Betreiberinnen oder Betreiber, mit der wiederkehrenden Prüfung bestimmter Anlagen und Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 7 Sachverständige oder Sachkundige zu beauftragen.</li> </ol> <p>Sie kann dafür bestimmte Voraussetzungen festlegen, die die Verantwortlichen nach den §§ 56 bis 59 oder die Sachverständigen zu erfüllen</p>	

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>haben; sie muss dies in den Fällen des Satzes 1 Nummern 2 bis 5 tun. Dabei können insbesondere die Fachbereiche, in denen Sachverständige tätig werden, sowie Mindestanforderungen an die Fachkenntnisse sowie in zeitlicher und sachlicher Hinsicht an die Berufserfahrung festgelegt, eine laufende Fortbildung vorgeschrieben, durch Prüfungen nachzuweisende Befähigung bestimmt, der Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit und einer ausreichenden Haftpflichtversicherung gefordert und Altersgrenzen festgesetzt werden. Sie kann darüber hinaus auch eine besondere Anerkennung der Sachverständigen vorschreiben, das Verfahren und die Voraussetzungen für die Anerkennung, ihren Widerruf, ihre Rücknahme und ihr Erlöschen und die Vergütung der Sachverständigen sowie für Prüfungen, die Bestellung und Zusammensetzung der Prüfungsorgane und das Prüfungsverfahren regeln.</p> <p>(3) Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, zum bauaufsichtlichen Verfahren und für die Fälle des § 67 durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über</p> <p>1. Umfang, Inhalt und Zahl der Bauvorlagen, 2. die erforderlichen Anträge, Anzeigen, Nachweise und Bescheinigungen,</p>	<p>haben. Sie muss dies in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 bis 5 tun. Dabei können insbesondere die Fachbereiche, in denen Sachverständige tätig werden, sowie Mindestanforderungen an die Fachkenntnisse sowie in zeitlicher und sachlicher Hinsicht an die Berufserfahrung festgelegt, eine laufende Fortbildung vorgeschrieben, durch Prüfungen nachzuweisende Befähigung bestimmt, der Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit und einer ausreichenden Haftpflichtversicherung gefordert und Altersgrenzen festgesetzt werden. Sie kann darüber hinaus auch eine besondere Anerkennung der Sachverständigen vorschreiben, das Verfahren und die Voraussetzungen für die Anerkennung, ihren Widerruf, ihre Rücknahme und ihr Erlöschen und die Vergütung der Sachverständigen sowie für Prüfungen, die Bestellung und Zusammensetzung der Prüfungsorgane und das Prüfungsverfahren regeln.</p> <p>(3) Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, zum bauaufsichtlichen Verfahren durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über</p> <p>1. Umfang, Inhalt und Zahl der Bauvorlagen, 2. die erforderlichen Anträge, Anzeigen, Nachweise und Bescheinigungen und</p>	<p><i>b) zu Absatz 3 Redaktionelle Anpassung an den Wegfall des Freistellungsverfahrens.</i></p>



Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>3. das Verfahren im Einzelnen.</p> <p>Sie kann dabei für verschiedene Arten von Bauvorhaben unterschiedliche Anforderungen und Verfahren festlegen.</p> <p>(4) Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung vorzuschreiben, dass die am Bau Beteiligten (§§ 57 bis 59 a) zum Nachweis der ordnungsgemäßen Bauausführung Bescheinigungen, Bestätigungen oder Nachweise dieser Personen, von Sachverständigen, Fachleuten oder Behörden über die Einhaltung bauaufsichtlicher Anforderungen vorzulegen haben.</p> <p>(5) Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Befugnisse auf andere als in diesen Vorschriften aufgeführte Behörden zu übertragen für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen (§ 28 Abs. 1 und 3),</li> <li>2. die Erteilung von Typengenehmigungen (§ 78). Die Befugnis nach Nummern 1 und 2 kann auch auf eine Behörde eines anderen Landes übertragen werden, die der Aufsicht einer obersten Bauaufsichtsbehörde untersteht oder an deren Willensbildung die oberste Bauaufsichtsbehörde mitwirkt. Die Befugnis nach</li> </ol>	<p>3. das Verfahren im Einzelnen.</p> <p>Sie kann dabei für verschiedene Arten von Bauvorhaben unterschiedliche Anforderungen und Verfahren festlegen.</p> <p>(4) Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung vorzuschreiben, dass die am Bau Beteiligten (§§ 56 bis 59) zum Nachweis der ordnungsgemäßen Bauausführung Bescheinigungen, Bestätigungen oder Nachweise dieser Personen, von Sachverständigen, Fachleuten oder Behörden über die Einhaltung bauaufsichtlicher Anforderungen vorzulegen haben.</p> <p>(5) Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Befugnisse für die Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen (§ 25) auf andere Behörden zu übertragen. Die Befugnis nach Satz 1 kann auch auf eine Behörde eines anderen Landes übertragen werden, die der Aufsicht einer obersten Bauaufsichtsbehörde untersteht oder an deren Willensbildung die oberste Bauaufsichtsbehörde mitwirkt. Die Befugnis darf nur im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde ausgeübt werden.</p>	<p><i>c) zu Absatz 5</i></p> <p><i>Abs. 5 Satz 1 enthält nur noch eine Ermächtigung für die Übertragung von Befugnissen für die Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen nach § 25 auf andere Behörden. Regelungen zum Anerkennungsverfahren, wie sie der frühere § 28 Abs. 3 für Stellen nach Artikel 16 Abs. 2 nach Bauproduktenrichtlinie vorsah, sind mit dem vollständigen Außerkrafttreten der Bauproduktenrichtlinie am 31.06.2013 nicht mehr erforderlich und entfallen. Entfallen sind auch die Regelungen des früheren § 78 Typengenehmigung. Satz 2 ist dahingehend redaktionell angepasst.</i></p>



Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>Nummern 1 und 2 darf nur im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde ausgeübt werden.</p> <p>(6) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann durch Rechtsverordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Ü-Zeichen festlegen und zu diesem Zeichen zusätzliche Angaben verlangen,</li> <li>2. das Anerkennungsverfahren nach § 28 Abs. 1, die Voraussetzungen für die Anerkennung, ihren Widerruf und ihr Erlöschen regeln, insbesondere auch Altersgrenzen festlegen, sowie eine ausreichende Haftpflichtversicherung fordern,</li> <li>3. die Vergütung der nach § 28 Abs. 1 dieses Gesetzes und § 11 Abs. 1 Bauproduktengesetz anerkannten Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen festsetzen.</li> </ol> <p>(7) Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass die Anforderungen der aufgrund des § 11 des Gerätesicherheitsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend für Anlagen gelten, die weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen und in deren Gefahrenbereich auch keine Arbeitnehmer beschäftigt werden. Sie kann auch die Verfahrensvorschriften dieser Verordnungen für anwendbar erklären oder selbst das Verfahren</p>	<p>(6) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann durch Rechtsverordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Ü-Zeichen festlegen und zu diesem Zeichen zusätzliche Angaben verlangen und</li> <li>2. das Anerkennungsverfahren nach § 25 Absatz 1, die Voraussetzungen für die Anerkennung, ihren Widerruf und ihr Erlöschen regeln, insbesondere auch Altersgrenzen festlegen, sowie eine ausreichende Haftpflichtversicherung fordern.</li> </ol> <p>(7) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann durch Rechtsverordnung vorschreiben, dass für bestimmte Bauprodukte und Bauarten, auch soweit sie Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften unterliegen, hinsichtlich dieser Anforderungen § 17 Absatz 2 und §§ 20 bis 25 ganz oder teilweise anwendbar sind, wenn die anderen Rechtsvorschriften dies verlangen oder zulassen.</p>	<p><i>d) zu Absatz 6</i> <i>In Nr. 2 wurde eine redaktionelle Anpassung vorgenommen. Nr. 3 ist obsolet und daher entfallen.</i></p> <p><i>e) zu Absatz 7</i> <i>Die Vorschrift enthält die Verordnungsermächtigung für die oberste Bauaufsichtsbehörde, die früher in § 20 Abs. 4 enthalten war, und zwar umfassend sowohl für die Bauarten als auch für die Bauprodukte. Sie passt hier systematisch besser, weil in § 86 - so weit als möglich - alle Verordnungsermächtigungen zusammengefasst sind und weil so auch eine einzige Verordnungsermächtigung für die nun in unterschiedlichen Abschnitten geregelten Bauarten und Bauprodukte geschaffen werden kann. Die Vorschrift ermöglicht es, im Rahmen von bauaufsichtlichen</i></p>

<b>Gesetzestext (alte Fassung)</b>	<b>Gesetzestext (neue Fassung)</b>	<b>Begründung der Gesetzesänderung</b>
<p>bestimmen sowie Zuständigkeiten und Gebühren regeln. Dabei kann sie auch vorschreiben, dass danach zu erteilende Erlaubnisse die Baugenehmigung oder Zustimmung nach § 80 einschließlich etwaiger Abweichungen (§ 73) einschließen sowie, dass § 12 Abs. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes insoweit Anwendung findet.</p> <p>(8) Die Rechtsverordnungen werden nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags erlassen.</p>	<p>(8) Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass die Anforderungen der auf Grund des § 34 des Produktsicherheitsgesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131), das durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend für Anlagen gelten, die weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen und in deren Gefahrenbereich auch keine Arbeitnehmer beschäftigt werden. Sie kann auch die Verfahrensvorschriften dieser Verordnungen für anwendbar erklären oder selbst das Verfahren bestimmen sowie Zuständigkeiten und Gebühren regeln. Dabei kann sie auch vorschreiben, dass danach zu erteilende Erlaubnisse die Baugenehmigung oder Zustimmung nach § 81 einschließlich etwaiger Abweichungen (§ 74) einschließen sowie, dass § 35 des</p>	<p><i>Nachweisen auf Anforderungen anderen Rechtsvorschriften nachzuweisen, die dies ausdrücklich vorsehen.</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>(9) Das für die Bauaufsicht zuständige Ministerium erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes oder der Rechtsvorschriften aufgrund dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.</p>	<p>Produktsicherheitsgesetzes insoweit Anwendung findet.</p> <p>(9) Die Rechtsverordnungen werden nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags erlassen.</p> <p>(10) Die oberste Bauaufsichtsbehörde erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes oder der Rechtsvorschriften auf Grund dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.</p> <p>(11) Die oberste Bauaufsichtsbehörde erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes oder der Rechtsvorschriften auf Grund dieses Gesetzes erforderlichen Technischen Baubestimmungen auf der Grundlage der vom Deutschen Institut für Bautechnik im Einvernehmen mit den Obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder veröffentlichten Technischen Baubestimmungen als technische Verwaltungsvorschriften.</p>	<p><i>f) zu Absatz 9</i> <i>Redaktionelle Anpassung an die im Gesetz verwendeten Begriffe.</i></p> <p><i>g) zu Absatz 11</i> <i>Die Vorschrift ist die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass Technischer Baubestimmungen. Dabei werden als Grundlage die vom DIBt im Einvernehmen mit den Obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder als Verwaltungsvorschrift erarbeiteten Technischen Baubestimmungen herangezogen werden. Neu ist und ausdrücklich vorgesehen, dass Technische Baubestimmungen als Verwaltungsvorschrift zu erlassen sind. Damit wird die Rechtsnatur der Technischen Baubestimmungen klargestellt, wobei es sich bei der Verwaltungsvorschrift um eine normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift handelt. Solchen Verwaltungsvorschriften im Bereich des Umwelt- und Technikrechts billigt das Bundesverwaltungsgericht Bindungswirkung im gerichtlichen Verfahren zu, soweit sie die „höherrangigen Gebote“ und „im Gesetz getroffenen Wertungen“ berücksichtigen, in einem sorgfältigen</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
		<p><i>Verfahren unter Einbeziehung des technischen und wissenschaftlichen Sachverstands zustande gekommen und nicht durch die Erkenntnisfortschritte von Wissenschaft und Technik überholt sind (BVerwGE 107, 338, 341). Um den Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts an eine normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift gerecht zu werden, müssen strenge verfahrensmäßige Vorgaben erfüllt werden, zum einen bezüglich der Beteiligung interessierter und sachkundiger Kreise und zum anderen bezüglich der Form der Bekanntmachung. Zur Beteiligung ist vorgesehen, dass das Deutsche Institut für Bautechnik vor Erlass der Verwaltungsvorschrift die beteiligten Kreise zu hören sowie das Einvernehmen der obersten Bauaufsichtsbehörde herbeizuführen hat. Was die Bekanntmachung anbelangt, so müssen sich für die vom Deutschen Institut für Bautechnik bekanntgemachte Verwaltungsvorschrift hinreichende Verfahrensvorgaben aus dem Recht des Landes Berlin als Rechtsträger ergeben.</i></p>
	<p><b>§ 87 Technische Baubestimmungen</b></p>	<p><i>zu § 87 Die Regelungen des § 87 sind mit Ausnahme des Absatzes 1 neu und wurden im Zusammen-hang mit der Umsetzung des Urteils des EuGH´s in der Rechtsache C - 100/13 aufgenommen. Kernanliegen ist die Konkretisierung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Abs. 1. Während im Absatz 1 Bestimmungen des früheren § 3 aufgenommen wurden, bestimmt Absatz 2 den Inhalt der Technischen Baubestimmungen. In diesen Technischen Baubestimmungen gehen sowohl die Technischen</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
	<p>(1) Die Anforderungen nach § 3 Absatz 1 können durch Technische Baubestimmungen konkretisiert werden. Von den in den Technischen Baubestimmungen enthaltenen Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsregelungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen erfüllt werden und in der Technischen Baubestimmung eine Abweichung nicht ausgeschlossen ist. § 17 Absatz 2 und § 20 Absatz 1 bleiben unberührt.</p> <p>(2) Die Konkretisierungen können durch Bezugnahmen auf technische Regeln und deren Fundstellen oder auf andere Weise erfolgen, insbesondere in Bezug auf:</p>	<p><i>Regeln, die bislang in der Liste der Technischen Baubestimmungen (Planung, Bemessung, Ausführung) enthalten waren als auch diejenigen, die bis-lang in den Bauregellisten (Bauprodukte) geführt wurden, auf. Inhalt der Technischen Baubestimmungen wird u.a. auch sein, welche Merkmale von Bauprodukten sich für einen bestimmten Verwendungszweck auf die Erfüllung der allgemeinen Anforderungen § 3 Abs. 1 auswirken. Dies ist entscheidend für die sachgerechte Auswahl der am Markt befindlichen Bauprodukte in der Phase der Planung sowie bei der Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2.</i></p> <p><i>a) zu Absatz 1</i>  <i>Absatz 1 Satz 1 definiert zunächst den Gegenstand Technischer Baubestimmungen, nämlich die Konkretisierung der Anforderungen nach § 3. Satz 2 entspricht mit redaktionellen Anpassungen im Wesentlichen dem früheren § 3 Abs. 1 Satz 3. Es erfolgt eine Konkretisierung dahingehend, dass von den Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsregelungen bei nachgewiesener Erfüllung von Voraussetzungen abgewichen werden kann.</i></p> <p><i>b) zu Absatz 2</i>  <i>Aus verfassungsrechtlichen Gründen müssen in der Ermächtigungsgrundlage Inhalt, Zweck und Ausmaß der Verwaltungsvorschrift hinreichend bestimmt sein. Absatz 2</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
	<p>1. bestimmte bauliche Anlagen oder ihre Teile, 2. die Planung, Bemessung und Ausführung baulicher Anlagen und ihrer Teile,</p> <p>3. die Leistung von Bauprodukten in bestimmten baulichen Anlagen oder ihren Teilen, insbesondere:</p> <p>a) Planung, Bemessung und Ausführung baulicher Anlagen bei Einbau eines Bauprodukts, b) Merkmale von Bauprodukten, die sich für einen Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Absatz 1 auswirken, c) Verfahren für die Feststellung der Leistung eines Bauproduktes im Hinblick auf Merkmale, die sich für einen Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Absatz 1 auswirken, d) zulässige oder unzulässige besondere Verwendungszwecke, e) die Festlegung von Klassen und Stufen in Bezug auf bestimmte Verwendungszwecke und f) die für einen bestimmten Verwendungszweck anzugebende oder erforderliche und anzugebende Leistung in Bezug auf ein Merkmal, das sich für einen Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Absatz 1 auswirkt, soweit vorgesehen in Klassen und Stufen,</p>	<p><i>enthält deshalb detaillierte Vorgaben dazu, welche Arten von Regelungen in die Verwaltungsvorschrift aufgenommen werden können. Die Bezugnahme auf nichtstaatliche technische Regeln bleibt weiterhin zulässig und im Sinne der schlanken Gestaltung der Technischen Baubestimmungen auch erwünscht; es können aber auch Regelungen auf andere Weise unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes vorgenommen werden, und zwar in Bezug auf die in den Nummern 1 bis 6 genannten Gegenstände.</i></p> <p><i>Im Anwendungsbereich der BauPVO sind Regelungen zum Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten sowie Übereinstimmungserklärungen zu zusätzlichen nationalen Anforderungen nicht statthaft. Nummern 4 und 5 sind daher auf Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, nicht anwendbar. Bei der Festlegung von Verfahren für die Feststellung der Leistung von Bauprodukten ist gegebenenfalls Artikel 8 Absatz 6 BauPVO zu beachten. Danach passen die Mitgliedstaaten die Verfahren, die sie in ihren Anforderungen an Bauwerke verwenden, sowie andere nationale Regeln in Bezug auf die wesentlichen Merkmale von Bauprodukten an die harmonisierten Normen an. Im Übrigen gelten die Regelungen für alle Bauprodukte, gleichgültig ob harmonisiert oder nicht.</i></p> <p><i>• zu Nr. 1</i></p> <p><i>Die Regelungen können zunächst der Konkretisierung der Bauwerksanforderungen dienen, und zwar in Bezug auf die bauliche Anlage insgesamt oder ihre Teile. Auf Grundlage von Nummer 1 sollen dort, wo dies erforderlich</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
	<p>4. die Bauarten und die Bauprodukte, die nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach § 17 Absatz 3 und nach § 22 Absatz 1 bedürfen,</p> <p>5. Voraussetzungen zur Abgabe der Übereinstimmungserklärung für ein Bauprodukt nach § 24 Absatz 2 und</p> <p>6. die Art, den Inhalt und die Form technischer Dokumentation.</p>	<p><i>ist, die Anforderungen an Bauwerke insgesamt oder ihre Teile so genau beschrieben werden, dass der Rechtsanwender (Bauherr/Planer/Unternehmer) anhand dieser Beschreibung in der Lage ist, das geeignete Bauprodukt auszuwählen. Dabei handelt es sich bei den Konkretisierungen auf der Grundlage von Nr. 1 um abstraktgenerelle Regelungen und nicht um solche, die auf ein konkretes Bauvorhaben bezogen sind. In Abgrenzung zu § 86 Abs. 1 Nr. 1, der allgemein die nähere Bestimmung der allgemeinen Anforderungen der §§ 4 bis 48 durch Rechtsverordnung erlaubt, zielt diese Vorschrift lediglich darauf ab, die Konkretisierungen der Grundanforderungen zu ermöglichen, die erforderlich sind, damit ein Verwender erkennen kann, welche Leistung ein bestimmtes Bauprodukt in einer konkreten Verwendungssituation erbringen muss.</i></p> <p><i>• zu Nr. 2</i></p> <p><i>Nr. 2 bildet die Grundlage für Anforderungen an die Planung, Bemessung und Ausführung baulicher Anlagen und ihrer Teile. Die Regelung erfasst nicht die Anforderungen an die Planung, Bemessung und Ausführung, die im Zusammenhang mit der Verwendung konkreter Bauprodukte stehen. Für diese gibt es die speziellere Ermächtigungsgrundlage in Buchstabe a).</i></p> <p><i>• zu Nr. 3</i></p> <p><i>In Nr. 3 sind die Ermächtigungsgrundlagen für alle die Regelungen zusammengefasst, die unmittelbar oder mittelbar in Beziehung zu den Bauprodukten stehen.</i></p> <p><i>• zu Nr. 3a)</i></p> <p><i>Dies ist die Ermächtigungsgrundlage für Anforderungen an</i></p>



Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
		<p><i>die Planung, Bemessung und Ausführung, die im Zusammenhang mit der Verwendung konkreter Bauprodukte stehen. Insbesondere können auf dieser Grundlage auch alternative konstruktive Maßnahmen beschrieben werden, bei deren Ausführung in der konkreten Verwendungssituation darauf verzichtet werden kann, dass ein Bauprodukt in Hinblick auf eine bestimmte Leistung den Anforderungen entspricht.</i></p> <p><i>• zu Nr. 3b)</i></p> <p><i>Aufgrund dieser Ermächtigungsgrundlage kann festgelegt werden, welche Merkmale, die sich für einen konkreten Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 beziehen, ein Bauprodukt aufweisen muss, um für einen bestimmten Verwendungszweck geeignet zu sein. Diese Merkmale müssen aus den Bauwerksanforderungen abgeleitet und diese Ableitung muss für den Rechtsanwender nachvollziehbar sein.</i></p> <p><i>Insbesondere können sich erforderliche Merkmale aus dem Vorliegen oder Nichtvorliegen von Einwirkungen auf bestimmte bauliche Anlagen oder ihre Teile ergeben; diese Einwirkungen können sich aus klimatischen, geologischen, geographischen, physikalischen, chemischen oder biologischen Rahmenbedingungen ergeben. Umgekehrt können sich bestimmte Merkmale aber auch im Hinblick auf den Einfluss ergeben, den das Bauwerk oder seine Teile auf seine Umgebung ausüben.</i></p> <p><i>• zu Nr. 3c)</i></p> <p><i>Aufgrund dieser Ermächtigungsgrundlage können Prüfverfahren für die Feststellung der Leistung eines</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
		<p><i>Bauprodukts im Hinblick auf Merkmale, die sich für einen konkreten Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 beziehen, bestimmt werden. Die Festlegung von Prüfverfahren ist ausschlaggebend dafür, dass die aufgrund von Prüfverfahren erklärten Leistungen vergleichbar sind.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zu Nr. 3d)</li> </ul> <p><i>Aufgrund dieser Ermächtigungsgrundlage kann die Verwendung bestimmter Bauprodukte für bestimmte Verwendungszwecke erlaubt oder untersagt werden, weil sich aus der Betrachtung der Merkmale des Bauprodukts, die sich für einen konkreten Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 beziehen, und der Anforderungen an die bauliche Anlage oder den Teil der baulichen Anlage ergibt, dass das Bauprodukt für diesen Zweck grundsätzlich geeignet oder ungeeignet ist.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zu Nr. 3e)</li> </ul> <p><i>Nr. 3e) überführt die Regelung des ehemaligen § 20 Abs. 7 in das neue Regelungsmodell. Aufgrund dieser Vorschrift kann in den Fällen, in denen in Normen, insbesondere harmonisierten Normen, Stufen und Klassen festgelegt werden, bestimmt werden, welche Stufe oder Klasse für einen bestimmten Verwendungszweck vorliegen muss.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zu Nr. 3f)</li> </ul> <p><i>Gemäß Buchstabe f) kann für ein konkretes Bauprodukt in Bezug auf einen konkreten Verwendungszweck vorgesehen werden, zu welchen Merkmalen, die sich für einen konkreten Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 beziehen, der</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
		<p><i>Hersteller Angaben zur Leistung machen muss. Außerdem können Aussagen dazu getroffen werden, wie die Leistung beschaffen sein muss, damit ein Produkt für einen konkreten Verwendungszweck eingesetzt werden darf.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zu Nr. 4</li> </ul> <p><i>Aufgrund dieser Ermächtigungsgrundlage wird in der Verwaltungsvorschrift in Ausführung von § 17 Abs. 3 Satz 2 bzw. § 22 Abs. 1 Satz 2 mit Angabe der maßgebenden technischen Regeln bekannt gemacht, welche Bauarten und welche Bauprodukte nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses bedürfen.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zu Nr. 5</li> </ul> <p><i>Aufgrund von Nr. 5 können die Voraussetzungen für die Abgabe der Übereinstimmungserklärung geregelt werden, ob also die Einschaltung einer Prüfstelle erforderlich ist (§ 24 Abs. 2 Nr. 2) oder eine Zertifizierung erfolgen muss (§ 24 Abs. 2 Nr. 3).</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zu Nr. 6</li> </ul> <p><i>Aufgrund dieser Ermächtigungsgrundlage können Vorgaben zum Inhalt und zur Form der technischen Dokumentation gemacht werden, die zu einem Bauprodukt zu erstellen ist. Insbesondere kann vorgesehen werden, dass Angaben in Bezug auf die verwendete Prüfmethode, die beteiligten Prüfinstitute, die Prüfhäufigkeit und die werkseigene Produktionskontrolle gemacht werden können oder müssen. Denkbar ist auch, dass verpflichtende oder empfohlene Muster für die technische Dokumentation und insbesondere für die Erklärung von Produktleistungen geschaffen werden.</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
	<p>(3) Die Technischen Baubestimmungen sollen nach den Grundanforderungen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 gegliedert sein.</p> <p>(4) Die Technischen Baubestimmungen enthalten eine nicht abschließende Liste von Bauprodukten, die keines Verwendbarkeitsnachweises nach § 20 Absatz 1 bedürfen.</p>	<p><i>c) zu Abs. 3</i>  <i>Die Technischen Baubestimmungen sollen nach den Grundanforderungen gemäß Anhang I der BauPVO gegliedert sein. Schon hierdurch soll verdeutlicht werden, welche Technischen Baubestimmungen zur Konkretisierung welcher gesetzlichen Anforderung an das Bauwerk bestimmt sind. Die Vorschrift ist allerdings nicht zwingend gestaltet. Ausnahmsweise kann es, insbesondere aus Gründen der Regelungsökonomie, geboten sein, einen anderen Aufbau zu wählen; dies soll nicht unmöglich sein.</i></p> <p><i>d) zu Abs. 4</i>  <i>In der hier vorgesehenen Liste können die Bauprodukte aufgeführt werden, für die es weder Technische Baubestimmungen noch allgemein anerkannte Regeln der Technik gibt und die für die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Abs. 1 nicht von Bedeutung sind (bisher Liste C). Außerdem können Bauprodukte in diese Liste aufgenommen werden, die für die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Abs. 1 von Bedeutung sind, für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik gibt (auch wenn sie von diesen ggf. abweichen) und die ausreichend durch andere Zertifizierungs-/Zulassungssysteme abgedeckt sind (bisher „sonstige Bauprodukte“). Die Liste soll den am Bau Beteiligten zur Klarstellung dienen.</i></p>
<p>§ 86 Örtliche Bauvorschriften            (1) Die Gemeinden können örtliche Bauvorschriften als Satzung erlassen über:</p>	<p><b>§ 88 Örtliche Bauvorschriften</b>            (1) Die Gemeinden können örtliche Bauvorschriften als Satzung erlassen über:</p>	<p><i>§ 88 entspricht dem früheren § 86.</i>  <i>In Absatz 1 Nr. 3 wird die Befugnis der Gemeinden, örtliche Bauvorschriften zu Kinderspielflächen gemäß § 9</i></p>

<b>Gesetzestext (alte Fassung)</b>	<b>Gesetzestext (neue Fassung)</b>	<b>Begründung der Gesetzesänderung</b>
<p>1. die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen und Warenautomaten zur Durchführung baugestalterischer Absichten in bestimmten, genau abgegrenzten bebauten oder unbebauten Teilen des Gemeindegebietes; dabei können sich die Vorschriften über Werbeanlagen auch auf deren Art, Größe und Anbringungsort erstrecken;</p> <p>2. besondere Anforderungen an bauliche Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten zum Schutz bestimmter Bauten, Straßen, Plätze oder Ortsteile von städtebaulicher, künstlerischer oder geschichtlicher Bedeutung sowie von Denkmälern und Naturdenkmälern; dabei können nach den örtlichen Gegebenheiten insbesondere bestimmte Arten von Werbeanlagen und Warenautomaten ausgeschlossen oder auf Teile baulicher Anlagen und auf bestimmte Farben beschränkt werden;</p> <p>3. die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Kinderspielflächen (§ 9 Abs. 2);</p> <p>4. die Gestaltung, Begrünung und Bepflanzung der Gemeinschaftsanlagen, der Lagerplätze, der Stellplätze, der Standplätze für Abfallbehälter und der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke, der Campingplätze und Wochenendplätze sowie die Begrünung baulicher Anlagen; dabei kann bestimmt werden, dass</p>	<p>1. die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen und Warenautomaten zur Durchführung baugestalterischer Absichten in bestimmten, genau abgegrenzten bebauten oder unbebauten Teilen des Gemeindegebietes; dabei können sich die Vorschriften über Werbeanlagen auch auf deren Art, Größe und Anbringungsort erstrecken,</p> <p>2. besondere Anforderungen an bauliche Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten zum Schutz bestimmter Bauten, Straßen, Plätze oder Ortsteile von städtebaulicher, künstlerischer oder geschichtlicher Bedeutung sowie von Denkmälern und Naturdenkmälern; dabei können nach den örtlichen Gegebenheiten insbesondere bestimmte Arten von Werbeanlagen und Warenautomaten ausgeschlossen oder auf Teile baulicher Anlagen und auf bestimmte Farben beschränkt werden,</p> <p>3. die Lage, Größe und Beschaffenheit von Kinderspielflächen (§ 8 Absatz 2),</p> <p>4. die Gestaltung, Begrünung und Bepflanzung der Gemeinschaftsanlagen, der Lagerplätze, der Stellplätze, der Standplätze für Abfallbehälter und der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke, der Campingplätze und Wochenendplätze; dabei kann bestimmt werden, dass Vorgärten nicht als Stellplätze, als Abstell- oder als Lagerplatz oder als Arbeitsfläche</p>	<p><i>Abs. 2 zu erlassen, eingeschränkt. Sie sollen nicht mehr über Ausstattung und Unterhaltung der Spielflächen entscheiden können. Die bisherige Regelung hat dazu geführt, dass ortsfeste Spielgeräte errichtet wurden (Sandkästen, Schaukeln, Wippen, Klettergeräte etc.), die mit der Zeit verwahrlosten und – falls keine Kleinkinder in dem betreffenden Gebäude (mehr) vorhanden waren – die Nutzung der Fläche zu anderen (Gemeinschafts-) Zwecken der Bewohnerinnen und Bewohner verhinderten. Es kann den Eltern der Kleinkinder überlassen werden, ob und welches Spielgerät von Ihnen bereitgestellt und damit auch instand gehalten wird. Vor allem entstehen hierbei keine bauaufsichtlichen Überwachungspflichten.</i></p>

<b>Gesetzestext (alte Fassung)</b>	<b>Gesetzestext (neue Fassung)</b>	<b>Begründung der Gesetzesänderung</b>
<p>Vorgärten nicht als Stellplätze, als Abstell- oder als Lagerplatz oder als Arbeitsfläche hergerichtet oder benutzt werden dürfen;</p> <p>5. die Verpflichtung zur Herstellung, das Verbot der Herstellung sowie über Art, Höhe und Gestaltung von Einfriedungen;</p> <p>6. geringere als die in § 6 Abs. 5 und 6 vorgeschriebenen Maße zur Wahrung der bauhistorischen Bedeutung oder der sonstigen erhaltenswerten Eigenart eines Ortsteiles; dabei sind die Ortsteile in der Satzung genau zu bezeichnen.</p> <p>(2) Durch örtliche Bauvorschriften als Satzung kann ferner bestimmt werden, dass</p> <p>1. für besondere schutzwürdige Gebiete für genehmigungsfreie Werbeanlagen und Warenautomaten eine Genehmigung eingeführt wird,</p> <p>2. im Gemeindegebiet oder in Teilen davon bei bestehenden baulichen Anlagen Kinderspielflächen nach § 9 Abs. 2 Satz 5 herzustellen sind.</p> <p>(3) Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 können innerhalb der örtlichen Bauvorschrift auch in Form zeichnerischer Darstellungen gestellt werden. Ihre Bekanntgabe kann dadurch ersetzt werden, dass dieser Teil der örtlichen</p>	<p>hergerichtet oder benutzt werden dürfen,</p> <p>5. die Verpflichtung zur Herstellung, das Verbot der Herstellung sowie über Art, Höhe und Gestaltung von Einfriedungen und</p> <p>6. geringere als die in § 6 Absatz 5 und 6 vorgeschriebenen Maße zur Wahrung der bauhistorischen Bedeutung oder der sonstigen erhaltenswerten Eigenart eines Ortsteiles; dabei sind die Ortsteile in der Satzung genau zu bezeichnen.</p> <p>(2) Durch örtliche Bauvorschriften als Satzung kann ferner bestimmt werden, dass</p> <p>1. für besondere schutzwürdige Gebiete für genehmigungsfreie Werbeanlagen und Warenautomaten eine Genehmigung eingeführt wird und</p> <p>2. im Gemeindegebiet oder in Teilen davon bei bestehenden baulichen Anlagen Kinderspielflächen nach § 8 Absatz 2 Satz 3 herzustellen sind.</p> <p>(3) Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 können innerhalb der örtlichen Bauvorschrift auch in Form zeichnerischer Darstellungen gestellt werden. Ihre Bekanntgabe kann dadurch ersetzt werden, dass dieser Teil der örtlichen</p>	

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>Bauvorschriften bei der Gemeinde zur Einsicht ausgelegt wird; hierauf ist in den örtlichen Bauvorschriften hinzuweisen.</p> <p>(4) Örtliche Bauvorschriften können auch als Festsetzungen in einen Bebauungsplan im Sinne von § 8 oder § 12 des Baugesetzbuches aufgenommen werden; in diesem Fall sind die Vorschriften des Baugesetzbuches über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung der Bebauungspläne einschließlich ihrer Genehmigung und ihrer Sicherung (§§ 1 bis 18 Baugesetzbuch) sowie über die Wirksamkeitsvoraussetzungen (§§ 214 bis 216 Baugesetzbuch) anzuwenden.</p> <p>(5) Abweichungen (§ 73) von örtlichen Bauvorschriften werden im Einvernehmen mit der Gemeinde von der Bauaufsichtsbehörde zugelassen. § 36 Abs. 2 Satz 2 des Baugesetzbuches gilt entsprechend.</p>	<p>Bauvorschriften bei der Gemeinde zur Einsicht ausgelegt wird. Hierauf ist in den örtlichen Bauvorschriften hinzuweisen.</p> <p>(4) Örtliche Bauvorschriften können auch als Festsetzungen in einen Bebauungsplan im Sinne von § 8 oder § 12 des Baugesetzbuches aufgenommen werden. In diesem Fall sind die Vorschriften des Baugesetzbuches über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung der Bebauungspläne einschließlich ihrer Genehmigung und ihrer Sicherung (§§ 1 bis 18 des Baugesetzbuches) sowie über die Wirksamkeitsvoraussetzungen (§§ 214 bis 216 des Baugesetzbuches) anzuwenden.</p> <p>(5) Abweichungen (§ 74) von örtlichen Bauvorschriften werden im Einvernehmen mit der Gemeinde von der Bauaufsichtsbehörde zugelassen. § 36 Absatz 2 Satz 2 des Baugesetzbuches gilt entsprechend.</p>	
<p>§ 87 Bestehende Anlagen und Einrichtungen</p> <p>(1) Entsprechen rechtmäßig bestehende bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 nicht den Vorschriften dieses Gesetzes oder Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes, so kann verlangt werden, dass die Anlagen diesen</p>	<p><b>§ 89 Bestehende Anlagen und Einrichtungen</b></p> <p>(1) Entsprechen rechtmäßig bestehende bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 2 nicht den Vorschriften dieses Gesetzes oder Vorschriften auf Grund dieses Gesetzes, so kann verlangt werden, dass die Anlagen diesen</p>	<p><i>§ 89 entspricht dem früheren § 87.</i></p>



Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
<p>Vorschriften angepasst werden, wenn dies im Einzelfall wegen der Sicherheit für Leben oder Gesundheit erforderlich ist.</p> <p>(2) Sollen bauliche Anlagen wesentlich geändert werden, so kann gefordert werden, dass auch die nicht unmittelbar berührten Teile der Anlage mit diesem Gesetz oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften in Einklang gebracht werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Bauteile, die diesen Vorschriften nicht mehr entsprechen, mit den Änderungen in einem konstruktiven Zusammenhang stehen und</li> <li>2. die Durchführung dieser Vorschriften bei den von den Änderungen nicht berührten Teilen der baulichen Anlage keine unzumutbaren Mehrkosten verursacht.</li> </ol>	<p>Vorschriften angepasst werden, wenn dies im Einzelfall wegen der Sicherheit für Leben oder Gesundheit erforderlich ist.</p> <p>(2) Sollen bauliche Anlagen wesentlich geändert werden, so kann gefordert werden, dass auch die nicht unmittelbar berührten Teile der Anlage mit diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften in Einklang gebracht werden. Dies soll gefordert werden, wenn durch eine Änderung die barrierefreie Nutzung einer baulichen Anlage nach § 54 verbessert werden kann.</p> <p>Voraussetzung für die Forderung ist, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Bauteile, die diesen Vorschriften nicht mehr entsprechen, mit den Änderungen in einem konstruktiven Zusammenhang stehen und</li> <li>2. die Durchführung dieser Vorschriften bei den von den Änderungen nicht berührten Teilen der baulichen Anlage keinen unverhältnismäßigen Mehraufwand verursacht.</li> </ol>	<p><i>Absatz 2 wird gegenüber der bisherigen Regelung in Bezug auf Änderungen im Bestand dahin gehend ergänzt, dass unter den bereits bekannten Voraussetzungen eine Anpassung der nicht im Zusammenhang mit der Änderung stehenden Bauteile gefordert werden soll, wenn dies zu einer Verbesserung der Barrierefreiheit führte.</i></p>
<p>Siebenter Teil Übergangs-, Änderungs- und Schlussvorschriften</p>	<p><b>Teil 7</b> <b>Schlussbestimmungen</b></p>	
<p>§88 (Fn.14) Übergangsvorschrift Anerkennungen von Stellen als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach bisherigem Recht gelten bis zum 31. Dezember</p>		

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
2012.		
§89 (Änderungsvorschriften; gegenstandslos)		
§ 90 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten, eingeleitete Verfahren)	<p><b>§ 90 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften</b></p> <p>(1) Die §§ 3, 17 bis 25, § 86 Absatz 11 und § 87 treten sechs Monate nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 3 und 20 bis 28 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294) geändert worden ist, außer Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz zwölf Monate nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000, mit Ausnahme ihres § 51, außer Kraft. § 51 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 tritt zum 1. Januar 2019 außer Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt haben die Bauaufsichtsbehörden in Gebieten, für die die zuständige Kommune keine Satzung über notwendige Stellplätze oder Fahrradabstellplätze erlassen hat, diese Vorschrift anzuwenden.</p>	<p><i>a) zu Absatz1</i></p> <p><i>Die neuen Vorschriften zu Bauprodukten und Bauarten können erst dann in Kraft treten, wenn die Technischen Baubestimmungen gemäß § 86 Abs. 11 des Gesetzentwurfs von der obersten Bauaufsichtsbehörde erlassen und veröffentlicht sind. Die Technischen Baubestimmungen werden auf Grundlage einer in den Gremien der Bauministerkonferenz erarbeiteten Muster-Vorschrift erlassen, die einem Notifizierungsverfahren gem. der Richtlinie (EU) 2015/1535 bei der EU-Kommission unterzogen werden musste. Im Rahmen des Notifizierungsverfahrens hat die Kommission eine ausführliche Stellungnahme abgegeben, die die Bundesrepublik am 25.10.2016 erreicht hat. Die Bundesrepublik muss die ausführliche Stellungnahme berücksichtigen und in einer Antwort die Maßnahmen erläutern, die sie zu ergreifen beabsichtigt, um ihr Rechnung zu tragen. Die Prüfung wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, einen größeren zeitlichen Spielraum zur Erarbeitung der Technischen Baubestimmungen vorzusehen. Die Übergangsfrist bis zum Inkrafttreten der neuen Vorschriften zu Bauprodukten und Bauarten wird daher von drei Monaten auf sechs Monate verlängert. Außerdem wird einem Anliegen der kommunalen Spitzenverbände Rechnung getragen. In der Anhörung</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
	<p>(2) Die Verwendung des Ü-Zeichens auf Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung auf Grund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, ist mit dem Inkrafttreten der in Absatz 1 Satz 1 genannten Vorschriften nicht mehr zulässig. Sind bereits in Verkehr gebrachte Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung auf Grund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet, verliert das Ü-Zeichen mit dem</p>	<p><i>wurde vorgetragen, dass die Kommunen, die bisher keine Stellplatzkonzepte erstellt haben, mehr Zeit als die bisher vorgesehene Jahresfrist ab Verkündung benötigen werden, um eine Satzung vorbereiten und verabschieden zu können. Die Erstellung von Stellplatzkonzepten habe in der Vergangenheit mehrere Jahre gedauert, in großen Kommunen sogar vier bis fünf Jahre. Daher soll die derzeit geltende Stellplatzregelung in § 51 BauO bis Ende des Jahres 2018, also rund zwei Jahre, bestehen bleiben. Die Kommunen gewinnen damit ein weiteres Jahr, um Stellplatzkonzepte aufzustellen und eine entsprechende Satzung zu verabschieden. Allerdings tritt § 50 der neuen BauO bereits ein Jahr vorher in Kraft. Dies ermöglicht es den Kommunen, zügig Satzungsregelungen zu treffen, denn die Bauaufsichtsbehörden sollen nur dort nach der „alten“ Stellplatzregelung vorgehen, wo keine Satzung vorliegt. Das bedeutet allerdings auch, dass, wenn eine Gemeinde für ein bestimmtes Gebiet bewusst keine Regelung treffen will, dies erst nach dem 01.01.2019 durch schlichtes Unterlassen möglich ist. (*)</i></p> <p><i>b) zu Absatz 2</i>  <i>Mit dem In-Kraft-Treten des Gesetzes entfällt die Rechtsgrundlage, für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen zu erteilen und das Ü-Zeichen aufzubringen. Die Bauaufsichtsbehörde kann ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung keinen Verwendbarkeitsnachweis/keine Übereinstimmungsbestätigung mehr verlangen.</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
	<p>Inkrafttreten dieses Gesetzes seine Gültigkeit.</p> <p>(3) Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes für Bauarten erteilte allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen oder Zustimmungen im Einzelfall gelten als Bauartengenehmigung fort.</p> <p>(4) Bestehende Anerkennungen als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen bleiben in dem bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geregelten Umfang wirksam. Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellte Anträge gelten als Anträge nach diesem Gesetz.</p>	<p><i>c) zu Absatz 3</i>  <i>Die Regelung sieht vor, dass nach altem Recht für Bauarten erteilte Verwendbarkeitsnachweise nach neuem Recht als Bauartengenehmigung fortgelten.</i></p> <p><i>d) zu Absatz 4</i>  <i>Die Rechtsgrundlagen für die Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen sind aus systematischen Gründen geändert worden. Einzubeziehend Prüfstellen sowie die Überwachungsstellen sind nunmehr in § 17 Abs. 6 und Abs. 7 für Bauarten sowie in § 18 Abs. 3 und Abs. 4 für Bauprodukte geregelt. Die Anerkennung von abP-Stellen bestimmen nunmehr § 22 Abs. 2. In § 24 werden zudem die weiteren Stellen im Verfahren der Übereinstimmungsbestätigung geregelt. Lediglich aus Vereinfachungsgründen sind in § 24 auch weiterhin die im Zusammenhang mit Bauarten stehenden Stellen eingeschlossen. Materiell-rechtliche Änderungen sind mit der Gesetzesänderung nicht beabsichtigt. In § 17 Abs. 7 und § 18 Abs. 4 ist allerdings eine europarechtlich bedingte Einschränkung eingefügt worden. Diese Einschränkung ergibt sich jedoch auch bereits aus unmittelbar geltendem Harmonisierungsrecht. Die Übergangsregelung in § 90 Abs. 4 dient somit der Klarstellung. Der Zusatz „in dem bis zum Inkrafttreten dieses Gesetz geregelten Umfang“ dient ebenfalls der Klarstellung. Denn sollte es im Zuge der Umstellung der Bauregelliste A (auf die in den Anerkennungsbescheiden</i></p>

Gesetzestext (alte Fassung)	Gesetzestext (neue Fassung)	Begründung der Gesetzesänderung
	<p>(5) Vor dem 1. Oktober 2017 eingeleitete Verfahren sind nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Antrag der Bauherrin oder des Bauherrn nach dem zuvor geltenden Recht fortzuführen, wenn die Bauvorlagen vollständig und ohne erhebliche Mängel eingereicht wurden (§ 72 Absatz 1 Satz 2).</p>	<p>zur Produktbestimmung Bezug genommen wird) auf die neue Verwaltungsvorschrift nach § 87 u.U. auch zu Anpassungen bei den Produkten kommen, sollen die damit einhergehenden Rechtsunsicherheiten von Beginn an ausgeschlossen werden. Es soll zudem vermieden werden, dass insbesondere abPs auf der Grundlage von Anerkennungsbescheiden weiter erteilt werden, die nicht mehr im Einklang mit den aktuellen Technische Baubestimmungen nach § 87 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 5 stehen und ggf. über diese hinausreichen. Sobald die Verwaltungsvorschrift nach § 86 Abs. 11 erstmals bekannt gemacht ist, sollen die Anerkennungsbescheide von Amts wegen nach Anhörung der betroffenen Stellen auch an die neue Rechtslage angepasst werden. Nach altem Recht gestellte Anträge sollen auch nach neuem Recht als Antrag fortgelten.</p> <p><i>e) zu Absatz 5</i> <i>Bauherrinnen und Bauherren, die einen ordnungsgemäßen Bauantrag einreichen, dürfen erwarten, dass dieser innerhalb angemessener Frist beschieden wird. Für den Fall, dass das nicht gelingen sollte, sollen sie nicht gezwungen sein, ihre Planung wegen geänderter Anforderungen zu ändern. Wegen der langen Frist bis zum Inkrafttreten kann die Wahlmöglichkeit zeitlich begrenzt werden. (*)</i></p>
<p>§ 91 Berichtspflicht Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2012 und danach alle fünf</p>	<p><b>§ 91 Berichtspflicht</b> Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2022 und danach alle fünf Jahre über die Notwendigkeit und</p>	<p><i>In § 91 Satz 2 werden hinter den Wörtern „berichtet sie“ die Wörter „über die Dauer von Genehmigungsverfahren und“ ergänzt. Die Dauer von Baugenehmigungsverfahren</i></p>

<b>Gesetzestext (alte Fassung)</b>	<b>Gesetzestext (neue Fassung)</b>	<b>Begründung der Gesetzesänderung</b>
<p>Jahre über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Regelungen der Bauordnung.</p>	<p>Zweckmäßigkeit der Regelungen dieses Gesetzes. Insbesondere berichtet sie über die Dauer von Genehmigungsverfahren und über die Zahl der im Berichtszeitraum genehmigten barrierefreien und rollstuhlgerechten Wohnungen.</p>	<p><i>wurde in Zusammenhang mit der Wohnungsbauoffensive und im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Gesetzentwurf breit diskutiert. Die Genehmigungspraxis soll daher unter zeitlichen Gesichtspunkten evaluiert werden."</i></p>
	<p>Düsseldorf, den 15. Dezember 2016</p>	

Diese Synopse wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Sollten Sie dennoch Fehler finden, bitten wir um Mitteilung.

(\*) die in der Begründung in roter Schrift hervorgehobenen Textpassagen geben den Stand wieder, der der Beschlussfassung im Landtag nach der 2. Lesung entspricht. Entsprechend mussten Textstellen in der ursprünglichen Begründung gestrichen werden, die der Beschlussfassung im Kabinett entsprachen. Auch dies wird, wo erforderlich, in der nachfolgend wiedergegebenen Begründung sichtbar.